

Bebauungsplan 58a „Schulcampus Ebertwiese“ der Stadt Taucha (Entwurf)



Kommune:

Stadt Taucha

Schloßstr. 13

04425 Taucha

Thomas Weiß

Rosica Komitova

SB Bauleitplanung

Telefon +49 (0)34298 – 70112

Mail thomas.weiss@taucha.de; rosica.komitova@taucha.de

Web www.taucha.de

Planverfasser:



|u|m|s| STADTSTRATEGIEN

Leibnizstraße 15

04105 Leipzig

Fon: 0341 / 97 50 376

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG	4
A.1.1 PLANUNGSANLASS UND -ERFORDERNIS	4
A.1.2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	5
A.1.3 VERFAHRENSDURCHFÜHRUNG	5
B. GRUNDLAGEN DER PLANUNG	6
B.1 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND SEINES UMFELDES	6
B.1.1 DENKMALSCHUTZ	6
B.1.2 SCHUTZGEBIETE IM SINNE DES NATURSCHUTZES	6
B.1.3 ALTLASTEN	6
B.1.4 VORHANDENE BEBAUUNG UND NUTZUNGEN	8
B.1.5 VORHANDENE WOHNBEVÖLKERUNG	9
B.1.6 VORHANDENE FREIFLÄCHEN UND IHRE NUTZUNG	9
B.1.7 SOZIALE INFRASTRUKTUR	9
B.1.8 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	9
C. PLANERISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	12
C.1 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	12
C.1.1 ZIELE DER RAUMORDNUNG	12
C.1.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	14
C.1.4 INTEGRIERTES STADTENTWICKLUNGSKONZEPT (2021)	15
C.1.5 EINZELHANDELSKONZEPT DER STADT TAUCHA (EHK)	17
C.1.6 NAHVERSORGUNGSKONZEPT	19
C.2 STÄDTEBAULICHES KONZEPT	20
C.2.1 BEBAUUNGS- UND NUTZUNGSKONZEPT	20
C.2.2 ERSCHLIEßUNGSKONZEPT	23
C.2.3 RETTUNGSWEGE	24
C.2.4 GRÜNORDNERISCHES KONZEPT	24
C.2.5 REGENENTWÄSSERUNGSKONZEPT	25
C.2.6 SCHALLSCHUTZKONZEPT	26
D. INHALT DES BEBAUUNGSPLANS	27
D.1 GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	27
D.2 GLIEDERUNG DES PLANGEBIETES	27
D.3 BAUGEBIETE (§ 9 Abs.1 Nr.1 BAUGB ; §§ 1-11 BAUNVO)	28
D.3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB, Abs.1, Nr.1)	28
D.3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BAUGB, Abs. 1, Nr.1 UND Nr. 3)	31
D.3.3 ÜBERBAUBARE UND NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND ABWEICHENDE MAßE DER TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHEN (§ 9 BAUGB, Abs. 1, Nr.2 UND Nr. 2A)	32
D.3.4 FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF	33
D.3.5 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 UND Nr. 22 BAUGB I. V. M. § 12 Abs. 4 BAUNVO)	34
D.4 VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 BAUGB, Abs.1, Nr.11)	35
D.4.1 ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN	35
D.4.2 ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG (VERKEHRSBERUHGTER BEREICH)	35
D.4.3 ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE)	35

D.5	MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§9, Abs. 1, Nr. 20 BAUGB)	36
	MAßNAHME 1 (M1): VERSIEGELUNGSBESCHRÄNKUNG	36
	MAßNAHME 2 (M2): REGENWASSERENTSORGUNG	36
	MAßNAHME 3 (M3): VERMEIDUNG VON VOGELSCHLAG	37
	MAßNAHME 4 (M4): VERBOT VON „SCHOTTERGÄRTEN“	38
	MAßNAHME 5 (M5): WALDABSTAND; EXTENSIVWIESE MIT EINZELSTRÄUCHERN	38
	MAßNAHME 6 (M6): ANLAGE EINES ZAUNEIDECHSENLEBENSRAUMES	39
	MAßNAHME 7 (M7): ANLAGE VON VERDUNSTUNGSTEICHEN	41
D.6	MAßNAHMEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGE ANPFLANZUNGEN (§9, Abs. 1, Nr. 25A BAUGB)	41
	MAßNAHME 8 (M8): BEGRÜNUNG	41
	MAßNAHME 9 (M9): ANLAGE VON ANWOHNERGÄRTEN	42
	MAßNAHME 10 (M10): STRAßENBEGLEITGRÜN	43
	MAßNAHME 11 (M11): BEGRÜNUNG	44
	MAßNAHME 12 (M12): BEGRÜNUNG VON DÄCHERN (§9, Abs. 1, Nr. 25A BAUGB I.V.M. § 89 SÄCHSBO)	45
D.7	SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 BAUGB Abs. 1, Nr.24)	45
D.8	MAßNAHMEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGE ANPFLANZUNGEN (§9, Abs. 1, Nr. 25b BAUGB)	47
	MAßNAHME 13 (M13): BAUMERHALT	47
	MAßNAHME 14 (M14): GEHÖLZERHALT	48
D.9	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BAUGB)	48
D.9.1	MAßNAHME 15 (M15): EINGRÜNUNG DER STELLPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER (§ 9 Abs. 4 BAUGB I.V.M. § 89 SÄCHSBO)	48
D.9.2	GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN	49
D.10	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	49
D.10.1	ALTLASTENABLAGERUNGEN IM PLANGEBIET	49
D.10.2	ALTLASTENABLAGERUNG: „FRIEDRICH-EBERT-/GOETHESTRASSE“	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
D.10.3	ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL	49
D.11	HINWEISE	49
D.11.1	ALTLASTENABLAGERUNGEN IM PLANGEBIET	49
D.11.2	HINWEIS ZUM DENKMALSCHUTZ	50
D.11.3	HINWEISE ZUM ARCHÄOLOGISCHEN KULTURDENKMAL	50
D.11.4	HINWEISE ZUM RADONSCHUTZ	50
D.11.5	GRÜNORDNERISCHE HINWEISE	51
D.11.6	HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ	51
D.11.7	HINWEIS ZU AUßENBELEUCHTUNG	54
D.11.8	HINWEISE ZU ERSCHÜTTERUNGEN	54
E.	STÄDTEBAULICHE KALKULATION	55
F.	ANHÄNGE	56
G.	UMWELTBERICHT	57

A. EINLEITUNG

A.1 Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereiches

Die zu beplanende Fläche hat eine Größe von etwa 119.000 m² und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5. Das Plangebiet ist ca. 1 km vom Altstadtkern Tauchas entfernt. Erschlossen wird das Gebiet der sogenannten „Ebertwiese“ dreiseitig von Norden, Süden und Westen. Im Osten wird das Plangebiet von Bahngleisen der DB AG begrenzt. Südöstlich befindet sich der Einzelhandelsstandort „Kaufland“. Westlich, südwestlich und nördlich grenzt das Plangebiet an eine Wohnbebauung der 30er und 60er Jahre.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (|u|m|s| STADTSTRATEGIEN) (Quelle: <https://www.google.com/maps>)

A.1.1 Planungsanlass und -erfordernis

Der Planungsanlass ist die Absicht der Stadt Taucha, für das Karree Gneisenaustraße, -Thomas-Mann-Straße, -Friedrich-Ebert-Straße an der „Ebertwiese“ maßgeblich zur Schulstandortsicherung Baurecht zu schaffen. Ergänzend dazu soll ein autoarmes Wohnquartier sowie eine verträgliche Mischnutzung entstehen.

Das Planungserfordernis begründet sich darin, dass die angestrebte Bebauung mit den bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen des Plangebietes (Allgemeines Wohngebiet, öffentliche Grünfläche, Mischgebiet) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht umsetzbar ist und einer städtebaulichen Steuerung bedarf.

A.1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden insbesondere folgende Ziele und Zwecke verfolgt:

Anpassung der planungsrechtlichen Voraussetzungen an veränderte Rahmenbedingungen

Das Ziel des Bebauungsplans ist die Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Schulstandortes und eines autoarmen Wohnquartiers sowie eines Urbanen Gebietes.

Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Nutzbarmachung der Fläche der Ebertwiese im Innenbereich (Innenentwicklung)

Neben der **Schulstandortsicherung** sind weitere städtebauliche Planungsziele:

- Die Anordnung neuer Wohnbauflächen auf Brachen und ggf. abgängigen Garagenanlagen,
- die Verkehrsneuordnung im Bebauungsplanverfahren unter Beachtung und Prüfung der vorhandenen Infrastruktur und Erschließungswege und im Sinne eines autoarmen Quartiers,
- Entwicklung des Schulstandorts im Sinne eines offenen Campus, der eine Mehrfachnutzung außerhalb der Unterrichtszeiten bspw. für die Öffentlichkeit erlaubt,
- Die Integration von nicht-störendem Gewerbe angrenzend an die vorhandene Sondergebietsnutzung „Supermarkt“ sowie an den Gleisen der S-Bahntrasse.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll dem Plangebiet eine städtebauliche Grundstruktur gegeben werden, die sich in den vorhandenen Siedlungskörper einpasst. Dazu sollen entsprechende Festsetzungen in Bezug auf die Gebäudekubatur, die Bebauungsdichte sowie die Anordnung von Gebäuden entlang von Straßen getroffen werden.

Das Bebauungsplanverfahren soll u.a. den Weg für ein anschließendes Architekturwettbewerbsverfahren zum Schulneubau ebnen.

Als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung sollen, die im Vorfeld des Verfahrens erarbeitete, Verkehrs- und Strukturuntersuchung sowie städtebauliche Vorplanung vom Büro Hobusch und Kuppardt dienen.

Geordnete, flächensparende verkehrliche Erschließung

Um eine möglichst geringen Flächeninanspruchnahme und geringe Verkehrsbelastung im Gebiet zu gewährleisten, ist eine effiziente Erschließungsstruktur im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich. Ziel ist es, die vorhandene Infrastruktur zu nutzen und durch die Sammlung des ruhenden Verkehrs in Quartiersgaragen an den Quartierseingängen ein möglichst autoarmes Quartier zu schaffen.

Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes

Zu den Herausforderungen, die sich für die Beplanung des Gebietes stellen, zählen u.a. die auf der Brachfläche und Aufschüttung – gen. Ebertwiese – aufgekommene Natur, die angrenzende S-Bahntrasse mit ihrem erhöhten Gleisbett, die z.T. heterogenen Grundstückseigentumsverhältnisse sowie die Vornutzung von Teilen des Gebietes für den Kiesabbau. Zur Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Erstellung eines Umweltberichtes sowie einer Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung notwendig. Dieser umfasst die Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen durch die beabsichtigte Planung.

A.1.3 Verfahrensdurchführung

Folgende **Verfahrensschritte** wurden zur Vorbereitung des Satzungsbeschlusses durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss vom Beschluss mit Beschluss-Nr.: 2023/030

02.03.2023

bekannt gemacht im Tauchaer Stadtanzeiger 04/2023 (Amtsblatt)	am 31.03.2023
Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung im Amtsblatt	01.03.2023
Aufforderungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme	13.03.2023 -14.04.2023
Frühzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfes Bekanntmachung der öffentlichen Beteiligung,	13.03.2023 bis einschließlich 15.04.2023
Aufforderungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme	am 15.11.2023
Öffentliche Auslegung des Entwurfes	15.11. bis einschließlich 22.12.2023
Aufforderungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme	am 15.04.2024
Öffentliche Auslegung des Entwurfes	15.04.-17.05.2024
Abwägung der Stellungnahmen	

B. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

B.1 Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes

B.1.1 Denkmalschutz

Gemäß wirksamen FNP der Stadt Taucha sowie der Denkmalliste des Landes Sachsen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen. Im Plangebiet befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (D-56600-03). So konnten laut Angaben des Landesamtes für Archäologie bei Kiesabbau auf der Graßdorfer Höhe zahlreiche Gräber der Jungbronzezeit, der jüngeren vorrömischen Eisenzeit und des Frühmittelalters geborgen werden. Des Weiteren sind die teilweise im B-Plan Gebiet enthaltenen Flurstücken 679/14 u. 679/16 vom Kulturdenkmal „Sachgesamtheit Siedlung der Gemeinnützigen Wohnungs- und Baugenossenschaft in Leipzig“ betroffen (gemäß § 2 Abs. 1 SächsDSchG). Zum anderen werden darüber hinaus Belange des Umgebungsschutzes dieses Kulturdenkmals gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsDSchG durch das Planvorhaben berührt.

B.1.2 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes

Weder liegt das Plangebiet in einem Naturschutzgebiet noch grenzt es direkt an eines an.

B.1.3 Altlasten

Im B-Plangebiet befinden sich die Altablagerungen „Friedrich-Ebert-/Goethestraße“ und die „Altablagerung Kesselhaus BBG-Taucha“.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets wurde in den 20er Jahren Kiesabbau betrieben. Ausgehend davon, dass eine unkontrollierte Verkippung des Restloches stattfand, ist dieser Bereich als Altlastenstandort „Friedrich-Ebert-/Goethestraße“ bekannt.

Für diesen Bereich liegt eine Aktualisierte, nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung aus dem Jahr 2019 (vgl. Anlage 1) mit diesen Kernaussagen vor:

- Bei der Ablagerung Friedrich-Ebert-Straße/Goethestraße Taucha mit der Altlastenkennziffer (AKZ) 74100370 handelt es sich um die vollständige Verfüllung einer ehem. Sandgrube.
- Der Beginn des Sandgrubenaufschlusses im Bereich der sog. „Graßdorfer Höhe“ erfolgte im Zeitraum zwischen 1927 - 1943. Das Ende der Verfüllung mit teilweiser, anschließender Aufhaldung über Gelände im nordöstlichen Teil kann mit einem Zeitraum zwischen 1961 - 1980 angegeben werden. Im resultierenden Ablagerungszeitraum von ca. 1945 bis spätestens 1980 sollen nach Angaben der „Historischen Erkundung“, 1993 (Fa. AEW Plan GmbH, NL Leipzig) vornehmlich Hausmüll und Bauschutt sowie vermutlich Industrie- und Gewerbemüll vormals ansässiger Industriebetriebe deponiert worden sein. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Auffüllmächtigkeit von 6 m und einer vormaligen Sandgrubenausdehnung von 18.500 m² ergibt sich ein Volumen deponierter Abfälle von 110.000 m³.
- Bezüglich möglicher, umfangreicherer Industiemüll-Verkippungen ergeben sich weder aus den Ergebnissen der „Orientierenden Erkundung“, 1995 (Bodenluft und Grundwasser), noch aus den Ergebnissen zur Detailuntersuchung, 2001 (Grundwasser) eindeutige Hinweise.
- Die tieferen Teile der Ablagerung Friedrich-Ebert-Straße/Goethestraße sind vollständig verfülltes ehem. Sandgrubenareal und liegen im Grundwasserschwankungs- bis grundwassergesättigten Bereich. Der oberflächennahe GWL 1.4 besitzt einen freien, stark witterungs (niederschlags)- abhängigen Grundwasserspiegel - zuletzt gemessen am 30.04.2001 zwischen 6,33 m und 7,82 m unter Gelände. Als liegender Grundwasserstauer fungieren ca. 1,5 m mächtige, bindige Ablagerungen der Saale 1-Grundmoräne (gS 1).
- Entsprechend der vormaligen fachamtlichen Bewertung des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig 2001 und der Maßstäbe der „überarbeiteten Stilllegungsmethodik Altdeponien“ im Freistaat Sachsen, 2003 in „überarbeitete Stilllegungsmethodik Alt-Deponien: Empfehlungen für die Auswahl und Bewertung von Schutz- und Rekultivierungsmaßnahmen bei der Stilllegung von Alt-Deponien“ (Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) Dezember 2003) für die Stilllegung von Altdeponien nach § 36 des vorm. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ließe sich für die Ablagerung Friedrich-Ebert-Straße/Goethestraße in Taucha (AKZ: 74100370) eine Einstufung in die „Kategorie KI - Geringes Gefährdungspotential“ mit „Geringem Handlungsbedarf“ vornehmen.
- Für die Altdeponien dieser Klasse ist eine Oberflächenabdeckung als einfache Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahme ausreichend.
- Aufgrund des frühen Schließungsdatums der Ablagerung (spätestens 1980) fällt die Stilllegung der Anlage und der Umfang der auszuführenden Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahme jedoch nicht unter die Regelungen nach § 36 des vorm. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, sondern unter die Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)/ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). (vgl. Anlage 1)
- Im Grundwasser des oberen Grundwasserleiters GWL 1.4 wurde im Rahmen der Altlastenerkundung im Abstrom der Ablagerung eine deponieverursachte, nicht unerhebliche Salzfracht festgestellt, weshalb das Grundwasser am Standort nicht genutzt werden darf.
- Zudem sind Oberflächenwasserentwässerungsanlagen mit Versickerungseinrichtungen im Bereich der Ablagerungen nicht zulässig.
- Im südöstlichen Randbereich des Flurstückes 737/10 liegt die unter der Bezeichnung „Ablagerung Kesselhaus BBG-Taucha“ mit der AKZ 74200731 registrierte Ablagerung.
- Im Ergebnis der im Jahr 1994 durchgeführten Untersuchung ergibt sich aus altlasten-fachlicher Sicht nach gegenwärtigem Kenntnisstand kein weiterer Handlungsbedarf zur Gefahren-

erforschung oder Gefahrenabwehr [Handlungsbedarf -Belassen- (-B-)]. Die sich noch Ende der 1990er Jahre auf der Altablagerung befundenen Gebäude (Heizhaus, Garagen und ein Wohnheim) wurden inzwischen abgerissen. Gleiches trifft auf einen ehemaligen Gewächshauskomplex zu, der sich im Bereich der Flurstücke 737/9 und 533/10 befand.

Die im Ergebnis einer weiteren Untersuchung 1996 ermittelte räumliche Ausdehnung der Altablagerung Friedrich-Ebert-Straße/Goethestraße Taucha ist in die aktuelle Planunterlage zum Bebauungsplan eingearbeitet worden.

B.1.4 Vorhandene Bebauung und Nutzungen

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich verdichtete Wohngebiete in Bauformen der 1920er- und 1930er Jahre z.B. die Zwicksche Siedlung nördlich der Ebertwiese. Der südöstlich des Plangebietes gelegene Einzelhandelsstandort Kaufland ist ebenfalls gebietsprägend.

Derzeit sind südwestliche Teile des Geltungsbereichs durch drei Wohngebäude in Zeilentypologie sowie eine Kindertagesstätte „Grashüpfer“ bebaut. Diese werden aktiv genutzt bzw. bewohnt. Nördlich angrenzend an die Wohnbebauung wird eine unbefestigte Fläche als Parkplatz genutzt. Im Süden an der Gneisenaustraße gibt es eine aus acht Gebäuden bestehende aktive Garagenanlage. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches wird eine ca. 3000m² Fläche als gestaltetet Parkplatz genutzt. Dieser kann von der Friedrich-Ebert-Straße aus erschlossen werden. Weite Teile des Plangebietes liegen aktuell brach. Nördlich angrenzend an den Einzelhandelsstandort „Kaufland“ gab es ein Gewächshaus, welches mittlerweile abgerissen wurde. Überreste der Nutzung sind noch bestehende, vollversiegelten Flächen. Im nordöstlichen Teilbereich der Ebertwiese sind Überbleibsel einer ehemaligen Kleingartenanlage zu finden.



Abb. 2: Ausschnitt des Luftbildes (Quelle: <https://www.google.com/maps>)

B.1.5 Vorhandene Wohnbevölkerung

Aktuell leben laut statistischem Landesamt 15.709 Einwohner in Taucha (Stand 31.12.2020). Für die zukünftige Einwohnerentwicklung Tauchas werden verschiedene Szenarien prognostiziert. Auch das „untere Szenario“ geht von einem Einwohnerzuwachs aus. (vgl. INSEK Stadt Taucha 2021; S. 20) Der Wohnungsmarkt der Stadt Taucha – u.a. angeschlossen an das Tramnetz der Stadt Leipzig – ist eng an den Wohnungsmarkt des benachbarten Oberzentrums Leipzigs gekoppelt. Der Wohnungsbedarf Leipzigs strahlt unmittelbar auf die Stadt Taucha aus. Dies gilt insbesondere für das Plangebiet, in dessen, engerem Umfeld sich ein S-Bahnhalte sowie eine Tramstation befinden, welche das Oberzentrum für die zukünftige Bewohnerschaft des Gebietes sehr leicht erreichbar machen.

B.1.6 Vorhandene Freiflächen und ihre Nutzung

Die Ebertwiese und somit der gesamte nordöstliche Bereich des Plangebietes liegen seit längerer Zeit brach. Aufgrund der fehlenden aktiven Nutzung der Fläche haben sich Gehölz- und Strauchstrukturen entwickelt. Im südlichen Bereich der sog. Ebertwiese und angrenzend an die Bahngleise wurden im Rahmen der Ortsbegehung durch die Forstbehörde Wald sowie andere Gehölzstrukturen festgestellt. Am nördlichen Rand des Plangebietes entlang der Paul-Henze-Straße sowie sporadisch an der Friedrich-Ebert-Straße und der Gneisenaustraße befinden sich ebenfalls straßenbegleitend Straßenbäume. Diese bestehenden Gehölzstrukturen werden – soweit möglich – in die Planung integriert.

B.1.7 Soziale Infrastruktur

Im Plangebiet an der Friedrich-Ebert-Straße liegt der Kindergarten „Grashüpfer“. Der Kindergarten hat eine Kapazität von 158 Kindergartenplätzen. Nur 800 m entfernt liegt an der Graßdorfer Straße der Kindergarten „Sonnenfüßler“ mit einer Kapazität von 51 Kindergartenplätzen. Beider Kindergärten werden von der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Leipziger Land e. V. getragen.

Die Stadt Taucha verfügt über ein breit gefächertes Angebot an Schulen. Im Stadtgebiet befinden sich drei Grundschulen, eine Oberschule sowie ein Gymnasium. Gemäß der Bedarfsprognose (Kinder zwischen 6 und 9 Jahren) wird zukünftig mit einem deutlich erhöhten Bedarf für bis zu 1.000 Grundschulkindern gerechnet. Um den zukünftigen Bedarf an Grundschulen zu decken, gilt die im Plangebiet geplante Grundschule als zwingend notwendig. (vgl. INSEK 2021, S. 62). Auch im Bereich Oberschule und Gymnasium werden steigende Zahlen von SchülerInnen seitens der Stadt Taucha erwartet. Um den gewachsenen Nachfragen entsprechen zu können, wurde bereits im Jahr 2016 die Oberschule umfangreich erweitert und barrierefrei saniert sowie 2019 ein Erweiterungsbau des Geschwister-Scholl-Gymnasiums fertiggestellt.

Die Kernstadt Tauchas bietet mit Praxen der Allgemeinen- und Zahnmedizin eine umfangreiche medizinische Versorgung. Auch Seniorenangebote sind in der Kernstadt verortet.

B.1.8 Technische Infrastruktur

B.1.8.1 Verkehrsinfrastruktur

Das Plangebiet befindet sich zwischen den zwei örtlichen Hauptstraßen, der Graßdorfer Straße im Norden und der Portitzer Straße im Süden. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Friedrich-Ebert-Straße, die Kurze Straße und über die Thomas-Mann-Straße. Als Haupterschließungsstraße soll dabei die Friedrich-Ebert-Straße fungieren. Zusätzlich ist ein Lückenschluss in Form einer Verbindung der Straße Graßdorfer Höhe und der Einfahrt zur Erschließung des Einzelhandelsstandortes „Kaufland“ vorgesehen. Somit ist die zukünftige Erschließung des Plangebietes gesichert. Der ruhende Verkehr ist aktuell über zwei Parkplätze sowie straßenbegleitendes Parken organisiert. Die Friedrich-Ebert-Straße sowie die Thomas-Mann-Straße werden mehrheitlich zum straßenbegleitenden Parken genutzt.

Die Bebauungsplanung schlägt eine Neuordnung des ruhenden Verkehrs vor.

Als östliche Begrenzung des Plangebietes fungieren zum Teil Gleisanlagen. Der S-Bahnhalt Taucha ist in fußläufiger Lage zu erreichen und bietet eine direkte Verbindung nach Leipzig, Markleeberg, Frankfurt (Oder) und Torgau. Die Endhaltstelle der Tram 3 befindet sich in ca. 500 m Luftlinie vom Plangebiet entfernt und verbindet Taucha mit dem Leipziger Stadtteil Knautkleeberg. Des Weiteren befinden sich zwei Bushaltestellen der Linie 176 in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet und binden in die Richtung Taucha Klebendorfer Straße und Hohenheide/Seehausen an.

B.1.8.2 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebiets erfolgt über das zentrale Leitungsnetz der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH. Der Bestand des Plangebiets wird aktuell über Versorgungsleitungen (VW (Versorgungsleitung) 100 und VW 150) mit Trinkwasser gespeist. Sie verlaufen entlang der vorhandenen öffentlich Verkehrsflächen. Im Rahmen der Planung ist eine Umverlegung der Friedrich-Ebert-Straße vorgesehen. Die vorhandene Trinkwasserleitung VW 150 muss dafür ca. 150 m ebenfalls umverlegt werden. Für die Trinkwasserversorgung des geplanten Baugebietes ist eine neue Leitung DN 100 bis DN 200 zu verlegen und ein Ringschluss zwischen Matthias-Erzberger-Straße, Graßdorfer Straße und Portitzer Straße herzustellen. Nach Abschluss der vorgenannten Maßnahmen wird die Trinkwasserversorgung für das Plangebiet gesichert sein.

B.1.8.3 Schmutzwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch das zentrale Leitungsnetz der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH. Die Abwasserentsorgung für den Bestand ist aktuell im gesamten Plangebiet als Mischwassersystem organisiert. Die Hauptleitung (DN 250, DN 200, DN 100) verlaufen entlang der gebäudeparallelen Erschließungswege. Im Rahmen der Planung ist eine Verlegung der Friedrich-Ebert-Straße vorgesehen. Der vorhandenen Mischwasserkanal DN 250 muss dafür ebenfalls umverlegt werden.

Die schmutzwasserseitige Erschließung für das geplante Baugebiet soll über noch zu errichtende Freispiegelkanäle in den Erschließungsstraßen erfolgen, mit Anbindungen an den öffentlichen Kanal in der Kurzen Straße und in der Friedrich-Ebert-Straße. Nach Abschluss der o.g. Maßnahmen wird die Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet gesichert sein.

B.1.8.4 Löschwasserversorgung

Der Löschwasserbedarf kann durch die vorhandenen und die geplanten Leitungen (vgl. Pkt. B.1.8.3) von $48\text{m}^3/\text{h}$ – $96\text{m}^3/\text{h}$ durch Hydranten (vorhandenen Hydranten H24058 [Portitzer Straße] oder H13129 [Matthias-Erzberger-Straße]) abgesichert werden. Dieser ist aber schriftlich vor Beginn der Erschließungsarbeiten vom Versorgungsträger abzufordern. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von maximal 300 m um die Gebäude befinden.

B.1.8.5 Regenwasserentsorgung

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird für die versiegelten Bestandsflächen aktuell in das vorgenannte Mischwassersystem verbracht. Die Regenwasserentsorgung ist für den aktuellen Versiegelungsgrad des Plangebiets gesichert. Für das Baugebiet ist die Versickerung und Zwischenspeicherung des auf den Grundstücksflächen anfallenden Regenwassers sicherzustellen. Weitere Ausführungen zur Niederschlagsentwässerung des Baugebiets enthält das der Begründung angefügte Regenwasserkonzept unter Anlage 2 sowie dessen Kurzfassung unter dem Pkt. C.2.4. Dem Konzept entsprechend wird die Regenentwässerung für das Gebiet gesichert sein.

B.1.8.6 Abfallwirtschaft

In der Stadt Taucha ist die Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH für die Entsorgung der Restmülltonne, des Altpapiers und des Sperrmülls zuständig. Der bestehende Siedlungsbereich und somit auch das Plangebiet werden von der Abfallwirtschaft angefahren. Somit ist die Abfallentsorgung für das Plangebiet gesichert.

B.1.8.7 Elektroenergieversorgung

Das Plangebiet wird von Anlagen der Envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) und gemäß Pachtvertrag von der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom) versorgt. Im Plangebiet verlaufen Anlagen der Mittel- und Niederspannung. Im Rechtsplan sind nur die Leitungen mit Mittelspannung dargestellt, da sie der Hauptversorgung dienen. Zum Teil liegen die dargestellten Baufenster auf Anlagen von Nieder- und Mittelspannung sowie Trafogebäuden. Diese müssen im Rahmen der Planung umverlegt werden.

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie ist gesichert.

B.1.8.8 Gasversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Erdgas ist durch Mitnetz Gas gesichert. Erdgasverteilerleitungen sind im Plangebiet in Form von Gasmitteldruckleitungen bereits verlegt. Weiterhin ist die gastechnische Erschließung möglich. Dazu ist ein Erschließungsvertrag erforderlich.

B.1.8.9 Telekommunikation

Das Plangebiet ist durch die Deutsche Telekom Technik GmbH an das Telekommunikationsnetz angeschlossen. Die Telekommunikationslinien verlaufen entlang der vorhandenen öffentlich Verkehrsflächen im Gehweg- und Fahrbahnbereich. Im Rahmen der Planung ist eine Verlegung der Friedrich-Ebert-Straße vorgesehen. Die vorhandene Telekommunikationsleitung muss dafür ca. 150 m ebenfalls umverlegt werden. Somit ist die telekommunikationsseitige Versorgung des Plangebietes im Bestand gesichert. Eine weitere Erschließung ist möglich.

C. PLANERISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

C.1 Planungsrechtliche Grundlagen

C.1.1 Ziele der Raumordnung

Der am 12. Juli 2013 von der Sächsischen Staatsregierung als Rechtsverordnung beschlossene **Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013)** formuliert folgende, für die Planung im Besonderen, relevanten Ziele:

- Die Festsetzung neuer Wohnbaugebiete soll in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgen (Z 2.2.1.3; S.57)
- Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden (Z 2.2.1.9, S. 57)
- Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden. (Z 2.2.1.7; S. 57)
- Die Entwicklung der Städte und Dörfer soll so erfolgen, dass
 - a) Das historische Siedlungsgefüge angemessen berücksichtigt,
 - b) Die Innenstädte bzw. Ortskerne der Dörfer als Zentren für Wohnen, Gewerbe und Handel, Infrastruktur und Daseinsvorsorge gestärkt und weiterentwickelt,
 - c) Eine energiesparende und energieeffiziente, integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung gewährleistet,
 - d) Die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung berücksichtigt sowie
 - e) Beim Stadt- bzw. Dorfbau bedarfsgerecht sowohl Maßnahmen zur Erhaltung, Aufwertung, Umnutzung, zum Umbau und Neubau als auch zum Rückbau umgesetzt werden (G 2.2.2.2, S. 65)
- Der Zugang zu gleichwertigen und leistungsfähigen Bildungsangeboten soll überall in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleistet werden. Angebote der Kindertagesbetreuung sollen flächendeckend, wohnortnah und bedarfsgerecht vorgehalten werden. Insbesondere bei den Schulen soll eine enge strandörtliche Ausrichtung aus die Zentralen Orte nach dem öffentlichen Bedürfnis gesichert bleiben (G 6.3.1)
- Das Netz der Sportanlagen und -einrichtungen soll so gestaltet werden, dass der Bevölkerung in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung sportliche Angebote für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Dabei sollen Sportanlagen und -einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung in Zentralen Orten zur Verfügung stehen. Für diese Sportanlagen und -einrichtungen sollen die Erfordernisse der infrastrukturellen Einbindung berücksichtigt werden (G 6.4.4)

Das Gebiet der Stadt Taucha wird im LEP als Verdichtungsraum beschrieben. Das bedeutet im Detail, dass die Potenziale zur Mobilisierung von Innovation und Wachstum gestärkt werden sollen. Siedlungsentwicklung (Verkehr und Städtebau) soll in einer Form erfolgen, in der Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen vermieden bzw. abgebaut werden. Die Leistungsfähigkeit von Wirtschaft und Infrastruktur soll anhand von abgestimmter Flächenentwicklung gesichert werden.

Die neu geplanten Nutzungen und Bebauungen fügt sich entsprechend der Ziele des LEP aus stadtplanerischer Sicht in die vorhandene Siedlungsstruktur im westlichen Stadtgebiet von Taucha ein.

Im **Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 (RPI L-WS 2021)**, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 16.12.2021, sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung des Landesentwicklungsplanes Sachsen regionsspezifisch räumlich und sachlich

ausgeformt. Er stellt somit den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Westsachsen, insbesondere in den Bereichen der Ökologie, der Wirtschaft, der Siedlung und der Infrastruktur dar. Taucha gilt als Grundzentrum der Planungsregion Leipzig-Westsachsen (Z 1.3.7; S. 20) und ist somit als Versorgungs-, Wirtschafts-, und Dienstleistungszentrum zu stärken.

Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2020 (RPI L-WS 2021) formuliert maßgeblich folgende für die Planung relevanten Ziele:

- Zentrale Orte sind für ihren jeweiligen räumlichen Verflechtungsbereich als Wirtschafts- und Versorgungszentren, als Wohnstandorte sowie als Standorte für Bildung und Kultur zu sichern und zu stärken (Z 1.3.1)
- In den Zentralen Orten sind zentralörtliche Funktionen und dafür erforderliche Einrichtungen in den zentralörtlichen Versorgungs- und Siedlungskernen zu bündeln (Z 1.3.2)
- Bei Neubebauung ist eine den natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasste bauliche Dichte anzustreben. Auf eine angemessene Durchgrünung und nachhaltig wirksame Einbindung in die Landschaft ist hinzuwirken. (Z 2.2.1.2)
- Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen verstärkt Belange von Familien, von älteren oder beeinträchtigten Menschen sowie von Migranten berücksichtigt werden. (G 2.2.1.3)
- Das Angebot an Wohnraum soll vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und unter Berücksichtigung der differenzierten Ansprüche hinsichtlich Wohnformen, Wohnungsgrößen und -ausstattung an die künftigen Anforderungen angepasst werden. (Z 2.2.1.4)
- Zentralörtliche Versorgungs- und Siedlungskerne sind die Kernstädte/-orte der Ober-, Mittel- und Grundzentren. (Z 2.2.1.5)
- Die gemeindlichen Versorgungs- und Siedlungskerne sollen die Schwerpunkte der gemeindlichen Siedlungsentwicklung bilden. (Z 2.2.1.6)
- Die Bauleitplanung der Gemeinden soll eine Funktionsmischung von Arbeiten, Wohnen, Versorgen und Erholen unterstützen. Dabei sollen Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Spiel- und Erholungsflächen einander so zugeordnet werden, dass Nutzungskonflikte vermieden werden. (Z 2.2.1.7)
- In Siedlungen mit Zugangsstellen zu SPNV oder Straßenbahn sollen bei Eignung und Bedarf im Rahmen der Bauleitplanung Bauflächen oder -gebiete so ausgewiesen werden, dass durch deren lagemäßige Zuordnung zu den Zugangsstellen eine ökologisch verträgliche und verkehrlich ökonomische Erschließung gesichert wird. (Z 2.2.1.8)
- In besiedelten Gebieten sollen Landschaftsbestandteile erhalten, gepflegt und entwickelt werden, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, die Gliederung von Siedlungsflächen und die Wohnumfeldqualität aufweisen oder die Verbindung zur freien Landschaft herstellen. (Z 2.2.1.9)
- Die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung soll auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Durch Trassenbündelung, Flächenrevitalisierung brachliegender Industrie- und Gewerbeareale, die Minimierung der Flächenneuanspruchnahme durch vorrangige Nutzung des vorhandenen innerörtlichen Bauflächenpotenzials und die Umsetzung eines Verwertungsgebots im Zuge von Baumaßnahmen und Rohstoffabbauvorhaben soll ein sparsamer Umgang mit Flächen und Bodenmaterial erfolgen. (G 4.1.3.1)
- Funktionen der Daseinsvorsorge sollen in den Versorgungs- und Siedlungskernen der Gemeinden gesichert und entwickelt werden. (Z 6.1.4)
- Das Schulnetz ist in Anpassung an die raum- und siedlungsstrukturellen Bedingungen und die demografische Entwicklung in der Planungsregion weiterzuentwickeln. Dabei sind vorrangig die Einrichtungen in den zentralörtlichen Versorgungs- und Siedlungskernen entsprechend ihrer Einstufung als Schulstandorte zu sichern. (Z 6.3.1)

Die gesamte Planung für das Plangebiet wurde mit den Zielen und Grundsätzen des LEP 2013 und des RPI L-WS 2021 abgestimmt.

C.1.2 Flächennutzungsplan

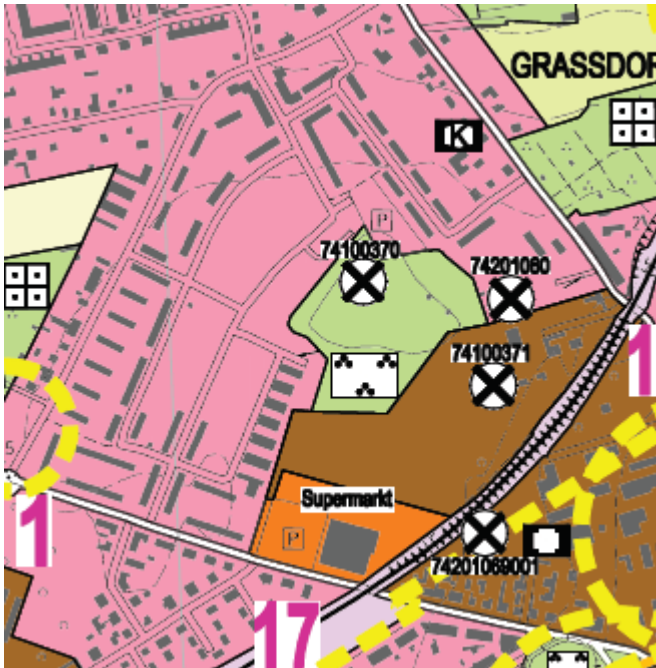


Abb. 3: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP (2019) der Stadt Taucha

Für die Gemeinde Taucha liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan (FNP) (Stand 2019) vor. Dieser FNP setzt (vgl. Abb. 3) für das Areal um die Friedrich-Ebert-Straße drei unterschiedliche Nutzungsflächen fest. Direkt anschließend an die bestehende Wohnbebauung im Westen sind Wohnbauflächen dargestellt. Nördlich angrenzend wurde die Sonderbaufläche Supermarkt und östlich angrenzend an die Gleistrasse wurde eine Gemischte Baufläche festgesetzt. Zwischen Wohnbaufläche und Gemischter Baufläche ist eine öffentliche Grünfläche dargestellt.

Weiterhin sind für das Plangebiet Altlastenvermerke im FNP, auf der Grünfläche und im nördlichen Teil der Mischbaufläche eingezeichnet.

Da die im FNP dargestellten Nutzungen nicht die vorgesehene Nutzung des Schulstandortes vorsehen, ist ein parallellaufendes Änderungsverfahren des FNPs notwendig. Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit (Stand 13.06.2023) in der Änderung. Der Bebauungsplan wurde aus dieser Änderung entwickelt.

C.1.3 Bebauungsplan Nr. 5

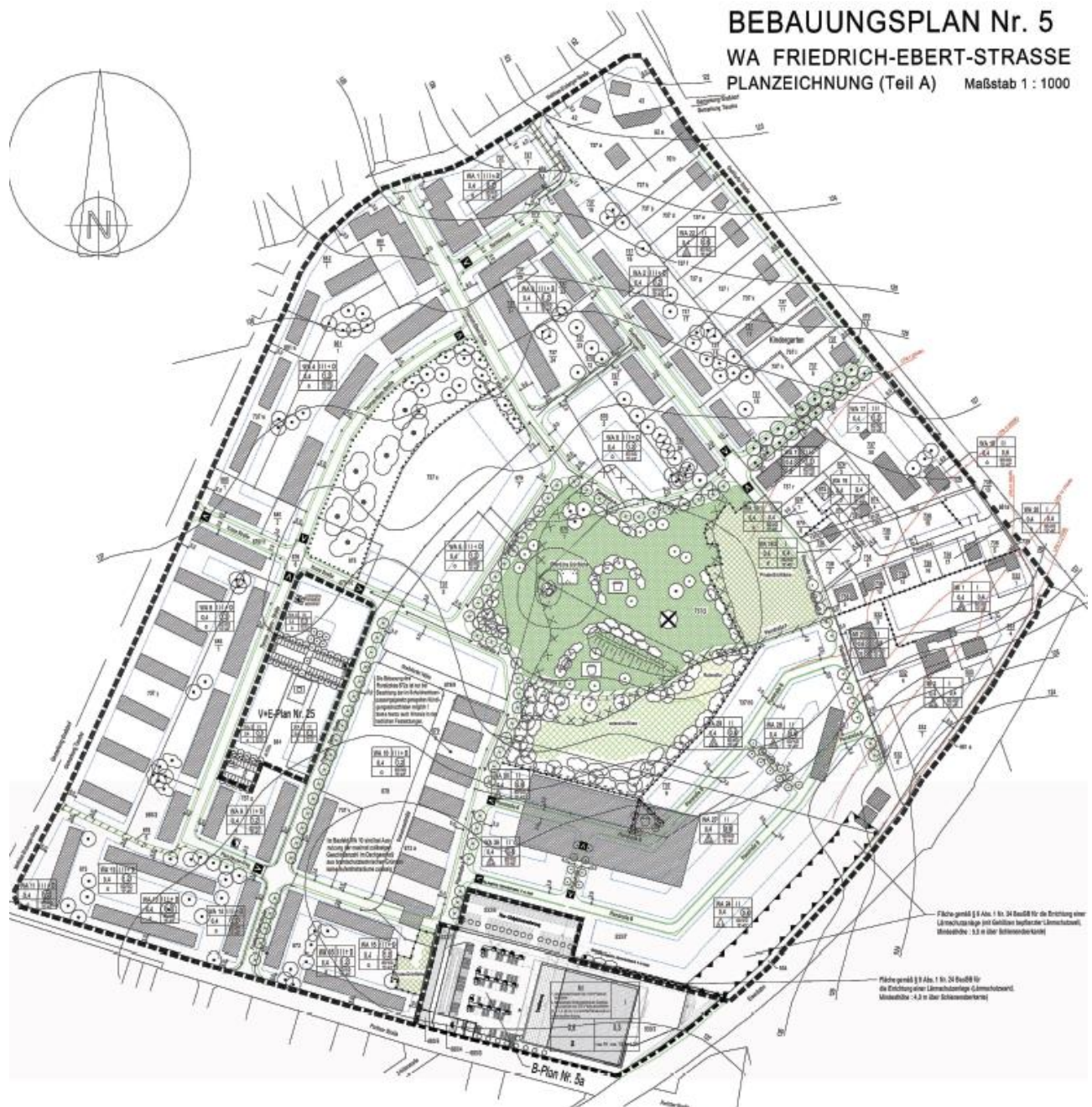


Abb. 4: Bebauungsplan Nr. 5

Im Jahr 1996 wurde das Gebiet bereits mit einem B-Plan belegt. Der B-Plan Nr. 5 sieht vor die Fläche für Wohnzwecke zu entwickeln und nachzuverdichten. Dies erfolgt durch die Festsetzungen von Allgemeinen Wohngebieten (WA) in Verbindung mit einer öffentlichen Grünfläche und einer Mischgebietsfläche (MI) entlang der östlichen Gleisflächen und auf der Fläche eines früheren Gewerbegebiets. Für den Bebauungsplan Nr. 5 erfolgte 2008 die 3. Änderung.

C.1.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (2021)

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) aus dem Jahr 2021 legt verschiedene Schwerpunkträume fest. Hierzu gehört die sog. „Ebertwiese“. Sie wird als umfassender, innerstädtischer bisher noch ungenutzter Entwicklungsraum identifiziert. Das INSEK schlägt ein multifunktionales Zentrum, bestehend aus Wohnen, Versorgung, Freizeit und Bildung/Betreuung vor. Auf Grundlage der

positiven Bevölkerungsentwicklung ist ein umfassender Schul- und Sportcampus zu realisieren. Mit einem guten Anschluss an die Innenstadt gilt das Areal als Wachstumsbereich. Es soll zusätzlich mit Wohnungsneubau entwickelt werden (vgl. INSEK 2021; S.79).

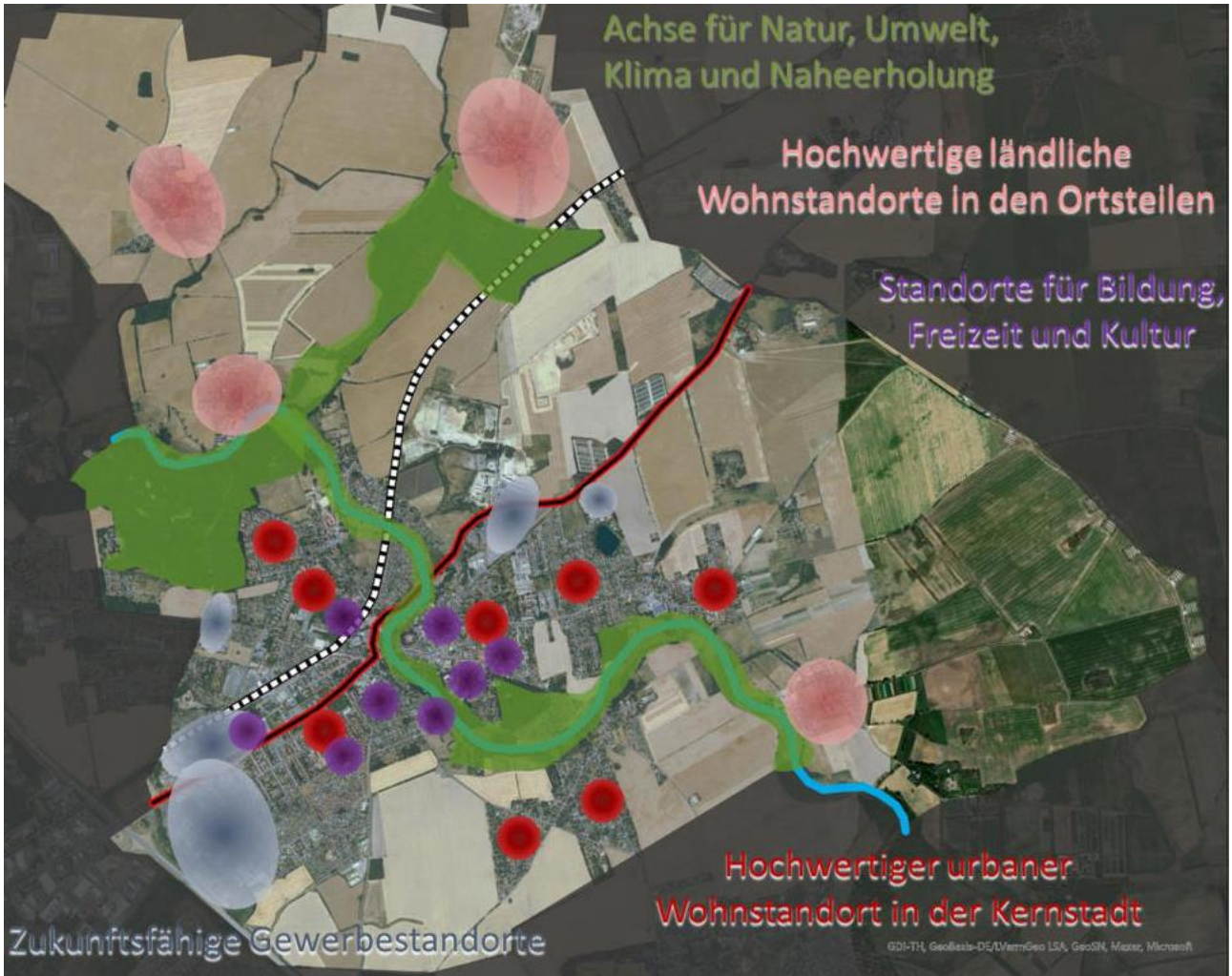


Abb. 5: Schwerpunktbereiche des INSEK Taucha (vgl. INSEK 2021 S. 82)

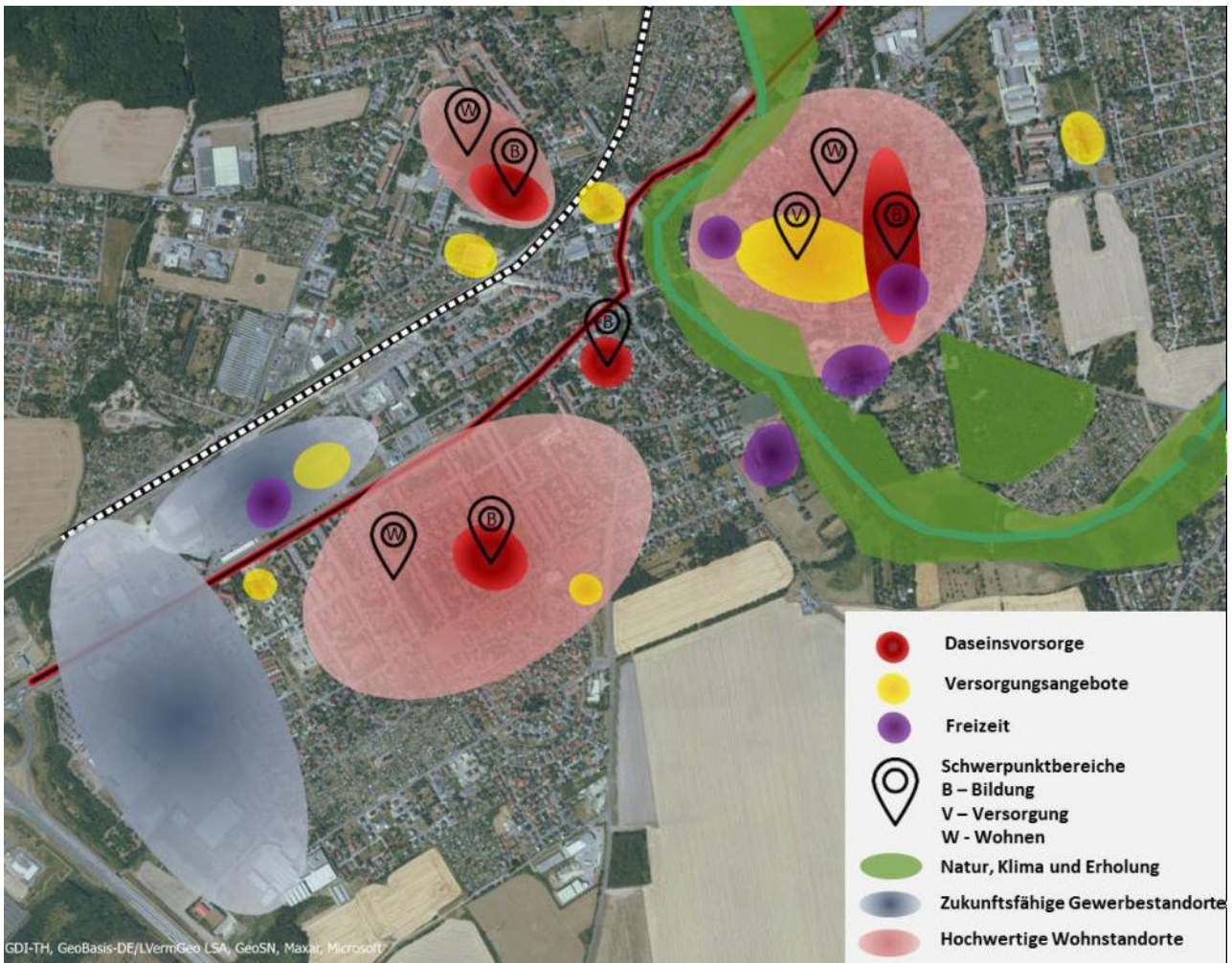


Abb. 6: Räumliche Schwerpunkte der Kernstadt (vgl. INSEK 2021 S. 83)

Schwerpunktziele Friedrich-Ebert-Wiese

- Inwertsetzung des bisher ungenutzten, zentralen Entwicklungsraumes
- Gestaltung eines modernen neuen Stadtquartiers mit neuen Annehmlichkeiten und neuen Qualitäten
- Nutzung der Fläche zur Errichtung eines Bildungs- und Betreuungscampus inkl. Sport- und Freizeitanlagen
- Schaffung zusätzlicher Wohnbauflächen
- Intelligente Vernetzung mit den umliegenden Bau- und Nutzungsstrukturen

Abb. 7: Schwerpunktziel Friedrich-Ebert-Wiese laut INSEK Taucha 2021 (vgl. INSEK 2021 S. 84)

C.1.5 Einzelhandelskonzept der Stadt Taucha (EHK)

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Taucha grenzt im Stadtgebiet den bereits genannten, zentralen Versorgungsbereich ab, welcher das Innenstadtzentrum und damit einen Großteil der historischen Altstadt umfasst.

Die Fokussierung von zentrenrelevanten Sortimenten (Sortimentsliste für die Stadt Taucha) auf das Innenstadtzentrum besitzt dem EHK entsprechend oberste Priorität, wenngleich die Entwicklung siedlungsstrukturell integrierter Lagen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der wohnortnahen Versorgung eine nachgeordnete Bedeutung erfährt. Eine Ausnahme stellen die sogenannten „Taucher Läden“ dar, die sich anhand örtlicher Verhältnisse ableiten lassen und aufgrund städtebaulicher und stadtentwicklungspolitischer Bedeutung überall im Stadtgebiet erhalten oder angesiedelt werden sollen.

Ergänzend gibt es den nicht integrierten Standortbereich Sonderstandort Leipziger Straße, der südwestlich des Innenstadtzentrum in rund 1,7 km Entfernung zum Altstadtzentrum und in etwa 200 m Entfernung zur Leipziger Stadtgrenze liegt. Weitere Sonderstandorte mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment sollen nicht ermöglicht werden.

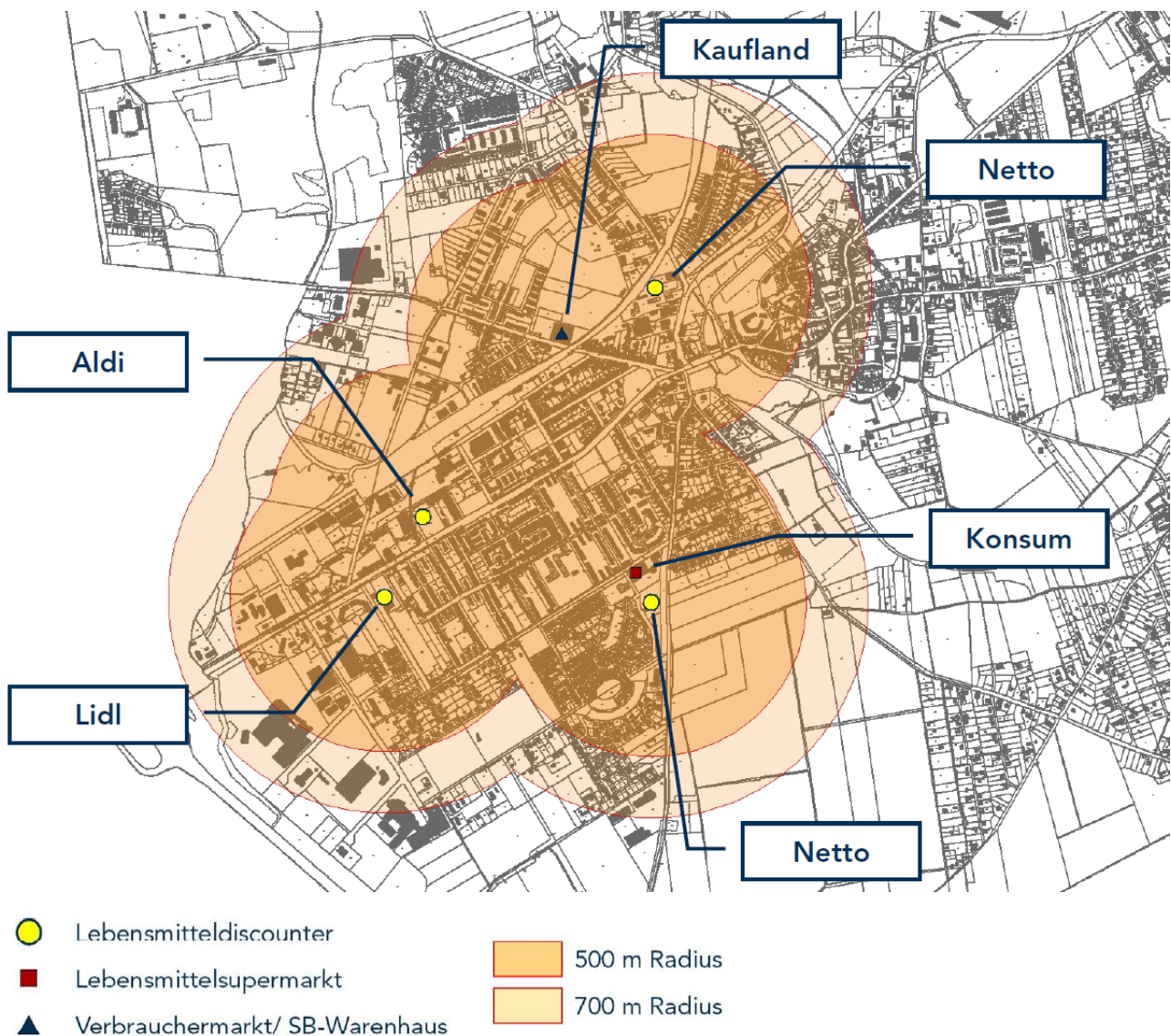


Abb. 8: Innenstadtzentrum Die Nahversorgungsstruktur in Taucha (Ausschnitt Kernstadt, Quelle: EHK Stadt Taucha 2015)

Für das Plangebiet sind vor allem folgende Leitsätze des EHK anzuwenden:

- Leitsatz I: Zentrenrelevanter Einzelhandel als Hauptsortiment ist zukünftig im zentralen Versorgungsbereich Innenstadtzentrum anzusiedeln, davon ausgenommen ist der sogenannte „Tauchaer Laden“.

b)

c) Leitsatz II: Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment ist primär im zentralen Versorgungsbereich Innenstadtzentrum und zur Gewährleistung der Nahversorgung auch an sonstigen integrierten Standorten anzusiedeln oder auszubauen.

d) Leitsatz V: Ausnahmsweise zulässig: Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben.

C.1.6 Nahversorgungskonzept

Ergänzend zum EHK (vgl. Pkt. C.1.5.) verabschiedete die Stadt Taucha 2019 ein Nahversorgungskonzept. Die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Nahversorgungskonzeptes ergab sich vor allem aus der nachhaltig positiven Bevölkerungsentwicklung Tauchas, welche einen Ausbau der wohnortnahen Versorgungsstrukturen nahelegt. Nicht überraschend hatte auch der Einzelhandel selbst auf den positiven demographischen Trend reagiert und der Stadtverwaltung diverse Planungen vorgelegt, deren städtebauliche Sinnhaftigkeit und Verträglichkeit vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Nahversorgungskonzeptes einzuschätzen waren.

Die größte Erweiterungsfläche nahversorgungsrelevanter Betriebe entfiel mit ca. 975 m² auf den Großen Supermarkt von KAUF LAND im Versorgungsgebiet Nord. Dieser Supermarkt grenzt wie auch der Lebensmitteldiscounter an der Graßdorfer Straße direkt an das Plangebiet an. Laut Nahversorgungskonzept ist diese Maßnahme aus „gutachterlicher Sicht wünschenswert, weil die Kaufkraftbindung im Lebensmittelsektor innerhalb Tauchas aktuell erst bei ca. 65 % liegt. Abflüsse werden hier vor allem durch ein großes SB-Warenhaus der Fa. KAUF LAND im östlichen Stadtgebiet von Leipzig induziert. Im Zuge einer Erweiterung des großen Supermarktes wurde hier ein teilweiser Rückholeffekt der Kaufkraft prognostiziert.

Das Konzept empfiehlt, dass Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten zukünftig prinzipiell nur in den definierten Zentralen Versorgungsbereichen der Nahversorgungsstufe und/oder im Zentralen Versorgungsbereich „Innenstadtzentrum“ gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2015 angesiedelt oder erweitert werden sollen. Weitere Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches sind laut Nahversorgungskonzept nur dann ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn ein qualifizierter gutachterlicher Nachweis erbracht wird, dass der Betrieb auf Geschäfte in Zentralen Versorgungsbereichen im Gefolge von Umsatzumverteilungen keine schädlichen Wirkungen hat (Verträglichkeitsgutachten).

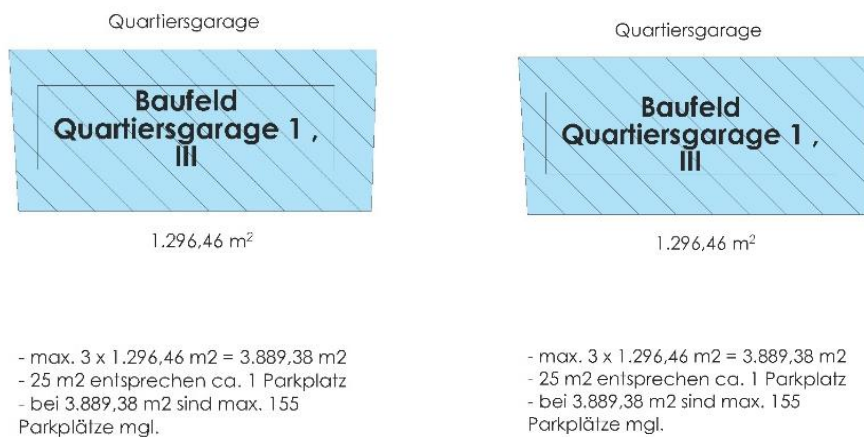


Abb. 11: Zoom-In auf Quartiersgaragenregelung: Städtebaulicher Entwurf zur Entwicklung eines städtebaulichen Strukturplanes am Campus Ebertwiese, Quelle: hobusch + kuppardt architekten, Stand 18.11.2022

Nutzung Schulcampus Grundschule, Erweiterungsschule und Dreifeldsporthalle

Das städtebauliche Konzept sieht eine zentrale Lage des Schulcampus vor. Der Campus schafft damit eine neue Quartiersmitte. Die Festlegung der Baufelder für den Schulcampus erfolgt um die ehemalige Kiesgrube herum und lässt den dazwischen liegenden Freiraum als gemeinsam nutzbare Freifläche für die notwendigen Außenanlagen und die Sportflächen entstehen.

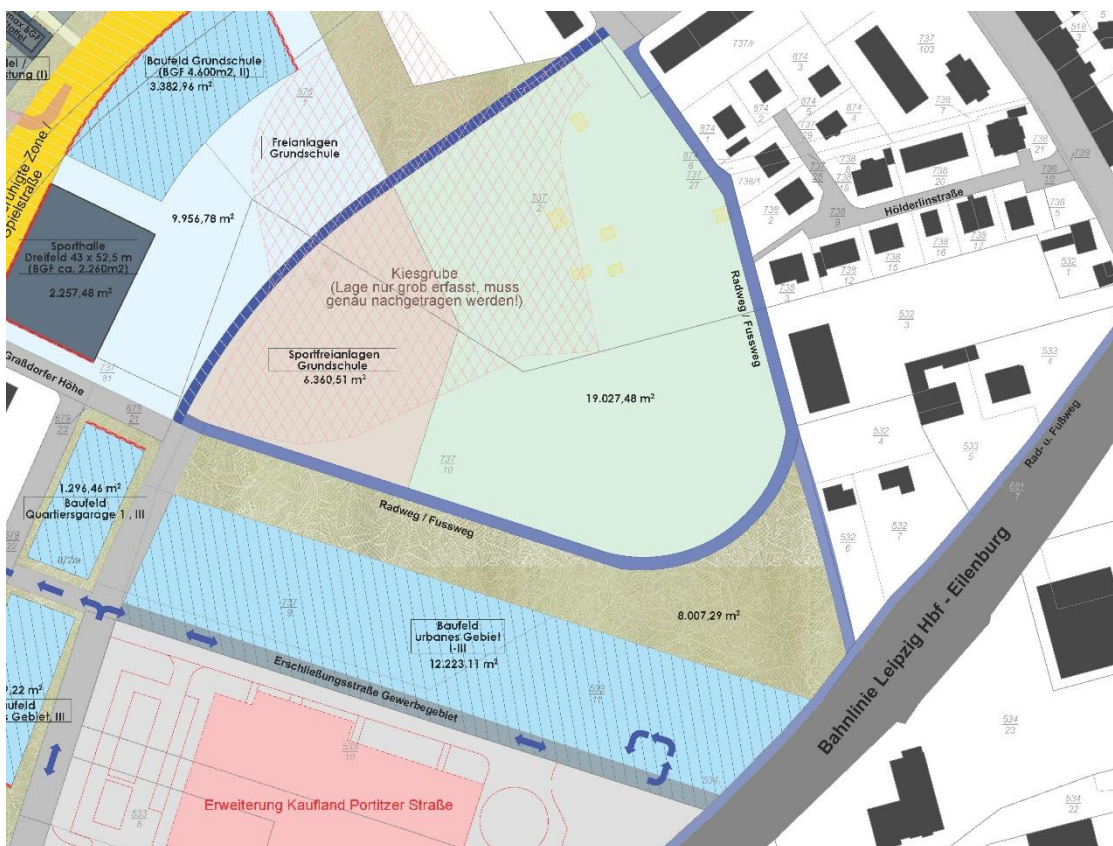


Abb. 12: Zoom-In auf den Schulcampus aus: Städtebaulicher Entwurf zur Entwicklung eines städtebaulichen Strukturplanes am Campus Ebertwiese, Quelle: hobusch + kuppardt architekten, Stand 18.11.2022

Die anliegende Wohnbebauung vervollständigt das Areal städtebaulich. Die geplante Blockbebauung lässt eine Durchgrünung zu, es gibt Platz für privaten und öffentlichen Freiraum. Das urbane Gebiet schafft somit eine Pufferzone zwischen dem Kauflandgelände, dem Wohnungsbau und der Schule. Gleichzeitig wirkt es als verbindendes Gebiet.

C.3.3 Rettungswege

Rettungswege bzw. Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr im Bereich der Wohnbebauung werden anhand von Durchfahrten in den Innenhöfen gesichert. Dies hat zur Folge, dass im Bereich der Schlepplagen ca. 45 Stellplätze sowie Straßenleuchten einseitig entlang der Thomas-Mann-Straße (und ggf. in der Friedrich-Ebert-Straße) wegfallen werden. Dieser Verlust an Stellplätzen und das Umverlegen von Straßenbeleuchtung kann verhindert werden, wenn dem Vor- und Zurückstoßen der Feuerwehr von der Friedrich-Ebert-Straße aus zu den Anleiterungsflächen vor der Wohnbebauung zugestimmt wird.

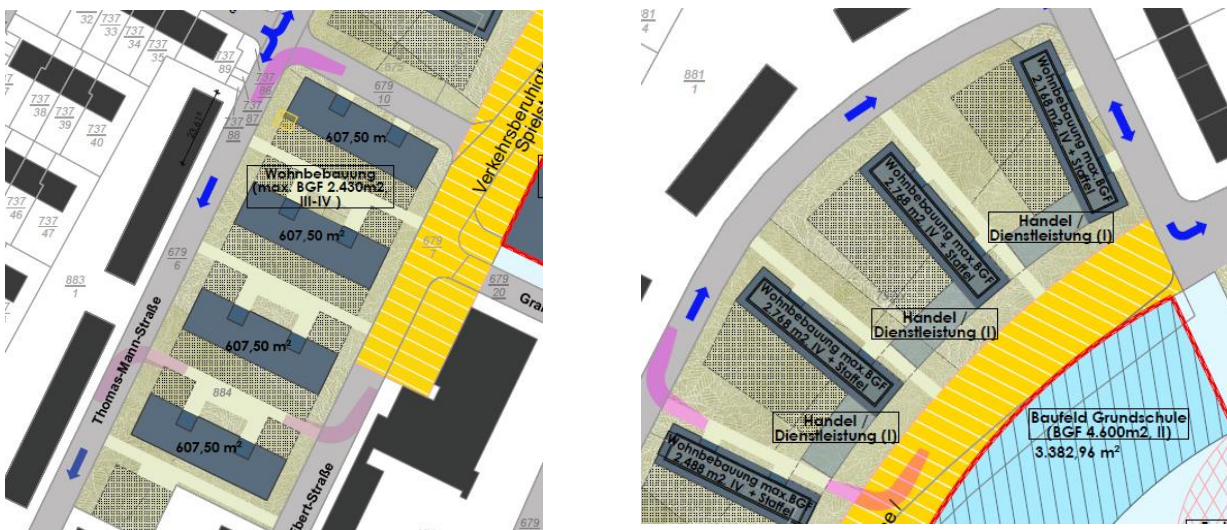


Abb. 14: Städtebauliches Konzept mit Schlepplagen im Bereich der Wohnbebauung

C.3.4 Grünordnerisches Konzept

Grünordnerisch ist eine möglichst große Durchlässigkeit und Transparenz zwischen der Wohnbebauung beabsichtigt. Vorgesehen ist die Einbettung der Baukörper in einen grünen Freiraum mit einem Wechsel zwischen Baukörper, Grün, Zeile, öffentlichem und privatem Grün. Das Bestandsgrün kann dadurch ebenfalls berücksichtigt werden.

Das Schulgelände wird als Campus im Park geplant. Ein Baumerhalt kann im Bereich der Kiesgrube im Zentrum des Schulcampus in die Planung integriert werden.

Zwischen urbanem Gebiet und Campus kann ein „grüner“ Puffer teilweise aus Bestandsgrün und neuem Grün geschaffen werden. Begleitet wird dieser Grünzug durch einen Radweg der das neue Gebiet mit dem bestehenden Geh- und Radweg an der Bahn verbindet. Damit kann ein weiterer Anbindungspunkt für die Allgemeinheit geschaffen werden.

Angestrebt wird ebenfalls die öffentliche grüne Durchwegung des Schulcampus als Verlängerung der Paul-Henze-Straße als Weg im Grünen (Fahrrad & Fußweg) mit begleitenden Nutzungen wie „Spielen am Weg“ sowie Sitzmöglichkeiten an den Wegseiten.

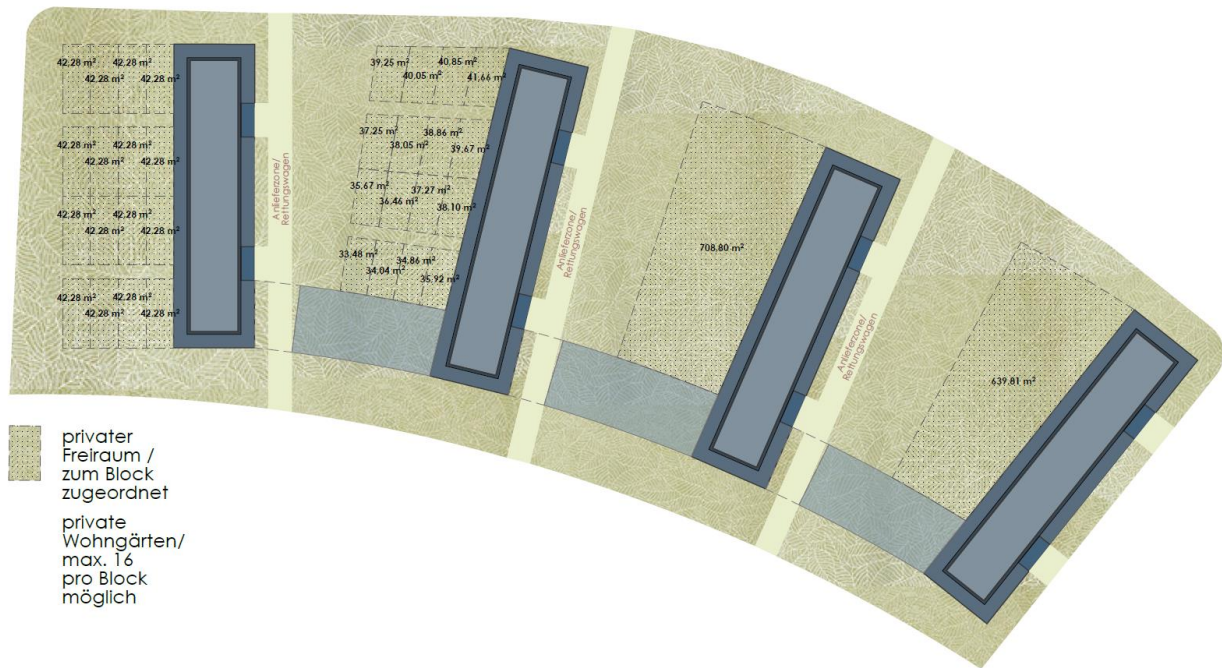


Abb. 15: Zoom-In auf die Mietergärten aus: Städtebaulicher Entwurf zur Entwicklung eines städtebaulichen Strukturplanes am Campus Ebertwiese, Quelle: hobusch + kuppardt architekten, Stand 18.11.2022

C.3.5 Regenwässerungskonzept

Das präferierte Konzept zur Regenwasserentsorgung im Plangebiet wendet das Prinzip Schwammstadt an.

Das im Bebauungsplangebiet anfallende Regenwasser soll der Angebotsplanung nach mit einem konzipierten und vordimensionierten System aus Anlagen zur Verdunstung mit anteiliger Versickerung, Grünflächenbewässerung und Versickerung sowie Versickerung des Straßenwassers in Verbindung mit gleichzeitiger Reinigung vollständig in situ entsorgt werden. Nachfolgend werden Regenwässerungslösungen für Teilbereiche des Plangebietes erläutert:

a) Regenwasserentsorgung im Bereich verkehrsberuhigte Zone/Spielstraße (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich)

Die Versickerung ($T = 5$ a) erfolgt über Straßen mit Ökopflaster mit DIBt-Zulassung (Variante A) und ggf.

durch einen Notüberlauf auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“.

Das für den Bedarfsfall konzipierte Notüberlaufsystem aus der ca. 35 cm Speicherschicht unterhalb des Straßenplanums wird nur bei nicht ausreichender Bodendurchlässigkeit erforderlich. Dazu ist etwa 5 cm unter Straßenplenium im Kiesspeicher ein hochliegender Überlauf vorzusehen. Die Dimensionierung des Notüberlaufes ergibt sich aus der von Leipziger Wasserwerken gestatteten Drosselablaufmenge in das öffentliche Kanalnetz.

b) Regenwasserentsorgung in Bereichen mit Bebauung

Im Bereich größerer Gebäudekomplexe und WA3 (Sondergebiet: Quartiersgarage, Urbane Gebiete MU1 und MU2, Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“, WA3) (Vgl. Anlage 2: Regenwasserkonzept Anlage 5 – Teil 3) (Variante B)

Das Regenwasser wird in Verdunstungsteichen mit Schilfbesatz gesammelt, gespeichert, um dort zu verdunsten, von Pflanzen verbraucht und für den Verdunstungsteich 1 anteilig versickert.

Gemäß Vorbemessungen ergeben sich für den Verdunstungsteich 1 eine Teichgröße von 300 m² (Sickerfläche) und ein Fassungsvermögen von 150 m³, für die Verdunstungsteiche 2 und 3 ergibt sich jeweils eine Teichgröße von 500 m² / Verdunstungsfläche) und ein Fassungsvermögen von 300 m³.

Verdunstungsteiche nahe des oder im Altlastenverdachtsgebiet sind mit natürlichen Materialien (z.B. 0,5m Lehmschicht oder Ton) gegen Versickerung abzudichten. Dies trifft auf Verdunstungsteiche 2 und 3 zu.

Im Bereich von Wohnbebauung, Grundschule, Sporthalle (Allgemeine Wohngebiete WA2 und WA3, Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ und Fläche für Gemeinbedarf „Sportanlagen“) (Vgl. Anlage 2: Regenwasserkonzept Anlage 5 – Teil 1) (Variante C)

Das Regenwasser wird in Mulden/Rigolen gesammelt. Zusätzlich wird das Regenwasser in Zisternen mit Notüberlauf zwischengespeichert und kann zur Grünflächenbewässerung genutzt werden.

Das Überlaufwasser, insbesondere in der vegetationsarmen Zeit, wird in der Mulde gespeichert und über die Oberbodenpassage versickert bzw. in die Zisterne zurücklaufen.

C.3.6 Schallschutzkonzept

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58a der Stadt Taucha „Schulcampus Ebertwiese“, nachfolgend Plangebiet genannt, wurde die GAF - Gesellschaft für Akustik und Fahrzeugmeßwesen mbH Zwickau/Leipzig nach Untersuchungen im Jahre 2019 durch die Stadt Taucha neuerlich beauftragt, schalltechnische Untersuchungen zum Verkehr und Gewerbelärm sowie zum Sport- und Freizeitanlagenlärm durchzuführen.

Wesentliches Ansinnen der schalltechnischen Untersuchungen sind Erhebungen der Schallimmissionsbelastungen infolge Verkehrs- und Gewerbelärm (einwirkend auf das Plangebiet) sowie infolge Sport- und Freizeitanlagenlärm (ausgehend vom Plangebiet), das Aufzeigen von entsprechenden Konfliktsituationen und das Darstellen von Lösungsansätzen zur Konfliktbewältigung.

Die Ergebnisse der Berechnungen zum Gesamt-Verkehrslärm zeigen Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 am Schulcampus (IRW = 55 dB(A)) in den Größenordnungen bis 5 dB an den westlichen und südlichen Baugrenzen. Die Ergebnisse zeigen weiter Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 in den Baufeldern WA von bis zu 14 dB und in den Baufeldern MU von bis zu 25 dB (insbesondere nachts durch Schienenverkehrslärm).

Die Ergebnisse der Berechnungen zum Gewerbelärm zeigen die deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm /10/ im gesamten Plangebiet.

Im Ergebnis der Berechnungen zum Sport- und Freizeitanlagenlärm ist festzustellen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 eingehalten werden, wenn die in Abschnitt 4.3(vgl. Anlage 3) ausgewiesenen Lärm-Emissionskontingente LEK der Planflächen durch den künftigen Betrieb der Sport- und Freizeitanlagen der geplanten Schule eingehalten werden. Die Größenordnungen der ausgewiesenen Lärm-Emissionskontingente ermöglichen nach Auffassung des Sachverständigen einen mannigfaltigen Betrieb der Sportanlagen ohne Einschränkungen, jedoch nur im Beurteilungszeitraum tagsüber. Im Einzelfall sind für bestimmte Sportarten Einschränkungen des Betriebs anzumerken (vgl. Anlage 3: Schalltechnische Untersuchung: Abschnitt 4.3, Tabelle 3), so etwa notwendige Begrenzungen der Nutzungszeiten.

Für den Gesamtlärm (Verkehrslärm + Gewerbelärm + Sport- und Freizeitanlagenlärm, energetische Addition) ist festzustellen, dass sich für die geplanten schutzwürdigen Bauungen (Schule/Wohnbebauung) zunächst Anforderungen an den baulichen Schallschutz formulieren lassen (notwendige Fassaden-Schalldämmung ohne Standort- Maßnahmen). Neben den Maßnahmen des baulichen Schallschutzes wird seitens des Sachverständigen die verkehrsrechtliche Anordnung einer Tempo-30-Zone im Bereich des Schulcampus (und damit auch im Bereich des ausgewiesenen WA) empfohlen.

Schließlich ist seitens des Sachverständigen bei der Planung des Schulgebäudes auf die Ausnutzung der abschirmenden Wirkungen des Baus hinzuweisen, der dem hinsichtlich der Lärmeinträge zu schützenden Schulhof bzw. ggf. Schulhorts „zu Gute“ käme.

Weiterhin werden Festsetzungen zum baulichen Schallimmissionsschutz in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

D. INHALT DES BEBAUUNGSPLANS

D.1 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der zur Gemarkung Taucha gehörenden Flurstücke 679/12; 679/14; 679/15; 737/24; 737/12, 737/25; 737/26, 876/2
- im Osten durch die östlichen Grenzen der zur Gemarkung Taucha gehörenden Flurstücke 534; 532/3; 532/4; 532/6; 738/1; 738/2; 738/3; 738/9; 737/27; 874/1; 737/r,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der zur Gemarkung Taucha gehörenden Flurstücke 533/1; 872/1; 872/2; 873/2; 873/4,
- im Westen durch die westliche Grenze der zur Gemarkung Taucha gehörenden Flurstücke 880/2; 881/1; 883/2.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat damit eine Fläche von 11,9 ha und umfasst die zur Gemarkung Taucha gehörenden Flurstücke 679/7; 679/10; 679/6; 679/11; 678/20; 679/21; 679/23; 679/22; 879, 876/1; 737/82; 875; 737/x; 737/82; 737/2; 737/9; 872/a; 883/1; 884; 737/13; 737/14; 883/2; 737/v; 737/10; 737/9; 533/11 vollständig, das Flurstück 679/7 unvollständig. Der räumliche Geltungsbereich umfasst damit alle Flächen, die zum Erreichen der Planungsziele erforderlich sind.

D.2 Gliederung des Plangebietes

Inhalt des Bebauungsplans sind die Festsetzungen für die im Konzept dargestellten Nutzungen. Die Festsetzungen sollen die Zulässigkeit der im Konzept dargestellten baulichen Planungen von Mehrfamilienhäusern, Schulgebäuden und dazugehöriger Sporthalle, Kindergarten, Gewerbegebäuden und einer Quartiersgarage sichern.

Zudem sollen rechtswirksam die für die Bebauung notwendigen öffentlichen Erschließungswege im Bebauungsplan definiert werden.

Darüber hinaus sollen die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, und grünordnerische Maßnahmen festgesetzt werden.

Das Plangebiet gliedert sich entsprechend dem Konzept in:

- Baugebiete mit überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- Flächen für Gemeinbedarfe mit überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- Flächen zur Waldumwandlung.

Die Erläuterung und Begründung dieser Gliederung des Plangebietes ergibt sich aus den nachfolgenden Begründungen der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes.

D.3 Baugebiete (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

D.3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB, Abs.1, Nr.1)

D.3.1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 9a des BauGB sowie § 4 der BauNVO)

Die drei Allgemeinen Wohngebiete (WA 1, WA 2, WA3) werden zeichnerisch gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO als Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb aller Allgemeinen Wohngebiete sind folgende Nutzungen zulässig:

- a) Wohngebäude
- b) In den Keller- und Erdgeschossen baulicher Anlagen der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften, Läden und nicht störende Handwerksbetriebe,
- c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Innerhalb aller Allgemeinen Wohngebiete sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- a) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- b) Anlagen für Verwaltungen

(§ 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Nummer 1 und § 1 Absatz 8 der BauNVO)

Innerhalb aller allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

Im WA1 ist eine Aufständigung von PV-Anlagen auf Gebäuden im nördlichsten gelegenen Baufenster an der Friedrich-Ebert-Straße unzulässig.

Begründung Allgemeine Wohngebiete:

Mit dieser Festsetzung wird der für das Plangebiet beabsichtigte Nutzungscharakter bestimmt und damit eindeutig auf die künftige Nutzung im Plangebiet ausgerichtet. Aufgrund der innenstadtnahen Lage und somit guten Anbindung ist das Areal seinem Quartierscharakter entsprechend multifunktional und mehrheitlich aber als Wohnungsbau zu entwickeln. Die Festsetzung erfolgt in Anpassung an die Eigenart der östlichen Umgebung des Plangebietes, welche im Sinne des § 4 BauNVO als ein Gebiet einzustufen ist, das vorwiegend dem Wohnen dient (Allgemeines Wohngebiet).

Begründung Ausschluss ausnahmsweise zulässige Betriebe des Beherbergungsgewerbes:

Hauptgrund für den Ausschluss von Betrieben des Beherbergungsgewerbes ist die Verknappung des Wohnraumangebotes in der Stadt Taucha. Mit den Allgemeinen Wohngebieten soll vorrangig – zzgl. das Quartier belebender Nutzungen – neuer Wohnraum in der Stadt entstehen und keine Erweiterung von Beherbergungsmöglichkeiten in diesem Quartier geschaffen werden. Weiterhin soll die Entwicklung im Plangebiet autoarm erfolgen. Beherbergungsbetriebe würden zusätzlichen Verkehr im Plangebiet erzeugen. Generell ist die Ansiedlung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes in der Stadt Taucha, trotz dessen Ausschluss an diesem Standort, weiterhin möglich. Das Interesse von möglichen Eigentümern, ggf. Betriebe des Beherbergungsgewerbes an diesem Standort ansiedeln zu wollen, muss daher hinter den städtebaulichen Interessen der Stadt Taucha zurückstehen.

Begründung Ausschluss Gartenbaubetriebe und Tankstellen im Allgemeinen Wohngebiet:

Tankstellen können nach ihrer baulichen Struktur und ihrem regelmäßigen Außenauftritt nicht zu der gewünschten Sicherheit im Sinne der städtebaulichen Zielvorstellung beitragen. Der Verkehr, den Tankstellen gewolltermaßen anziehen, steht mit den bestehenden Nutzungen in Konflikt. Typischerweise große Reklametafeln und Tafeln zum Benzinpreisausweis würden sich nicht in die bestehenden Baustrukturen einfügen und das Stadtbild in diesem Quartier stören. Durch den Ausschluss wird die Eigenart des Baugebietes nicht gefährdet. Im Stadtgebiet finden sich ausreichende

andere Möglichkeiten für eine Tankstellenansiedlung. Das Interesse von möglichen Eigentümern, ggf. Tankstellen an diesem Standort ansiedeln zu wollen, muss daher hinter den städtebaulichen Interessen der Stadt Taucha zurückstehen.

Gartenbaubetriebe (so denn überhaupt ein verkehrlich geeignetes Grundstück im Plangebiet auszumachen wäre) passen nach ihrer baulichen Struktur, ihrer äußeren Erscheinung und ihrem Flächenbedarf (für die Lagerung von Gartenbaumaterialien) nicht in die bestehende Nutzungsstruktur des Plangebietes. Durch den Ausschluss von Gartenbautrieben in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet wird die Eigenart des Baugebietes nicht gefährdet. Im Stadtgebiet der Stadt Taucha finden sich ausreichende andere Möglichkeiten für die Ansiedlung von Gartenbaubetrieben. Das Interesse von möglichen Eigentümern, ggf. Gartenbaubetriebe an diesem Standort ansiedeln zu wollen, muss daher hinter den städtebaulichen Interessen der Stadt Taucha zurückstehen.

Begründung Ausschluss PV-Anlagen im nördlichsten Baufenster des Allgemeinen Wohngebiets WA1:

Aufgrund der Nähe zum Kulturdenkmal „Sachgesamtheit Siedlung der Gemeinnützigen Wohnungs- und Baugenossenschaft in Leipzig“ werden Belange des Umgebungsschutzes dieses Kulturdenkmals gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsDSchG durch das Planvorhaben berührt.

Durch den Ausschluss der Aufständigung von PV-Anlagen auf der neuen Bebauung wird einer negativen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Kulturdenkmals vorgebeugt.

D.3.1.2 Sonstiges Sondergebiet „Quartiersgarage“ (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 9a des BauGB sowie § 11 Absatz 2 Satz 1 der BauNVO)

Das Baugebiet zur Errichtung einer Quartiersgarage wird zeichnerisch gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Quartiersgarage“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Quartiersgarage“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- a) Garagengeschosse zur Unterbringung der bauordnungsrechtlich erforderlichen PKW-Stellplätze und
- b) Fahrradstellplätze,
- c) Anlagen für den Verleih und Betrieb von Car-Sharing-Fahrzeugen, von muskelbefahrenen Fahrzeugen und Elektrofahrzeugen,
- d) Nebenanlagen für den Betrieb der Quartiersgarage.

Begründung:

Mit dieser Festsetzung wird der für das Plangebiet beabsichtigte Nutzungscharakter bestimmt und damit eindeutig auf die künftige Nutzung im Plangebiet ausgerichtet. Die Festsetzung stellt die Unterbringung der bauordnungsrechtlich erforderlichen PKW- und Fahrrad-Stellplätze für die neue Bebauung sicher. Durch das Schaffen von einer Quartiersgarage an den Eingängen des Quartiers soll der PKW-Verkehr im Quartier auf ein Minimum beschränkt, die Verkehrssicherheit im Umfeld der Schule erhöht und die Aufenthaltsqualität gesteigert werden. Der öffentliche Raum wird von Stellplätzen weitgehend freigehalten. Somit kann die Versiegelung minimiert und der Anteil versickerungsfähigen Bodens vergrößert werden.

D.3.1.3 Urbane Gebiete

Zwei Urbanen Gebiete werden zeichnerisch gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO als Urbanes Gebiet gem. §6a BauNVO festgesetzt.

Innerhalb der Urbanen Gebiete 1 und 2 sind folgende Nutzungen zulässig:

- a) Wohngebäude,

- b) Geschäft- und Bürogebäude,
- c) Einzelhandelsbetriebe, deren Kernsortimente aus nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der „Sortimentsliste für die Stadt Taucha“ des aktuellen Einzelhandelskonzepts Taucha bestehen oder den Kriterien „Tauchaer Läden“ desselbigen Konzeptes entsprechen, wenn ein qualifizierter gutachterlicher Nachweis erbracht wird, dass der Betrieb auf Geschäfte in Zentralen Versorgungsbereichen im Gefolge von Umsatzumverteilungen keine schädlichen Wirkungen hat (Verträglichkeitsgutachten);
- d) Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- e) Sonstige Gewerbebetriebe,
- f) Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Innerhalb der Urbanen Gebiete sind Vergnügungsstätten, sonstigen nicht wesentlich störende Gewerbebetrieben der Unterart „Bordelle“ sowie „bordellartige Betriebe“ und Tankstellen unzulässig:

Begründung Urbanes Gebiet:

Mit dieser Festsetzung wird der für das Plangebiet beabsichtigte Nutzungscharakter bestimmt und damit eindeutig auf die künftige Nutzung im Plangebiet ausgerichtet.

Gemäß § 6a (1) BauNVO dienen Urbane Gebiete dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Mit der Ansiedlung von Urbanen Gebieten im Plangebiet wird der vorhandenen, tendenziell zu homogenen Nutzungsstruktur Rechnung getragen, die sich abseits des großflächigen Vollsortimenters KAUFLAND maßgeblich auf das Wohnen beschränkt. Mit der Festsetzung der Urbanen Gebiete soll eine größere Bandbreite an zulässigen Nutzungen an den Rändern des Quartiers ermöglicht und damit Funktionsmischung erhöht werden. Ziel ist eine verträgliche Nutzungsmischung von Büro/Verwaltung/Gewerbe/Wohnen als Erweiterung des Angebotes.

Begründung Ausschluss von Tankstellen im Urbanen Gebiet:

Tankstellen können nach ihrer baulichen Struktur und ihrem regelmäßigen Außenauftritt nicht zu der gewünschten Sicherung im Sinne der städtebaulichen Zielvorstellung beitragen. Der Verkehr, den Tankstellen gewolltermaßen anziehen, steht mit den bestehenden Nutzungen in Konflikt. Typischerweise große Reklametafeln und Tafeln zum Benzinpreisausweis würden sich nicht in die bestehenden Baustrukturen einfügen und das Stadtbild in diesem Quartier stören. Durch den Ausschluss wird die Eigenart des Baugebietes nicht gefährdet. Im Stadtgebiet finden sich ausreichende andere Möglichkeiten für eine Tankstellenansiedlung. Das Interesse von möglichen Eigentümern, ggf. Tankstellen an diesem Standort ansiedeln zu wollen, muss daher hinter den städtebaulichen Interessen der Stadt Taucha zurückstehen.

Begründung Ausschluss von Vergnügungsstätten im Urbanen Gebiet:

Vergnügungsstätten haben durch die von ihnen verursachten Immissionen und Folgeprozesse (trading-down-Effekte¹, Lärmbelästigung, Beeinträchtigung des Stadt- und Straßenbildes z.B. durch auffallende Reklame) eine städtebauliche Relevanz. Typische Vergnügungsstätten sind Nachtbars, Tanzbars, Striptease-Lokale, Sex-Kinos, Peep-Shows, Video-Kabinen, Diskotheken, Spielhallen, Wettbüros, Spielcasinos oder Swingerclubs. Mit dem geplanten Ausschluss der Vergnügungsstätten in den

¹ Ein trading-down-Effekt liegt vor, wenn es auf Grund der Verdrängung des traditionellen Einzelhandels und eines Rückgangs der gewachsenen Angebots- und Nutzungsvielfalt durch Spielhallen zu einem Qualitätsverlust von Einkaufsstraßen und Einkaufszonen kommen (vgl. BayVGH vom 15. 10. 2010 Az. 2 B 09.2419 BauR 2011, 1143; vom 24. 3. 2011 Az. 2 B 11.59 BauR 2011, 1785; Brandenburg/Brunner, BauR 2011, 1851/1857; Stühler, BauR 2009, 54/58; Kaldewei BauR 2009, 1227/1228).

festgesetzten Urbanen Gebieten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO soll hier der sogenannte „trading-down-Effekt“ und eine mögliche Verödung des Plangebietes sowie des weiteren Umfeldes des Plangebietes vermieden werden. Gleichzeitig ist der Ausschluss von Vergnügungsstätten hier notwendig, um eine mit dem Charakter des Plangebiets vereinbare Nutzungsstruktur als Teil der Tauchaer Innenstadt zu sichern und mögliche negative Auswirkungen auf die Handelslagen in der Innenstadt zu vermeiden. Generell ist die Ansiedlung von Vergnügungsstätten in der Stadt Taucha, trotz dessen Ausschluss an diesem Standort weiterhin möglich. Das Interesse von möglichen Eigentümern, ggf. Vergnügungsstätten an diesem Standort ansiedeln zu wollen, muss daher hinter den städtebaulichen Interessen der Stadt Taucha zurückstehen.

Begründung Ausschluss von sonstigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben der Unterart „Bordelle“ sowie „bordellartige Betriebe“:

In den festgesetzten Urbanen Gebieten sind bordellartige Betriebe sowie sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe der Unterart „Bordelle“ unzulässig². Hiermit soll ein „trading-down-Effekt“ und eine mögliche Verödung des Plangebietes sowie dessen weiteren Umfelds vermieden werden. Gleichzeitig ist der Ausschluss dieser Betriebe hier notwendig, um eine mit dem Charakter des Plangebiets vereinbare Nutzungsstruktur zu sichern. Generell ist die Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben der Unterart „Bordelle“ sowie von „bordellartigen Betrieben“ in der Stadt Taucha, trotz dessen Ausschluss an diesem Standort weiterhin möglich. Das Interesse von möglichen Eigentümern, ggf. entsprechende Betriebe an diesem Standort ansiedeln zu wollen, muss daher hinter den städtebaulichen Interessen der Stadt Taucha zurückstehen.

D.3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB, Abs. 1, Nr.1 und Nr. 3)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung von Grundflächenzahlen (GRZ), der Anzahl der Vollgeschosse, sowie durch die Höhe baulicher Anlage im Rahmen der Festlegung einer Oberkante bestimmt.

D.3.2.1 Grundflächenzahl (§§ 17, 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in allen Allgemeinen Wohngebieten (WA) mit 0,4, in den Urbanen Gebieten (MU) und Sonstigen Sondergebieten „Quartiersgarage“ mit 0,8 festgesetzt.

Begründung:

Mit dieser Festsetzung wird der gewünschte städtebauliche Rahmen entsprechend dem Konzept vorgegeben und eine harmonische Integration der zukünftigen Bebauung in die vorhandene Bebauung der Umgebung sichergestellt. Die Festsetzung der GRZ von 0,4 in Wohngebieten sowie 0,8 in Urbanen Gebieten und Sonstigen Sondergebieten orientiert sich am Gebäudebestand sowie am Ortscharakter Tauchas. Die höhere Dichte in den urbanen Gebieten ist auf ihre Verbindungsfunktion der geplanten Wohngebiete mit dem dicht bebauten Einzelstandort Fa. KAUF LAND zurückzuführen. Gleichzeitig ist es auch als Pufferzone zu verstehen.

D.3.2.2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Gemäß § 19 Abs. 4 BauGB darf die zulässige Grundfläche (GRZ) durch die Grundflächen von Fahrradstellplätzen und ihren Zufahrten um bis zu 50% überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Begründung:

² Rechtsgrundlage hierfür bildet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO.

Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Daher sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Begrenzung der Bodenversiegelung begünstigt die Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Festsetzung mit der Möglichkeit der Überschreitung der GRZ um bis 50 % bis maximal 0,8 soll die ebenerdige Unterbringung von Fahrradstellplätzen ermöglichen.

D.3.2.3 Anzahl der Vollgeschosse

Im Baugebiet WA1 wird die Zahl der Vollgeschosse in Teilbereichen auf zwingend fünf Vollgeschosse und in Teilbereichen auf zwingend ein Vollgeschoss festgesetzt. In den Baugebieten WA 2 und WA3 wird die Zahl der Vollgeschosse auf zwingend vier Vollgeschosse festgesetzt. Im Baugebiet SO „Quartiersgarage“ wird die Zahl der Vollgeschosse auf zwingend drei Vollgeschosse festgesetzt. In den Baugebieten MU 1 und MU 2 wird die Zahl der Vollgeschosse auf zwei bis drei Geschosse festgesetzt.

Begründung:

Mit diesen Festsetzungen wird das Bebauungs- und Nutzungskonzept (vgl. Pkt. C.2.1) gesichert, welches der Bebauungsplanung zugrunde liegt.

D.3.2.4 Höhe baulicher Anlagen

Im Baugebiete WA 1 wird die Oberkante (OK) der Bebauung in Teilbereichen als Höchstmaß auf 18,0 m festgesetzt und in Teilbereichen auf das Höchstmaß von 4,5 m festgesetzt. In WA 2 und WA 3 wird die Oberkante (OK) der Bebauung von 15,0 m festgesetzt. In der SO „Quartiersgarage“ wird die Oberkante (OK) der Bebauung als Höchstmaß auf 11,3 m festgesetzt. In den Baugebieten MU 1 und MU 2 wird die Oberkante (OK) der Bebauung als Höchstmaß auf 11,3 m festgesetzt. Die Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen an den Endpunkten der anliegenden Grenze des jeweiligen Baugrundstückes.

Begründung:

Die Festsetzung zur maximalen Höhe der Gebäude dient der Einfügung der Neubauten in die Umgebung. Mit diesen Festsetzungen wird das Bebauungs- und Nutzungskonzept (vgl. Pkt. C.2.1) gesichert, welches der Bebauungsplanung zugrunde liegt.

D.3.3 Überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen und abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 BauGB, Abs. 1, Nr.2 und Nr. 2a)

D.3.3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß (§ 23 Abs. 1 BauNVO) zeichnerisch durch Baugrenzen und mit Baulinien festgesetzt.

Begründung:

Die Festsetzungen der Baugrenzen und -linien sichern grundsätzlich die Anordnung der Baukörper im Plangebiet entsprechend dem Bebauungs- und Nutzungskonzept (vgl. Pkt. C.2.1, welches der Bebauungsplanung zugrunde liegt. Die gewählten Abmessungen gewährleisten eine flexible Bebaubarkeit der Grundstücke innerhalb dieser festgesetzten Flächen. Die Festsetzungen der Baulinien im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße sowie an der Graßdorfer Höhe sichern eine geordnete straßenbegleitende Bebauung.

D.3.3.2 Abweichung von überbaubarer Grundstücksfläche: Staffelgeschoss

Das oberste zulässige Geschoss des WA1 ist als Staffelgeschoss zu errichten, dessen Fassade mindestens 2,0 m hinter der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückbleiben muss. Eingeschossige

Gebäude und die Treppenhäuser von mehrgeschossigen Gebäuden sind von dieser Festsetzung ausgeschlossen.

(§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 89 SächsBO; §23 Abs. 2 BauNVO)

Begründung:

Mit diesen Festsetzungen wird das Bebauungs- und Nutzungskonzept (vgl. Pkt. C.2.1) gesichert, welches der Bebauungsplanung zugrunde liegt. Demnach soll das oberste mögliche Geschoss im WA 1 als ein zurückgesetztes Staffelgeschoss ausgebildet werden, welches zusätzlichen Wohnraum aufnehmen kann. Die Verjüngung des Gebäudes in der Höhe verhindert jedoch eine zu starke Verschattung der Gebäude untereinander.

D.3.3.3 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen: Oberhalb der Geländeoberfläche

Die nach Süden orientierten Baugrenzen dürfen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO durch Balkone und verglaste Loggien um bis zu 2,0 m und durch Terrassen um bis zu 2,5 m überschritten werden.

Nach § 23 Abs. 5 BauNVO sind ausschließlich Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO mit Zweck Müllsammelplatz auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Begründung:

Mit diesen Festsetzungen wird das Bebauungs- und Nutzungskonzept (vgl. Pkt. C.2.1) gesichert, welches der Bebauungsplanung zugrunde liegt. Die Festsetzungen der Baugrenzen sichern grundsätzlich die Anordnung der Baukörper im Plangebiet und gewährleistet gleichzeitig einen Gestaltungsspielraum für zukünftige Um- oder Anbauten, wie Balkone. Mit der Festsetzung soll die beabsichtigte Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (z.B. Maßnahme 9 [M9]) sowie die gestalterische Qualität der Außenanlagen gesichert werden.

D.3.4 Fläche für Gemeinbedarf

D.3.4.1 Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ und „Sportanlagen“

Mittels zeichnerischer Festsetzung wird eine Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ und „Sportanlagen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ und „Sportanlagen“ sind folgende Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig:

- Schulgebäude mit Sporthalle,
- Schulhof mit Sport- und Spielflächen,
- Schulgarten bzw. andere bepflanzte Flächen.

Auf der Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ und „Sportanlagen“ sind zudem außerschulische Nutzungen des Schulgebäudes und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig. Die Freianlagen können außerhalb der Schulzeiten als öffentlicher Spielplatz und Grünfläche genutzt werden.

Begründung:

Diese Festsetzung dient zur Schulstandortsicherung. Die Gemeinbedarfsfläche erlaubt die Entwicklung eines offenen Campus, der eine Mehrfachnutzung außerhalb der Unterrichtszeiten bspw. für die Öffentlichkeit erlaubt. Sowohl Schulgebäude und ein Sporthallengebäude als auch Sport- und Freianlagen im Freien finden ihren Platz. Dabei wird die ökologische Bestandssituation berücksichtigt und verträglich auf der Fläche für Gemeinbedarf weitergeführt.

D.3.4.2 Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“

Mittels zeichnerischer Festsetzung wird eine Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf „Kindergarten“ sind folgende Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig:

- Kindergartengebäude,
- Spiel- und Hofflächen.

Begründung:

Die Festsetzung zielt darauf ab, den aktuell sich auf der Fläche befindenden Kindergarten „Grashüpfer“ als Nutzung und dessen Erweiterungsmöglichkeit rechtlich zu sichern. Dieser hat momentan eine Kapazität von ca. 158 Kindergartenplätzen und trägt zur Daseinsvorsorge Tauchas bei.

D.3.5 Flächen für Stellplätze und Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 4 BauNVO)

D.3.5.1 PKW-Stellplätze und zugehörige Nebeneinrichtungen

Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind innerhalb der festgesetzten Garagengeschosse des Sonstigen Sondergebiets Quartiergarage (§ 12 Absatz 4 Satz 1 der BauNVO) und der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Parkfläche) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 BauNVO), auf der Gemeinbedarfsfläche „Schule“ und „Sportanlagen“ sowie im urbanen Gebiet 2 (MU2) zulässig (§ 12 Absatz [4 Satz 3/5 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 Satz 3] der BauNVO). Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) ist ausnahmsweise Kurzzeitparken zum Be- und Entladen zulässig.

Begründung:

Die Festsetzung dient dem Ziel das private Parken zu organisieren. Dieses wird mittels einer Quartiersgarage geregelt, welche an der Gneisenaustraße und der Paul-Henze-Straße vorgesehen sind. Oberirdische Stellplätze werden nicht angeboten. So soll der Erhalt eines Straßenbildes mit grünen Vorgärten ermöglicht, die Oberflächenversiegelung minimiert und ein verkehrsberuhigtes Quartier angestrebt werden. Diese Reglementierung dient auch zum Schutz der rückwärtigen, dem Grün vorbehaltenen Grundstücksflächen. In der Praxis soll dafür das Kurzzeitparken zum Entladen und Beliefern der Wohnbebauung auch im verkehrsberuhigten Bereich möglich sein. Zur Sicherung von Stellplätzen für Lehrer und Lehrerinnen soll auf der Gemeinbedarfsfläche „Schule“ und „Sportanlagen“ ein Lehrerparkplatz platziert werden. Das Parken für den Kindergarten ist wie in der Vergangenheit auf dem anliegenden Parkplatz zu erhalten.

Für den gewerblichen Betriebsablauf und den Kundenverkehr im urbanen Gebiet sind ebenfalls Stellplätze notwendig, die durch diese Festsetzung gesichert werden.

D.3.5.2 Fahrradabstellplätze

Fahrrad-Stellplatzflächen sind mit einem dauerhaft versickerungsfähigen Belag oder mit einem Ökopflasterstein herzustellen.

Begründung:

Die Festsetzung zielt darauf ab, das private Fahrradparken nachhaltig zu organisieren. Die Fahrradstellplätze sollen sowohl in der Quartiersgarage als auch temporär oberirdisch angeordnet werden. Im Fall der oberirdischen Realisierung von Fahrradstellplätzen ist darauf zu achten, eine möglichst geringe Oberflächenversiegelung zu verursachen sowie die angestrebte Qualität der Vorgärten und öffentlichen Durchwegung nicht zu beeinträchtigen.

D.3.5.3 Nebenanlagen (nach §14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unterhalb der Geländeoberfläche zulässig. Nebenanlagen für Kleintierhaltung sind unzulässig.

Nebenanlagen zum Zweck von Müllsammelplätzen und/oder überdachten Fahrradabstellplätzen sind bis insgesamt 30 m² pro Baufenster ausnahmsweise außerhalb der zu bebaubaren Grundstücksfläche oberhalb der Geländeoberfläche zulässig, insofern sie dem Nutzungszweck selbst dienen und der Eigenart des Gebiets nicht widersprechen.

Begründung:

Die beschriebenen überbaubaren Flächen decken einen Großteil der Baugebietsflächen im Geltungsbereich ab und ermöglichen so die größtmögliche Freiheit bei der Anordnung der zu errichtenden Anlagen. Der mögliche Bedarf an untergeordneten Nebenanlagen wie zum Beispiel für Müllplätze, eine Überdachung der Fahrradabstellplätze und Energieversorgung ist hierbei berücksichtigt und aufgrund der Orientierung der Baufelder entlang der verkehrlichen Erschließung auch problemlos möglich. Mit der Festsetzung soll die beabsichtigte Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (z.B. Maßnahme 9 [M9]) sowie die gestalterische Qualität der Außenanlagen gesichert werden.

D.4 Verkehrsflächen (§ 9 BauGB, Abs.1, Nr.11)

D.4.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Mit diesen Festsetzungen wird das Erschließungskonzept (vgl. Pkt. C.2.2) gesichert, welches der Bebauungsplanung zugrunde liegt. Die in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen dienen der Sicherung der Erschließung der Baugrundstücke innerhalb des Quartieres.

Begründung:

Die Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche dient der Erschließung des Plangebietes und der direkt angrenzenden baulichen Anlagen.

D.4.2 Öffentliche Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich)

Mit diesen Festsetzungen wird das Erschließungskonzept (vgl. Pkt. C.2.2) gesichert, welches der Bebauungsplanung zugrunde liegt. Die in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dienen der Beruhigung des Verkehrs im Eingangsbereich der östlich davon gelegenen Schule und der davon westlich gelegenen Wohnbebauung.

Begründung:

Die Festsetzung des verkehrsberuhigten Bereichs im Bereich der Schule soll für erhöhte Sicherheit sowie für Aufenthaltsqualität im Eingangsbereich der Schule sowie der gegenüberliegenden Dienstleistungen im Erdgeschoss der Wohnbebauung sorgen.

D.4.3 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Parkfläche)

Mit diesen Festsetzungen wird das Erschließungskonzept (vgl. Pkt. C.2.2) gesichert, welches der Bebauungsplanung zugrunde liegt. Die in der Planzeichnung festgesetzte öffentliche Parkfläche besonderer Zweckbestimmung dient dem Parken nördlich der Kindertagesstätte und südlich der Gemeinbedarfsfläche „Schule“.

Begründung:

Die Festsetzung des Parkplatzes im Bereich des Kindergartens und der Schule soll für die Sicherung der Bestands-Parkmöglichkeiten in diesem Bereich sorgen.

D.5 Öffentliche Grünfläche (§9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB)

Im nördlichen Teil des Plangebiets wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Anlage einer öffentlichen Grünfläche zur optischen Abschirmung vom nördlich des Plangebiet gelegenen Parkplatzes.

D.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB)

Maßnahme 1 (M1): Versiegelungsbeschränkung

In allen Baugebieten und auf den Flächen für Gemeinbedarf sind Stellplätze sowie Wege und Plätze nur mit wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster, wassergebundene Decken, Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.ä.) herzustellen, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung. Um natürliche Versickerungsvorgänge nicht vollkommen zu unterbinden, zur Erhöhung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung von Abwassersystemen sind Stellflächen, Wege und Plätze so zu befestigen, dass Teile des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort versickern können. Eine darüberhinausgehende stärkere Versiegelung ist nur zulässig, wenn dies nutzungsbedingt aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist.

Maßnahme 2 (M2): Regenwasserentsorgung

Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass das dort auftreffende Regenwasser kurzzeitig in tieferliegenden Flächen gesammelt wird und anschließend gedrosselt versickern kann.

Das auf den Baugrundstücken WA1, WA2 und auf der Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ und „Sportanlagen“ anfallende Regenwasser, insbesondere von Dachflächen, ist auf selbigen Baugrundstücken in Zisternen zur Speicherung und Entnahme zwecks Grünflächenbewässerung abzuleiten. Die Zisterne ist in Rasenmulden anzuordnen, die den Zisternenüberlauf aufnehmen sollen.

Das auf den Dächern im Baugebiet WA3 und auf der Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“ anfallende Regenwasser ist in einen Verdunstungs- und Versickerungsteich innerhalb der Fläche WA 3 zur Verdunstung, Versickerung und zum Verbrauch durch Pflanzen abzuleiten.

Das auf den Dächern in den Urbanen Gebieten MU 1 und MU2 und dem Sondergebiet SO Quartiersgarage anfallende Regenwasser ist in zwei Verdunstungsteichen innerhalb der Fläche MU2 sowie innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf „Schul- und Sportcampus“ zur Verdunstung und zum Verbrauch durch Pflanzen abzuleiten.

Begründung:

Da die Kapazitäten in den anliegenden Entsorgungsleitungen erschöpft sind und die Versickerung von Niederschlagswasser hydraulisch größtenteils eingeschränkt ist (vgl. Anlage 2: Regenwasserkonzeption) kann das anfallende Regenwasser nicht in die örtliche Regenwasserkanalisation eingeleitet werden und muss dezentral verbracht werden.

Verkehrsflächen:

Weil die festgestellte Bodendurchlässigkeit als gering bis schwach durchlässig klassifiziert wird, ergeben sich entsprechend große Speichervolumina, deren Entleerung entweder durch oberflächennahe Versickerung oder Verrieselung erfolgen kann.

Die Entsorgung des anfallenden Regenwassers soll durch die Verbringung des Regenwassers in die oberen Bodenschichten erfolgen. Die Versickerung kann über einen durchlässigen Bodenbelag in der Art eines Ökopflasters mit Behandlung des Regenwassers und mit zusätzlicher Speicherschicht unterhalb Straßenplanum erfolgen. Straßenmulden u.ä. Sammel- und Speichieranlagen werden, bei Bestätigung der angesetzten Bodendurchlässigkeit (vgl. Anlage 2 Regenwasserkonzept), nicht erforderlich. Gleiches gilt ggf. für die Speicherschicht unterhalb des Straßenplanums und einen Notüberlauf, der eine dauerhafte Trockenhaltung und Sicherung der Tragfähigkeit des Straßenplanums sicherstellen würde.

Im Rahmen der Verkehrsflächenplanung ist ein Massenausgleich durchzuführen und das Baugelände in seiner Höhe so zu strukturieren, dass Bereiche mit guter und weniger Bodendurchlässigkeit verbunden werden.

Baugebieten WA1 und WA2, Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ und „Sportanlagen“:

Aufgrund der festgestellten geringen Bodendurchlässigkeit muss das anfallende Regenwasser zwischengespeichert werden, damit es gedrosselt ablaufen kann. Im Ereignisfall kann der Zisternenüberlauf, behandelt über eine Bodenpassage, versickern bzw. in die Zisterne zurücklaufen. Maßgeblich für die Dimensionierung der Zisterne und der Mulde ist die ortskonkrete Ermittlung der Bodendurchlässigkeit.

Ein Nachweis über die gewählte Art der Maßnahme zur Rückhaltung, Verwendung etc. ist im Bauantrag darzustellen.

Urbanen Gebiete, SO Quartiersgarage, Baugebiet WA3 und Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“:

Aufgrund der festgestellten geringen Bodendurchlässigkeit muss das anfallende Regenwasser zwischengespeichert werden, damit es gedrosselt ablaufen kann.

Zur Regenwasserbehandlung erhält der Verdunstungsteich in den Urbanen Gebieten und dem SO Quartiersgarage eine Bodenpassage, die gleichzeitig als Pflanzfläche für das Schilf genutzt wird.

Zur Regenwasserbehandlung erhält der Verdunstungs- und Versickerungsteich im Baugebiet WA3 und auf der Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“ eine Bodenpassage, die gleichzeitig als Pflanzfläche für das Schilf genutzt wird.

Ungeordnete oberirdische Zuflüsse sind durch eine Verwallung der Teiche zu verhindern.

Ein Nachweis über die gewählte Art der Maßnahme zur Rückhaltung, Verwendung etc. ist im Bauantrag darzustellen.

Maßnahme 3 (M3): Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für ungeteilte Glasflächen ab einer Größe von 3 m² flächig strukturierte, mattierte oder eingefärbte Gläser mit niedrigem Außenreflexionsgrad zu verwenden. Alternativ sind auf der gesamten Glasfläche, kleinteilige sichtbare Folien aufzubringen oder die Glasfläche ist mit einer Rankgitterbegrünung zu kombinieren.

Begründung:

Mit der Maßnahme sollen tödliche Kollisionen von Vögeln mit großflächigen Glasscheiben vermieden werden und sie dient damit der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (hier: Tötungsverbot). Die Maßnahme ist erforderlich, da Vögel nicht in der Lage sind, klare oder stark reflektierende Scheiben als Hindernisse zu erkennen, im Flug auf diese prallen, sich verletzen und oft verenden. Die Fläche von 3 m² begründet sich in der Ortsüblichkeit. Auch an kleineren Glasflächen, wie sie üblicherweise in Wohngebieten eingesetzt werden (Fenster, Terrassentüren etc.) kann es zu Vogelschlag kommen. Dieses unabwendbare Kollisionsrisiko wird als sogenanntes „sozialadäquates Risiko“ vom Tötungstatbestand des §44 Abs. 1 BNatSchG nicht mit erfasst. Klargestellt wird, dass neben silikatischen

Gläsern im engeren Sinne auch „Gläser“ aus organischen Materialien (Acrylglas) unter die Festsetzung fallen.

Maßnahme 4 (M4): Verbot von „Schottergärten“

In den Allgemeinen Wohngebieten sind mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen mit einer Größe von über 10 m² (Schottergärten), auf denen Gräser und Kräuter einen flächigen Deckungsgrad von weniger als 70 % erreichen, unzulässig. Ausgenommen sind Flächen, welche der Erschließung oder der Zugänglichkeit baulicher Anlagen dienen und Flächen im Traufbereich der Gebäude bis maximal 0,5 m Breite.

Begründung:

Die Regelung dient der Eingriffsvermeidung. Ziel ist es, das Anlegen von sogenannten „Schottergärten“ auf dem Grundstück zu verhindern. Ziel ist die Vermeidung der negativen Auswirkungen von Schottergärten auf das Mikroklima (Überwärmung), auf den Boden und Fläche (Überbauung) sowie auf die biologische Vielfalt, auf Pflanzen und Tiere (Lebensraumverlust, Verhinderung von Biotopverbunden). Mit der Einschränkung, dass Flächen bis 10 m² nicht unter das Verbot fallen, sollen kleinere aus gestalterischen und/oder funktionalen Gründen anzulegende „Schotterflächen“ wie sie beispielsweise im Bereich von Terrassen oder Treppenanlagen häufig angelegt werden, zulässig sein, da von solchen kleinen Flächen nicht im erheblichen Maß die vorbenannten negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Mit der Regelung, dass Flächen auf denen Gräser und Kräuter einen flächigen Deckungsgrad von mehr als 70 % erreichen, nicht unter das Verbot fallen, werden klassische Steingärten ermöglicht. Wobei die Bezeichnung „flächiger Deckungsgrad“ klarstellen soll, dass der Mindestbedeckungsgrad auf der gesamten Fläche erreicht werden muss. Dabei wird auch klargestellt, dass es sich explizit um Gräser und Kräuter handeln muss – eine Überschilderung mit Gehölzen (etwa einem Baum) genügt nicht.

Maßnahme 5 (M5): Waldabstand; Extensivwiese mit Einzelsträuchern

Die mit M 5 bezeichnete Fläche ist als Extensivwiese mit Einzelsträuchern zu entwickeln. Dazu sind die befestigten Flächen im Bereich der Fläche M 5 abzubauen und zu entsiegeln. Nach dem Rückbau der Versiegelung ist der Unterboden zu lockern und entstandene Volumendefizite sind durch Oberbodenauftrag zu kompensieren, so dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden.

Der vorhandene Gehölzaufwuchs ist zu roden, wobei Einzelsträucher (maximal 1 Strauch je 250 m²) erhalten bleiben können. Nach dem Abbruch der versiegelten Flächen und den Gehölzrodungen ist die Fläche plan herzustellen und mit einer wildkräuterreichen Wiesenansaat zu begrünen und als Extensivwiese zu entwickeln. Auf den Extensivwiesenflächen ist die Anlage von Habitatelementen für Zauneidechsen bis zu einem Flächenanteil von 5 % zulässig.

Begründung:

Die Maßnahme dient dem Ausgleich der Eingriffsfolgen.

Auf der Fläche M 5 befindet sich eine Waldfläche (Informationen der Unteren Forstbehörde des LRA Nordsachsen; Herr Ehlert, 08.12.2022). Aufgrund des § 25 Abs. 4 SächsWaldG muss zwischen Wald und Gebäuden ein Abstand von 30 m eingehalten werden, weshalb der Wald auf der Fläche M 5 beseitigt werden muss (Waldumwandlung).

Dazu sind sämtliche Waldbäume zu roden. Klargestellt wird, dass dies auch die Beseitigung der Wurzelstöcke beinhaltet, um Stockausschläge, zu welchen insbesondere die im Bestand anzutreffenden Robinien neigen, zu vermeiden.

Die zurückzubauenden und zu entsiegelnden Flächen sind so zu gestalten, dass natürliche Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG wiederhergestellt werden. Dazu ist es erforderlich, dass das aufzubringende Bodenmaterial hat die Anforderungen gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz-

und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999, die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden, bzw. ab dem 01.08.2023 die Anforderungen der §§ 6 und 7 der ab dem 01.08.2023 gültigen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BGBl. Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021) zu erfüllen. Dies begründet sich aus § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 BBodSchV.

Ebenso sind die Waldsträucher zu roden. Lediglich Einzelsträucher können auf der Fläche erhalten bleiben (gemäß Telefonat mit Herrn Ehlert, Untere Forstbehörde am 10.02.2023). Um ein Neuaufwuchs von Wald zu verhindern, ist auf der Fläche eine extensiv gepflegt Wiesenfläche anzulegen.

Mit der Anlage der Extensivwiesen werden Nahrungs- und Lebensräume für Pflanzen- und Tiere optimiert, Störungen infolge von Pflegemaßnahmen reduziert, ein ökologisch hochwertiges Biotop entwickelt und Biotopverbunde befördert. Eine extensive Wiesenpflege bedeutet eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren und der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist verboten.

Mit der Umwandlung in Extensivgrünland wäre die Fläche für die Ansiedlung von Zauneidechsen geeignet, insbesondere wenn auch entsprechende Habitatemente (Stein-, Sand-, Totholzhaufen) auf der Fläche angelegt werden (vgl. Maßnahme M 6). Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 81) wird ausgeführt, dass eine Vergrößerung der Umsiedlungsfläche bei Bedarf möglich ist. Um dies in optimaler Form zu ermöglichen, wurde festgesetzt, dass die Anlage von Habitatementen zulässig ist, um bei einer unerwartet hohen Fangquote von Zauneidechsen die Fläche auch für eine Umsiedlung von Zauneidechsen zu optimieren.

Die maximale Flächengröße von 5 %, die mit Habitatementen der Zauneidechse belegt werden dürfen, orientiert sich an den Empfehlungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (vgl. M 6).

Maßnahme 6 (M6): Anlage eines Zauneidechsenlebensraumes

Die mit M 6 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsenlebensraum anzulegen.

Dazu sind die befestigten Flächen im Bereich der Fläche M 6 abzubrechen und zu entsiegeln. Nach dem Rückbau der Versiegelung ist der Unterboden zu lockern und entstandene Volumendefizite sind durch Oberbodenauftrag zu kompensieren, so dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

Der vorhandene Gehölzaufwuchs ist zu roden, wobei Einzelsträucher (maximal 1 Strauch je 250 m²) erhalten bleiben können. Durch die Stubbenrodungen entstandene Vertiefungen sind mit Sand oder feinem Kies aufzufüllen.

Nach dem Abbruch der versiegelten Flächen und den Gehölzrodungen ist die Fläche plan herzustellen.

Auf der Fläche sind drei U-förmige Steinriegel (mindestens 15 m²; ca. 1 m hoch) mit eingeschlossenen Sandschüttungen (Höhe mindesten 30 cm) und drei angrenzenden Totholzhaufen aus Wurzelstubben (Fläche 6 bis 8 m²; ca. 1 m hoch) anzulegen.

Im Bereich der Totholzhaufen sind die obersten 25 cm Boden abzutragen. Ebenso unter den Steinschüttungen wobei der Abtrag hier punktuell bis auf 1 m Tiefe vorzunehmen ist.

Die Steinschüttungen sind wie folgt aufzubauen: 60 % der Steine müssen eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt. Im Inneren sind größere Steine zu verwenden (20 - 40 cm), welche mit kleineren Gesteinen zu bedecken sind (10 - 20 cm).

Die Flächen außerhalb der Habitatemente und Sträucher sind mit einer wildkräuterreichen Wiesenansaat dauerhaft als Extensivwiese herzustellen.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Schaffung eines Zauneidechsenlebensraumes entsprechend den Vorgaben und Empfehlungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags [BioCart, 21.07.2023; im Detail siehe ebenda].

Innerhalb des Plangebietes wurden 2022 Zauneidechsen nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass sich im Gebiet eine kleine Zauneidechsenpopulation etabliert hat.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Lebensraumverlustes von Zauneidechsen, welcher bei Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes zu erwarten ist.

Die Größe der Fläche M 6 (gemäß zeichnerischer Festsetzung: 1.500 m²) orientiert sich an den Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und leitet sich aus der Größe des in Anspruch genommenen Lebensraumes ab.

Ziel der Maßnahme ist es, Strukturen zu schaffen, welche Zauneidechsen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als Ersatzlebensraum dienen können. Mit den Steinschüttungen und Totholzhaufen sowie der Anlage von Sandsäumen sollen für die Zauneidechsen die erforderlichen Lebensraumrequisiten hergestellt werden.

Die Lage der Fläche M 6 wurde so gewählt, dass sie im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit dem baulich beanspruchten Zauneidechsenhabitat steht und eine morgendliche Beschattung durch Gehölze (M 14), insbesondere im Frühjahr, vermieden wird. Darüber hinaus steht die Fläche M 6 über die Fläche M 5 im Biotopverbund mit den Bahndämmen der angrenzenden Bahnlinie, einem bevorzugten und mutmaßlich besiedelten Lebensraum von Zauneidechsen [BioCart, 21.07.2023].

Eine extensive Wiesenpflege heißt im konkreten Fall:

- Einmalige Mahd im Jahr. Räumlich und zeitlich gestaffelte Mahd von Teilflächen, Inseln oder Streifen. Die zeitlichen Abstände der Mahd sind dabei so zu bemessen, dass stets hochwüchsige Aufenthaltsgebiete verfügbar sind. Nur im ersten Jahr, vor der Ansiedlung von Zauneidechsen, sind häufigere Mahden (bis zu 5 mal) zur Förderung der Habitatentwicklung, je nach Aufwuchs, möglich.
- Die Mahd muss außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse und der Brutzeit, d.h. nicht vor dem 15. Juli und nicht an warmen, sonnigen Tagen erfolgen. Günstig sind nasse, kalte Tage bzw. die frühen Morgenstunden.
- Das Mähen sollte mittels Freischneider oder Balkenmäher erfolgen. Mahdgut ist abzutransportieren. Kein Mulchen der Flächen.
- Die Schnitthöhe soll bei >15 cm liegen.
- Alte Mähkanten sind von der Mahd auszusparen.
- Auf den Einsatz von Bioziden und Dünger ist zu verzichten.
- Neben der Bedeutung der Maßnahme M 6 zur Schaffung eines Lebensraumes für Zauneidechsen dient die Anlage und Pflege der Fläche auch der Waldumwandlung (siehe Begründung zur Maßnahme M 5).

→ Da das Zauneidechsenhabitat als Ersatzhabitat für die im Plangebiet abzufangenden Zauneidechsen dienen soll, muss es bereits eine Vegetationsperiode vor Beginn der Zauneidechsenumsiedlung bestehen, um die erforderliche Habitateignung zu entwickeln. Erst danach kann mit der Umsiedlung der Zauneidechsen begonnen werden.

Eine Inanspruchnahme des ursprünglichen Zauneidechsenhabitats (hier: Rodungsarbeiten zur Waldumwandlung im Bereich der westlichen Fläche M 5; Baumaßnahmen im westlichen Teil des Baugebietes MU 2, Anlage des Verdunstungsteiches M 7 im Westen der Fläche M 5) darf erst nach Abschluss der Umsiedlungsmaßnahme und erfolgreicher Ansiedlung erfolgen.

Um zu verhindern, dass die Zauneidechsen aus dem Ersatzhabitat zurück auf die Abfangfläche wandern, ist diese nach der Anlage der Fläche M 6 bis zum Abschluss der Abfangaktion mit einem Reptilienschutzzaun aus glatter Folie (nicht überkletterbar) einzuzäunen.

Die notwendige Vorgehensweise ist im Detail im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag [BioCart, 21.07.2023] beschrieben.

Die zurückzubauenden und zu entsiegelnden Flächen sind so zu gestalten, dass natürliche Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG wiederhergestellt werden. Dazu ist es erforderlich,

dass das aufzubringende Bodenmaterial hat die Anforderungen gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999, die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden, bzw. ab dem 01.08.2023 die Anforderungen der §§ 6 und 7 der ab dem 01.08.2023 gültigen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BGBl. Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021) zu erfüllen. Dies begründet sich aus § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 BBodSchV.

Maßnahme 7 (M7): Anlage von Teichen zur Regenrückhaltung

Die mit M 7 gekennzeichneten Flächen sind als naturnah ausgebildete Teiche zur Regenrückhaltung anzulegen. Dazu sind die Verdunstungs- bzw. die Verdunstungs- und Versickerungsbecken (vgl. M2) in Erdbauweise in Zonen mit verschiedenen Wassertiefen, flachen Böschungswinkeln und einer Mindesttiefe von 1,5 m herzustellen. Zur Initialbepflanzung sind im Flachwasserbereich Schilfrhizome auszubringen.

Notwendige Einrichtungen zur Bewirtschaftung sind zulässig. Weitere Nutzungen der Fläche sind unzulässig.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Umsetzung des Regenwasserkonzeptes und soll Abwassersysteme und Kläranlagen entlasten.

Weiterhin dient die Anlage der Verdunstungsteiche mit einem naturnahen Charakter dem Teilausgleich der Eingriffsfolgen. Mit der Anlage der Teiche mit verschiedenen Wassertiefen und flachen Böschungswinkeln soll die Entwicklung einer Verlandungszone mit Schilfröhricht initiiert werden. Damit werden Lebensräume für eine Vielzahl verschiedener Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Der Bau des Beckens in Erdbauweise ist unerlässlich, um das Ziel der Entwicklung eines naturnahen Gewässers zu erreichen.

Bei einer Mindesttiefe von 1,5 m wird gewährleistet, dass die Teiche auch bei längerer Trockenheit nicht vollständig austrocknen und im Winter nicht gänzlich durchfrieren.

D.7 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9, Abs. 1, Nr. 25a BauGB)

Maßnahme 8 (M8): Begrünung

Je angefangene 400 m² Baugrundstücksfläche in den Baugebieten MU 1 und MU 2, ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen.

Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen und außerhalb der Waldumwandlungsfläche stehen, sind anzurechnen.

Die Fertigstellung der Gehölzpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf dem jeweiligen Baugrundstück abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung und der Teilkompensation der Eingriffsfolgen. Neben den positiven Auswirkungen der begrüneten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Weiterhin dient diese Festsetzung der Integration der Baugebiete in die angrenzende Siedlungsstruktur.

Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern, wurde die Verwendung von Laubbäumen festgesetzt. Wobei bei den Laubbäumen einheimische und standortgerechte Arten gewählt werden sollten.

Auswahl besonders geeigneter Laubbaumarten für das Plangebiet:

Acer campestre	Feldahorn	(mk)
Acer platanoides	Spitzahorn	(gk)
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	(gk)
Betula pendula	Sandbirke	(mk - gk)
Carpinus betulus	Hainbuche	(mk - gk)
Fagus sylvatica	Gemeine Buche	(gk)
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	(gk)
Populus tremula	Zitterpappel	(mk - gk)
Prunus avium	Vogelkirsche	(mk)
Pyrus pyraeaster	Wildbirne	(mk)
Quercus petraea	Traubeneiche	(gk)
Quercus robur	Stieleiche	(gk)
Tilia cordata	Winterlinde	(gk)
Ulmus minor	Feldulme	(gk)

Abkürzungen:

mk mittelkronig

gk großkronig

Maßnahme 9 (M9): Anlage von Anwohnergärten

Die mit M9 gekennzeichneten Flächen sind als intensiv begrünte Gartenflächen anzulegen. Dazu sind je angefangene 200 m² Gartenfläche mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 14 - 16 cm) oder ein halb oder hochstämmiger Obstbaum (Stammumfang mindestens 6 - 8 cm) zu pflanzen. Weiterhin sind 10 % der Gartenflächen mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzdichte 4 Stück je 10 m²; Höhe des Pflanzgutes 60 bis 100 cm). Abgänge sind zu ersetzen. Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen. Befestigte Flächen sind nur für Zugänge, Wegeführung, Feuerwehrstellplätze, Stellplätze für Abfallbehälter und Wohnterrassen zulässig. Die Fertigstellung der Gehölzpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf dem jeweiligen Baugrundstück abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Weiterhin dient diese Festsetzung der Integration des Baugebietes in die angrenzende Siedlungsstruktur. Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und

Fauna optimal zu fördern, wurde die Verwendung von Laubbäumen bzw. Obstbäumen festgesetzt. Wobei bei den Laubbäumen einheimische und standortgerechte Arten gewählt werden sollten.

Auswahl besonders geeigneter Laubbaumarten für das Plangebiet (Siehe Begründung zur Festsetzung M 8)

Klargestellt wird: Halbstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von 100 cm bis 160 cm. Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm. Mit der Regelung, dass vorhandene Gehölze anzurechnen sind, soll der Erhalt dieser gefördert werden. Die festgesetzte Frist für die Bepflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten. Diese sollen möglichst schnell wirksam werden, weshalb die Gehölzpflanzungen so zeitig wie möglich zu pflanzen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume und Sträucher zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.

Maßnahme 10 (M10): Straßenbegleitgrün

Innerhalb der mit M10 gekennzeichneten Flächen sind außerhalb von Zufahrten, Straßen- und Wegeeinmündungen, gemäß zeichnerisch festgesetzten Anzahl, Laubbäume der Art Eberesche (*Sorbus aucuparia*; Stammumfang mindestens 16 - 18 cm, Hochstamm) in einem Pflanzabstand von 8 bis 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Jeder Baum ist in eine offene Bodenfläche (Baumscheibe) mit einer Mindestfläche von 6 m² zu pflanzen. Die Fertigstellung der Gehölzpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf dem jeweiligen Baugrundstück abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen auf das Mikroklima und das Ortsbild, dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Die Lage der Festsetzung ist zeichnerisch so geregelt, dass die Bäume entlang der Straßenverkehrsflächen zu pflanzen sind und damit eine straßenbegleitenden Baumreihe entsteht. Die Bäume stehen auf den privaten Baugrundstücken. In der Planzeichnung wurde die Anzahl der je Teilfläche zu pflanzenden Bäume bestimmt (insgesamt 28 Stück). Damit wird gewährleistet, dass die Pflanzflächen, insbesondere die kürzeren Abschnitte, optimal belegt werden.

Die Festsetzungen der Art, der Pflanzqualität und der Wuchsform dienen einem homogenen Erscheinungsbild und verfolgen das Ziel relativ schnell einen hohen ökologischen und optischen Wert für das Gebiet zu erreichen. Ebereschen sind aufgrund der am Standort anzutreffenden trockenen Bodenverhältnisse für eine Pflanzung besonders geeignet sind. Auch beschatten die eher kleinkronigen Bäume die angrenzenden Baugrundstücke nicht übermäßig.

Im Vergleich zu den Pflanzungen im öffentlichen Raum, kann eine kleinere Pflanzqualität gewählt werden, da das Ausfallrisiko auf den privaten Flächen geringer ist.

Ebereschen sind als standortheimische Bäume besonders geeignet ökologische Funktionen zu übernehmen.

Die vorzusehenden 6 m² offene Bodenfläche unter den Bäumen ist erforderlich, um den dauerhaften Fortbestand der Bäume zu gewährleisten.

Städtebaulich nicht erforderlich ist die Festsetzung von punktgenauen Pflanzstandorten. Der variabel zu wählende Abstand zwischen den Bäumen von 8 bis 12 m gewährleistet einerseits, dass die Bäume in einer Reihe zu pflanzen sind, andererseits bleibt genügend Spielraum bei der Wahl der Baumstandorte im Zuge der Ausführungsplanung.

Die festgesetzte Frist für die Bepflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten. Diese sollen möglichst schnell wirksam werden, weshalb die Gehölzpflanzungen so zeitig wie möglich zu pflanzen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.

Maßnahme 11 (M11): Begrünung

Die Fläche M 11 ist intensiv mit Gehölzen zu begrünen. Dazu sind je angefangene 150 m² der mit M 10 gekennzeichneten Gemeinbedarfsfläche mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen.

Weiterhin sind 15 % der Fläche M 11 mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzdichte 4 Stück je 10 m²; Höhe des Pflanzgutes 60 bis 100 cm). Abgänge sind zu ersetzen.

Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Eingriffen. Die Fläche M 11 ist im Bestand zu einem erheblichen Anteil mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Dieser Charakter soll beibehalten werden, ohne die zukünftige Nutzung als Schulcampus einzuschränken.

Daher wird ein Mindestanteil an Begrünung mit Gehölzen festgesetzt. Gehölze, die aus dem Bestand erhalten werden können und den Pflanzgeboten entsprechen, sind anzurechnen. Diese Regelung dient somit insbesondere auch der Förderung des Erhalts vorhandener Gehölzbestände.

Maßnahme 12 (M12): Heckenpflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf der öffentlichen Grünfläche ist auf der gemäßen Planzeichnung festgesetzten und mit M 12 bezeichneten Flächen auf der gesamten Länge eine mindestens 2 m hoch aufwachsende Laubgehölzhecke aus standortheimischen Sträuchern (verpflanzter Strauch, 3 - 5 Triebe, Pflanzgröße 60 - 100 cm) als mindestens 1-reihige Pflanzung und mit einem Abstand zwischen den Pflanzen von höchstens 1 m anzupflanzen.

Begründung:

Die geplanten Maßnahmen dienen der Eingriffsminimierung und der Teilkompensation der Eingriffsfolgen. Die Pflanzungen dienen der Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche „Schule“ zum angrenzenden Parkplatz hin.

Neben der Bedeutung der Hecke für das Landschafts- und Ortsbild erfüllt sie auch ökologische Funktionen (Lebensraum, Nahrungsquelle, Biotopverbund etc.) und wirkt sich günstig auf das Mikroklima (Beschattung, Staubbindung) aus.

Die Einschränkung auf standortheimische Sträucher begründet sich in der angestrebten öko-logischen Wertigkeit der Hecke. Dieses Ziel würde bei einer Pflanzung fremdländischer Gehölze verfehlt, da solche die gewünschten ökologischen Funktionen (Lebensraum, Nahrungsquelle) nur eingeschränkt erfüllen können.

Folgende standortheimische Straucharten sind für die Heckenpflanzung besonders geeignet:

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn
Rosa caesia agg.	Blaugrüne Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa dumalis agg.	Vogesen-Rose
Rosa elliptica agg.	Keilblättrige Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa tomentosa agg.	Filz-Rose

Salix caprea

Sal-Weide

Aufgrund des angrenzenden Schulstandortes sollte auf die Verwendung von giftigen Gehölz-arten verzichtet werden.

Die Festsetzung einer Pflanzgröße für die Sträucher ist erforderlich, um den Anwuchserfolg dieser abzusichern und um sicherzustellen, dass die Hecke schnell die Zielsetzungen der Ein-grünung des Siedlungsraumes und der angestrebten ökologischen Funktionen erfüllen kann.

Maßnahme 13 (M13): Begrünung von Dächern (§9, Abs. 1, Nr. 25a BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 m² mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung (12 cm Substratschicht) zu versehen. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen können mit der Dachbegrünung kombiniert werden. Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und aufbauten bis zu einem Anteil von max. 30 % der Gesamtdachfläche sind von der Begrünungspflicht ausgeschlossen.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Eingriffsminimierung und Teilkompensation der Eingriffsfolgen. Begrünte Dächer verzögern den Regenwasserabfluss, verbessern die mikroklimatisch-lufthygienische Situation im direkten Baukörperbereich (klimaangepasstes Bauen), binden Staub, filtern Regenwasser und schaffen Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Neben dem ökologischen Wert der Dachbegrünung wird auch die Einbindung der Bebauung in den Landschaftsraum verbessert. Die Eigenschaft begrünter Dächer Wasser zurückzuhalten, kommt im Plangebiet, aufgrund der Priorität das anfallende Niederschlagswasser im Gebiet zu belassen, eine besondere Bedeutung zu. Dies begründet auch die festgesetzte Substratschicht von mindestens 12 cm. Damit wird einerseits eine wirksame Regenwasserretention erreicht und andererseits auch eine stabile Begrünung (auch bei längerer Trockenheit) gewährleistet.

D.8 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 BauGB Abs. 1, Nr.24)

Auf den Planflächen mit sportlichen Nutzungen sind die in Tabelle 2 (vgl. Anlage 3: Schalltechnische Untersuchung B-Plan 53a der Stadt Taucha „Schulcampus Ebertwiese“: Tabelle 2) aufgeführten Lärm-Emissionskontingente LEK durch den künftigen Betrieb der Sportanlagen und des Parkplatzes der geplanten Schule einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung hat gemäß 18. BImSchV zu erfolgen.

Für erforderliche resultierende Schalldämmmaße der Außenbauteile sind die gesetzlich geregelten Lärmpegelbereiche maßgebend. (vgl. Anlage 3: Schalltechnische Untersuchung B-Plan 53a der Stadt Taucha „Schulcampus Ebertwiese“: Anlage 5 in der Prognose „Raster Maßgeblichen Außenlärmpegel“).

Die sich aus dem konkreten Vorhaben ergebenden tatsächlich erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße der Außenbauteile sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gutachterlich nachzuweisen.

Auf Grund der ausgewiesenen Überschreitungen der Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) sind Lärminderungsmaßnahmen im Lärmpegelbereich III, IV, IV erforderlich, die an den durch Richtwertüberschreitung betroffenen Fassaden der geplanten Wohnungen durch entsprechende Fassadenschalldämmung ggf. mit Zwangsbelüftungssystem realisiert werden sollen.

Die aufgeführten Normen können bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Begründung:

Auf Grund der in der: Schalltechnische Untersuchung B-Plan 53a der Stadt Taucha „Schulcampus Ebertwiese“ (vgl. Anlage 3) ausgewiesenen Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich, die an den durch Richtwertüberschreitung betroffenen Fassaden der geplanten Wohnungen durch entsprechende Fassadenschalldämmung realisiert werden können.

Weiterhin sind mögliche Richtwertüberschreitungen durch Geräuschimmissionen des auf die Umgebung des Plangebietes und das Plangebiet selbst einwirkenden potenziellen Sport- und Freizeitanlagen durch die Einhaltung der ausgewiesenen Lärm-Emissionskontingente zu vermeiden.

Die Größenordnungen der ausgewiesenen Lärm-Emissionskontingente ermöglichen nach Auffassung des Sachverständigen einen mannigfaltigen Betrieb der Sportanlagen ohne Einschränkungen, jedoch nur im Beurteilungszeitraum tagsüber. Im Einzelfall sind für bestimmte Sportarten Einschränkungen des Betriebs anzumerken (vgl. Anlage 3: Schalltechnische Untersuchung B-Plan 53a der Stadt Taucha „Schulcampus Ebertwiese“: Abschnitt 4.3, Tabelle 3), so etwa notwendige Begrenzungen der Betriebszeiten bzw. einzuhaltende Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten.

Neben den Maßnahmen des baulichen Schallschutzes (hinreichende Fassadendämmung) wird seitens des Sachverständigen die im Bericht schon erwähnte verkehrsrechtliche Anordnung einer Tempo-30-Zone im Bereich des Schulcampus (und damit auch im Bereich des ausgewiesenen WA) empfohlen.

Abschließend ist seitens des Sachverständigen bei der Planung des Schulgebäudes auf die Ausnutzung der abschirmenden Wirkungen des Baus hinzuweisen, der dem hinsichtlich der Lärmeinträge zu schützenden Schulhof bzw. ggf. Schulhorts „zu Gute“ käme.

Auf Grund der vielfältigen worst-case-Annahmen wird die Qualität der Prognose in sämtlichen Szenarien an der oberen Grenze des Vertrauensbereichs der Prognoseunsicherheit (diese beträgt ca. 3 dB) angegeben.

Teilfläche TF	Lärm-Emissionskontingent L_{EK} tagsüber (in dB(A)/m ²)	Lärm-Emissionskontingent L_{EK} nachts (in dB(A)/m ²)
Teilfläche TF1 (FLGK001)	57	42
Teilfläche TF2 (FLGK002)	58	43

Abb. 16: Tabelle 2 Lärm-Emissionskontingente der Sport- und Freizeitanlagen (vgl. Anlage 3)

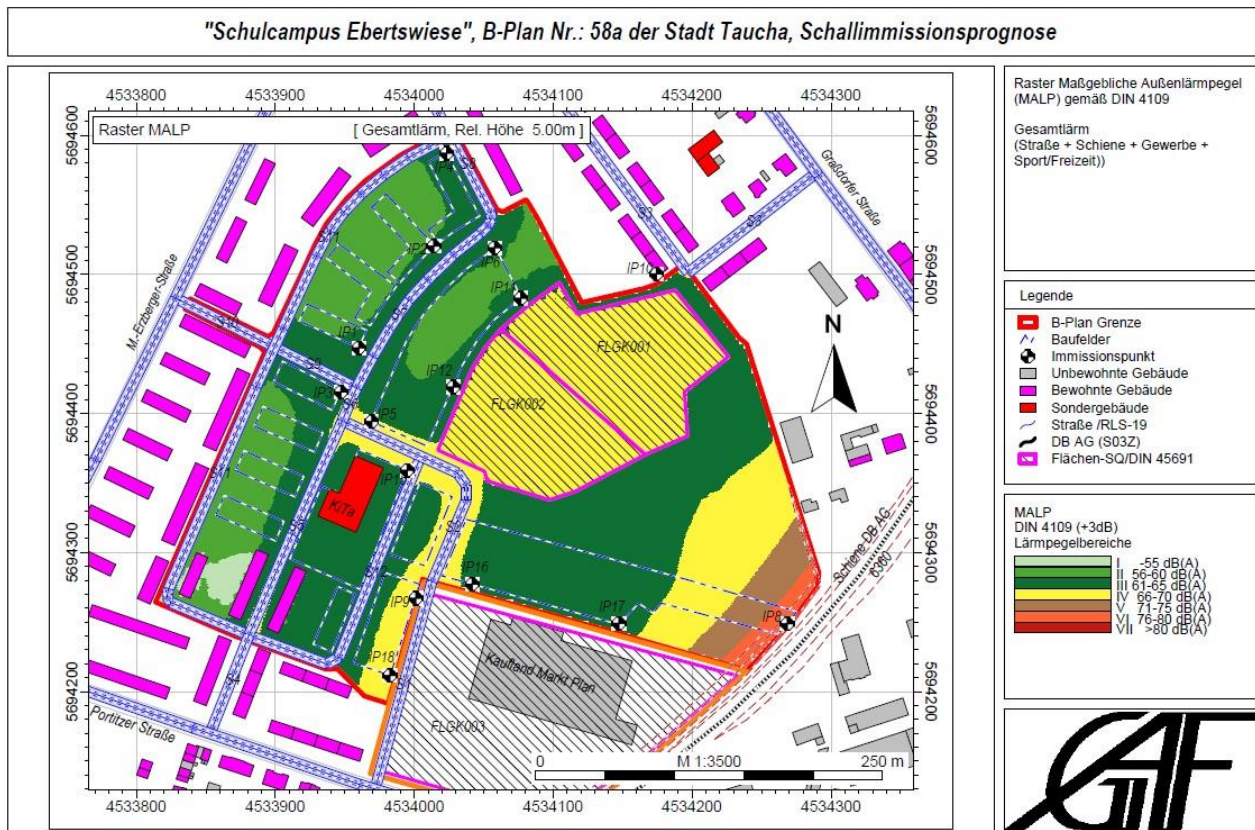


Abb. 17: Raster Maßgebliche Außenlärmpegel (vgl. Anlage 3)

D.9 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9, Abs. 1, Nr. 25b BauGB)

Maßnahme 14 (M14): Baumerhalt

Die zeichnerisch in den Baugebieten, der Gemeinbedarfsflächen und auf den Straßenverkehrsflächen zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bei Abgang an gleicher Stelle durch Pflanzung großkroniger Laubbäume zu ersetzen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 – 18 cm).

Die Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall des Baumes abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung. Die Bäume sind ortsbildprägend, grünen den Straßenraum bzw. die Wohngebiete ein, wirken sich mikroklimatisch positiv aus, sind Lebensräume für Tiere und erfüllen Funktionen im Biotopverbund. Da es sich dabei um großkronige Bäume handelt, wurde festgesetzt, dass im Falle eines Abganges für die Nachpflanzung ebenfalls solche Bäume zu verwenden sind. Aufgrund der Trockenheitsintoleranz von Nadelbäumen wurde dabei die Verwendung von Laubbäumen festgesetzt. Empfohlen wird dabei die Verwendung von standortheimischen Arten. (Artenliste vgl. Begründung zur Maßnahme 6).

Die vorgegebene Pflanzqualität stellt sicher, dass die Nachpflanzungen möglichst schnell den Baumverlust kompensieren können. Die festgesetzte Frist für die Nachpflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten. Diese sollen möglichst schnell ersetzt werden, weshalb die Nachpflanzungen so schnell wie möglich zu realisieren sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) nachgepflanzt werden können. Insgesamt 5 der zum Erhalt festgesetzten

Bäume erfüllen die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG. Diese Bäume sind somit unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplanes zu erhalten. Eine Beseitigung dieser Bäume bedarf einer Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Maßnahme 15 (M 15): Gehölzerhalt

Die Baum- und Strauchbestände auf der mit M15 gekennzeichneten Fläche sind zu erhalten. Bei Abgang der zu erhaltenden Gehölze sind ausgefallene Bäume durch die Nachpflanzung von standortheimischen Laubbäumen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) und ausgefallene Sträucher flächengleich durch Nachpflanzungen von standortheimischen Sträuchern (Pflanzgröße der zu pflanzenden Sträucher 60 - 100 cm; Pflanzabstand 1 x 1 m) innerhalb der Flächen M15 zu ersetzen. Die Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall der Gehölze abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung. Bei dem zu erhaltenden Gehölz handelt es sich um ein Pioniergehölz vorwiegend aus jungen bis mittelalten Laubgehölzen, z.T. mit dichtem Unterwuchs. Bestandsbildend ist die Robinie. Die Fläche wird nicht als Wald deklariert (Informationen der Unteren Forstbehörde des LRA Nordsachsen; Herr Ehlert, 08.12.2022).

Das Gehölz ist ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen, steht im direkten funktionalen Kontakt zur Fläche M 4. Sie grünt das Gebiet nach Osten ein. Um den dauerhaften Erhalt sicherzustellen, wurde festgesetzt, dass im Falle des Abganges von Bäumen und Sträuchern diese nachzupflanzen sind. Für die Nachpflanzungen sind dabei standortheimische Gehölzarten zu verwenden, um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion des Gehölzes erhalten bleibt und sich langfristig verbessert, indem der Anteil an fremdländischen Gehölzen reduziert wird. Die vorgegebenen Pflanzqualitäten stellen sicher, dass die Nachpflanzungen möglichst schnell den Gehölzverlust kompensieren können. Die festgesetzte Frist für die Nachpflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten. Diese sollen möglichst schnell ersetzt werden, weshalb die Nachpflanzungen so schnell wie möglich zu realisieren sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Gehölze zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) nachgepflanzt werden können.

D.10 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

D.10.1 Maßnahme 16 (M16): Eingrünung der Stellplätze für Abfallbehälter (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

Stellplätze für Abfallbehälter in Anwohnergärten (M 9) sind so zu begrünen (auch mit ergänzenden Hilfsmitteln, wie z.B. Rankgerüsten), dass die Einsicht auf die Behälter von öffentlichen Flächen nicht möglich ist.

Begründung:

Mit der Festsetzung wird zur Gestaltung des Ortsbildes das Ziel verfolgt, dass die Stellplätze für Abfallbehälter (einschl. Wertstoffbehältern) und die dort abgestellten Abfallbehälter (auch Säcke) oder sonstige dort gelagerte Gegenstände von den öffentlichen Flächen (i.d.R. v.a. dem Straßenraum) aus nicht sichtbar sind. Dem Betrachter soll sich ein durch grüne Gärten geprägtes, nicht durch Abfall-/Wertstoffbehälter usw. beeinträchtigtes Ortsbild präsentieren. Deshalb soll auch eine Eingrünung (auch unter Zuhilfenahme von z.B. Rankgerüsten) erfolgen und nicht etwa eine bauliche Einhausung, da diese als bauliche Anlage im Gartenbereich wirken und damit dem genannten Ziel für die Gestaltung des Ortsbildes entgegenstehen würde.

D.10.2 Gestaltung von Einfriedungen

Einfriedungen sind im Plangebiet ausschließlich in Form von Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Einschränkend sind Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßen nur bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig. Bezugshöhe ist die Höhe der tatsächlichen Geländeoberfläche.

Begründung:

Mit dieser örtlichen Bauvorschrift soll ein harmonisches Erscheinungsbild in Bezug auf die Grundstückseinfriedungen erreicht werden. Sie unterstützt die stadträumliche Kontinuität im Wohngebiet, die Entwicklung eines einheitlichen Siedlungsgefüges sowie eines gemeinsamen straßenräumlichen Erscheinungsbildes.

Die Einfriedungen können wegen ihrer Distanz zu einer öffentlichen Verkehrsfläche aber an den gartenseitigen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,2 m zugelassen werden, auch um dem Sicherheitsbedürfnis der Eigentümer Rechnung zu tragen sowie die für die Erholungsfunktion nötige Privatheit herzustellen.

Die beschränkte Maximalhöhe der Einfriedungen entlang aller Grundstücksgrenzen auf 1,2 m aus Hecken verhindert ghettohafte „Grundstückseinmauerungen“ mit hohen Einfriedungen, die auch mit entsprechend hochwachsenden Hecken erzeugt werden können. Einfriedungen in Form von Hecken dienen der Durchgrünung des Wohngebietes und tragen zu einem grünbestimmten Ortsbild und zur Identifikation der Bewohner mit ihrer Umgebung bei. Die Strukturvielfalt, die sich auf die ökologische Vielfalt auswirkt, wird erhöht. Die Einfriedungen bleiben für Kleinsäuger und Reptilien durchgängig. Die Einfriedungen an den Straßen sind Teil des gestalterischen Rahmens, mit dem im Gebiet eine zusammengehörige Gestaltung und ein ortsbildprägendes Erscheinungsbild hergestellt werden soll.

D.11 Nachrichtliche Übernahme

D.11.1 Altlastenablagerungen im Plangebiet

Im B-Plangebiet befinden sich die Altlastenablagerungen „Friedrich-Ebert-/Goethestraße“ (AKZ: 74100370) und die „Altlastenablagerung Kesselhaus BBG-Taucha“ (AKZ: 74100371).

D.11.2 Archäologisches Denkmal

Im Plangebiet befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (D-56600-03). So konnten laut Angaben des Landesamtes für Archäologie bei Kiesabbau auf der Graßdorfer Höhe zahlreiche Gräber der Jungbronzezeit, der jüngeren vorrömischen Eisenzeit und des Frühmittelalters geborgen werden. Dass das Plangebiet in einem archäologischen Relevanzbereich liegt, belegen weiterhin archäologische Kulturdenkmale (Historische Ortskerne (Mittelalter) und Siedlungsspuren (Bronzezeit), Befestigung (Frühmittelalter), Gräber (Jungbronzezeit), im Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Weiterhin sind Stätten des Nationalsozialismus im Umfeld des Plangebietes anzutreffen, welche ebenfalls Kulturdenkmale sind.

D.12 Hinweise

D.12.1 Altlastenablagerungen im Plangebiet

Im B-Plangebiet befinden sich die Altlastenablagerungen „Friedrich-Ebert-/Goethestraße“ und die „Altlastenablagerung Kesselhaus BBG-Taucha“. Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sind, sind zur Gewährleistung der Einhaltung abfall- und bodenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie die geltenden Vorschriften der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen. Im Vorhabensbereich gelegene Grundwassermessstellen sind fachgerecht zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen. Im

Grundwasser des oberen Grundwasserleiters GWL 1.4 wurde im Rahmen der Altlastenerkundung (vgl. Anlage 1) im Abstrom der Altablagerung eine deponieverursachte, nicht unerhebliche Salzfracht festgestellt, weshalb das Grundwasser am Standort nicht genutzt werden darf. Zudem sind Oberflächenwasserentwässerungsanlagen mit Versickerungseinrichtungen im Bereich der Altablagerungen nicht zulässig.

Vor Beginn von Baumaßnahmen müssen die von abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen geforderten Nachweise im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht werden. Hierbei sind zur Sicherstellung der gefahrenlosen Nutzung z.B. Aussagen zum Abtrag von Ablagerungsmaterial und/oder Bodenauftrag in bestimmter Mächtigkeit und Qualität zu treffen.

D.12.3D.12.2 Hinweis zum Denkmalschutz

Das Kulturdenkmal „Sachgesamtheit Siedlung der Gemeinnützigen Wohnungs- und Baugenossenschaft in Leipzig“ betrifft gemäß §2 Abs. 1 SächsDSchG die sich teilweise im Bebauungsplan liegenden Flurstücke 679/14 und 679/16. Zudem werden darüber hinaus Belange des Umgebungsschutzes dieses Kulturdenkmals gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsDSchG durch das Planvorhaben berührt.

In der Baugenehmigungsphase ist die Geschossigkeit der Bebauung auf den betroffenen Flurstücken zu klären.

D.12.4D.12.3 Hinweise zum Archäologischen Kulturdenkmal

Für das Vorhaben besteht Genehmigungspflicht nach § 14 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG). Demnach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort archäologische Kulturdenkmale befinden.

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen in bisher unbebauten und von Bautätigkeit betroffenen Arealen (d. h. unversiegelte bzw. nur oberflächlich versiegelte Gebiete außerhalb der Sand-/Kiesgrube „Graßdorfer Höhe“) durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

D.12.5D.12.4 Hinweise zum Radonschutz

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat mit Stellungnahme vom 12.04.2023 mitgeteilt:

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die beachtet werden sollen. [...]

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes und der novellierten Strahlenschutzverordnung gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrlSchG / §§ 153 – 158 StrlSchV).

Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft vom 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

~~D.12.6~~D.12.5 Grünordnerische Hinweise

~~D.12.6.1~~D.12.5.1 Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarn keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde. Abstände gemäß § 9 SächsNRG: Pflanzungen innerhalb von Ortschaften müssen mind. 0,5 m und bei Gehölzen mit einer Höhe von über 2 m mind. 2 m entfernt von der Grundstücksgrenze erfolgen.

~~D.12.6.2~~D.12.5.2 Bodenschutz

Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

~~D.12.6.3~~D.12.5.3 Erhalt und Pflege der Pflanzung

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Alle ausgefallenen Gehölze sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ersetzen.

~~D.12.6.4~~D.12.5.4 Roden und Zurückschneiden von Gehölzen

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzter Flächen und Sträuchern, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

~~D.12.6.5~~D.12.5.5 Fertigstellung der Grünflächen und Ersatzpflanzungen (§ 178 BauGB)

Die Fertigstellung der Bepflanzung der Baugrundstücke muss spätestens 12 Monate Fertigstellung der Hauptbaukörper abgeschlossen sein.

~~D.12.6.6~~D.12.5.6 Schutzabstände

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die erforderlichen Schutzabstände zu Leitungen einzuhalten.

~~D.12.7~~D.12.6 Hinweise zum Artenschutz

~~D.12.7.1~~D.12.6.1 Artenschutzrechtliche Vorgabe 1 (VAFB1):

Die Fällung der zu beseitigenden Bäume, die Rodung von Gebüsch, der Abbruch von Gebäuden und die anfängliche Baufeldfreimachung finden außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum Anfang

Oktober bis Ende Februar statt. Falls dies in begründeten Fällen gänzlich oder in Teilen nicht gewährleistet werden kann, ist rechtzeitig eine Ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme VAFB7) einzusetzen, welche im Vorfeld ggf. auftretende artenschutzrechtliche Belange prüft und allein nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten Baufreigabe erteilen kann.

~~D.12.7.2~~D.12.6.2 Artenschutzrechtliche Vorgabe 2 (VAFB2):

Die erforderlichen Fällungen von Bäumen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere im Bereich der grünordnerisch festgesetzten Maßnahme „M 11 – Begrünung“ (IB HAUFFE GBR 2023) sollten soviel als möglich der Bestandsgehölze erhalten bleiben. Ggf. sich an Baufeldrändern und nahe an Arbeitsbereichen von Baufahrzeugen und -maschinen befindliche Großbäume sind mit einem wirkungsvollen Stammschutz zu versehen. Sind Eingriffe in den Wurzelraum von Großbäumen erforderlich, dann sind wirkungsvolle Maßnahmen zum Wurzelschutz zu ergreifen.

Der Erhalt der gesetzlich geschützten Höhlenbäume im Gebiet wird grundlegend bereits durch die grünordnerisch festgesetzte Maßnahme „M 14 – Baumerhalt“ (IB HAUFFE GBR 2023) gesichert.

~~D.12.7.3~~D.12.6.3 Artenschutzrechtliche Vorgabe 3 (VAFB3):

Hierbei handelt es sich um eine projektimmanente Vermeidungsmaßnahme. Die eingesetzten Leuchtenkörper der Straßenbeleuchtung im künftigen Sonder- und Wohngebiet „Schulcampus Ebertwiese“ müssen aufgrund der möglichen negativen Auswirkungen auf nachtaktive Insekten u.a. Tiere die Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung erfüllen.

Diese sind u.a. der Einsatz von:

- sich nur gering erhaltenden Leuchtkörpern (bspw. LED wie vorgesehen),
- dichtschießenden Leuchtkörpern, in welchen sich anfliegende Insekten nicht fangen können,
- Leuchtkörpern mit einer insektenfreundlichen Lichtfarbe von max. 3000 Kelvin.

Weitere Erläuterungen zu dieser Maßnahme vgl. im Detail Kap. 5.1.3 des AFB (BIOCART, 2023).

~~D.12.7.4~~D.12.6.4 Artenschutzrechtliche Vorgabe 4 (VAFB4)

Zur Minimierung der Störwirkungen durch Straßenlaternen sind Zahl und Höhe der Lampen möglichst gering zu halten. Der Abstrahlwinkel ist so zu optimieren, so dass insbesondere aus dem Wohngebiet heraus keine ungewollten Lichtabstrahlungen erfolgen. Sollte dies durch die Ausrichtung der Lampenköpfe nicht zu erreichen sein, sind Blenden anzubringen, welche die Abstrahlung verhindern.

~~D.12.7.5~~D.12.6.5 Artenschutzrechtliche Vorgabe 5 (VAFB5)

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für ungeteilte Glasflächen ab einer Größe von 3 m² flächig strukturierte, mattierte oder eingefärbte Gläser mit niedrigem Außenreflexionsgrad zu verwenden. Alternativ sind auf der gesamten Glasfläche kleinteilige sichtbare Folien aufzubringen oder die Glasfläche ist mit einer Rankgitterbegrünung zu kombinieren.

~~D.12.7.6~~D.12.6.6 Artenschutzrechtliche Vorgabe 6 (VAFB6)

Zur Vermeidung einer übermäßigen Barrierewirkung innerhalb des Wohngebietes ist unter Zäunen, welche die Grundstücke trennen, ein lichter Freiraum von 12 cm Höhe zu halten. Diese horizontale Lücke gewährleistet den Durchschlupf von umherwandernden Igel in den Hausgärten und sichert den Aufbau einer siedlungstypischen Population der Art. Die Maßnahme ist bereits in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (BÜRO FÜR STÄDTEBAU 2023b) festgesetzt.

~~D.12.7.7~~D.12.6.7 Artenschutzrechtliche Vorgabe 7 (VAFB7)

Falls doch nachträgliche Baumfällungen oder Gehölzrodungen erforderlich werden oder weitergehende unvorhergesehene Eingriffe auch während der Brutzeit der Vögel erforderlich werden, ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Diese kann mögliche artenschutzfachliche Konflikte frühzeitig erkennen, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Außerdem kontrolliert sie die fachgerechte Umsetzung der CEF- und anderen Ausgleichsmaßnahmen.

~~D.12.7.8~~D.12.6.8 Artenschutzrechtliche Vorgabe 8 (CEFAFB1)

Es wird vorgeschlagen, in einem Teilbereich der Maßnahmefläche M 5 (im Vorentwurf des B-Planes ca. 6.500 m² groß) einen ca. 1.500 m² großen Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme herzustellen und später mit den aus dem Gebiet abgefangenen und umgesiedelten Tieren zu besetzen. Der aktuell von den wenigen Zauneidechsen genutzte Lebensraum ist geschätzt 750 m² groß und befindet sich am Rande der künftigen Maßnahmefläche M 5 (siehe Karte 2 im Anhang des AFB). Die Maßnahmefläche M 5 wird gemäß den grünordnerischen Festsetzungen (IB HAUFFE GBR 2023) als Waldumwandlungsfläche von Bäumen und Gehölzen befreit und soll als gebüschbestandener halboffener Lebensraum angelegt und extensiv gepflegt werden. Diese Festsetzung passt bereits hervorragend mit den Lebensraumansprüchen der Reptilien zusammen. Die Lage des Ersatzlebensraumes innerhalb der Maßnahmefläche M 5 sollte sich benachbart zu den aktuellen Lebensräumen der Tiere befinden.

→ Vorbenannte Maßnahme wurde im Bebauungsplan aufgegriffen und als Maßnahme M 6 festgesetzt. Generell muss der zu schaffende Ersatzlebensraum bereits vor dem Einsetzen der ersten gefangenen Tiere in einem für die Tiere optimalen Zustand sein. Essenziell ist das Vorhandensein von dem im AFB im Kap.5.2.1 benannten Strukturen (im Detail vgl. BIOCART, 2023).

~~D.12.7.9~~D.12.6.9 Artenschutzrechtliche Vorgabe 9 (CEFAFB2)

Die Zauneidechsen sollen aus dem nachgewiesenen Zauneidechsenlebensraum abgefangen und in den neu hergestellten Zauneidechsenersatzlebensraum (vgl. CEF_{AFB1}) umgesiedelt werden. Die Fang- und Umsiedlungsperiode dauert von Anfang April bis Ende September, kann jedoch noch je nach Witterungsverlauf und abhängig von den Fangzahlen angepasst werden. Im Detail vgl. Kap. 5.2.2 des AFB (BIOCART 2023).

~~D.12.7.10~~D.12.6.10 Artenschutzrechtliche Vorgabe 10 (AAFB1)

Im AFB wird eine externe Ausgleichsmaßnahme gefordert auf welcher Bäume und Sträucher neu angepflanzt werden. Laut Biocart (2023) kann dies „in Form von Anpflanzungen von einheimischen Bäumen und Sträuchern auf zusammenhängenden Flächen in verdichteter Form erfolgen.“ Eine Größenangabe zur erforderlichen Ausgleichspflanzung wird im AFB nicht vorgegeben. Wichtig ist laut Biocart (2023) „ein Ausgleich im räumlichen Zusammenhang zur realen Stützung der lokalen Populationen der betroffenen Vogelarten. Anzustreben ist dabei eine Maßnahmenumsetzung im Stadtgebiet bzw. Stadtrandbereich von Taucha (einschließlich Ortsteile), um den räumlichen Zusammenhang und die Kohärenz der Maßnahme zu gewährleisten.“

→ Im Stadtgebiet wird eine wenigstens 1,56 ha große Neuaufforstung als zum forstrechtlichen Ausgleich der Waldumwandlung realisiert.

~~D.12.7.11~~D.12.6.11 Artenschutzrechtliche Vorgabe 11 (AAFB2)

Die Vorgabe der Artenschutzfachbeitrages (AAFB 2), welche die Kompensation des Verlustes von 5 Baumhöhlen regelt, wird wie folgt geändert:

Müssen im Zuge der Vorhabenrealisierung Bäume mit Bruthöhlen gefällt werden, sind zum Ausgleich des Verlustes der Bruthöhlen im Plangebiet im Bereich der grünordnerisch festgesetzten Maßnahmen „M 14 – Gehölzerhalt“ und „M 11 – Begrünung“ Nistkästen für höhlenbrütende Vögel anzubringen. Je verloren gegangene Baumhöhle sind dabei 4 Nistkästen zum Ausgleich anzubringen.

Es wird empfohlen, mardersichere Kästen anzubringen. Bei der Anbringung innerhalb des Plangebietes ist der räumliche Zusammenhang zur lokalen Population der höhlenbrütenden Vögel in hervorragender Weise gegeben.

Die Abweichung von der Vorgabe der Artenschutzfachbeitrages (AAFB 2) begründet sich darin, dass die drei bekannten Höhlenbäume im Gebiet zum Erhalt festgesetzt wurden und das zwei weitere Höhlenbäume, aufgrund einer Umgriffänderung, nicht mehr im Plangebiet liegen.

Hinweis: Bevor Bäume mit Baumhöhlen beseitigt werden, ist zu prüfen, ob es sich um geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG handelt. Ist dies der Fall sind die damit verbundenen Restriktionen zu beachten. Im Detail siehe Kap. 1.2.2 des UWB.

D.12.7.12D.12.6.12 Artenschutzrechtliche Vorgabe 12 (AAFB3)

Infolge des Abbruchs der Garagen im Garagenkomplex an der Gneisenaustraße sowie der Gartenlauben in der Gartenanlage im Nordosten gehen schätzungsweise 5-10 Nistplätze von Gebäudebrütern wie Bachstelze, Blaumeise, Haussperling, Hausrotschwanz u.a. verloren. Um den Verlust dieser Brutplätze auszugleichen, sind im Plangebiet an dem öffentlichen Gebäude der Grundschule (und/oder Sporthalle) insgesamt 30 Nistkästen für gebäudebrütende Vögel anzubringen.

Es wird empfohlen, Kästen für Mauersegler und Haussperlinge u.a. anzubringen. Bei frühzeitiger Planung lassen sich solche Kästen sehr gut, ästhetisch gelungen und kosteneffizient in Fassaden integrieren. Bei der Anbringung innerhalb des Plangebietes ist der räumliche Zusammenhang zur lokalen Population der gebäudebrütenden Vögel in hervorragender Weise gegeben.

Die Vorgaben des Artenschutzes leiten sich aus den Regelungen des § 44 BNatSchG ab. Es handelt sich dabei um Vorgaben, welche auch ohne Regelung im Bebauungsplan zwingend zu beachten und einer Abwägung nicht zugänglich sind.

D.12.8D.12.7 Hinweis zu Außenbeleuchtung

Die neu zu errichtenden Außenbeleuchtungen der Grundstücke sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und so betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind (§ 41a BNatSchG).

D.12.9D.12.8 Hinweise zu Erschütterungen

Südöstlich des Plangebietes verläuft der Schienenverkehr der Bahnstrecke Nr. 6360. Aufgrund der geringen Entfernung zur vorgenannten Schienenstrecke kann es an den schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet zu Erschütterungen kommen, welche schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen können. Aufgrund dessen sollte im weiteren Planverfahren die auf das Plangebiet durch den Schienenverkehr verursachten Erschütterungen mittels geltender Verordnungen betrachtet und bewertet werden.

E. STÄDTEBAULICHE KALKULATION

Das Plangebiet umfasst entsprechend dem festgesetzten Geltungsbereich 115.171 m².

Flächenbilanz Plangebiet					
Baugebiet	GRZ	GRZ in m ²	Grundfläche Baufenster	Fläche Baugebiet	Anteil Fläche Baugebiet am Plangebiet
WA 1	0,4	4366,92 m ²	3656,80 m ²	10917,3 m ²	9,5%
WA 2	0,4	4260,16 m ²	4148,20 m ²	10650,4 m ²	9,2%
WA 3	0,4	1251,76 m ²	1466,40 m ²	3129,4 m ²	2,7%
Sonst. Sondergebiet: Quartiersgarage 1	0,8	1841,36 m ²	1459,60 m ²	2301,7 m ²	2,0%
MU 1	0,8	2536,88 m ²	1882,70 m ²	3171,1 m ²	2,8%
MU 2	0,8	8139,52 m ²	8370,00 m ²	10174,4 m ²	8,8%
Fläche für Gemeinbedarf: Schule				51383,2 m ²	44,6%
Fläche für Gemeinbedarf: Kindergarten				4484,3 m ²	3,9%
Verkehrsflächen					
Private Grünfläche				0.224,3 m ²	0,2%
Verkehrsflächen					
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parkfläche				302,0 m ²	0,3%
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich				4771,8 m ²	4,1%
öffentliche Verkehrsfläche				13663,0 m ²	11,9%
Plangebiet				115.171 m ²	100,0%

F. ANHÄNGE

Anlage 1: Ingenieur-Büro R.W. Ashauer und Partner GmbH: Aktualisierte nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung. (November 2019)

Anlage 2: IIT GmbH: Regenwasserentsorgung 3. Überarbeitung (08.04.2024)

Anlage 3: GAF: Schallschutzgutachten

Anlage 4: FCB GmbH: Bodengrundgutachten

Anlage 4.1: FCB GmbH: Bodengrundgutachten für den Schulcampus und Urbane Gebiete

Anlage 4.2: FCB GmbH: Bodengrundgutachten für den Bereich WA1 und WA2

Anlage 5: BioCart Kipping: Artenschutzgutachten

Anlage 6: Entwurf Hobusch und Kuppardt

G. UMWELTBERICHT

Stadt Taucha
Bebauungsplan 58a
„Schulcampus Ebertwiese“
Umweltbericht
mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und
grünordnerischer Zuarbeit



Auftraggeber:	u.m.s. urban management systems GmbH Leibnitzstraße 15 04105 Leipzig
Auftragnehmer:	 IB Hauffe GbR Büro für Landschaftsplanung Am Eichberg 4 04769 Mügeln / Neubaderitz Tel.: 034362 / 33572 Fax: 034362 / 379986 e-Mail: info@ib-hauffe.de web: www.ib-hauffe.de
Datum:	09.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Ziele und Inhalte des Planes (Kurzdarstellung)	5
1.1.1 Wichtige Ziele des Planes	5
1.1.2 Inhalte des Planes	5
1.2 Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen	6
1.2.1 Ziele des Umweltschutzes und die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltschützenden Fachplänen, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind	6
1.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht und sonstige Umweltschutzziele sowie Abschätzung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens	11
1.2.3 Sonstige fachliche Grundlagen	14
2. Auswirkungen auf den Umweltbelang „Naturhaushalt und Landschaft“	15
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für den Umweltbelang „Naturhaushalt und Landschaft“	15
2.1.1 Tiere	15
2.1.2 Pflanzen	28
2.1.3 Boden und Fläche	35
2.1.4 Wasser	38
2.1.5 Klima / Luft	40
2.1.6 Landschaft.....	41
2.1.7 Biologische Vielfalt	44
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“	45
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“.....	46
2.4 Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung)	52
2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“	54
3. Auswirkungen auf den Umweltbelang „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“	55
3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für den Umweltbelang „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“	55
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“	58

3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“	58
3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“	60
4.	Auswirkungen auf den Umweltbelang „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	61
4.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für den Umweltbelang „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	61
4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	63
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	63
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	64
5.	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen	64
6.	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	69
7.	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	70
8.	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen	71
9.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	72
10.	Weitere Angaben zur Umweltprüfung	72
10.1	Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren / Kenntnislücken	72
10.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)	73
11.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	80

Anhang:

- Anlage 1 - Literatur
- Anlage 2 - Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 3 - Archäologische Denkmale im Umfeld des Plangebietes
- Anlage 4 - Gehölzbestandsliste
- Anlage 5 - Fotodokumentation
- Anlage 6 - Plan 1 Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand und Lage der Vegetationsaufnahme­flächen
- Anlage 7 - Plan 2 Flächenzuordnung gemäß des alten, rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Anlage 8 - Plan 3 Lageplan der Grünordnerischen Maßnahmen

0. Allgemeine Angaben

Auftraggeber: u.m.s.
urban management systems GmbH
Leibnitzstraße 15
04105 Leipzig

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe
Freier Landschaftsplaner
Am Eichberg 4
OT Neubaderitz
04769 Mügeln

Bearbeiter: Dipl. - Ing. agr. H. Hauffe
Dipl. - Ing. (Landschaftsarchitektur) S. Köhler

Standort des Planungsgebietes

Land: Sachsen

Landkreis: Nordsachsen

Stadt: Taucha

Gemarkung: Taucha

Flurstücke: 533/11; 679/6; 679/10; 679/11; 679/20 bis 679/23; 737/2; 737/9;
737/10; 737/13; 737/14; 737/81; 737/82; 737/v; 737/x; 872/a; 875;
876/1; 884; 879; Teile von 679/7; 679/14

Größe: 115.171 m²

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Taucha. Die Lage geht aus der nachfolgenden Karte hervor:

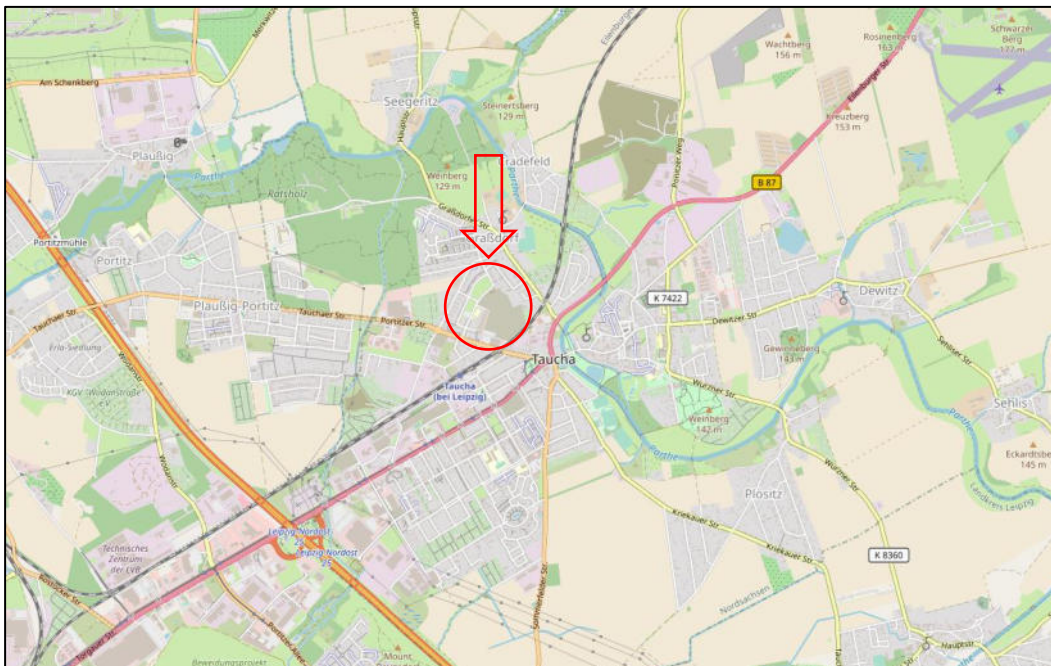


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

1. Einleitung

1.1 Ziele und Inhalte des Planes (Kurzdarstellung)

1.1.1 Wichtige Ziele des Planes

Die Stadt Taucha beabsichtigt für das Karree Gneisenaustraße / Thomas Mann Straße Friedrich-Ebert-Straße an der sogenannten Ebertwiese maßgeblich zur Schulstandortsicherung die Baurechtsschaffung. Die zu beplanende Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5, hat eine Größe von etwa 115.171 m² und wird dreiseitig von Norden, Süden und Westen erschlossen. Weitere Planungsziele sind das Anordnen neuer Wohnbauflächen auf Brachen und bestehenden Garagenanlagen. Zudem ist die Verkehrsneuordnung im Bebauungsplanverfahren unter Beachtung der vorhandenen Infrastruktur und Erschließungswege zu überprüfen. Der Schulstandort soll im Sinne eines offenen Campus entwickelt werden, der eine Mehrfachnutzung außerhalb der Unterrichtszeiten beispielsweise für die Öffentlichkeit erlaubt. Das Bebauungsplanverfahren soll u.a. den Weg für ein anschließendes bzw. ggf. parallellaufendes Architekturwettbewerbsverfahren zum Schulbau ebnen.

1.1.2 Inhalte des Planes

Geplant ist die Ausweisung von:

- drei Allgemeinen Wohngebieten (WA1, WA2 und WA3) nach § 4 BauNVO,
- ein Sondergebiet „Quartiergarage“ nach § 11 BauNVO,
- zwei urbanen Gebieten (MU1 und MU2) nach §6a BauNVO sowie
- Flächen für Gemeinbedarfe mit überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird in allen Allgemeinen Wohngebieten (WA) mit 0,4, in den Urbanen Gebieten (MU) und Sonstigen Sondergebieten „Quartiersgarage“ mit 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird für Fahrradstellplätze und ihren Zufahrten um bis zu 50% zugelassen.

Die nach dem Bebauungsplan maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt 22.396 m². Aufgrund der zugelassenen Überschreitung durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO kann eine überbaute Fläche von 27.335 m² in den Baugebieten prognostiziert werden.

Für die Gemeinbedarfsflächen, für die im Bebauungsplan keine Angabe zur Grundfläche bestimmt wird, kann eine überbaute Grundstücksfläche von 9.456 m² anhand des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes prognostiziert werden.

Neben den Baugebieten und Gemeinbedarfsflächen weist der Bebauungsplan Straßenverkehrsflächen (13.663 m²) und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen (5.075 m²) aus.

Die insgesamt maximal bauliche Flächenbeanspruchung, welche prognostiziert werden kann, summiert sich somit auf 55.528 m². [vgl. Tabelle 13 im Kapitel 2.3]

Im Bereich der Gemeinbedarfsflächen werden zum Ausgleich der Eingriffsfolgen weiterhin Extensivwiesen mit Einzelsträuchern (4.516 m²), ein Zauneidechsenersatzlebensraum (1.500 m²) sowie ein naturnaher Verdunstungsteich festgesetzt. Zwei weitere Verdunstungsteiche liegen in den Baugebieten MU 2 und WA 3. Alle drei Teiche haben zusammen eine Fläche von 1.300 m².

Im Bebauungsplan werden folgende Regelungen getroffen:

- In allen Baugebieten und auf den Flächen für Gemeinbedarf sind Stellplätze sowie Wege und Plätze nur mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.
- Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass das dort auftreffende Regenwasser kurzzeitig in tieferliegenden Flächen gesammelt und anschließend gedrosselt versickern kann.

- Das auf den Baugrundstücken und auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Regenwasser, insbesondere von den Dachflächen, ist zurückzuhalten (Zisternen), zu versickern oder Verdunstungsteichen zur Verdunstung, Versickerung und zum Verbrauch durch Pflanzen abzuleiten.
- Glasflächen sind so herzustellen, dass Vogelschlag vermieden wird.
- Die Anlage von Schottergärten wird verhindert.
- Es werden 11 ortsbildprägende Bäume, darunter 3 geschützte höhlenreiche Einzelbäume, zum Erhalt festgesetzt, welche bei Abgang zu ersetzen sind.
- Die Baum- und Strauchbestände auf der mit M 15 gekennzeichneten Fläche sind zu erhalten.
- Die mit M 9 gekennzeichneten Flächen sind als intensiv begrünte Gartenflächen anzulegen.
- Innerhalb der mit M 10 gekennzeichneten Flächen sind Ebereschen (straßenbegleitend) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Fläche M 11 ist intensiv mit Gehölzen zu begrünen. Dazu sind innerhalb der mit M 11 gekennzeichneten Gemeinbedarfsfläche je angefangene 150 m² mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Weiterhin sind 15 % der Fläche M 11 mit Sträuchern zu bepflanzen. Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.
- Auf der Fläche M 12 ist eine Strauchhecke anzulegen.
- Die mit M 5 bezeichneten Flächen sind als Extensivwiese mit Einzelsträuchern zu entwickeln.
- Die mit M 6 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum anzulegen.
- Die mit M 7 gekennzeichneten Flächen sind als naturnah ausgebildete Regenrückhaltung in Form von Verdunstungsteichen mit Schilfbesatz anzulegen.
- Je angefangene 400 m² Baugrundstücksfläche in den Baugebieten MU 1 und MU 2, ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 m² mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

[Im Detail siehe Begründung und Planzeichnung zum Bebauungsplan 58a „Schulcampus Ebertwiese“.]

1.2 Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen

1.2.1 Ziele des Umweltschutzes und die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltschützenden Fachplänen, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind

Fachgesetze

In der nachstehenden Tabelle werden die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht der Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und deren Berücksichtigung

Umweltbe- lang	Quelle	Zielaussage	Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wur- den
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Ha- bitat-Richtlinie)	...Zur Wiederherstellung oder Wahrung ei- nes günstigen Erhaltungszustandes der na- türlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind beson- dere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zu- sammenhängendes europäisches ökologi- sches Netz zu schaffen...	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Umweltbe- lang	Quelle	Zielaussage	Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wur- den
	Bundesnatur- schutzgesetz	<p>Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, • Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, • Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 11 Bäume, darunter 3 geschützte höhlenreiche Einzelbäume, werden zum Erhalt festgesetzt und sind bei Abgang zu ersetzen. • Glasflächen sind so herzustellen, dass Vogelschlag vermieden wird. • Die Anlage von Schottergärten wird verhindert. • Auf 1.445 m² sind die Baum- und Strauchbestände zu erhalten. • 7.939 m² Fläche sind als intensiv begrünte Gartenflächen anzulegen. • Es sind 28 straßenbegleitende Ebereschen zu pflanzen. • Es ist eine 224 m² große Strauchhecke anzulegen. • Auf 16.940 m² der Gemeinbedarfsfläche sind je angefangene 150 m² mindestens ein Laubbaum zu pflanzen und 15 % der Fläche ist mit Sträuchern zu bepflanzen. Vorhandene Gehölze, sind anzurechnen. • 4.516 m² Fläche sind als Extensivwiese mit Einzelsträuchern zu entwickeln. • 1.500 m² Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum anzulegen. • 1.300 m² Fläche sind als naturnah ausgebildete Regenrückhaltung (Verdunstungsteiche) anzulegen. • Je angefangene 400 m² Baugrundstücksfläche im MU 1 und im MU 2, ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. • Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind mit mindestens einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. • Zur Kompensation des Waldverlustes und des Verlustes von Tierlebensräumen (insbesondere Brutvögel) werden im Stadtgebiet von Taucha mindestens 1,56 ha Wald erstaufgeforstet.
	Baugesetzbuch	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	
Boden / Fläche	Bundesboden- schutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, • Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (Grundwasserschutz), • Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. <p>Weitere Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffenen Böden sind bereits anthropogen erheblich vorbelastet und 26,5 % der Fläche sind schon bebaut. • Im Plangebiet sind keine seltenen Böden (meint landesweit seltene Böden mit relativ regionaler Seltenheit; regional seltene Böden; naturnahe Böden) anzutreffen. • Die Überplanung eines für das Gebiet rechtskräftig gültigen Bebauungsplanes bewirkt keine Erhöhung der zulässigen Flächenbeanspruchung. • Um Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale (Bodendenkmale) auszuschließen, sind archäologische Grabungen durchzuführen.
	Bundesnatur- schutzgesetz	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	

Umweltbe- lang	Quelle	Zielaussage	Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wur- den
	Baugesetzbuch	<p>sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entseigelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden - dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p>	
Wasser	Wasserhaushalts- gesetz	<p>Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, • Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, • sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, • bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, • möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, • an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, • zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. <p>Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. • Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutz-zonen und Überschwemmungsgebieten. • In allen Baugebieten und auf den Flächen für Gemeinbedarf sind Stellplätze sowie Wege und Plätze nur mit wasser-durchlässigen Materialien herzustellen. • Das auf den Baugrundstücken und auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Regenwasser, insbesondere von den Dachflächen, ist zurückzuhalten (Zisternen), zu versickern oder Verdunstungsteichen zur Verdunstung, Versickerung und zum Verbrauch durch Pflanzen abzuleiten. • 1.300 m² sind als naturnah ausgebildete Regenrückhaltung (Verdunstungsteiche) anzulegen. • Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind mit mindestens einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. • Die Überplanung eines für das Gebiet rechtskräftig gültigen Bebauungsplanes bewirkt keine Erhöhung der zulässigen Flächenbeanspruchung. • Im Vorhabensbereich gelegene Grundwassermessstellen sind fachgerecht zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen.
	Bundesnatur- schutzgesetz	<p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen</p>	

Umweltbe- lang	Quelle	Zielaussage	Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wur- den
		Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.	
Klima und Luft	Bundesnatur- schutzgesetz	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger luft- hygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.	<ul style="list-style-type: none"> • 11 Bäume werden zum Erhalt festgesetzt und sind bei Abgang zu ersetzen. • Auf 1.445 m² sind die Baum- und Strauchbestände zu erhalten. • 7.939 m² Fläche sind als intensiv begrünte Gartenflächen anzulegen. • Es sind 28 straßenbegleitende Ebereschen zu pflanzen. • Es ist eine 224 m² große Strauchhecke anzulegen. • Auf 16.940 m² der Gemeinbedarfsfläche sind je angefangene 150 m² mindestens ein Laubbaum zu pflanzen und 15 % der Fläche ist mit Sträuchern zu bepflanzen. Vorhandene Gehölze, sind anzurechnen. • 4.516 m² Fläche sind als Extensivwiese mit Einzelsträuchern zu entwickeln. • 1.500 m² Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum anzulegen. • 1.300 m² Fläche sind als naturnah ausgebildete Regenrückhaltung (Verdunstungsteiche) anzulegen. • Je angefangene 400 m² Baugrundstücksfläche im MU 1 und im MU 2, ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. • Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind mit mindestens einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. • Die Überplanung eines für das Gebiet rechtskräftig gültigen Bebauungsplanes bewirkt keine Erhöhung der zulässigen Flächenbeanspruchung.
Landschaft	Bundesnatur- schutzgesetz	<p>Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, • zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. <p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.</p> <p>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Außenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und land-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für das Plangebiet werden umfangreiche grünordnerische Maßnahmen festgesetzt – siehe vorbenannten Punkt zum Umweltbelang Klima / Luft. • Landschaftsschutzgebiete sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Umweltbe- lang	Quelle	Zielaussage	Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bauleitplanes berücksichtigt wur- den
		wirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.	
Mensch	Bundesimmissi- onsschutzgesetz	Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Vorhabensbereich gelegene Grundwassermessstellen sind fachgerecht zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen. • Das mit Salz (aus ehem. Deponie) belastete Grundwasser am Standort darf nicht genutzt werden. • Oberflächenwasserentwässerungsanlagen mit Versickerungseinrichtungen im Bereich der Altablagerungen sind unzulässig. • Die Anlage des Schulgartens ist im Randbereich der Altablagerung – nach vorangegangenem vollständigem Austausch der Restauffüllung - empfohlen. • Auf Grund der ausgewiesenen Überschreitungen der Schalltechnische Orientierungswerte sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. • Lärm-Emissionskontingente werden ausgewiesen.
Kultur und sonstige Sachgüter	Bundesnatur- schutzgesetz	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.	<ul style="list-style-type: none"> • Um Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale auszuschließen, sind archäologische Grabungen durchzuführen.
	Sächs. Denkmal- schutzgesetz	Kulturdenkmale sind zu schützen und zu pflegen, insbesondere ist deren Zustand zu überwachen. Auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern ist hinzuwirken - diese sind zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen.	<ul style="list-style-type: none"> • Um erhebliche Auswirkungen auf den Umgebungsbereich des Kulturdenkmals „Siedlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft in Leipzig“ zu vermeiden, sind vor der Planrealisierung die Trauf- und Firsthöhen der Kulturdenkmale sowie zulässige Material- und Farbgebung in der Baugenehmigungsphase zu beachten und einzubeziehen.

Fachpläne

Regionalplan Leipzig-West Sachsen

Die Stadt Taucha wird im Regionalplan Leipzig-West Sachsen (in Kraft seit 16.12.2021) dem Verdichtungsraum zugeordnet und als Grundzentrum ausgewiesen. Taucha liegt zudem an einer überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse [Karte 1; Raumstruktur]

Gemäß der Karte „Großflächig übergreifender Biotopverbund“ ist das Plangebiet im Regionalsachsen West Sachsen nicht als Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz sowie auch nicht als Vorbehaltsgebiet des Arten- und Biotopschutzes gekennzeichnet. Weiterhin liegt es in keinem Vorranggebiet zum Schutz des vorhandenen Waldes oder in einem Vorranggebiet Waldmehrung und auch nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft [Karte 8 und Karte 14 des Regionalplanes West Sachsen, Stand 01.01.2020].

Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungsbereich bei Extremhochwasser und in keinem Vorbehaltsgebiet „vorbeugender Hochwasserschutz“ [Karte 12; Hochwasserschutz].

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schwerpunkt des Wind- und Wassererosionsschutzes, in keinem siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereich, in keinem Gebiet mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes oder oberflächennaher Grundwasserflurabstände und in keinem regionalen Schwerpunkt des archäologischen Kulturdenkmalschutzes [Karte 16; Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen]. Das Plangebiet befindet sich im Gebiet des Grundwasserleiters GWL 5. Der Grundwasserleiter GWL 5 bezeichnet laut dem Regionalplan ein Grundwasservorkommen in Nordsachsen innerhalb der ca. 20 bis 40 m Glimmersand- und

Glaukonitsandschichten als wichtiger tertiärer Grundwasserkomplex. Laut Regionalplan soll im Bereich des Grundwasserleiters GWL 5 eine geothermische Nutzung so erfolgen, dass Beeinträchtigungen des Grundwasservorkommens vermieden werden. [ebd.]

Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit im Plangebiet selbst ist nicht bewertet, da das Plangebiet dem urbanen Raum zugeordnet ist. Im weiten Umfeld des Plangebietes ist im Bereich der Partheaue die landschaftliche Erlebniswirksamkeit hoch bis sehr hoch, im Bereich der anderen umliegenden Flächen gering bis mittel. [Anhang 4, Karte A4-2, Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes; Landschaftliche Erlebniswirksamkeit.]

Taucha liegt in keinem Erholungs- und Tourismusgebiet. Eine besondere touristische Infrastruktur (Radrouten, überregionale Reitwege) und Tourismusschwerpunkte werden für das Plangebiet nicht ausgewiesen. Im Nordosten und Norden, außerhalb des Plangebietes, ist entlang der Graßdorfer Straße ein Radfernweg geplant. Entlang der Parthe, im weiteren Umfeld nördlich und östlich des Plangebietes, erstreckt sich ein Radfernweg. [Karte 17; Erholung und Tourismus].

In der Karte des Integrierten Entwicklungskonzeptes Landschaft [Anhang 4, Karte A4-1] ist das Plangebiet als Siedlungsfläche (einschließlich genehmigter Baugebiete sowie sonstiger bebauter Flächen) ausgewiesen.

[Regionalplan Leipzig-West Sachsen, verbindlich seit 16.12.2021, Kartenteil.]

Flächennutzungsplan

Für die Stadt Taucha liegt die 2. Änderung eines rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (FNP) aus dem Jahre 2008 vor. Im FNP ist das Plangebiet im Norden, Westen und Südwesten als Wohnbaufläche, im Zentrum als Grünfläche/Park und im Osten und Südosten als gemischte Baufläche ausgewiesen. [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/>; Abrufdatum 07.12.2022]

Die zurzeit in Offenlage befindliche 3. Änderung des FNP hat die Flächenausweisung der 2. Änderung innerhalb des Plangebietes übernommen.

Landschaftsplan

Es gab vermutlich einen Landschaftsplan aus dem Jahr 1995 (Landschaftsplan Partheaue) [Quelle: Bundesamt für Naturschutz 2010; Landschaftsplanverzeichnis Sachsen], welcher auch das Stadtgebiet umfasste, der Stadt jedoch nicht vorliegt. [Telefonat mit Frau Mandry / SB Bauleitplanung, Stadt Taucha am 14.12.2022]

→ Es wurde geprüft, ob in weiteren einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für diesen Bauleitplan von Bedeutung sind, von der Planung berührt sein können. Dies ist nicht der Fall.

1.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht und sonstige Umweltschutzziele sowie Abschätzung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens

• **Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem **FFH - Gebiet**. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH - Gebiet „Partheaue“ (landesinterne Nr. 212) in einer Distanz von 250 m im Osten und in einer kürzesten Distanz von 400 m im Norden.

⇒ Auswirkungen (auch kumulative) auf das FFH-Gebiet können aufgrund der räumlichen Distanz, der Lage des Plangebietes innerhalb des Stadtgebietes und dem Charakter des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiet. Die nächstgelegenen SPA-Gebiete sind das SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“ (landesinterne Nr. 19) in 10,9 km Entfernung in nordöstlicher Richtung, das SPA-Gebiet „Laubwaldgebiete östlich von Leipzig“ (landesinterne Nr. 06) in 11,3 km Entfernung in östlicher und südöstlicher Richtung sowie das SPA-Gebiet „Kämmereiforst und Leineaue“ (landesinterne Nr. 02) in einer Distanz von 9,5 km im Norden, das SPA-Gebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaften bei

Delitzsch“ (landesinterne Nr. 03) in 10,8 km Entfernung in nordwestlicher Richtung und das SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ (landesinterne Nr. 05) in 9,5 km Entfernung in südwestliche Richtung.

⇒ Auswirkungen (auch kumulative) auf die SPA-Gebiete können aufgrund der räumlichen Distanz, der Lage und dem Charakter des Vorhabens ausgeschlossen werden.

- **Schutzgebiete und -objekte nach dem sächsischen Naturschutzgesetz**

- Naturpark, Nationalparke und Biosphärenreservate

Im näheren Umfeld befinden sich keine solche Schutzgebiete.

Das nächstgelegene Schutzgebiet dieser Kategorie ist der Naturpark „Dübener Heide“ in einer Distanz von ca. 16 km im Nordosten. Weitere Natur- und Nationalparke befinden sich nicht im näheren und weiteren Umfeld.

⇒ Auswirkungen (auch kumulative) auf solche Schutzgebiete können aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

- Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten (NSG) und grenzt auch nicht unmittelbar an diese an. Das nächstgelegene NSG ist das NSG „Wölperner Torfwiesen“ in einer Entfernung von 9,9 km in nordöstlicher Richtung.

⇒ Auswirkungen (auch kumulative) auf NSG können aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

- Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Die Nächstgelegenen sind das LSG „Partheaue Machern“ in einer kürzesten Distanz von 0,6 km im Nordwesten und von 0,3 km im Osten sowie das LSG „Paunsdorfer Wäldchen-Heiterblick“ ca. 2 km im Südwesten.

⇒ Auswirkungen (auch kumulative) auf LSG können aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

- Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale

Das Vorhabensgebiet liegt nicht in einem Flächennaturdenkmal (FND). Naturdenkmale befinden sich nicht im Gebiet. Auch befinden sich solche Schutzgebiete / -objekte nicht im direkten Umfeld. In südöstlicher Richtung in ca. 0,3 km befindet sich ein Granitfindling/Bronackstein, welcher im Schutzgebietsverzeichnis [<https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>] als Naturdenkmal geführt wird. In ca. 1,3 km Entfernung in nördlicher Richtung befindet sich das Flächennaturdenkmal „Steinerts Berg“.

⇒ Auswirkungen (auch kumulative) auf FND oder ND können aufgrund der räumlichen Distanz zu diesen ausgeschlossen werden.

- geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß der BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT TAUCHA VOM 16.12.2021 sind folgende Bäume geschützt:

- Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. (Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend);
- Alleeen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang, (Straßenbepflanzungen stellen keine Alleeen im Sinne dieser Satzung dar);
- Sträucher von mindestens 2 Meter Höhe oder mit mindestens einem Trieb ab 30 Zentimeter Stammumfang über dem Erdboden;
- Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 3 Meter Länge und 0,50 Meter Breite, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 5 Meter Länge und 1 Meter Breite;

- Pflanzungen, die auf Grund von Anordnungen nach § 9 dieser Satzung sowie auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge;
- Alle Rank- und Klettergehölze mit einer Höhe von mehr als 3 Meter oder einer bedeckenden Fläche von mehr als 10 m²;
- Abgestorbene, höhlenreiche Bäume, die Lebensraum für geschützte Arten darstellen;
- Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 der Baumschutzsatzung aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
- bei Bäumen mit Säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten;
- bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten;
- bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten; bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

Entsprechende Gehölze mit Ausnahme der im Folgenden aufgeführten Gehölze sind damit geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne des § 22 SächsNatSchG.

Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

- Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden;
- Obstbäume bis zu einem Lebensalter von 25 Jahren sowie neue Zuchtformen (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; (Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden. Es gilt auch hier das generelle Rodungsverbot in der Zeit vom: 1. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG;
- Thuja, Wacholder, Zieradelgehölze auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (insbesondere Schutz der wild lebenden Tiere oder deren Lebensstätten nach § 44) oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden;
- Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 30 Zentimeter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des BNatSchG (s.o.) oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden;
- Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG);
- Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), soweit sie nicht vom Schutz des BNatSchG oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden;
- Bäume auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

- geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG und § 30 BNatSchG
Innerhalb des Plangebietes kommen 3 höhlenreiche Einzelbäume vor, welche die Kriterien für einen höhlenreichen Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG erfüllen (vgl. Anlage 4 Gehölzbestandsliste).
Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Bäume führen können, sind verboten.

Gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG gilt:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“

Da der Verlust von höhlenreichen Einzelbäumen, wie in § 30 Abs. 3 BNatSchG vorgegeben, i.d.R. nicht gleichartig wieder hergestellt werden kann, was einem Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG entsprechen würde, ist für deren Beseitigung eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

- ⇒ Sämtliche höhlenreichen Einzelbäume werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.
- ⇒ Auswirkungen (auch kumulative) können ausgeschlossen werden.

1.2.3 Sonstige fachliche Grundlagen

- BIOCART: Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung als Bestandteil der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) für den Bebauungsplan Nr. 58a „Friedrich-Ebert-Wiese – Schul- und Sportcampus“ in 04425 Taucha, Stand Oktober 2019 (betrachtet wird hier nur ein Teil des Plangebietes, vgl. Abb. Nr.2 im Kap. 2.1.1).
- BIOCART: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan 58a „Schulcampus Ebertwiese“, Stadt Taucha, Stand 21.07.2023.
- Beim Landesamt für Archäologie erfolgte eine Abfrage von Denkmaldaten (Bodendenkmale) [LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE; Antwort per Mail vom 02.02.2022].
- Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 58a der Stadt Taucha „Friedrich-Ebert-Wiese-Schul- und Sportcampus“ GAF - Gesellschaft für Akustik und Fahrzeugmesswesen mbH; Leipzig, 08.11.2019.
- Stadt Taucha, Bauamt: INSEK 2022, Stadt Taucha Version 2030+, Konzept für integrierte Stadtentwicklung, 03.01.2022.
- GAF - GESELLSCHAFT FÜR AKUSTIK UND FAHRZEUGMESSWESEN MBH (08.12.2022): Lärmkartierung 2022 gemäß §47c Bundes-Immissionsschutzgesetz, Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm innerhalb der Stadt Taucha, Quellengruppe KFZ-Verkehr, Straßen mit > 3 Mio. KFZ/a, Karte 4.
- GAF - GESELLSCHAFT FÜR AKUSTIK UND FAHRZEUGMESSWESEN MBH (03.10.2023): Schalltechnische Untersuchungen für den Bebauungsplan Nr. 58a der Stadt Taucha „Schulcampus Ebertwiese“.
- GAF - GESELLSCHAFT FÜR AKUSTIK UND FAHRZEUGMESSWESEN MBH (06.02.2024): Schalltechnische Untersuchungen für den Bebauungsplan Nr. 58a der Stadt Taucha „Schulcampus Ebertwiese“ Erläuterungsbericht.
- INGENIEUR-BÜRO R.W. ASHAUER UND PARTNER GMBH, Panitzsch: Aktualisierte, nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung zur AA Friedrich-Ebert-/Goethestr. Taucha

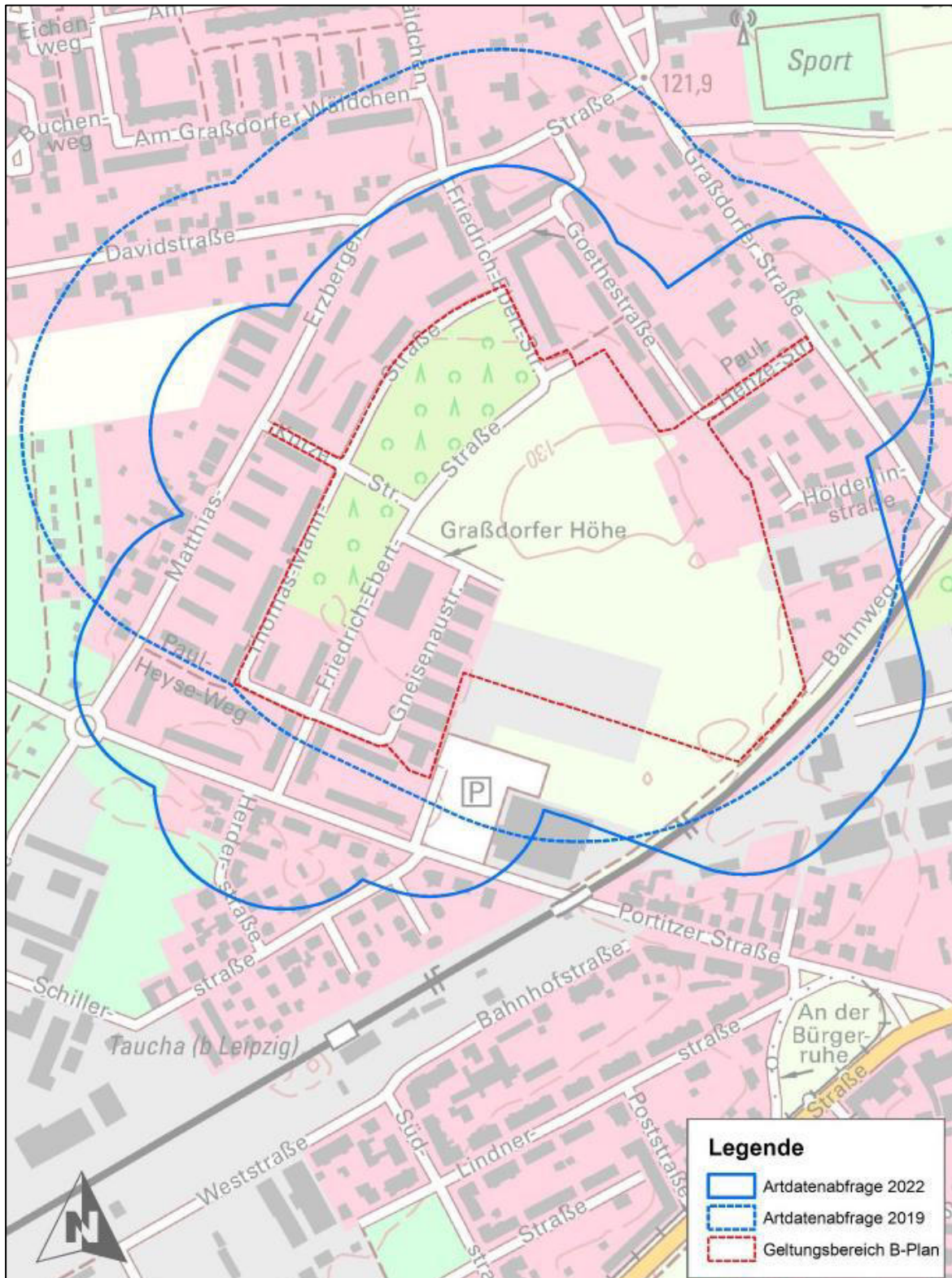


Abb. 3: Umgriffe der Datenbankabfragen [verändert nach BIOCART, 21.07.2023]
 [Hinweis: Die Geltungsbereichsgrenze wurde im Zuge der Planaufstellung geringfügig verändert (verkleinert).]

Von BIOCART wurden darüber hinaus im Jahr 2022 Erfassungen zu Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien durchgeführt.

Im Ergebnis der Potentialanalyse und des AFB steht fest, dass folgende Tierarten potentiell oder nachweislich innerhalb des Plangebietes vorkommen können:

Fledermäuse:

Aus der Abfrage aus der Zentralen Artdatenbank (Multi-Base) lagen keine Nachweise von Fledermausarten aus dem Plangebiet vor.

Bei den akustischen Erfassungen durch BIOCART (2023) konnten insgesamt sieben Arten auf Nahrungssuche und bei Transferflügen nachgewiesen werden. Diese sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet. Die häufigsten Nachweise gelangen von dem Großen Abendsegler und der Zwergfledermaus.

Tabelle 2: Im Plangebiet im Jahr 2022 durch BIOCART nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Arname	Wissensch. Arname	Rote Liste SN	Rote Liste D	FFHRL	BNat SchG	EHZ SN
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	IV	§§	U
Kleine o. Große Bartfledermaus	<i>Myotis</i> sp.	-	-	IV	§§	U
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*		IV	§§	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	IV	§§	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	IV	§§	U
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	3	*	IV	§§	U
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	*	IV	§§	G

Legende

RL D - Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020) und RL SN - Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)

0	ausgestorben oder verschollen	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	3	gefährdet
R	extrem selten bzw. selten	G	Gefährdung anzunehmen
*	ungefährdet	D	Daten defizitär
		V	Vorwarnliste

FFH-RL – Arten der FFH-Richtlinie

II	Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie
IV	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art

EHZ SN – Erhaltungszustand- Gesamtbewertung kontinentale Region Sachsens (LFULG 2017a)

G	günstig
xx	Unbekannt
U	unzureichend
S	schlecht

Weiterhin wurden von BIOCART noch Rufsequenzen von Fledermausarten(-gruppen) in einem mobilen Batlogger aufgezeichnet (vgl. Tabelle 7 in Biocart 2023).

Von der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und dem Mausohr (*Myotis myotis*) als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Parthe-
aue“, gelangen überhaupt keine Nachweise im Plangebiet.

Im Plangebiet selbst wurden hauptsächlich jagende Fledermäuse nachgewiesen. Die vergleichsweise wenigen Tiere konzentrierten sich dabei im Osten entlang der Gehölzränder an der Bahn außerhalb des Plangebietes sowie im Süden entlang des dortigen Gehölzrandes im Übergang zur Betonfläche.

Einflüge in ein Quartier wurden nirgendwo im Plangebiet beobachtet. Von keiner Fledermausart wurden bei den Vor-Ortbegehungen Quartiere im Vorhabengebiet gefunden. Auffällige Hinweise auf das Vorhandensein von Quartieren durch schwärmende Tiere oder Ein- und

Ausflüge wurden nicht erbracht. Der Baumbestand des Plangebietes weist kaum für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen auf. Die Herkunft der im Gebiet jagenden Fledermäuse ist entweder im Altbaumbestand der näheren Umgebung bzw. für die gebäudebewohnenden Arten in den umgebenden Wohnsiedlungen zu suchen.

Ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermausarten im Sommerquartier ist potentiell in den Bäumen Nr. 110, 114, 156, 157 und 159 denkbar. Auch können Bäume mit Quartierpotential möglicherweise in den Gehölzbeständen, die nicht genau auf vorhandene Quartierstrukturen untersucht werden konnten, vorkommen.

Gebäudebewohnende Fledermausarten könnten grundsätzlich in den Bestandsgebäuden im Plangebiet Quartiere vorfinden. Bei genauer Betrachtung der Gebäude erscheint das jedoch aufgrund der neuen Bausubstanz der Gebäude oder der Bauart (Flachdächer, Wohnblocks) sehr unwahrscheinlich.

Weiterhin ist festzustellen, dass das Plangebiet als Nahrungshabitat für Fledermäuse genutzt wird, wobei es sich aber nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

sonstige Säugetiere

Laut BIOCART (2023) liegen aus der Abfrage aus der Zentralen Artdatenbank keine Nachweise von geschützten Säugetierarten aus dem Plangebiet vor.

Ein Vorkommen von Fischotter, Biber und Feldhamster kann aufgrund fehlender geeigneter Habitate im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Reptilien/Amphibien

Laut BIOCART (2023) liegen aus der Abfrage aus der Zentralen Artdatenbank keine Nachweise von Amphibien/Reptilien aus dem Plangebiet vor.

Wegen des vollkommenen Fehlens von Gewässern im Plangebiet wurden in der Potenzialabschätzung (BIOCART 2019) alle Amphibienarten abgeschichtet, da sie keine geeigneten Lebensräume vorfinden.

Aus der Artengruppe der Reptilien konnte die Zauneidechse im Plangebiet an einer Stelle durch BIOCART im Jahr 2022 nachgewiesen werden. Alle anderen Reptilien wurden als nicht relevant abgeschichtet (BIOCART 2019), da ihre Lebensraumansprüche im Gebiet nicht erfüllt werden.

Tabelle 3: Im Plangebiet vorkommende geschützte Reptilienarten

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Rote Liste SN	Rote Liste D	FFHRL	BNat SchG	EHZ SN
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	§§	U

Legende

RL D - Rote Liste Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM 2020) und RL SN - Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)

- | | | | |
|---|-------------------------------|---|------------------------|
| 0 | ausgestorben oder verschollen | 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet | 3 | gefährdet |
| R | extrem selten bzw. selten | G | Gefährdung anzunehmen |
| * | ungefährdet | D | Daten defizitär |

FFH-RL – Arten der FFH-Richtlinie

- | | |
|----|--|
| II | Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie |
| IV | Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie |

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

- | | |
|----|--------------------------|
| § | besonders geschützte Art |
| §§ | streng geschützte Art |

EHZ SN – Erhaltungszustand- Gesamtbewertung kontinentale Region Sachsens (LFULG 2017a)

- | | |
|----|--------------|
| G | günstig |
| xx | Unbekannt |
| U | unzureichend |
| S | schlecht |

Es gelangen bei den Geländebegehungen 2022 durch BIOCART insgesamt nur drei Beobachtungen von adulten Einzeltieren (03.06.2022: 1 Männchen, 19.07.2022: 1 Weibchen, 04.08.2022: 1 Weibchen). Jungtiere wurden nicht beobachtet. Alle drei Beobachtungen stammen von einer eng begrenzten Stelle am Waldrand im Übergang zu der befestigten Betonfläche des ehemaligen Gewächshauses/MASSA-Marktes im Südosten des Plangebietes (siehe Karte 2 im Anhang des AFB).

Brutvögel

43 Vogelarten können laut BIOCART (2019) potentiell innerhalb des UG_{Biocart2019} nisten. Nachgewiesen konnten davon 31 Arten bei der Brutvogelkartierung 2022 innerhalb des Plangebietes (BIOCART, 2023). Weitere 2 Arten wurden zusätzlich nachgewiesen. In der folgenden Tabelle sind die potentiell vorkommenden und die nachgewiesenen Brutvogelarten mit ihren Habitatansprüchen aufgelistet.

Die Waldohreule kommt im Gebiet nicht als Brutvogel vor. Von ihr gibt es jedoch einen Winterschlafplatz in einer Blaufichte auf einem Gartengrundstück unmittelbar an der Paul-Henze-Straße (HausNr. 2), kurz außerhalb des Plangebietes.

09.04.2024

Tabelle 4: Rechtlicher Status und Habitatansprüche von Vogelarten, die laut BIOCART (2019) potentiell im UGBiocart2019 oder **nachweislich (brütend)** (BIOCART, 2022) im Plangebiet vorkommen

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde (Übernahme aus BIOCART, 2019)	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Fluchtdistanz
Accipiter nisus (Sperber)	X		s	n	n	<i>Freibrüter</i>	Abwechslungsreiche Landschaften mit Waldflächen u. Offenland (ausreichendes Kleinvogelangebot); Horst bevorzugt in Nadelholz-Stangenhölzern (kaum in reinen Laubwäldern); Jagd bes. in Heckenlandschaften, Waldrandnähe, halboffene Feuchtgebiete, Gärten. In zunehmendem Maße brüten Sperber auch in städtischen Bereichen.	Nestabstand z.T. < 1 km; Aktionsraum 7 - 14 km ²	50 - 150 m
Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)			b	n	n	<i>Gebüschbrüter</i>	Brutvogel in offener od. locker mit Büschen bestandenen Flächen; dichte Hochstaudenbestände mit Blättern u. Verzweigungen, aber vor allem mit einem hohen Anteil vertikaler Elemente aufweisen (Höhe ca. 80 - 160 cm) => Bestände aus: Brennessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß u.a. aber auch Raps; häufig auch Mischbestände, meidet reine Schilfröhrichte u. andere Strukturen ohne Verzweigungen; früher häufig in verunkrauteten Getreidefeldern - heute in diesen nur selten; einzelne Sträucher o.ä. als Singwarten notwendig	k.A.	k.A.
Aegithalos caudatus (Schwanzmeise)			b	n	n	<i>Gebüschbrüter</i>	Bevorzugt Wacholderheiden sowie lichte, bodenfeuchte, unterholzreiche Wälder, reichstrukturierte Waldränder, Ufergehölze, halboffene Landschaften mit hohen reichstrukturierten Hecken u. Feldgehölzen, Parks, Friedhöfe, Gebüschbrachen, +/- ungepflegte Baum-/ Obstgärten; meidet große monotone Forste u. Offenland	Einzelrevier < 5 - 18 ha, Schwarmrevier 17 - 200 ha	< 5 - 15 m
Asio otus (Waldohreule)	X		s	n	n	<i>Freibrüter</i>	Brutplatz in Wäldern in Waldrandnähe od. (bevorzugt) in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäume; bevorzugt Fichten- u. Kiefernbestände; jagt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Veg. (z.B. Felder, Wiesen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen)	< 150 - 600 ha; Aktionsradius bis zu 2,3 km	< 5 - > 10 m
Carduelis cannabina (Bluthänfling)			b	V	3	<i>Gebüschbrüter</i>	Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samentragender Krautschicht; => heckenreiche Agrarlandschaften mit Acker- u. Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten, Parks	k.A.	k.A.
Carduelis carduelis (Stieglitz)			b	n	n	<i>Freibrüter</i>	Halboffene Agrarlandschaften mit Alleen, Feldgehölzen, hohen Hecken sowie Obstbaumbeständen; bäuerliche Dörfer mit lockeren Baumbeständen; seltener Waldränder, lichte Laubwälder; bes. Hartholzauen; zunehmend in Gartenstädten, Kleingärten, Parks u. Friedhöfen mit entsprechendem Baumbestand; selbst im Innern großer Städte	< 1 - > 3 ha; Nester z.T. in lockeren Gruppen	< 1 - 3 m
Carduelis chloris (Grünfink)			b	V	n	<i>Freibrüter</i>	Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften, mit Baumgruppen, Gebüsch od. aufgelockerten Baumbeständen u. freien Flächen (z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- u. Auwälder, Parks, Gärten); bei Anwesenheit von nur wenigen Gehölzen auch in Siedlungen, nach der Brutzeit: Ruderalfluren, Felder, Wegränder, Bahndämme; im Winter mehr in u. um Siedlungen	k.A.	k.A.
Coccothraustes coccothraustes (Kernbeißer)			b	n	n	<i>Freibrüter</i>	Lichte Laub- u. Mischwaldbestände mit Unterwuchs (in geschlossenen Wäldern meist in Randzonen) => Hainbuchen-, Buchenbestände, Parks, größere Gärten, lichte Auwälder, Feldgehölze	k.A.	k.A.

09.04.2024

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde (Übernahme aus BIOART, 2019)	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Fluchtdistanz
Columba palumbus (Ringeltaube)			b	n	n	Freibrüter	Nest- u. Ruhezone in Gehölzen; Nahrungserwerb auf Flächen mit niedriger od. lückenhafter Veg.; meist Baumgruppen inmitten od. in der Umgebung von Feldern (Wälder, Feldgehölze, Alleen, mitunter Einzelbäume od. Gebüsche); zunehmend in menschlichen Siedlungen	k.A.	k.A.
Corvus corone (Rabenkrähe)			b	n	n	Freibrüter	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Ansitzwarten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssuche; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zunehmend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Offenland
Cuculus canorus (Kuckuck)			b	3	3	Gebüschbrüter	vielseitige Lebensräume, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der ausgeräumten Agrarlandschaft	k.A.	k.A.
Cyanistes caeruleus (Blaumeise)			b	n	n	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Lichte sonnige Laubwälder u. offene Baumbestände (z.B. Laub- u. Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten u.ä.); selten in dunklen geschlossenen Hoch- u. reinen Nadelwäldern	k.A.	k.A.
Dendrocopos minor (Kleinspecht)			b	n	3	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Laub- (Misch-) Wälder, bevorzugt Erlen-, Birkenbruchwälder, Hart- u. Weichholzlauen, Erlen-Eschen-Wälder, Pappelforste; oft in Ufergehölzen z.B. bachbegleitende Saumgehölze, halboffene Niederungen; besiedelt Wälder z.T. bereits im Stangenholzalter; auch in Parks u. Gärten mit Altbaum- u. Hochstammobstbestand	4 – 40 ha	<10 – 30 m
Dendrocopos major (Buntspecht)			b	n	n	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Brutvogel in allen Laub- u. Nadelwaldlandschaften; ferner in Parks, Feldgehölzen, Gärten	k.A.	k.A.
Emberiza citrinella (Goldammer)			b	n	n	Gebüschbrüter	Brutvogel offener u. halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Randlinien (Säume) zwischen unterschiedlichen Veg.höhen: Waldränder, -lichtungen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren (mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Windschutzpflanzungen), entsprechend bepflanzte Böschungen bzw. Dämme, ältere Ruderalfluren	k.A.	k.A.
Erithacus rubecula (Rotkehlchen)			b	n	n	Gebüschbrüter	In unterholzreichen Baumbeständen u. Waldrändern von Laub-, Misch- u. Nadelhochwäldern, Gebüsch, Hecken, Parks, Gärten; bevorzugt Gewässernähe od. feuchtere Standorte	k.A.	k.A.
Fringilla coelebs (Buchfink)			b	n	n	Freibrüter	Wälder aller Art, kleinere u. größere Baumgruppen, Feldgehölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, Baumgärten; optimal: Baumgruppen, Wälder mit spärlicher Strauch- u. Krautschicht; Nahrungssuche vorwiegend am Boden	k.A.	k.A.
Garrulus glandarius (Eichelhäher)			b	n	n	Freibrüter	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, zunehmend auch in Ortschaften; Bevorzugung von Eichen; entfernt sich nie weit von Deckung durch Gehölz	k.A.	k.A.

09.04.2024

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde (Übernahme aus BIOART, 2019)	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Fluchtdistanz
Hippolais icterina (Gelbspötter)			b	V	n	<i>Gebüschbrüter</i>	Mehrschichtige Laubgehölze mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, d.h. hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand; bevorzugt Klein- od. Saumgehölze u. Mosaik aus lichten/ niedrigwüchsigen Stellen u. höheren Gebüschgruppen; max. Dichte => Parks, Friedhöfe, Gärten, Auwälder, Hecken, Feldgehölze	800 - >2000 m ²	<10 m
Locustella naevia (Feldschwirl)			b	n	2	<i>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</i>	Offenes bis halboffenes Gelände mit mind. 20 - 30 (-60) cm hoher, dichter aber genügend Bewegungsfreiheit am Boden gewährender Krautschicht aus relativ schmalblättrigen Halmen sowie diesen Horizont überragende Singwarten (z.B. vorjährige Stauden, Einzelbäume, Sträucher, Reisighaufen, Zäune); typisch: Sukzessionsflächen, Kahlschläge; auch stark verunkrautete Äcker	<0,1 - 2,1 ha	<10 - 20 m
Luscinia megarhynchos (Nachtigall)			b	n	n	<i>Gebüschbrüter</i>	Dichte Laubgebüsche (freistehend od. als Unterholz) mit Falllaubdecke am Boden (Nahrungsraum) u. Partien mit dichter u. hoher Krautschicht (Nistplatz); daher v.a. unterholzreiche Auwälder, Ufergebüsche, Parks, Friedhöfe u. Gärten mit größeren Gebüschkomplexen, frische- feuchte, unterholzreiche Laub- u. Mischwälder, Knicks, selten Feldgehölze	0,13 – 4 (?) ha	<10 m
Motacilla alba (Bachstelze)			b	n	n	<i>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</i>	In halboffener u. offener Landschaft mit passenden Nistplätzen u. veg.armen od. -freien Stellen; an Gewässern mit schlammigen, sandigen, kiesigen od. steinigen Ufern sowie in Siedlungen; am häufigsten in bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben u. Rieselfeldern sowie an naturnahen Fließgewässern; Nahrungssuche am Wasser, kurzrasige od. veg.arme Bodenstellen; Nistplätze an Gebäuden, Brücken, Feldschuppen u.v.a.	1 - 10 ha bzw. <100 - 500 m Fließgewässers- strecke	<5 - 10 m
Oriolus oriolus (Pirol)			b	V	V	<i>Freibrüter</i>	Laubwälder, Obstbaumbestände, sowie Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Hof- u. Feldgehölze mit altem Laubholzbestand, ferner laubholzreiche Kiefernforste u. Kiefern- Eichen- Wälder, selten auch Nadelforste mit geringem Laubholzanteil; bevorzugt lichte Bruch- u. Auenwälder, Pappelforste, Ufer- u. Feldgehölze in Feuchtgebieten	4 – 50 ha, Aktions- räume bis 110 ha	<20 – 150 m
Parus major (Kohlmeise)			b	n	n	<i>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</i>	Laub- u. Nadelwald; bevorzugt offene, lichte Bestände; Höhlenangebot für Besiedlung notwendig; ferner auch in kleineren Baumbeständen, selbst in kleinen Grünflecken od. Buschgruppen im Stadtbereich	k.A.	k.A.
Parus montanus (Weidenmeise)			b	n	n	<i>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</i>	Nicht od. extensiv genutzte, morschholzreiche Wälder sowie schlecht durchforstete Kieferndickungen u. -stangenhölzer; selten auch in Parks, Friedhöfen, Gärten; benötigt insbes. bei interspezifischer Konkurrenz stehendes, morsches Totholz zur Anlage von Bruthöhlen (z.B. Baumstrünke auf Windwurf- u. Kahlschlagflächen); bevorzugt Bruchwälder, halboffene Auen u. Moore	<1,5 – 10 ha	<10 m
Passer domesticus (Haussperling)			b	V	n	<i>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</i>	Siedlungen aller Art (Nistplätze in Form von Nischen od. Höhlen - z.B. im Mauerwerk, hinter Fensterläden, in Nistkästen u.ä.); auch an einzelnen Gebäuden in freien Landschaft, wenn nicht zu isoliert; max. Dichten in bäuerlichen Dörfern u. an Altbaublocks	Nester in Kolonien; Aktionsradius bis zu >2 km	<5 m

09.04.2024

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatSchG	RLS	RLD	Ökologische Gilde (Übernahme aus BIOCARD, 2019)	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Fluchtdistanz
Passer montanus (Feldsperling)			b	n	v	<i>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</i>	Locker bebaute Siedlungen u. möglichst angrenzende Felder; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhecken; Wälder aller Art (bes. solche mit Eichenanteil); maximale Dichte in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Hartholzauze, Parks u. Friedhöfen; Nahrungssuche bevorzugt an Eichen u. Obstbäumen	<0,3 - >3 ha	<10 m
Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz)			b	n	n	<i>Gebäudebrüter</i>	Stark an steinige/ felsige Gebiete gebunden (ersatzweise Siedlungen, Industriegebiete); Nahrungssuche auf veg.armen Flächen (Baustellen, Ruderalflächen, Bahnanlagen, etc.) od. kurzrasigere, strukturreiche, krautige Flächen; häufig in Steinbrüchen, Ruinen, Tagebauten, bäuerlichen Dörfern u.ä.	<2 - >5 ha	<10 - 15 m
Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)			b	3	n	<i>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</i>	Brutvogel in lichten od. aufgelockerten Altholzbeständen; => Waldränder u. -lichtungen; Parks, Grünflächen in Siedlungen, Obst- u. Hausgärten, sofern Bäume (meist mit künstlichen Nisthilfen) vorhanden sind, auch Feldgehölz u. Alleen	ca. 1 ha	10 - 20 m
Phylloscopus collybita (Zilpzalp)			b	n	n	<i>Gebüschbrüter</i>	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit viel Unterholz od. Jungwuchs, ohne vollständigen Kronenschluß; Baumschicht: reich strukturiert, Strauchschicht: mind. stellenweise gut ausgebildet, Krautschicht: lückig bis gut ausgebildet; vorzugsweise trockene Standorte; Bestandslücken od. Ränder in Hochwäldern, Parks, Gartensatzzonen, baum- u. buschbestandenen Ödländer	k.A.	k.A.
Phylloscopus trochilus (Fitis)			b	v	n	<i>Gebüschbrüter</i>	Lichte aufgelockerte Waldbestände, Waldränder, durchsonntes Gebüsch; kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluß; Baumschicht: einschichtig, Strauchschicht: zumindest stellenweise ausgebildet, Krautschicht: üppig, fast flächendeckend; meidet ausgesprochene Trockenstandorte	k.A.	k.A.
Pica pica (Elster)			b	n	n	<i>Freibrüter</i>	Halboffene u. parkähnliche Landschaften mit einigen höheren Bäumen als Nistplatz u. Rasen od. kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halboffene Agrarlandschaften mit Baumreihen, hohen Hecken od. Feldgehölzen; Friedhöfe, Parks, Dörfer, Gartenstädte	2 - 10 ha	<10 - 20 m
Picus viridis (Grünspecht)			s	n	n	<i>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</i>	Halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand im Kontakt zu Wiesen, Weiden od. Rasenflächen; besiedelt nur Randzonen der Wälder bzw. im Inneren (nahe größerer Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen); auch in Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen; an Laubholz-(Misch-)Bestand gebunden	8 - >100 ha	30 - 60 m
Prunella modularis (Heckenbraunelle)			b	n	n	<i>Freibrüter</i>	Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen od. grasigen Flächen/ niedrige Staudenfluren; bevorzugt Fichtenforste u. Nadelholzdickungen u. -stangenhölzer; Parkgebüsche, unterholzreiche Wälder, Knicks, Gartenhecken, Ufergebüsche, Baumgrenzhabitate usw.	<1 - >10 ha	<5 - 10 m
Serinus serinus (Girlitz)			b	n	n	<i>Freibrüter</i>	Halboffene reichstrukturierte Habitate mit günstigen (warmen) Kleinklima; typische Elemente: lockere Baumbestand, Singwarten, Gebüschgruppen, kleine Koniferen u./ od. Obstbäume (Nistplätze) sowie dazwischen liegende offene Flächen (z.B. Rasenflächen) u. Staudenfluren; bevorzugt in Gartenstädten, Kleingärten, Dörfern, Obstgärten, Parks u. Friedhöfen	<1 - 3 ha	< 10 m

09.04.2024

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatSchG	RLS	RLD	Ökologische Gilde (Übernahme aus BIOART, 2019)	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbedarf zur Brutzeit	Fluchtdistanz
Sitta europaea (Kleiber)			b	n	n	<i>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</i>	Altholzbestände, bevorzugt Laubholz (bes. raubkorkige Bäume, Eichen); am häufigsten in strukturierten, lichten Beständen mit hohem Anteil an Eichen; fehlt in Dickungen, Stangenhölzern, monotonen Nadelforsten; brütet in Parks, Gärten, halboffenen Landschaften, sofern Altholz vorhanden	<1 - >4 ha	<10 m
Streptopelia decaocto (Türkentaube)			b	n	n	<i>Freibrüter</i>	Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. City-Bereiche mit Baumbestand u. Freiflächen (Rasenflächen, Brachen, Baustellen); günstig sind Geflügelhöfe, Zoologische u. Botanische Gärten, Saat-zuchtbetriebe, Getreidespeicher, Bahnhöfe, Hafenviertel	1 - 5 ha	30 - 60 m
Sturnus vulgaris (Star)			b	n	3	<i>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</i>	Brutvogel in Gebieten mit Angeboten an Brutplätzen (Baum- u. Felshöhlen, Maueröffnungen, Nistkästen o.ä.) u. offenen Flächen (bes. Rasen-, Weide- u. Wiesenflächen, Ruderalflächen, Sportplätze, Ufer) zur Nahrungssuche	k.A.	k.A.
Sylvia atricapilla (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	<i>Gebüschbrüter</i>	Breite Habitatpalette; vorzugsweise halbschattige Lagen, immergrüne Veg., höchste Dichtungen in Auwäldern u. feuchten Mischwäldern, schattige Parkanlagen; auch in Parks u. buschreichen Gärten mit Bäumen	k.A.	k.A.
Sylvia borin (Gartengrasmücke)			b	V	n	<i>Gebüschbrüter</i>	Breites Habitatspektrum; vorzugsweise Gehölze mit gut ausgebildeter Stauden- u. Strauchschicht, wie Waldmäntel, uferbegleitend Gehölze, Auwälder, größere Heckenkomplexe, Bruchwälder, Parks, gebüschreiche Gärten; kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluß	k.A.	k.A.
Sylvia communis (Dorngrasmücke)			b	V	n	<i>Gebüschbrüter</i>	Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit kleinen Komplexen an Dornsträuchern, Staudenfluren, Einzelbüschen, junge Hecken, junge Stadien d. Waldsukzession, verbuschte Brachen; optimal: trockene Gebüsch- u. Heckenlandschaften	k.A.	k.A.
Sylvia curruca (Klappergrasmücke)			b	V	n	<i>Gebüschbrüter</i>	Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher od. vom Boden ab dichten Bäumen (vor allem junge Nadelbäume). Fehlt in geschlossenen älteren Wäldern od. Krautdickichten. In Siedlungsnähe (Grünflächen), Trockenhänge, Weinberge, junge Waldpflanzungen u. Baumkulturen, Hecken u. Feldgehölze in der Agrarlandschaft.	k.A.	k.A.
Troglodytes troglodytes (Zaunkönig)			b	n	n	<i>Gebüschbrüter</i>	Überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften; bevorzugt unterholzreiche Laub- u. Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit; an deckungsreichen Fließgewässern, abwechslungsreiche Parklandschaften u. Gehölze, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften, Gärten	k.A.	k.A.
Turdus merula (Amsel)			b	n	n	<i>Gebüschbrüter</i>	Brutvogel in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feld-, Ufergehölzen od. Hecken; auch in Siedlungen aller Art, Dichte abhängig vom Angebot an Sträuchern u. Bäumen	k.A.	k.A.
Turdus philomelos (Singdrossel)			b	n	n	<i>Freibrüter</i>	V.a. in geschlossenen Fichten- u. Tannenwäldern mit dichtem Unterholz, aber auch in unterholzarmen Beständen; Nahrungssuche v.a. am Boden; im reinen Laubwald seltener; auch in Feldgehölzen, Parks, Baumbestände in Siedlungen	k.A.	k.A.

Legende zur Tabelle 4

Name	Bei der Brutvogelkartierung 2022 durch BIOCART im Plangebiet nachgewiesene Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung.
Name	Bei der Brutvogelkartierung 2022 durch BIOCART im Plangebiet nachgewiesene Brutvogelarten, die in Anlehnung an die Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ als häufige Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind.

Weitere Abkürzungen:

RLS: Für Vögel: LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017 sowie Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.09.2020.

für Tiere und Pflanzen:

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
n	nicht gefährdet
nb	nicht bewertet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):
für Vögel: GRÜNEBERG, C., H—G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSSLAVY & P. SÜD-BECK, Ber. Vogelschutz 52: 19-69, 2015.

b: besonders geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG
s: streng geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG

Libellen

Laut BIOCART (2023) liegen aus der Abfrage aus der Zentralen Artdatenbank keine Nachweise von Libellenarten aus dem Plangebiet vor. Aufgrund des vollkommenen Fehlens von geeigneten Fortpflanzungsgewässern kann das Vorkommen von Libellen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Käfer

Laut BIOCART (2023) liegen aus der Abfrage aus der Zentralen Artdatenbank keine Nachweise von Käferarten aus dem Plangebiet vor. Ein Vorkommen von streng geschützten Käferarten kann laut BIOCART (2023) aufgrund fehlender geeigneter Habitats ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist festzustellen:

- ➔ Bei 28 der innerhalb des Plangebietes durch BIOCART 2022 nachgewiesenen Vogelarten, welche nachweislich innerhalb des Plangebietes brüten (in der Tabelle 4 mit grüner Schattierung gekennzeichnet) handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LFULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten. Weiterhin konnten drei Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung innerhalb des Plangebietes bei der Brutvogelkartierung 2022 durch BIOCART im Plangebiet mit Brutstatus nachgewiesen werden. Diese sind: der Sperber (*Accipiter nisus*), der Kuckuck (*Cuculus canorus*) und der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*).
- ➔ In/an den Bäumen Nr. 110, 114, 156, 157 und 159 können potentiell baumbewohnende Fledermausarten im Sommerquartier vorkommen. Auch ist es denkbar, dass noch an anderen Bäumen Quartierpotential vorhanden ist, da nicht alle Bäume auf Quartiereignung

- geprüft werden konnten (Unzugänglichkeit von dicht bewachsenen Bereichen). Ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten ist aufgrund der neuen Bausubstanz der Gebäude oder der Bauart (Flachdächer, Wohnblocks) unwahrscheinlich.
- Wegen des vollkommenen Fehlens von Gewässern im Plangebiet und da sie keine geeigneten Lebensräume vorfinden, wurden in BIOCART (2019) alle Amphibienarten abgeschichtet. Begründet wird das durch BIOCART (2019) auch dadurch da auch in unmittelbarer Nachbarschaft in der umgebenden Wohnbebauung sich keine künstlichen Gewässer (Gartenteiche, Feuerlöschteiche), welche als Lebensraum von Amphibien dienen könnten, finden. Eine Wanderungsbeziehung in das oder aus dem Plangebiet heraus ist auszuschließen.
 - Die Zauneidechse konnte durch die Geländeerhebungen von BIOCART (2023) an einer Stelle im Südosten des Plangebietes mit wenigen Individuen nachgewiesen werden.
 - Von den nachgewiesenen Brutvogelarten sind laut BIOCART (2023) 10 Vertreter der Gilde „Freibrüter“, 12 Vertreter der Gilde „Hecken- und Gebüschbrüter“, 9 Vertreter der Gilde „Höhlen- und Halbhöhlenbrüter“ und 3 Vertreter der Gilde „Gebäudebrüter“ nachgewiesen wurden.
 - Ein Vorkommen von weiteren Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (Biber, Fischotter, Käfer, Libellen) wird aufgrund fehlender Habitategung von BIOCART (2023) ausgeschlossen).
 - Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und aktuellen Nutzung des Plangebietes ist mit einer durchschnittlich hohen Anzahl an wertgebenden Arten zu rechnen.

Beurteilung:

Die Fauna des Plangebietes kann anhand folgender Kriterien beurteilt werden:

1. Schutz/ Gefährdung von Arten,
2. Vorkommensdichte wertgebender Arten,
3. Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes.

1. Schutz/ Gefährdung von Arten

Alle von BIOCART im Jahr 2022 nachgewiesenen Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind streng geschützt nach BNatSchG. Zwei der durch BIOCART (2023) nachgewiesenen Fledermäuse sind laut der Roten Liste Sachsens gefährdet, eine Fledermausart ist nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft, drei stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens (im Detail vgl. Tabelle 2).

Alle im Plangebiet bei der Brutvogelkartierung 2022 durch BIOCART nachgewiesenen Brutvögel sind besonders geschützt nach §7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG, der Sperber und die Waldohreule sind darüber hinaus auch streng geschützt nach §7 Abs.2 Ziff. 14. und werden im Anhang A der EG VO 338/97 aufgeführt. Die Waldohreule ist allerdings kein Brutvogel des Plangebietes, von ihr gibt es einen Winterschlafplatz in einer Blaufichte auf einem Gartengrundstück unmittelbar an der Paul-Henze-Straße (HausNr. 2) kurz außerhalb des Plangebietes. Der Horst des Sperbers befindet sich ebenfalls kurz außerhalb des Plangebietes.

Der Kuckuck und der Gartenrotschwanz werden nach der Roten Liste Sachsens als gefährdet geführt. Der Kuckuck und der Star gelten nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet. Der Feldschwirl ist stark gefährdet nach der Roten Liste Deutschlands. Fünf der nachgewiesenen Brutvögel stehen auf der Vorwarnliste (keine Gefährdungskategorie) der Roten Liste Sachsens. Bei 28 der innerhalb des Plangebietes nachgewiesenen Vogelarten mit Brutstatus handelt es sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten des LfULG“ vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten, wobei Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buch- und Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Ringel-

taube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Zaunkönig und Zilpzalp als sogenannte „Allerweltsarten“¹ zu bezeichnen sind. Die als Brutvögel 2022 nachgewiesenen Arten Kuckuck, Sperber und Gartenrotschwanz werden in gleichnamiger Tabelle als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung geführt.

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung v.a. im östlichen, nordöstlichen und zentralen Teil des Plangebietes und da Gehölze etwa ein Drittel des Plangebietes einnehmen, ist mit einer durchschnittlich bis hohen Anzahl an wertgebenden Arten in diesen Bereichen zu rechnen. Der Südwesten des Plangebietes mit den Geschosswohnungsbauten, den intensiv gepflegten Rasenflächen, dem Parkplatz und der Kita sind aus Sicht des Umweltbelanges Tiere dagegen von geringer Bedeutung.

2. Vorkommensdichte wertgebender Arten

Etwas mehr als ein Viertel des Plangebietes sind versiegelt bzw. durch Gebäude, Carports, Gewächshäuser überbaut und können nur eingeschränkt als Lebensraum dienen (z.B. Gebäude für gebäudebrütende Vogelarten). Auch die intensiv gepflegten Rasenflächen im Südwesten des Plangebietes bieten keinen geeigneten Lebensraum für wertgebende Tierarten. Der östliche, zentrale und nordwestliche Teil des Plangebietes wird durch ein Mosaik aus Gehölzbeständen, Wiesen und Ruderalfluren sowie Brombeergebüschen dominiert. Im Nordosten ist eine Kleingartenanlage mit Hecken, Gebüsch sowie Bäumen vorhanden. Hier stehen auch die kartierten Bäume mit Baumhöhlen (Bäume Nr. 110, 114, 156, 157 und 159). Die mit Gehölzen bestandenen Flächen und die Gebäude dienen nachweislich als Lebensraum für die durch BIOCART (2023) im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten (vgl. Karte 1 von BIOCART, 2023). Bäume mit Baumhöhlen, Rissen oder Spalten können potentiell baumbewohnenden Fledermausarten als Sommerquartier dienen. Ein Nachweis von Fledermäusen im Quartier gelang allerdings bei den Geländeerhebungen durch BIOCART (2023) nicht.

Die Zauneidechse konnte nur an einer eng begrenzten Stelle am Waldrand im Übergang zu der befestigten Betonfläche des ehemaligen Gewächshauses/MASSA-Marktes im Südosten des Plangebietes (siehe Karte 2 im Anhang des AFB 2023) nachgewiesen werden.

Die höchste Vorkommensdichte wertgebender Arten ist im zentralen Plangebiet sowie im Osten und Nordosten des Plangebietes im Bereich der Kleingartenanlagen, der Gehölze und der Ruderalfluren zu erwarten. Insbesondere die dichten Gehölzbestände / Gebüsche sowie die Höhlenbäume sind als Lebensräume für solche Arten prädestiniert (Fledermäuse, Sperber, Gartenrotschwanz, Kuckuck u.a.). Verdeutlicht wird dies durch die Karte der 2022 erfassten Brutvögel (BIOCART, 2023). Bei der Brutvogelkartierung konnte der Sperber als Art des Anhanges A der Verordnung EG 338/97 kurz außerhalb des Plangebietes im Südosten nachgewiesen werden. Weiterhin gelang der Nachweis des Kuckucks, welcher als gefährdete Vogelart nach der Roten Liste Deutschlands und Sachsens gilt, im zentralen Plangebiet. Nachweise des nach der Roten Liste Sachsens gefährdeten Gartenrotschwanzes gelangen im Bereich der Kleingartenanlage im Nordosten sowie im Baumbestand im Nordwesten und kurz außerhalb des Plangebietes im Südwesten. Insgesamt zeigen die Erfassungsergebnisse der Brutvogelkartierung, dass sich der überwiegende Teil der Brutreviere in den Gehölzen des Plangebietes befinden. Im Südwesten, innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches konnte der Haussperling, die Bachstelze und der Hausrotschwanz an den Gebäuden brütend nachgewiesen werden. Im Umfeld der Gebäude lagen dagegen nur wenige Brutnachweise vor (so von Ringeltaube, Rotkehlchen, Elster und Mönchsgrasmücke).

¹ Unter „Allerweltsarten“ sind laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 Vogelarten zu verstehen, die in so gut wie allen MTB-Quadranten-Rastern relativ gleichmäßig vertreten sind und in Sachsen Brutbestände von über 40.000 Brutpaaren haben.

3. Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes

Isolierend wirken die bebauten Flächen sowie die Straßen.

Die Gehölze und Ruderalfluren sowie die Wiesen und Wiesensäume wirken im Biotopverbund, insbesondere zwischen den gut durchgrüneten Siedlungsbereichen, Kleingartenanlagen und Gehölzstrukturen im Umfeld, vernetzend. Die Gehölzbestände sind Lebensraum zahlreicher Vogelarten (vgl. Brutvogelkartierung 2022: Karte 3, BIOCART 2023).

BIOCART (2023) schätzt ein, dass die lokale Population der Zauneidechse nur aus den beobachteten Tieren besteht. Möglich ist aber auch laut ebenda ein Austausch über den Gleiskörper und Gleisdämme der angrenzenden Bahnlinie. Bahnanlagen und Gleisanlagen gehören zu bevorzugten Lebensräumen der Zauneidechse.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Bewertungsmatrix:

Tabelle 5: Bewertung der Fauna des Plangebietes

	Schutz/Gefährdung von Arten	Vorkommensdichte wertgebender Arten	Vernetzungsgrad des Lebensraumes
Bewertung (sehr hoch hoch mittel gering sehr gering)	mittel	mittel	mittel

2.1.2 Pflanzen

Am 21., 22.09.22 und 06.10.2023 erfolgte im Plangebiet eine flächendeckende Flächennutzungs- und Biotoptypenkartierung. Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen kommen vor:

- **vollversiegelte Flächen**
Die Straßen innerhalb des Plangebietes sind bituminös befestigt. Kleinere Flächen vor den Garagen im Süden des Plangebietes wurden mit Beton befestigt. Zu diesem Biotoptyp zählen weiterhin mit großen Betonplatten befestigte Flächen, wie sie im Südosten des Plangebietes anzutreffen sind. Auch Treppen wurden diesem Biotoptyp mit zugewiesen. Etwa 13 % der Flächen entfallen auf diesen Biotoptyp.
- **Gebäude**
Innerhalb des Plangebietes stehen u.a. Geschosswohnbauten, Garagenkomplexe, ein neu gebautes Kindertagegebäude sowie im Nordosten Gartenhäuser.
- **Schauer; Carport**
Im Bereich der Kleingartenanlage im Nordosten stehen zwei Schauer/Carports.
- **Gewächshaus**
Ein Gewächshaus steht innerhalb der Kleingartenanlage im Nordosten des Plangebietes.
- **vollversiegelte Flächen mit Substratauflage bis 5 cm Stärke**
Im Osten des Plangebietes hat sich auf vollversiegelten Flächen eine Substratauflage mit bis zu 5 cm Stärke gebildet. Die Flächen sind im Bestand schwer abzugrenzen.
- **teilversiegelte Flächen**
Fußwege, Stellplätze und Flächen im Bereich der Kindertagesstätte sind mit Pflaster teilversiegelt befestigt. Weiterhin wurden mit kleinen Platten befestigte Flächen ebenfalls diesem Biotoptyp zugerechnet.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen**
Mit wassergebundener Decke, Kies, Sand oder mit Rasengittersteinen befestigte Flächen und Wege. Darunter zählt auch die als Parkplatz genutzte Fläche auf dem Flurstück 884 sowie der Parkplatz auf dem Flurstück 876/2.

09.04.2024

- **unbefestigter Weg mit einer erdigen Oberfläche und ggf. spärlicher Vegetation**
Schmale Wege durchziehen Wiesen- und Rasenflächen im südlichen und nördlichen Plangebiet. Ein unbefestigter Weg dient weiterhin als Zugang zu den Kleingärten im Nordosten.
- **Kleingarten**
Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine Kleingartenanlage. Rasenflächen, kleine Wege, Beete sowie Ziergehölze und –pflanzen sind kennzeichnend.
- **Freiflächen / Spielbereich Kita**
Im Außenbereich der Kita sind Rasenflächen, Sandkästen, ein Erdhügel sowie Trampelpfade, Spielgeräte anzutreffen. Es wurden Bäume und Sträucher neu gepflanzt.
- **Grünanlagen; Staudenbeete**
Westlich des Kitagebäudes wurden im Eingangsbereich Blumenrabatten angelegt.
- **Grünanlagen; Rasen**
V.a. im Umfeld der Geschosswohnungsbauten werden größere Flächen als Rasen gepflegt. Kleinere Rasenflächen sind im Bereich der Kleingartenanlage sowie im Süden in der Nähe der Garagen und im Bereich des Parkplatzes auf dem Flurstück 876/2 anzutreffen. Vorkommende Pflanzenarten vgl. Vegetationsaufnahme Nr.15 und 16.
- **Grünanlagen; Rasen mit lockerem Baumbestand**
Im Norden des Plangebietes wurden im Bereich eines großen Parkplatzes Rasenflächen mit Bäumen locker bepflanzt. Die Bäume wurden einzeln aufgenommen und sind in der Gehölzbestandsliste im Anhang 4 gesondert beschrieben. Vorkommende Pflanzenarten vgl. Vegetationsaufnahme Nr. 4.
- **Wiesen- und Wiesensäume**
Entlang von Straßen und Wegen haben sich z.T. leicht ruderalisierte Wiesensäume etabliert. Auf den Flurstücken 875 und 737/x ist eine Wiese anzutreffen. Vorkommende Pflanzenarten vgl. Vegetationsaufnahme Nr.1 und 2.
- **Ruderalflur; Deckungsgrad 50 bis 75 %; Gehölzdeckung 0 % bis 10 %**
Kleinfächig haben sich Ruderalfluren ohne volle Deckung im Südosten des Plangebietes im Umfeld von vollversiegelten Flächen etabliert.
- **ausdauernde Ruderalfluren mit einem unterschiedlichen Grad der Gehölzsukzession**
Großflächig sind im gesamten Plangebiet Ruderalfluren zu finden.
In Abhängigkeit vom Vorhandensein von samenträgenden Gehölzen im Umfeld und von der Zeit der Ungestörtheit haben sich auf den Ruderalfluren Gehölze etabliert. Der Grad der Gehölzsukzession wurde wie folgt differenziert:
 - Verbuschungsgrad von 0 bis 10 % (Einzelgehölze, Gehölzjungwuchs),
 - Verbuschungsgrad von 10 bis 25 % (Einzelgehölze, Gehölzjungwuchs, Gebüschgruppen),
 - Verbuschungsgrad von 25 bis 50 % (Gehölzjungwuchs, Baum- und Gebüschgruppen),
 - Verbuschungsgrad von 50 bis 75 % (Gehölzjungwuchs, flächendeckende Baum- und Gebüschgruppen mit nur noch kleinen Lücken in der Gehölzschicht),

Bei den erfassten Ruderalfluren handelt es sich um folgende Pflanzengesellschaften bzw. um Übergangsformen zwischen den verschiedenen Gesellschaften.

[Quelle der Kurzcharakteristik und Angabe zur Häufigkeit bzw. Ausbreitungstendenz: SCHUBERT R., HILBIG W., KLOTZ S., 1995.]

- *Solidago canadensis* - *Gesellschaft* - Gesellschaft der Kanadischen Goldrute
→ Es handelt sich um eine Dominanzgesellschaft der namensgebenden Art. Die anderen Arten sind nur beigelegt und oft durch die Konkurrenz der Goldrute geschwächt. In Ausbreitung.
- *Agropyretum repens* - Quecken-Pionierrasen
→ Sehr artenarme, hauptsächlich von *Agropyron repens* bestimmte Gesellschaft. Häufig an Ackerrändern und auf Brach- und Ödland. In Ausbreitung.
- *Calamagrostis epigejos* - *Gesellschaft* - Gesellschaft des Landreitgrases
→ Dominanzbestände des Landreitgrases auf ruderalen Standorten, wie Öd- und Brachland, Bergbaufolgeflecken, Deponien usw. Starke Ausbreitungstendenzen.
- *Tanacetum vulgare*-*Arrhenatheretum elatioris* - Rainfarn-Glatthafer-Wiese
→ Häufig auf frischen, nährstoffreichen Standorten. Ruderalisierte Glatthaferwiese bei unterlassener oder unregelmäßiger Mahd. Stark in Ausbreitung.

09.04.2024

- *Dauco - Picridetum* - Möhren-Bitterkraut-Gesellschaft
→ Typische Gesellschaft von Brachen in den Trocken-, Löß- und Lehmgebieten, relativ artenreich und lange Zeit persistent. In Mitteleuropa weit verbreitet.
- *Poetum pratensis-compressae* - Wiesenrispen-Platthalm-Rispengrasgesellschaft
→ Typische Gesellschaft trockener Standorte der Hafenanlagen, Bahn- und Straßenanlagen sowie von Mauern. In Mitteleuropa weit verbreitet.
- *Tanacetum - Artemisium vulgare* - Rainfarn-Beifuß-Gesellschaft
→ Siedelt auf Öd- und Brachland sowie an Straßenrändern. Eine der häufigsten Ruderalgemeinschaften.

Vorkommende Pflanzenarten vgl. Vegetationsaufnahme Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14.

- **Staudenknöterichflur mit Schlingknöterichschleier**
Im Nordwesten der Kleingartenanlage ist über einen Staudenknöterichbestand ein Schlingknöterichschleier gewachsen. Vorkommende Pflanzenarten vgl. Vegetationsaufnahme Nr.13.
- **Kleingartenbrache**
Im Nordwesten des Plangebietes wurde die Nutzung einiger Kleingärten aufgegeben. Ruderalfluren, Zierpflanzen, verwilderte Hecken und Obstbäume, Sträucher und Gebüsche sind kennzeichnend.
- **Brombeergebüsch**
Von Brombeeren dominiertes Gebüsch.
- **Gebüsche, Hecken; Strauch- und kleine Baumgruppen**
In der Gehölzbestandsliste im Anhang 4 sind im Plangebiet vorhandene Gebüsche, Hecken, Strauch- und kleine Baumgruppen detailliert beschrieben.
- **Pioniergehölze**
Im Osten des Plangebietes sind Pioniergehölze, welche überwiegend aus Robinien bestehen, anzutreffen, im Detail vgl. Gehölzbestandsliste im Anhang 4. Vorkommende Pflanzenarten vgl. Vegetationsaufnahme Nr.11. Zum Teil werden die Bestände als Wald nach dem SächsWaldG ausgewiesen (vgl. Abgrenzung im Plan 1). [Untere Forstbehörde Herr Ehlert, via Mail am 08.12.2022].
- **Baumbestand / Gehölz**
Baumbestände und Gehölze dominieren im Nordwesten und Norden. Sie sind im Detail in der Gehölzbestandsliste im Anhang 4 beschrieben. Vorkommende Pflanzenarten vgl. Vegetationsaufnahme Nr.3.
- **Einzelbäume**
Einzel stehende Bäume ab 10 cm Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe sowie neu gepflanzte Bäume im öffentlichen Raum und im Kita-Außenbereich wurden einzeln aufgenommen. Sie sind im Detail in der Gehölzbestandsliste im Anhang 4 beschrieben.

Die aktuelle Flächennutzung geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 6 des Umweltberichtes befindet.

Auf 15 Aufnahmeflächen innerhalb des Plangebietes erfolgte im September 2022 eine Erfassung der nachweisbaren Vegetation. Die Lage der einzelnen Aufnahmeflächen geht ebenfalls mit aus dem Bestandsplan hervor.

Tabelle 6: Charakterisierung der einzelnen Aufnahmeflächen

Nr.	Kurzbeschreibung
1.	leicht ruderalisierte Glatthaferwiese
2.	leicht ruderalisierte Glatthaferwiese; 2022 bis September nicht gemäht
3.	Gehölz / Baumbestand; gemischte Altersstruktur bis Baumholzalter; eine Krautschicht ist außer Gehölzjungwuchs kaum vorhanden
4.	Baumgruppe aus jungen Bäumen; darunter leicht ruderalisierte, nicht zu oft gemähte Rasenfläche („Extensivrasen“)
5.	Erdablagerung mit einem Mosaik aus annuellen und ausdauernden Ruderalfluren; dadurch artenreich
6.	ausdauernde Ruderalflur (Mosaik aus Landreitgrasfluren und ruderalen Glatthaferwiesen); relativ artenarm

09.04.2024

Nr.	Kurzbeschreibung
7.	ausdauernde Ruderalflur (Landreitgrasfluren und Dominanzbestände der Kanadischen Goldrute); artenarm
8.	ausdauernde Ruderalflur, Dominanzbestand der Kanadischen Goldrute mit einer Gehölzdeckung von ca. 15 %; randlich mit kleinem Schilfbestand (aber kein Landröhricht)
9.	ausdauernde Ruderalflur; ruderaler Wiesenbrache, Rotstraußgrasrasen
10.	ausdauernde Ruderalflur; ruderalen Glatthaferwiesen mit einer Gehölzdeckung von ca. 30 %
11.	Pionierwald; Robinien dominieren
12.	ausdauernde Ruderalflur; Bitterkrautflur mit einer Gehölzdeckung von ca. 30 % (besonders Robinienjungwuchs); Deckung der Krautschicht: 75 – 100 %; auf Schutt und Abbruchmaterial
13.	ausdauernde Ruderalflur; Silberregen-Schleier über Staudenknöterichflur; sehr artenarm; am Rand: Gartenabfälle
14.	ausdauernde Ruderalflur (Mosaik aus Landreitgrasfluren und ruderalen Glatthaferwiesen)
15.	Rasenfläche; nicht oft gemäht („Extensivrasen“); leicht ruderalisiert

Tabelle 7: Nachgewiesene Pflanzenarten im Plangebiet, geordnet nach Stetigkeit

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<i>Dactylis glomerata</i>	Gemeines Knautgras	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute				x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x
<i>Rubus plicatus</i>	Brombeere	x	x	x			x	x		x	x	x	x	x	x	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	x	x			x	x	x	x		x		x		x	x
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	x	x		x	x	x			x			x		x	x
<i>Elytrigia repens</i>	Gemeine Quecke		x		x	x	x	x	x	x					x	
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu	x	x		x	x	x			x	x				x	x
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel	x	x			x		x	x		x	x			x	
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	x	x	x		x	x	x			x				x	
<i>Rosa spec.</i>	Wildrose-Art					x	x	x	x	x	x	x			x	
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel	x	x		x	x	x	x		x						
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	x	x		x	x	x								x	x
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer		x		x		x			x	x					x
<i>Agrostis capillaris</i>	Rot-Straußgras		x				x	x		x	x				x	
<i>Taraxacum officinale</i>	Gemeine Kuhblume	x	x		x	x							x		x	
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras	x			x	x						x				x
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras					x	x	x	x		x					
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel					x	x		x	x					x	
<i>Picris hieracioides</i>	Gemeines Bitterkraut	x			x					x			x		x	
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	x	x			x	x			x						
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	x	x		x								x			x
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn						x				x	x	x		x	
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	x	x		x								x			
<i>Bromus inermis</i>	Wehrlose Trespe	x								x					x	x
<i>Coryza canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut				x	x							x		x	
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve		x		x	x							x			
<i>Silene pratensis</i>	Weißer Lichtnelke				x	x			x						x	
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	x	x							x					x	
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke			x					x			x				
<i>Armoracia rusticana</i>	Meerrettich	x	x			x										
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß				x	x							x			
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume					x				x			x			
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen-Art					x							x		x	
<i>Equisetum arvense</i>	Acker-Schachtelhalm		x			x	x									
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut	x	x							x						
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen			x								x		x		
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel				x	x									x	
<i>Medicago sativa</i>	Saat-Luzerne					x							x		x	
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras		x				x				x					
<i>Polygonum aviculare</i>	Vogel-Knöterich	x			x	x										

09.04.2024

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut					x						x		x		
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche			x				x			x					
Rubus caesius	Kratzbeere			x				x					x			
Populus spec.	Hybridpappel					x						x		x		
Juglans regia	Echte Walnuß						x				x	x				
Acer negundo	Eschen-Ahorn						x		x			x				
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn								x		x	x				
Robinia pseudoacacia	Robinie								x			x	x			
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe					x									x	
Bellis perennis	Gänseblümchen					x									x	
Hypochoeris radicata	Gemeines Ferkelkraut					x	x									
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn	x													x	
Bromus sterilis	Taube-Trespe								x						x	
Chenopodium album	Weißer Gänsefuß					x	x									
Cichorium intybus	Gemeine Wegwarte					x	x									
Crepis biennis	Wiesen-Pippau			x											x	
Mycelis muralis	Mauerlattich					x					x					
Phragmites australis	Gemeines Schilf								x				x			
Poa compressa	Platthalm-Rispengras						x						x			
Poa trivialis	Gemeines Rispengras												x		x	
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut									x					x	
Rumex crispus	Krauser Ampfer										x				x	
Rumex obtusifolius	Stumpfbältriger Ampfer	x					x									
Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut										x	x				
Setaria viridis	Grüne Borstenhirse					x	x									
Atriplex patula	Spreizende Melde						x					x				
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe											x		x		
Galium aparine	Kletten-Labkraut								x			x				
Cerasus avium	Vogel-Kirsche			x	x											
Ligustrum vulgare	Liguster				x							x				
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel						x				x					
Prunus domestica	Pflaume								x			x				
Malus domestica	Kultur-Apfel									x		x				
Acer platanoides	Spitz-Ahorn				x							x				
Tilia cordata	Winter-Linde					x						x				
Acer platanoides	Spitz-Ahorn					x						x				
Tilia cordata	Winter-Linde					x						x				
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut					x										
Poa annua	Einjähriges Rispengras	x														
Capsella bursa-pastoris	Gemeines Hirtentäschel														x	
Cerastium holosteoides	Gemeines Hornkraut														x	
Cirsium vulgare	Lanzett-Kratzdistel														x	
Cynodon dactylon	Hundszahn					x										
Datura stramonium	Weißer Stechapfel						x									
Diplotaxis tenuifolia	Schmalbl. Doppelsame						x									
Erigeron annuus	Feinstrahl-Berufkraut												x			
Euphorbia helioscopia	Sonnenwend-Wolfsmilch						x									
Euphorbia lathyris	Spring-Wolfsmilch						x									
Fallopia aubertii	Silberregen													x		
Fragaria vesca	Wald-Erdbeere					x										
Galeobdolon luteum	Goldnessel					x										
Geranium pyrenaicum	Pyrenäen-Storchschnabel					x										
Geranium robertianum	Ruprechtskraut											x				
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz					x										
Hedera helix	Efeu					x										
Hordeum murinum	Mäuse-Gerste						x									

09.04.2024

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Vegetationsaufnahme mit Nr. (vgl. Plan 1)														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Lactuca serriola	Kompaß-Lattich					x										
Lathyrus latifolius	Breitblättrige Platterbse					x										
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse							x								
Parthenocissus inserta	Fünfblättrige Zaunrebe														x	
Plantago major	Breit-Wegerich												x			
Poa nemoralis	Hain-Rispengras											x				
Potentilla neumanniana	Frühlings-Fingerkraut				x											
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	x														
Reynoutria japonica	Jap. Staudenknöterich														x	
Sedum spurium	Kaukasus-Fetthenne					x										
Sedum telephium	Purpur-Fetthenne					x										
Senecio inaevidens	Schmalbl. Greiskraut												x			
Silene vulgaris	Taubenkropf				x											
Stellaria media	Vogelmiere											x				
Thlaspi arvense	Acker-Hellerkraut					x										
Trifolium arvense	Hasen-Klee													x		
Tussilago farfara	Huflattich													x		
Veronica hederifolia	Efeu-Ehrenpreis					x										
Viola arvensis	Feld-Stiefmütterchen					x										
Bromus hordeaceus	Weiche Tresse											x				
Geranium pusillum	Kleiner Storchschnabel											x				
Celidonium majus	Schöllkraut											x				
Acer campestre	Feld-Ahorn			x												
Acer platanoides	Spitz-Ahorn			x												
Pyrus communis	Kultur-Birne								x							
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche									x						
Cerasus mahaleb	Steinweichsel											x				
Rhus typhina	Essigbaum											x				
Malus domestica	Kultur-Apfel											x				
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn											x				
Salix caprea	Sal-Weide												x			
Buddleja davidii	Sommerflieder												x			
Populus tremula	Espe												x			
Salix x rubens	Hohe Weide														x	
Acer campestre	Feld-Ahorn			x												
Rubus plicatus	Brombeere			x												
Ligustrum vulgare	Liguster			x												
Acer platanoides	Spitz-Ahorn			x												
Cerasus avium	Vogel-Kirsche			x												
Quercus robur	Stiel-Eiche			x												
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche			x												
Cerasus mahaleb	Steinweichsel											x				
Rosa spec.	Wildrose-Art											x				
Rubus plicatus	Brombeere											x				
Juglans regia	Echte Walnuß											x				
Ligustrum vulgare	Liguster											x				
Rhus typhina	Essigbaum											x				
Malus domestica	Kultur-Apfel											x				
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn											x				
Cerasus avium	Vogel-Kirsche			x												
Quercus robur	Stiel-Eiche			x												
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche			x												
Carpinus betulus	Hainbuche				x											
Sorbus aucuparia	Eberesche				x											
Robinia pseudoacacia	Robinie											x				
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn											x				

Im September 2022 erfolgte im gesamten Plangebiet eine Aufnahme der Einzelbäume und Gehölzbestände. Erfasst wurden alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm sowie alle Sträucher, Hecken und Gebüsche ab 3 m Höhe und alle neu gepflanzten Bäume im öffentlichen Raum und im Bereich der Freiflächen der Kita. Die Ergebnisse dieser Erfassung gehen aus der Gehölzbestandsliste im Anhang 4 der vorliegenden Arbeit hervor. Die Baumstandorte sind im Bestandsplan (Anlage 6) dargestellt. Manche Gehölzbestände waren von undurchdringlichen Brombeergebüschen umgeben, so dass keine flächendeckende Suche nach Bäumen mit Baumhöhlen möglich war.

Beurteilung

Die Vegetation des Plangebietes kann anhand folgender Kriterien beurteilt werden:

- Schutz/ Gefährdung von Arten,
- Vorkommensdichte wertgebender Arten,
- Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes.

1. Schutz/ Gefährdung von Arten

Bei den im Plangebiet vorkommenden Pflanzen handelt es sich um häufig anzutreffende, weit verbreitete und ungefährdete Arten, wie sie typisch für Brachflächen, Ruderalfluren und Pioniergehölze sowie Grünflächen im Siedlungsbereich sind.

Bei der Kartierung konnten keine Arten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsens oder Deutschlands enthalten sind, nachgewiesen werden.

Im Ergebnis der Gehölzerfassung konnten an den Bäumen Nr. 110, 114, 156, 157 und 159 Baumhöhlen festgestellt werden. Die Bäume 110, 114, 156, 157 und 159 mit Baumhöhlen erfüllen die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum).

2. Vorkommensdichte wertgebender Arten

Die Vorkommensdichte wertgebender Pflanzenarten ist im Plangebiet durchschnittlich. Bemerkenswert ist, dass etwa 46 % des Plangebietes auf Brombeergebüsche (ca. 12%), Gebüsche, Hecken, Strauch- und kleine Baumgruppen (1%), Pioniergehölze (ca. 13 %) und Baumbestände bzw. Gehölze (ca. 19 %) entfallen. Überwiegend bestehen die Gehölzbestände aus jungen bis mittelalten Gehölzen. Mit Ausnahme des südwestlichen Plangebietes, welches relativ gehölzarm ist, verteilen sich die Gehölzbestände über das gesamte Plangebiet.

Wertgebend sind auch die 5 Bäume im Nordosten des Plangebietes, welche die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllen (höhlenreicher Einzelbaum).

3. Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes

Die Brachflächen mit ihren Pioniergehölzen und Ruderalfluren wirken im Biotopverbund, insbesondere zwischen den gut durchgrünzten Gärten und Gehölzstrukturen im Umfeld, vernetzend. Für den Siedlungsbereich gilt dies aufgrund der Bebauung, der Straßen und den gepflegten, gehölzarmen Grünflächen nur eingeschränkt.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Bewertungsmatrix:

Tabelle 8: Bewertung der Flora des Plangebietes

	Schutz/Gefährdung von Arten	Vorkommensdichte wertgebender Arten	Vernetzungsgrad des Lebensraumes
Bewertung (sehr hoch hoch mittel gering sehr gering)	mittel	mittel	hoch

2.1.3 Boden und Fläche

Allgemeine geologische Situation:

Im Untersuchungsgebiet bilden im Süden saale-kaltzeitlicher Geschiebemergel und -lehm sowie im übrigen Gebiet saale-kaltzeitlicherglazifluvialer Sand und Kies den unmittelbar anstehenden geologischen Untergrund.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml?sessionId=BD944DCD884F0D4EC8BF92A05FEE9A66>; Abrufdatum 14.12.2022]

Ausgehend vom geologischen Untergrund waren im Plangebiet vermutlich ursprünglich Parabraunerden, Fahlerden und Pseudogleye anzutreffen. Diese Böden wurden in der Vergangenheit großflächig durch anthropogene Bodenbildungen ersetzt und sind vermutlich höchstens noch kleinflächig in unverritzten bzw. nicht aufgefüllten Bereichen anzutreffen.

Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung wurden an der Oberfläche Auffüllungen bis zu 1,9 m Mächtigkeit festgestellt. [Geotechnischer Bericht; FCB FACHBÜRO FÜR CONSULTING UND BODENMECHANIK GMBH; 11.10.2023]

Bei den anthropogenen Bodenbildungen handelt es sich um Hortisole und Lockersyroseme.

Erläuterung zu den Bodenformen:

- **Parabraunerde**
Parabraunerden entwickeln sich am ausgeprägtesten auf karbonathaltigen Feinsedimenten und kommen meist auf Löß- und Sandlößstandorten vor. Sie sind durch Tonverlagerungsprozesse, welche sich nach der Entkalkung des Lößes und einer leichten Bodenversauerung einstellen, in tiefere Bodenschichten gekennzeichnet.
Parabraunerde besitzt neben der hohen Nährkraft, einen günstigen Luft- und Wasserhaushalt und gehört deshalb zu den ertragreichsten Böden überhaupt.
- **Fahlerde**
Fahlerden sind fruchtbare Böden mit recht hoher Ertragssicherheit aus lehmig-sandigem bis schluffigem Ausgangsgestein aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm bis hin zu Löss. Die Fahlerden sind durch vertikale Tonverlagerung gekennzeichnet, die im Profilbild durch einen häufig in 40-80 cm Tiefe befindlichen, rötlichbraunen Tonanreicherungshorizont erkennbar ist.
- **Pseudogley**
Pseudogleye sind Böden, welche unter dem Einfluss gestauten Niederschlagswassers stehen, es sind grundwasserferne Böden, die von einem häufig wiederkehrenden Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung geprägt sind. Die Staunässe nahe der Bodenoberfläche wird durch dichte Unterbodenlagen verursacht und verschwindet meist während der Vegetationszeit. Im Untersuchungsgebiet entwickelten sich die Pseudogleye häufig aus Parabraunerden, deren Unterboden durch die Tonanreicherung schwer wasserdurchlässig geworden sind.
Pseudogleye sind zwar fruchtbare Böden, jedoch durch die wechselnden Bodenwasser- und -luftverhältnisse nicht so ertragsstabil wie Parabraunerden. Hinzu kommt, dass im Frühjahr eine Bodenbearbeitung durch Vernässungen oft erschwert wird.
- **Hortisol**
Hortisole sind intensiv genutzter Gartenböden mit einem mehr als 40 cm mächtigen Oberbodenhorizont, welcher sich durch einen hohen Anteil organischer Substanz (über 4 Masse %) auszeichnet. Sie entstehen durch regelmäßige, starke Zufuhr organischer Substanz (Stallmist, Jauche, Fäkalien) und intensive Bodenbearbeitung. Zusätzliche Wasserversorgung durch häufiges Begießen und länger andauernde Beschattung begünstigen nicht nur das Wachstum der Kulturpflanzen sondern auch ein reges Bodenleben (z.B. von Regenwürmern).
- **Lockersyrosem**
Rohboden, der am Beginn der Bodenbildung auf Lockermaterialien (z.B. Löss, Sand) steht und einen geringmächtigen - lückigen oder mächtiger aber humusarmen Oberboden aufweist. Dieser liegt unmittelbar auf Lockergestein auf und hat eine Tiefe von allenfalls 30 cm.

In dem Plangebiet sind keine Böden mit besonderer Funktionalität (meint Böden mit besonderer Infiltrationsfähigkeit, Böden mit besonderer Filter- und Pufferfunktion, Böden mit besonderer Biotopentwicklungsfunktion, Böden mit hoher Klimaschutzfunktion) anzutreffen [Karte 13 des Regionalplanes Westsachsen]

Das Plangebiet befindet sich in keinem Gebiet mit potentiell hoher Winderosionsgefährdung oder potentiell hoher Wassererosionsgefährdung. [Quelle: Regionalplan Leipzig-Westsachsen; https://www.rpv-west Sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbundlich/Teil1_Festlegungen/Karte_16_BLN.pdf; Abrufdatum 13.12.2022].

Folgendes, geologisches Normprofil wird in INGENIEUR-BÜRO R.W. ASHAUER UND PARTNER GMBH [Nov. 2019, Blatt 8] für den nördlichen Teil des Plangebietes angegeben:

System	Lithologie	Stratigraphische Kurzbez. nach Lithofazieskarte	Grundwasserleiter-nomenklatur nach Hydrogeol. Atlas	Mächtigkeit	Teufenlage der Schichtunterkante in m u. GOK
Quartär	anthropogene Auffüllung (Deponiebereich)	aHo	--	durchschnittlich 6 m	0 - > 6 m
	Grundmoräne der Saale-2-Kaltzeit (Geschiebelehm/-mergel)	gS2	--	0 – max. 4,6 m (außerhalb Deponiebereich)	0 – max. 4,6 m
	Saalekaltzeitliche Schmelzwassersande (Fein- bis Grobsande mit schwankenden Kiesanteilen, lokal mit stärker bindigen Zwischenlagen)	gfS1n-S2v (Abbaugegenstand vorm. Sandgrube)	GWL 1.4	ca. 10 m (außerhalb Deponiebereich)	10,2 – 12 m
	Grundmoräne der Saale-1-Kaltzeit (Geschiebemergel)	gS1	--	1,5 m	13,5 m
	Fluviatile, frühkaltzeitliche Bildungen des 1. Vorstoßes der Saalekaltzeit (Sande/ Kiese, sog. „Muldefluss schotter“)	fs1	GWL 1.5	14,5 m	28 m
Tertiär	Feinsand, Schluff, kohlig	TT4	--	> 3 m	

Abb. 4 Geologisches Normprofil für den nördlichen Teil des Plangebietes INGENIEUR-BÜRO R.W. ASHAUER UND PARTNER GMBH [Nov. 2019, Blatt 8]

Im Plangebiet sind keine seltenen Böden (meint landesweit seltene Böden mit relativ regionaler Seltenheit; regional seltene Böden; naturnahe Böden) anzutreffen.

[Umweltbericht zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen, https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regional-plan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil2_UB/03_Karten/U_01_Boden.pdf; Abrufdatum 13.12.2022].

Im B-Plangebiet befinden sich die Altablagerungen „Friedrich-Ebert-/Goethestraße“ und die „Altablagerung Kesselhaus BBG-Taucha“. (im Detail siehe Kap. 3.1)

Die Standorteigenschaften der anstehenden Böden werden wie folgt beschrieben:

Tabelle 9: Standorteigenschaften der Böden im Plangebiet

Standorteigenschaft der Böden außerhalb des stark überbauten Siedlungsbereiches	außerhalb der stark bebauten Bereiche im Süden und Südosten
natürliche Bodenfruchtbarkeit	sehr hoch
Wasserspeichervermögen	hoch
Filter und Puffervermögen für Schadstoffe	mittel
Erodierbarkeit des Bodens durch Wasser	hoch Stufe
Erodierbarkeit des Bodens durch Wind	gering bis sehr gering
besondere Standorteigenschaften	keine

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml?jsessionid=BD944DCD884F0D4EC8BF92A05FEE9A66>; Abrufdatum 12.12.2022]

Im Plangebiet befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (D-56600-03). So konnten laut Angaben des Landesamtes für Archäologie bei Kiesabbau auf der Graßdorfer Höhe zahlreiche Gräber der Jungbronzezeit, der jüngeren vorrömischen Eisenzeit und des Frühmittelalters geborgen werden. Dass das Plangebiet in einem archäologischen Relevanzbereich liegt, belegen weiterhin archäologische Kulturdenkmale (Historische Ortskerne (Mittelalter) und Siedlungsspuren (Bronzezeit), Befestigung (Frühmittelalter), Gräber (Jungbronzezeit), im Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Weiterhin sind Stätten des Nationalsozialismus im Umfeld des Plangebietes anzutreffen, welche ebenfalls Kulturdenkmale sind. [Landesamtes für Archäologie; Mail vom 02.02.2022; Geodaten; im Detail vgl. Anhang 3].

Beurteilung:

Zur Beurteilung des Umweltbelanges Boden und Fläche werden die folgenden Kriterien herangezogen:

1. Bodenfunktionen
 - Naturnähe (Natürlichkeit, Grad der Ungestörtheit, Vorbelastungen);
 - Seltenheit/ naturraumtypische Ausprägung;
 - Lebensraumfunktion (Biotopentwicklungspotential);
 - Produktionsfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit);
2. Empfindlichkeiten
 - Verdichtungsempfindlichkeit;
 - Erosionsempfindlichkeit;
 - Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Bodenwasserhaushalts.
3. Flächennutzung und -verbrauch
 - Maß der Flächeninanspruchnahme
 - Nutzungseffizienz (funktionale Integration)

Tabelle 10: zusammenfassende Beurteilung des Umweltbelanges Boden und Fläche für das Untersuchungsgebiet

Kriterium / Bodenfunktion	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewertung
Naturnähe	<ul style="list-style-type: none"> • Etwa 24,2 % der Böden sind im Plangebiet versiegelt. • Die Böden im Gebiet sind aufgrund der Historie (ehemalige Bebauung, Sandgrube, Deponie) großflächig anthropogen beeinflusst. 	sehr hoch hoch mittel <u>gering</u> sehr gering
Seltenheit	<ul style="list-style-type: none"> • Es kommen Böden vor, welche im Siedlungsbereich (die anthropogene Böden) und im Naturraum (die ursprünglich vorkommenden Böden) relativ häufig anzutreffen sind. • Im Plangebiet befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (D-56600-03). Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Relevanzbereich. 	sehr hoch hoch <u>mittel</u> gering sehr gering
Lebensraumfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Die versiegelten oder befestigten Böden haben keine oder nur sehr geringe Lebensraumfunktionen. • Die Böden unter der Brachflächen haben als Lebensraum, bezogen auf den Naturraum, eine normale, d.h. durchschnittliche Bedeutung. • Es handelt sich nicht um Böden mit besonderen oder extremen Bedingungen, auf denen bei Wegfall der aktuellen Bodennutzung die Entwicklung besonders schutzwürdiger Biotope bzw. Vegetationsgesellschaften zu erwarten sind. 	sehr hoch hoch <u>mittel</u> gering sehr gering
Produktionsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Die überbauten Flächen und die Flächen mit Aufschüttungen, Ablagerungen etc. sind für eine gärtnerische oder landwirtschaftliche Produktion ungeeignet. • Die offenen Böden im übrigen Plangebiet haben eine durchschnittliche bis hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. 	sehr hoch <u>hoch</u> mittel gering <u>sehr gering</u>
Empfindlichkeit		
Verdichtungsempfindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Unter den überbauten Flächen ist dieses Kriterium ohne Relevanz. • Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden im Plangebiet ist aufgrund der Textur „mittel“. 	sehr hoch hoch <u>mittel</u> gering sehr gering
Erosionsempfindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Unter den überbauten Flächen ist dieses Kriterium ohne Relevanz. 	sehr hoch <u>hoch</u>

Kriterium / Bodenfunktion	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> Die Böden sind von ihrer Textur her empfindlich gegenüber Wassererosion. Im Bestand wirken die relativ ebenen Flächen, die dauerhafte Vegetationsbedeckung einer Bodenerosion durch Wasser allerdings entgegen. Die Böden sind von ihrer Textur her unempfindlich gegenüber Winderosion. Auch hier wirkt die Vegetationsdecke (zusätzlich) schützend. 	<p>mittel gering sehr gering</p>
Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Bodenwasserhaushalts	<ul style="list-style-type: none"> Das hohe Wasserspeichervermögen der Böden bewirkt i.d.R. eine gute Wasserversorgung der Pflanzen bei geringen Niederschlägen. Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Bodenwasserhaushalts in Trockenperioden wird aufgrund der Bodentextur als gering eingeschätzt. Erst bei langen Trockenperioden kann Wassermangel auftreten. 	<p>sehr hoch hoch mittel gering sehr gering</p>
Flächennutzung und -verbrauch		
Maß der Flächeninanspruchnahme (Vorbelastung)	<ul style="list-style-type: none"> Etwa 24,2 % der Böden sind im Plangebiet versiegelt. 	<p>sehr hoch hoch mittel gering sehr gering</p>
Nutzungseffizienz (funktionale Integration)	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der umgebenen Bebauung und Erschließung hat die Fläche eine hohe Standort-eignung für die angestrebte bauliche Entwicklung. 	<p>sehr hoch hoch mittel gering sehr gering</p>

2.1.4 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem ausgewiesenen (festgesetzten) noch in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

[Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum: 12.12.2022]

Grundwasser

Das Grundwasser fließt ungespannt im Lockergestein in nördlicher und nordwestlicher Richtung. Der Grundwasserflurabstand des oberen Grundwasserleiters liegt im Plangebiet bei ca. 7 bis 8 m unter Flur. [Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 19.02.2024 sowie https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.3_Deiz3_Umwelt_Ordnung_Sport/36_Amt_fuer_Umweltschutz/Umwelt_und_Naturschutz/Gewaesserschutz/Grundwasser/Hydroisohypsen_2017_25000.pdf; Abrufdatum 19.02.2024]

In INGENIEUR-BÜRO R.W. ASHAUER UND PARTNER GMBH (Blatt 9) ist folgende Tabelle enthalten, die Ergebnisse bisheriger Grundwasserstichtagsmessungen zur Altablagerung Friedrich-Ebert-Straße/Goethestraße aus dem Zeitraum 1995 bis 2001 zusammenfasst.

Tabelle 2: Ergebnisse der bisherigen Grundwasserstichtagsmessungen zur Altablagerung Ebert-/Goethestraße in Taucha aus dem Zeitraum 1995 bis 2001

GWM- Bez.	Höhe MP [m ü. NN]	GW-Stand 12.07.1995 [5]			GW-Stand 01.08.1996 [6]			GW-Stand 09.04.2001 [7]			GW-Stand 30.04.2001 [7]		
		[m u. MP]	[m u. GOK]	[m ü. NN]	[m u. MP]	[m u. GOK]	[m ü. NN]	[m u. MP]	[m u. GOK]	[m ü. NN]	[m u. MP]	[m u. GOK]	[m ü. NN]
P1/95	129,90	7,01	6,17	122,89	7,34	6,50	122,56	7,57	6,73	122,33	7,51	6,67	122,39
P2/95	131,15	8,23	7,30	122,92	8,555	7,625	122,595	8,79	7,86	122,36	8,75	7,82	122,40
P3/95	129,63	6,68	5,83	122,95	7,00	6,15	122,63	7,21	6,36	122,42	7,18	6,33	122,45
P6/94-OP	128,50	-	-	-	-	-	-	6,34	6,42	122,16	6,27	6,35	122,23
P6/94-UP	128,40	-	-	-	-	-	-	13,40	13,58	115,00	13,39	13,57	115,01
P4/01	129,87	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7,47	6,52	122,40

Abb. 5 Ergebnisse der bisherigen Grundwasserstichtagsmessungen zur Altablagerung Ebert/Goethestraße in Taucha im Zeitraum 1995 bis 2001 [INGENIEUR-BÜRO R.W. ASHAUER UND PARTNER GMBH (Blatt 9)]

Die Grundwasserneubildung im Zeitraum 2021-2050 wird mit 50 bis 100 mm pro Jahr angegeben, während die Grundwasserneubildung im Zeitraum 1988-2010 noch 100 bis 150 mm pro Jahr betrug.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist nahezu im gesamten Plangebiet „ungünstig“ und nur im Osten und Südosten als „mittel“ zu bewerten.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 12.12.2022]

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. [Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/raps2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum: 12.12.2022]

Das Plangebiet liegt nicht in einem regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiet. [Regionalplan Leipzig-West Sachsen, https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/Karte_15_SBL.pdf; Abrufdatum 12.12.2022].

Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie als „schlecht“ angegeben.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 12.12.2022].

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet des Grundwasserleiters GWL 5. Der Grundwasserleiter GWL 5 bezeichnet laut dem Regionalplan ein Grundwasservorkommen in Nordsachsen innerhalb der ca. 20 bis 40 m Glimmersand- und Glaukonitsandschichten als wichtiger tertiärer Grundwasserkomplex. Laut Regionalplan soll im Bereich des Grundwasserleiters GWL 5 eine geothermische Nutzung so erfolgen, dass Beeinträchtigungen des Grundwasservorkommens vermieden werden. Das Plangebiet befindet sich in keinem Gebiet mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz und auch in keinem Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes [Quelle: Regionalplan Leipzig-West Sachsen; https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/Karte_16_BLN.pdf; Abrufdatum 13.12.2022].

Beurteilung

Zur Beurteilung des Umweltbelanges Grundwasser werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Grundwasserfunktionen:
 - Grundwasserneubildung;
 - Lebensraumfunktion für die Umweltbelange Tiere und Pflanzen
2. Verschmutzungsempfindlichkeit

Tabelle 11: Beurteilung des Umweltbelanges Grundwasser

Funktion	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewertung
Grundwasserneubildung	<ul style="list-style-type: none"> Die Grundwasserneubildung ist, im Vergleich zum umgeben Naturraum relativ hoch. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Lebensraumfunktion	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund des Grundwasserflurabstandes besteht kein direkter Einfluss des Grundwassers sowohl auf die Biotopausstattung als auch auf das Edaphon. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Empfindlichkeit		
Verschmutzungsempfindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Das Grundwasser ist im überwiegenden Teil des Plangebietes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering

2.1.5 Klima / Luft

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im nordöstlichen Naturraum des Leipziger Landes. [Landesentwicklungsplan Sachsen, 12.07.2013, Karte 6: Landschaftsgliederung]

Das Klima kann durch folgende Werte gekennzeichnet werden:

mittlere Niederschlagsmenge: 700 bis 750 mm im Zeitraum 2001-2010 [Quelle: https://rekisviewer.hydro.tu-dresden.de/viewer/SN/Daten_SN/jpeg/RK2001_2010_Jahr.jpeg, Abrufdatum 12.12.2022]

mittlere Jahrestemperatur: 10 °C im Zeitraum 2001-2010 [Quellen: https://rekisviewer.hydro.tu-dresden.de/viewer/SN/Daten_SN/jpeg/TM2001_2010_Jahr.jpeg, Abrufdatum 14.12.2022]]

Im Mittel sind 200 - 215 frostfreie Tage zu erwarten. Der mittlere Beginn der Feldarbeiten liegt vor dem 15. März. [SMUL: Sachsen im Klimawandel, 2008, S. 70, 71; <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12173>; Abrufdatum 12.12.2022]

Die Häufigkeit der Windrichtungen ist jahreszeitlich unterschiedlich. Wind aus süd- und südwestlicher Richtung ist vorherrschend.

Das Plangebiet liegt in keinem siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereich. [Quelle: Regionalplan Leipzig-West Sachsen; https://www.rpv-vestsachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/Karte_16_BLN.pdf; und Karte U_02_Klima.pdf (rpv-vestsachsen.de), Abrufdatum 22.03.2022].

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze, welche ca. 46 % der Fläche einnehmen, übernehmen Filterfunktionen. Die unbebauten Flächen im Plangebiet (ca. 76 % des Plangebietes) wirken mikroklimatisch ausgleichend.

Die Belastung mit Luftverunreinigungen ist gering bis mittel. Im Jahresbericht zur Luftqualität in Sachsen 2021 werden folgende Jahresmittelwerte angegeben:

- Ozon-Konzentration: 45 - 50 µg/m³ (mittlere Konzentration) (2021),
- Feinstaub PM₁₀: <= 12 µg/m³ (geringe Konzentration) (2021),
- NO₂ Konzentration: 10 bis 15 µg/m³ (mittlere Konzentration) (2021).

[Quelle: Luftqualität in Sachsen, Jahresbericht 2021; unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/40952>; Abrufdatum: 15.12.2022]

Beurteilung

Die Beurteilung der im Folgenden betrachteten klimatischen und lufthygienischen Funktionen basiert auf einer Einschätzung der Wirkungen von Raum- bzw. Klimastrukturtypen (für Frischluftbildung, Luftfilterung, Kaltluftentstehung, Luftaustausch/ Durchlüftung und Kaltluftabfluss), Geländemorphologie/Relief (für Kaltluftentstehung, Frisch- bzw. Kaltluftabfluss) und Vorbelastungen.

Tabelle 12: Beurteilung des Umweltbelanges Klima / Luft

Funktion	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewertung
klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> Die unbebauten Flächen im Plangebiet wirken mikroklimatisch ausgleichend. Die Gehölzflächen übernehmen Filterfunktionen (Staubbindung etc.). 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Kalt- und Frischluftbahnen/ Durchlüftung	<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet liegt nicht in einer Kalt- und Frischluftbahn. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Kaltluftentstehung	<ul style="list-style-type: none"> Die größeren Wiesenflächen und gehölzarmen Ruderalfluren begünstigen die Kaltluftentstehung und wirken lokal ausgleichend. Diese Flächen haben einen Anteil von höchsten 17 % der Gesamtfläche. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering
Funktion	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewertung
Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> Der Anteil überbauter, mikroklimatisch ungünstig zu bewertender, Flächen ist im Süden des Plangebietes hoch, im übrigen Plangebiet gering. Die B 87 als Schadstoffemittent liegt 200 m östlich des Plangebietes, die S-Bahntrasse grenzt im Osten unmittelbar an. Mehrere Straßen durchqueren das Plangebiet. 	sehr hoch hoch mittel gering sehr gering

2.1.6 Landschaft

In die Beurteilung des Landschaftsbildes ist das Umfeld mit in die Betrachtung einzubeziehen. Das Plangebiet ist dem Naturraum des Halle-Leipziger Landes zugeordnet. Typisch für das Umfeld des Plangebietes ist eine ackergeprägte, offene und gering reliefierte Landschaft.

[Quelle: <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/schutzwuerdige-landschaften/landschaftssteckbriefe.html>; Abrufdatum 08.12.2022] Die Stadt Taucha selbst gehört zu der urbanen Landschaft. Nordöstlich des Stadtgebietes grenzt das Taucher-Eilenburger Endmoränengebiet an. [Karte 7 des Regionalplanes Westsachsen, 01.01.2020.] Das Plangebiet befindet sich in keinem Vorranggebiet für Kulturlandschaftsschutz [Karte 11 des Regionalplanes Westsachsen, 01.01.2020.]

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Taucha. Es wird im Norden, Westen und Süden von Wohngebieten umgrenzt. Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein Einkaufsmarkt. Im Osten grenzt die S-Bahntrasse mit einem erhöhten Gleisbett an.

Das Plangebiet gliedert sich im Wesentlichen in drei Teilbereiche:

- 1.) der Südwesten des Plangebietes wird durch Geschosswohnungsbauten, Garagenkomplexe und eine Kindertagesstätte geprägt. Flächen im Umfeld der Gebäude werden überwiegend intensiv als Rasenflächen gepflegt. Westlich der Kita befindet sich ein großer Parkplatz.
- 2.) Baumbestände und Gehölzgruppen sowie ein Pioniergehölz dominieren den östlichen und zentralen Teil des Plangebietes. Im Osten und im Zentrum des Plangebietes sind die Gehölze mit Ruderalfluren und dichten, undurchdringlichen Brombeergebüschen

durchsetzt. Im Westen der Friedrich-Ebert-Straße sind die Baumbestände von Wiesenflächen umgeben, welche von kleinen Trampelpfaden durchzogen werden.

- 3.) Im Nordosten ist eine Kleingartenanlage vorhanden. Teilweise wurde die Nutzung der Gärten aufgegeben und die Gärten sind brach gefallen. In den noch bewirtschafteten Gärten sind Rasenflächen, kleine Wege, Ziergehölze und Beete kennzeichnend. In Nachbarschaft zu einem großen Parkplatz, welcher im Norden außerhalb des Plangebietes liegt, wurden auf einer Rasenfläche viele Bäume gepflanzt. Die Flächen werden von kleinen Wegen durchzogen, die von Spaziergängern offensichtlich regelmäßig begangen werden.

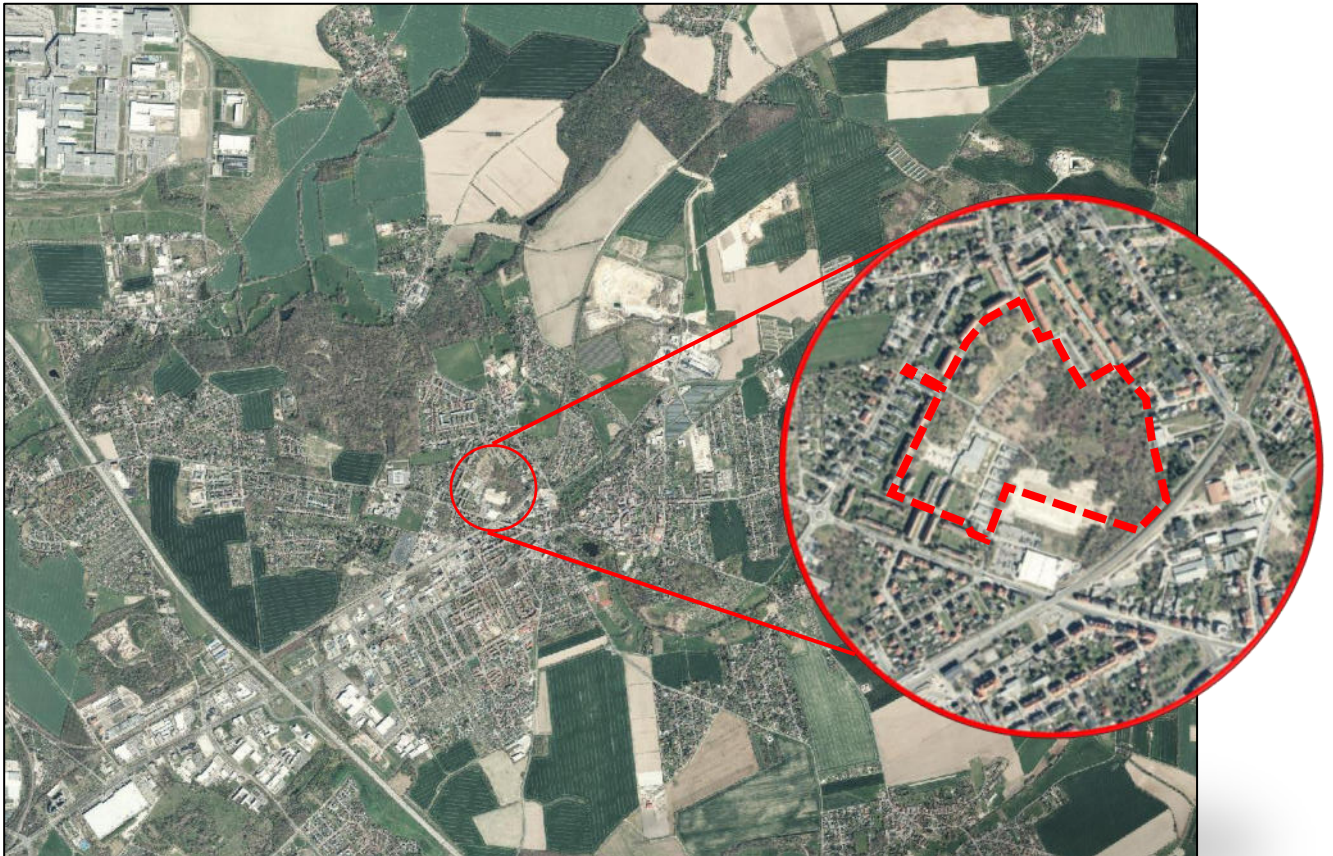


Abb. 5: Orthoairbild mit Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)
[RAPIS Umwelt (ipm-gis.de), Abrufdatum 12.12.2022.]

Die Bewertung des Landschaftsbildes richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Strukturvielfalt
- Eigenart
- Naturnähe
- Erholungseignung

Die Bewertung erfolgt für jedes Kriterium in Form einer reduzierten 5er-Skala, wobei die Stufen 2 (gering) und 4 (hoch) aufgrund der problemspezifischen eingeschränkten Differenzierungsmöglichkeiten unbelegt bleiben.

Kriterien zur Einschätzung der Empfindlichkeit und Bedeutung des Umweltbelanges Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung:

- Eigenart

Wertstufe

Landschaftseinheit mit historisch gewachsenem, unverwechselbarem und typischem Erscheinungsbild bzw. besonders charakteristischen unverwechselbaren Landschaftsstrukturen mit ausgesprochen hoher Identifikationsfunktion

sehr hoch / 5

Charakteristische Landschaftseinheit mit erkennbaren historisch begründeten bzw. prägenden Bereichen und Strukturen

mittel / 3

Gleichförmig wirkende Landschaft mit sehr geringer bzw. fehlender historischer Prägung und mangelnden Identifikationen schaffenden Strukturen oder Flächen

sehr gering / 1

- Strukturvielfalt

Hohe Anzahl als angenehm empfundener prägender und miteinander in räumlichen Bezug stehender, wahrnehmungsbestimmender Einzelemente und strukturierter Flächen bis zu einer sehr hohen, als flächendeckend empfundenen gleichmäßigen Durchsetzung mit verschiedenen natürlichen bzw. naturnahen oder auch landschaftlich eingepassten anthropogenen Strukturen in kleinräumigem Wechsel

sehr hoch / 5

Mittlere Durchsetzung mit als angenehm empfundenen prägenden Einzelementen und strukturierten Bereichen in mittel- bis weitläufigem räumlichen Bezug

mittel / 3

Geringer Anteil an strukturgebenden Elementen und Flächen mit meist bzw. z.T. fehlendem Bezug zueinander oder Vorhandensein störender, als unangenehm empfundener technischer Bauwerke bis zum Empfinden von Eintönigkeit, z.B. aufgrund fehlender Bezüge

sehr gering / 1

- Naturnähe / Natürlichkeit

Kein bzw. geringer Einfluss menschlicher Nutzung ohne Verlust des naturnahen Charakters erkennbar; Eindruck einer intakten unberührten Natur (nicht ökologisch betrachtet) ohne Störfaktoren

sehr hoch / 5

Ausmaß menschlicher Nutzung (deutlich) erkennbar, Empfinden von einer anthropogenen Überformung der natürlichen Landschaft

mittel / 3

Hohes bis sehr hohes Ausmaß einer als Eingriff empfundenen menschlichen Nutzung, Eindruck einer ge- bis zerstörten Natur

sehr gering / 1

- Erholungseignung

Unter Einbeziehung der zuvor genannten Kriterien sind hier zusätzlich zu werten:

Großflächige bis flächendeckende Schutzgebietsausweisung /-en mit (kultur-) landschaftlichem Bezug, hohes Maß an Luftreinheit und Ruhe, gute bis sehr gute Freiraumausstattung und Erschließung.

sehr hoch / 5

Bestehende, flächige bis vereinzelte freiraumbezogene Schutzgebietsausweisungen, geringe Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche, durchschnittliche Ausstattung und/oder Erschließung

mittel / 3

Fehlende oder nur geringflächige freiraumbezogene Schutzgebietsausweisungen, deutliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche, geringe bis fehlende Ausstattung und Erschließung

sehr gering / 1

Gesamtwertbildung

Die Gesamtbewertung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der freiraumbezogenen Erholung und des landschaftlichen Erlebniswertes als Lebensgrundlage für den Menschen. Sie wird in der oben genannten Schrittfolge verbal-argumentativ hergeleitet.

[Quelle: THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESPLANUNG; 1994]

Die Eigenart des Plangebietes selbst drückt sich zum einen durch die bebauten Flächen, die im Südwesten dominieren und zum anderen durch das Vorhandensein dichter Gehölzbestände, Brombeergebüsche, Ruderalfluren und Wiesenflächen sowie die Kleingartenanlage im Nordosten des Plangebietes aus. Versiegelte Fläche und die vorhandenen Straßen durchziehen die Gehölzbestände und verdeutlichen die anthropogene Prägung des Standorts, welcher früher zum Teil für den Kiesabbau und später als Deponie genutzt wurde. (Wertstufe **3**) Im Umfeld des Plangebietes ist zum einen der Siedlungsbereich von Taucha prägend, zum anderen durchfließt die Parthe die Stadt und bildet mit ihren Flussauen das Landschaftsschutzgebiet „Partheaue-Machern“. Mit Ausnahme der angrenzenden Stadt Leipzig ist das Umfeld der Stadt Taucha eher landwirtschaftlich geprägt. Die umliegenden ehemaligen Tagebauten bilden das Leipziger Neuseenland, in dessen Grenzen sich auch Taucha befindet. Prägend für die Stadt Taucha ist zudem die querende B87, die einerseits der Zubringer zur A14

und andererseits die Verbindungsstraße nach Eilenburg ist. [verändert nach INSEK 2022 für die Stadt Taucha, insek-2022.pdf (taucha.de), Stand 08.12.2022] (Wertstufe 3)

Die Durchsetzung mit als angenehm empfundenen prägenden Einzelementen und strukturierten Bereichen (Strukturvielfalt) ist mit Ausnahme des südwestlichen Plangebietes durch die vorhandenen Baum- und Gehölzbestände mit den eingestreuten Ruderalfluren und benachbarten Wiesenflächen durchschnittlich gut (Wertstufe 3). Im Südwesten des Plangebietes, im Umfeld der Geschosswohnbauten, der Garagenkomplexe und der Kita dominieren intensiv gepflegte Grünflächen oder versiegelte Flächen, in diesem Bereich ist die Strukturvielfalt gering (Wertstufe 1). Weiträumig betrachtet ist für die Landschaft außerhalb der Siedlungsbereiche eine weithin offene, agrargeprägte Landschaft kennzeichnend, die nur vereinzelt von Waldgebieten oder Grünlandflächen strukturiert wird. Im Bereich der Partheaue ist die Landschaft kleinteiliger strukturiert. (Wertstufe 3)

Die mit Gebäuden bebauten und versiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes vermitteln nicht den Eindruck von Naturnähe/Natürlichkeit. Die Gehölzbestände und Wiesenflächen dagegen können stellenweise einen naturnahen Eindruck hervorrufen, auch wenn eine anthropogene Überprägung durch die Bebauung im Umfeld und die Straßen und versiegelten Flächen gegeben ist (insgesamt Wertstufe 3). Im Umfeld ist im Bereich des Stadtgebietes von Taucha durch die vorhandene Bebauung, die Straßen einschließlich der B87 und der S-Bahnlinie das Kriterium Naturnähe/Natürlichkeit mit der Wertstufe 1 zu bewerten. Außerhalb des Siedlungsbereiches herrschen offene, ackergeprägte Landschaften vor, welche auch keinen naturnahen Eindruck vermitteln. Im Bereich der Partheaue vermitteln die Flächen dagegen einen naturnahen Eindruck (insgesamt → Wertstufe 3).

Von Anwohnern werden die Wiesenflächen und zum Teil die Rasenflächen zum Spazieren gehen genutzt. Die Kleingartenanlage im Nordosten dient der Erholung des Einzelnen. Regional bedeutsame Erholungszielorte befinden sich nicht im Plangebiet. (→ Wertstufe 3) Im räumlichen Umfeld kommt der Partheaue mit dem dort vorhandenen Radfernweg eine besondere Bedeutung für die Erholungseignung zu (→ Wertstufe 5). Ansonsten ist die Erholungseignung des Umfeldes als durchschnittlich zu bewerten. (→ Wertstufe 3).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet eine durchschnittliche Wertigkeit aus der Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aufweist. Das Umfeld ist aus Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungseignung als durchschnittlich und im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Partheaue-Machern als durchschnittlich bis hoch zu beurteilen.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Begriffsbestimmung:

[Quelle: Art. 2 Abs. 2 der Biodiversitätskonvention; (Gesetz zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 05.06.1992)]

Biologische Vielfalt: „... die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme;“

Nachfolgende Aussagen zur biologischen Vielfalt (Biodiversität) basieren auf einer Analyse der Bestandsdaten zur Flora und Fauna (vgl. Kapitel 2.1.1 und 2.1.2).

Die Analyse der Bestandssituation kommt zu folgenden Schlüssen:

- Die Vielfalt zwischen den Arten und zwischen verschiedenen Biotoptypen ist durchschnittlich.

- Die biologische Vielfalt ist überwiegend anthropogenen Ursprunges (fremdländische Gehölze, Kultur-, Zier- und Ruderalarten, Kulturfolger etc.).

Daraus wird deutlich, dass die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet vor dem Hintergrund eines starken anthropogenen Einflusses zu betrachten und zu interpretieren ist - sie spiegelt in diesem Sinne eine Vorbelastung wider.

Eine Bestandsanalyse sollte daher auch unter dem Gesichtspunkt einer **standorttypischen Vielfalt** erfolgen.

Die potentielle natürliche Vegetation (PNV) wäre im Norden des Untersuchungsgebietes ein typischer Hainbuchen-Traubeneichenwald im Komplex mit Grasreichem Hainbuchen-Traubeneichenwald und im Süden ein Linden-Hainbuchen-Traubeneichenwald grundwasserferner Standorte. [Quelle: Geoportal - Karte (sachsen.de); Abrufdatum 13.12.2022]

Von der ursprünglichen Waldgesellschaft sind im Plangebiet keine Überbleibsel mehr vorhanden. Lediglich diverse Gehölzarten der ursprünglichen Waldgesellschaft kommen vor (nachfolgend fett markiert).

Folgende Bäume und Sträucher zählen zu diesen Pflanzengesellschaften:

<u>Bäume:</u>	Acer campestre	-	Feld-Ahorn
	Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
	Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
	Betula pendula	-	Sand-Birke
	Carpinus betulus	-	Hainbuche
	Fagus sylvatica	-	Gemeine Buche
	Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
	Malus sylvestris	-	Wild-Apfel
	Populus tremula	-	Zitter-Pappel
	Prunus avium	-	Vogelkirsche
	Prunus padus	-	Gewöhnliche Traubenkirsche
	Pyrus pyraeaster	-	Wildbirne
	Quercus petraea	-	Trauben-Eiche
	Quercus robur	-	Stiel-Eiche
	Sorbus aucuparia	-	Eberesche
	Tilia cordata	-	Winter-Linde
	Ulmus minor	-	Feld-Ulme
<u>Sträucher:</u>	Cornus sanguinea	-	Blutroter Hartriegel
	Corylus avellana	-	Gemeine Hasel
	Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
	Euonymus europaeus	-	Europäisches Pfaffenhütchen
	Prunus spinosa	-	Schlehe
	Rosa canina	-	Hundsrose
	Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere
	Rubus idaeus	-	Himbeere
	Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

Auch die charakteristische Tierwelt der natürlicherweise vorkommenden Waldgesellschaften wurde im Untersuchungsgebiet durch andere Arten ersetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen ist.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“

Eine Nichtdurchführung der Planung bedeutet, dass die Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bestehen bleiben - eine Veränderung kann nicht prognostiziert werden.

Eingeschätzt wird, dass damit keine erheblich negativen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“ zu erwarten sind.

Es ist jedoch festzustellen, dass aufgrund der Waldflächen und der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte der rechtskräftige Bebauungsplan in Teilbereichen nicht (ohne weiteres) vollziehbar wäre.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“

Da die verbindliche Bauleitplanung nichts Anderes bewirkt, als die Veränderung des bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens, ist in der Umweltprüfung der Bauleitplanung **primär die Entwicklung des Bestandes bei Ausnutzung des sich aus dem Plan ergebenden Zulässigkeitsrahmens im Vergleich zur Ausnutzung des bisher gegebenen Zulässigkeitsrahmens zu betrachten.** [FRENK, 2006]

In der nachfolgenden Flächenbilanz werden der Planung daher neben der aktuellen Bestandsituation auch die Flächenausweisungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes gegenübergestellt und verdeutlicht die zu erwartenden Änderungen bei Plandurchführung.

Festzustellen ist, dass der rechtskräftige Bebauungsplan mit zeichnerischen und inhaltlichen Mängeln behaftet ist, die eine strenge Auslegung nicht in jedem Falle zulassen und die Flächenbilanzierung erschweren. In der nachfolgenden Analyse wird versucht, die planerische Intention zu erkennen und diese den Betrachtungen der Umweltprüfung zugrunde zu legen. Die Flächenausweisung des alten rechtskräftigen Bebauungsplanes ist im Plan 2 in der Anlage des Umweltberichtes dargestellt.

Tabelle 13: Flächenbilanz

Bestand	Fläche in m ²	Anteil in %	
vollversiegelte Flächen	13.934	12,1	
Gebäude	5.649	4,9	
Schauer; Carport	37	0,0	
Gewächshaus	6	0,0	
vollversiegelte Flächen mit Substratauflage bis 5 cm Stärke	586	0,5	
teilversiegelte Flächen	3.370	2,9	
wasserdurchlässig befestigte Flächen	4.301	3,7	überbaute Flächen: 27.883 m ² (24,2 %)
unbefestigter Weg mit einer erdigen Oberfläche und ggf. spärlicher Vegetation	549	0,5	
Kleingarten	2.896	2,5	
Freiflächen / Spielbereich Kita	2.464	2,1	
Grünanlagen; Staudenbeete	13	0,0	
Grünanlagen; Rasen	4.927	4,3	
Grünanlagen; Rasen mit lockerem Baumbestand	824	0,7	
Wiesen- und Wiesensäume	7.359	6,4	
Ruderalflur; Deckungsgrad 50 bis 75 %; Gehölzdeckung 0 % bis 10 %	415	0,4	
Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 0 bis 10 %	7.653	6,6	
Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 10 bis 25 %	2.037	1,8	
Ruderalflur; Deckungsgrad 100%; Gehölzdeckung 25 bis 50 %	2.071	1,8	
Ruderalflur; Deckungsgrad 100%; Gehölzdeckung 50 bis 75 %	1.719	1,5	
Staudenknöterichflur mit Windenknöterichschleier	363	0,3	
Kleingartenbrache	1.372	1,2	
Brombeergebüsch	14.060	12,2	
Gebüsche, Hecken, Strauch- und kleine Baumgruppen	1.204	1,0	
Pioniergehölze	15.549	13,5	
Baumbestand / Gehölz	21.813	18,9	
Summe gesamt:	115.171	100,0	

rechtskräftiger Bebauungsplan	Fläche in m ²	Anteil in %	
überbaubare Grundstücksfläche	36.927	32,1	überbaute Flächen: 58.029 m ² (50,4 %)
Straßenverkehrsflächen	20.083	17,4	
Straßenverkehrsflächen; Fußgängerbereich	996	0,8	
Trafostation	23	0,0	
nicht überbaubare Grundstücksfläche	27.855	24,2	
davon:			
Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern	7.251		
öffentliche Grünfläche; Parkanlage und Spielplatz	15.925	13,4	
davon:			
Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern	1.330		
private Grünfläche	4.608	3,9	
Spielplatz	246	0,2	
extensive Wiese	4.491	3,8	
Ruderalflur	702	0,6	
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	3.315	2,8	
Summe gesamt:	115.171	100,0	

Planung	Fläche in m ²	Anteil in %	
überbaubare Grundstücksfläche Baugebiete	27.334	23,7	überbaute Flächen: 55.527 m ² (48,2 %)
überbaubare Grundstücksfläche Gemeinbedarfsfläche (ermittelt anhand des städtebaulichen Konzeptes)	9.456	7,9	
Straßenverkehrsflächen	13.663	11,9	
Straßenverkehrsfläche bes. Zweckbestimmung	5.075	4,3	
private Grünfläche (Hecke)	224	0,2	
nicht überbaute Grundstücksflächen	59.419	51,6	
davon:			
M5: Extensivwiese mit Einzelsträuchern	4.516		
M6: Anlage eines Zauneidechsenersatzlebensraumes	1.500		
M7: naturnahe Verdunstungsteiche	1.300		
M9: Anwohnergärten	7.939		
M10: Straßenbegleitgrün (Baumreihe)	1.503		
M11: intensiv mit Gehölzen begrünzte Gemeinbedarfsfläche	16.940		
M14: Gehölz (Erhalt aus Bestand)	1.445		
Summe gesamt:	115.171	100,0	

Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen gegenüber dem Bestand von 27.644 m² (24 %) verbunden ist.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan vermindert sich der Anteil überbauter Flächen hingegen um 2.502 m² (2,2 %).

- Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt

Festzustellen ist, dass das Plangebiet neben weit verbreiteten und anpassungsfähigen Tierarten auch Lebensraum für wertgebende, geschützte und / oder gefährdete Arten ist.

An geschützten und / oder gefährdeten Pflanzenarten herrscht hingegen Mangel. Entsprechende Arten kommen im Gebiet nicht vor. Insbesondere die Gehölzbestände und Ruderalfluren sind als Tierlebensräume relevant.

Die Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 27.644 m² ist verbunden mit dem Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen. Insbesondere werden nachweislich vorhandene Vogellebensräume und ein vorhandener Zauneidechsenlebensraum beansprucht.

Von den 52.626 m² Gehölzflächen (Baumbestände, Pioniergehölze, Gebüsche, Brombeergebüsche, Grünfläche mit Baumbestand) bleiben bei Planrealisierung 1.445 m² erhalten bzw. werden 26.606 m² Gehölzpflanzungen (Anwohnergärten, Straßenbegleitgrün, intensiv mit Ge-

hölzern begrünete Gemeinbedarfsfläche, private Grünfläche mit Hecke) neu angelegt. Das Defizit an Gehölzfläche beträgt damit etwa 24.575 m². Hinzu kommt, dass die neu angelegten Gehölzflächen aufgrund ihres Charakters, ihres Alters und der zu erwartenden Pflegeintensität (Gehölze im quasi öffentlichen Raum und in Gärten) in ihrer ökologischen Wertigkeit nicht mit den derzeit „wilden“ Gehölzbeständen gleichzusetzen sind. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag [BIOART; 2023] wird diesbezüglich festgestellt: „Infolge der Rodungen und Baumfällungen gehen zahlreiche Nistplätze vor allem von gebüschbewohnenden und freibrütenden Vogelarten verloren. Ein Ausgleich des Lebensraumverlustes innerhalb des Plangebietes scheint nicht vollumfänglich möglich.“

Der im Zuge des Waldumwandlungsverfahrens zu erbringende forstrechtliche Ausgleich (mindestens 1,56 ha Neuaufforstungsfläche im Stadtgebiet von Taucha), welche im räumlichen Zusammenhang erbracht wird, dient auch dem Ausgleich des Lebensraumverlustes der lokalen Populationen der betroffenen Vogelarten.

→ Der mit der Planrealisierung zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikt bzgl. des Verlustes von Nistplätzen gebüschbewohnender oder freibrütender Vogelarten, kann mit Realisierung einer mindestens 1,56 ha großen Neuaufforstungsfläche im Stadtgebiet von Taucha gelöst werden.

Drei im Plangebiet befindliche höhlenreiche Einzelbäume, welche die Kriterien für geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG erfüllen, werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Die Brachflächen (15.630 m²) gehen bei Planrealisierung vollständig verloren. Ebenso ca. 7.359 m² Wiesenflächen und -säume.

Die extensiv gepflegten Wiesenflächen (4.516 m²) und der extensiv gepflegte Zauneidechsenersatzlebensraum (1.500 m²) auf der Gemeinbedarfsfläche können diesen Verlust nur teilweise kompensieren.

Die festgesetzten Dachbegrünungen können den Verlust an Gehölz- und Brachflächen nicht funktional ausgleichen und wirken ebenfalls teilkompensierend.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine lokale Zauneidechsenpopulation. Mit der Realisierung der Maßnahme M 6 (Anlage eines 1.500 m² großen Zauneidechsenersatzlebensraumes) sowie der Maßnahme CEF_{AFB2} (Umsiedlung) kann diese Population innerhalb des Gebietes erhalten bleiben.

→ Der mit der Planrealisierung zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikt bzgl. des Eingriffes (Rodung, Überbauung) in einen Zauneidechsenlebensraum, kann innerhalb des Plangebietes gelöst werden.

Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan verringert sich der Anteil der überbaubaren Flächen um 2.502 m². Womit sich der bei Planrealisierung zu erwartende Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen entsprechend reduziert.

Der Anteil von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie zu deren Erhalt, im Bereich von öffentlichen Grünflächen bzw. Flächen für den Gemeinbedarf erhöht sich von 11.896 m² im rechtskräftigen Bebauungsplan um 6.713 m² auf 18.609 m² in der Planung.

Gemäß Regelung im rechtskräftigen Bebauungsplan sind je 250 m² nicht überbauter Grundstücksfläche diese mit einem Baum 1. Ordnung und zwei Bäumen 2. Ordnung sowie 50 m² Strauchpflanzungen zu begrünen. Ebenso sind Bäume entlang der Friedrich-Ebert-Straße sowie der Planstraßen A und H zu pflanzen. In der neuen Planung wird eine intensive Durchgrünung von Anwohnergärten im Wohngebiet (alle 200 m² ein Baum um 10 % der Gartenfläche mit Sträuchern), eine straßenbegleitende Baumreihe im Osten der Gebiete WA 1 und WA 2 und eine Mindestbegrünung für das Urbane Gebiet (alle 400 m² ein Baum im dicht bebauten Gebiet) festgesetzt.

Der Anteil extensiv gepflegter Wiesenflächen steigt um 1.525 m² von 4.491 m² auf 6.016 m². Gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan sollen 702 m² Ruderalfluren erhalten bleiben. Dies ist in der Überplanung nicht mehr vorgesehen. Neu ausgewiesen werden hingegen 1.300 m² naturnah anzulegende Verdunstungsteiche (Schilfröhrichte).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass insgesamt von einem annähernd gleichen Durchgrünungsgrad im Vergleich der Planungen auszugehen ist.

→ Der Vergleich der Planung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan zeigt, dass die Überplanung des Gebietes keine Erhöhung des Versiegelungsgrades bewirkt und der Durchgrünungsgrad annähernd konstant bleibt. Es können **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umweltbelange Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt aufgrund der Überplanung prognostiziert werden können.

- Boden / Fläche

Mit der Planrealisierung ist eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 27.644 m² gegenüber dem Bestand verbunden. Eine wesentliche Vorbelastung durch Überbauung ist im Bestand bereits gegeben (27.883 m² bzw. 24,2 %).

Es werden bei Planrealisierung überwiegend Flächen beansprucht, welche sich im Bestand als Brachflächen darstellen. Die im Plangebiet anzutreffenden ursprünglichen Bodenbildungen wurden in der Vergangenheit großflächig durch anthropogene Bodenbildungen ersetzt. Im Plangebiet befindet sich zwei Altablagerung. Eine davon in einer vollständig verfüllten, vormaligen Sandgrube.

Die zusätzliche Überbauung von 27.644 m² Fläche ist verbunden mit einem Verlust der Bodenfunktionen:

- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Filter-, Puffer- und Transformatorsystem für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung,
- Speicherraum für Nährstoffe und Niederschlagswasser,
- Produktionsgrundlage.

Auch außerhalb der überbauten Flächen ist mit Eingriffen in den Bodenkörper und Störungen des Profilaufbaues zu rechnen.

Die auf den Menschen bezogenen Bodenfunktionen „Lagerstätte“ und „Baugrund“ werden bei Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes nicht beeinflusst.

Im Plangebiet befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (im Detail siehe Kapitel 4.1). Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Ggf. sind vor Beginn der Bauarbeiten archäologische Untersuchungen durchzuführen.

→ Im Vergleich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan zeigt sich, dass sich der Anteil überbauter Flächen vermindert (um 2.502 m²). Die Überplanung bewirkt somit eine (geringfügige) Reduktion der negativen Auswirkungen von Versiegelungen auf die einzelnen Bodenfunktionen und es können **keine erheblich negativen Auswirkungen** auf den Umweltbelang Boden aufgrund der Überplanung prognostiziert werden, unter der Voraussetzung, dass die Belange des Kulturdenkmalschutzes (Archivfunktion des Bodens) berücksichtigt werden (im Detail siehe Kapitel 4.3 und 4.4).

- Wasser

Mit der Planrealisierung ist eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 27.644 m² gegenüber dem Bestand verbunden. Einher geht eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate sowie eine Erhöhung von Oberflächenabflüssen.

Eine direkte Beanspruchung von Oberflächengewässern ist aufgrund der Bestandssituation (keine Oberflächengewässer im Plangebiet und im Umfeld) nicht gegeben.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet und es liegt nicht in einem ausgewiesenen (festgesetzten) oder faktischen Überschwemmungsgebiet.

Im Vergleich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan zeigt sich, dass sich der Anteil überbauter Flächen vermindert (um 2.502 m²). Die Überplanung bewirkt somit eine (geringfügige) Reduktion negativer Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser (insbes. Grundwasser).

Die festgesetzten Dachbegrünungen wirken sich positiv auf die Rückhaltung von Niederschlagswasser im Plangebiet aus. Darüber hinaus wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass

das anfallende Niederschlagswasser in den Baugebieten und Gemeinbedarfsflächen zurückgehalten, versickert oder verdunstet wird und dass Verkehrsflächen so anzulegen sind, dass das dort auftreffende Regenwasser kurzzeitig in tieferliegenden Flächen gesammelt wird und anschließend gedrosselt versickern kann.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan werden für die Baugebiete im Südosten des Plangebietes Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser in Baugebieten und zur Rückhaltung von Niederschlagswasser aufgeführt. Entsprechende, jedoch flächenkonkretere und verbindlichere, Festsetzungen werden nunmehr für den gesamten neuen Bebauungsplan getroffen (siehe oben, bzw. Maßnahme M 2 in Anlage 2), wobei dabei auch die am Standort gegebenen geologischen/hydrogeologischen Bedingungen und insbesondere auch die Altlastensituation berücksichtigt wurden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird weiterhin eingeschätzt, dass es durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht zu einer weiteren Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers, die beide nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als „schlecht“ eingestuft werden, im Gebiet kommen kann. Die in Teilbereichen vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers sowie die Reduzierung des Anteils der überbauten Flächen gegenüber der Planung und die Tatsache, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers nur außerhalb der Altlast und deren Umfeldes erfolgen soll, werden positiv bewertet. Durch die lokale Versickerung von Niederschlagswasser ist eine künstliche Aufhöhung des Grundwasserspiegels nicht zu erwarten. Hydraulische Auswirkungen auf die Altlast sind nicht zu befürchten.

→ Da durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Anteil der überbauten Flächen reduziert wird und aufgrund der neu getroffenen Festsetzungen zur Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung des anfallenden Niederschlagswassers wird eingeschätzt, dass die Überplanung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan **keine erheblichen negativen Auswirkungen** auf den Umweltbelang Wasser bewirkt.

- Klima / Luft / Anpassung an den Klimawandel

Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes erhöht sich der Anteil überbauter Flächen um 27.644 m² gegenüber dem Bestand. Damit steigt der Anteil mikroklimatisch ungünstig wirkender Flächen. Hinzu kommt der Verlust von mikroklimatisch ausgleichend wirkenden Grünflächen (Gehölzflächen (51.181 m²), Brachflächen (15.630 m²), Wiesenflächen und -säume (7.359 m²)), was sich ebenfalls negativ auf die Umweltbelange Klima und Luft auswirkt und durch die neuen Gehölzpflanzungen (26.606 m²) und extensiv gepflegte Wiesenflächen (6.016 m²) im Gebiet nur zum Teil kompensiert werden kann.

Die weiterhin festgesetzten Dachbegrünungen können den Verlust an Gehölz-, Brach- und Wiesenflächen nicht funktional ausgleichen und wirken ebenfalls nur teilkompensierend.

Im Vergleich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan zeigt sich, dass sich der Anteil überbauter Flächen vermindert (um 2.502 m²) und der Durchgrünungsgrad des Plangebiets annähernd gleichbleibt (s.o. Pkt. Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt). Mikroklimatisch positiv sind darüber hinaus die neu festgesetzten Dachbegrünungen zu bewerten. Diese Maßnahme dient, neben den anderen Festsetzungen zur Begrünung, auch der Anpassung an den Klimawandel (klimaangepasstes Bauen) und bewirkt eine Verbesserung der mikroklimatisch-lufthygienische Situation im direkten Baukörperbereich.

→ Der Vergleich der neuen Planung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan zeigt, dass die Überplanung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan **keine erheblichen negativen Auswirkungen** auf den Umweltbelang Klima / Luft / Anpassung an den Klimawandel bewirkt.

- Landschaft

Mit Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes ändert sich der Charakter des Plangebietes grundlegend. Der überwiegende Teil der Gehölze, die Ruderalfluren und Wiesenflächen, alte Garagenanlagen, Kleingärten sowie vorhandene, ungenutzte befestigte Flächen und bauliche Brachen werden beseitigt. Es erfolgt eine Neubebauung mit Gebäuden und Verkehrsflächen. Das Gebiet wird intensiv mit Bäumen und Sträuchern durchgrünt. So werden im Bebauungsplan Einzelbäume und Gehölzbestände zum Erhalt festgesetzt und eine Durchgrünung des Gebietes im Bereich der Hausgärten sowie durch straßenbegleitende Baumpflanzungen in den Wohngebieten, Baumpflanzungen in den Baugebieten MU 1 und MU 2 und intensive Gehölzpflanzungen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche geregelt.

Die Planrealisierung hat, bedingt durch die Bestandssituation, keine Auswirkungen auf bedeutende Erholungszielorte oder auf die Erholungsinfrastruktur.

Der Vergleich zwischen rechtskräftigen Bebauungsplan und Planänderung zeigt, dass der Anteil voll- und teilversiegelter Flächen sich reduziert (um 2.502 m²). Die im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene intensive Ein- und Durchgrünung des Gebietes wird auch mit dem neuen Bebauungsplan gewährleistet.

Die Überplanung bewirkt, dass anstelle eines Wohngebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Schulstandortes und eines autoarmen Wohnquartiers sowie eines Urbanen Gebietes geschaffen werden.

➔ Der Vergleich der neuen Planung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan zeigt, dass die Überplanung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan **keine erheblichen negativen Auswirkungen** auf den Umweltbelang Landschaft bewirkt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf die Umweltbelange des Naturhaushaltes und der Landschaft keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert werden können.

Da sich der Anteil der überbaubaren Flächen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan verringert (um 2.502 m²) und keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten sind, ist weiterhin festzustellen, dass sich durch die Überplanung **keine neuen erheblichen kumulativen Auswirkungen** auf die Umweltbelange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Bezug auf die umliegenden Plangebiete ergeben. Dies gilt umso mehr, als der umliegende Teil des B-Plans Nr. 5 "Friedrich-Ebert-Straße" sowie im Norden der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14 "Grassdorfer Wäldchen I" und im Westen die B-Pläne "Noveda/Pharmazie GmbH" und "Portitzer Str. / Süd" weitestgehend vollzogen sind und die Realisierung der östlich gelegenen B-Pläne Nr. 63 „Graßdorfer Straße“ und Nr. 65 „Neubau Ärztehaus und Erweiterung vorhandener Standort Graßdorfer Straße“ (in Aufstellung) sowie im Süden der B-Plan Nr. 5c 1 "Erweiterung Kaufland Portitzer Straße 1, 1. Änderung" (in Aufstellung) als B-Pläne der Innenentwicklung aufgrund ihrer Größe, Lage und Charakteristik nur mit geringen Auswirkungen auf die Umweltbelange verbunden sind.

2.4 Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung)

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Grundsätzlich gilt, dass gemäß § 18 BNatSchG Abs. 2 „**auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs ... die §§14 bis 17 (Vorschriften der Eingriffsregelung) nicht anzuwenden**“ sind.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG definiert: „Eingriffe in Natur und Landschaft“ als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Bei der Feststellung, ob eine Planung oder eine Maßnahme zu einem Eingriff führt, ist die planungsrechtliche Qualität der Fläche nicht von Bedeutung: Eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann sowohl bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen als auch von Flächen im so genannten Innenbereich bzw. im Umgriff von B-Plänen auftreten. [SCHWIER; 2002]

Der an den tatsächlichen Veränderungen ausgerichtete Maßstab wird durch ein normatives Bewertungselement in § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ergänzt. **Danach ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Das sich aus dem Vergleich von Ausgangszustand- und Endzustand ergebende Ausgleichserfordernis muss deshalb insoweit reduziert werden, als der Eingriff bereits zulässig war.**

Die Kommune ist damit nicht von der Pflicht zur Ermittlung der tatsächlichen Beeinträchtigung (über die Umweltprüfung, dargelegt im Umweltbericht) freigestellt. Auch ist die Prüfung der Vermeidungsmöglichkeit auf den vollen Umfang der Beeinträchtigung zu erstrecken. Lediglich das Ausgleichserfordernis wird durch § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB modifiziert. [BUNZEL; 1999] Eine Analyse des rechtskräftigen Bebauungsplanes ergibt, dass im Plangebiet Allgemeine Wohngebiete, zentral private und öffentliche Grünflächen (Parkanlage, Spielplatz) sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Gehölzpflanzungen, Extensivwiese sowie Ruderalflur) ausgewiesen wurden (vgl. Anlage 7). In den Wohngebieten ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 bzw. 0,6 zulässig.

In der nachfolgenden Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt eine Gegenüberstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation (rechtskräftiger Bebauungsplan) und der Planung.

Die Bilanzierung erfolgte auf Grundlage der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen; Stand Juli 2003“.

Entsprechend den Kriterien und Vorgaben dieser Handlungsempfehlung erfolgte die Bilanzierung als „Fall A: Betroffenheit von Werten und Funktionen allgemeiner Bedeutung“, womit die Bilanzierung einzig auf Grundlage der Biotoptypen erfolgt. [vgl. Seite 9 ff. in der Handlungsempfehlung]

Die Darstellung der Bilanzierung in der nachfolgenden Tabelle weicht von der Handlungsempfehlung ab, da die dort gewählte Darstellungsform für das kleine Gebiet zu kompliziert (und nur schwer nachvollziehbar) wäre. Die vereinfachte Darstellungsform hat keinen Einfluss auf das Bilanzierungsergebnis!

Die Handlungsempfehlung wurde aufgrund ihres Umfangs (über 70 Seiten) nicht mit in die vorliegende Arbeit aufgenommen, kann aber aus dem Internet unter:

<https://www.natur.sachsen.de/eingriffsregelung-handlungsempfehlung-8109.html>
heruntergeladen werden.

09.04.2024

Tabelle 14: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Ausweisung (Planung) im rechtskräftigen Bebauungsplan	Fläche in m²	Biototyp Liste 2004 (soweit ausgewiesen)	Planwert Bei Übernahme aus Bestand (Erhalt): Biotopwert	Wertpunkte
überbaubare Grundstücksfläche	36.927	--	0	0
Straßenverkehrsflächen	20.083	11410	0	0
Straßenverkehrsflächen; Fußgängerbereich	996	11410	0	0
Trafostation	23	--	0	0
nicht überbaubare Grundstücksfläche (Abstandsfläche, gestaltet)	20.604	--	8	164.832
nicht überbaubare Grundstücksfläche; Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern	7.251	02220; 02230; 02100	23	166.773
Öffentliche Grünfläche; Parkanlage und Spielplatz	14.595	11310	11	160.545
Öffentliche Grünfläche; Parkanlage und Spielplatz; Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern	1.330	02230; 02100	21	27.930
Private Grünfläche (bewertet als Gartenland, analog zum Bestand)	4.608	11370	10	46.080
Spielplatz	246	11320	5	1.230
Extensive Wiese	4.491	06220	22	98.802
Ruderalflur (Übernahme aus Bestand)	702	07310	15	10.530
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	3.315	02220; 02230; 02100	21	69.615
gesamt:	115.171			746.337

Planung	Fläche in m²	Biototyp Liste 2004 (soweit ausgewiesen)	Planwert Bei Übernahme aus Bestand (Erhalt): Biotopwert	Wertpunkte
überbaubare Grundstücksfläche Baugebiete	27.334	--	0	0
überbaubare Grundstücksfläche Gemeinbedarfsfläche (ermittelt anhand des städtebaulichen Konzeptes)	9.456	--	0	0
Straßenverkehrsflächen	13.663	11410	0	0
Straßenverkehrsfläche bes. Zweckbestimmung	5.075	11410; --	0	0
private Grünfläche (Hecke)	224	02.02.000	20	4.480
nicht überbaubare Grundstücksflächen	24.276	11370	8	194.208
nicht überbaubare Grundstücksflächen; Extensivwiese mit Einzelsträuchern	4.516	06220; 02100	22	99.352
nicht überbaubare Grundstücksflächen; Zauneidechsenersatzlebensraum; Extensivwiese mit Einzelsträuchern	1.500		22	33.000
nicht überbaubare Grundstücksflächen; naturnahe Verdunstungsteiche (Schilfröhricht)	1.300	04620; 05240	23	29.900
nicht überbaubare Grundstücksflächen; Anwohnergärten	7.939	11370	9	71.451
nicht überbaubare Grundstücksflächen; Straßenbegleitgrün (straßenbegleitende Baumreihe in Vorgärten)	1.503	11370	9	13.527
nicht überbaubare Grundstücksflächen; intensiv mit Gehölzen begrünte Gemeinbedarfsfläche (alle 150 m ² ein Baum; 15 % der Fläche Sträucher)	16.940	02230; 02100; 11300	16	271.040
nicht überbaubare Grundstücksflächen; Gehölz (Erhalt aus Bestand)	1.445	02220; 02230	23	33.235
gesamt:	115.171			750.193
Biotopwerterhöhung gegenüber dem bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan:				3.856

➔ Durch die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird belegt, dass der mit der Überplanung verbundene Eingriff in Natur- und Landschaft innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Weiterführende externe Ausgleichsmaßnahmen, die sich aus den Vorgaben des Naturschutzrechtes ableiten, sind nicht erforderlich.

Die Planrealisierung ist verbunden mit der Umwandlung von ca. 1,3 ha Waldfläche. Damit verbunden ist die Realisierung forstrechtlicher Ersatzmaßnahmen (mindestens 1,56 ha Neuaufforstung) nach § 8 SächsWaldG zur Kompensation der Waldumwandlung.

Diese Ersatzmaßnahmen nach dem Waldgesetz wurden, aufgrund der ausgeglichenen Eingriffs-Ausgleichsbilanz für das Plangebiet, nicht weiter in die Bilanz einbezogen, obwohl bei dieser Maßnahme von einer deutlichen Biotopwerterhöhung auszugehen ist.

2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Naturhaushalt und Landschaft“

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- In allen Baugebieten und auf den Flächen für Gemeinbedarf sind Stellplätze sowie Wege und Plätze nur mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.
- Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass das dort auftreffende Regenwasser kurzzeitig in tieferliegenden Flächen gesammelt und anschließend gedrosselt versickern kann.
- Das auf den Baugrundstücken und auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Regenwasser, insbesondere von den Dachflächen, ist zurückzuhalten (Zisternen), zu versickern oder Verdunstungsteichen zur Verdunstung, Versickerung und zum Verbrauch durch Pflanzen abzuleiten.
- Glasflächen sind so herzustellen, dass Vogelschlag vermieden wird.
- Die Anlage von Schottergärten wird verhindert.
- Es werden 11 ortsbildprägende Bäume, darunter 5 geschützte höhlenreiche Einzelbäume, werden zum Erhalt festgesetzt und sind bei Abgang zu ersetzen.
- Die Baum- und Strauchbestände auf der mit M 15 gekennzeichneten Fläche sind zu erhalten.
- Die neu zu errichtenden Außenbeleuchtungen der Grundstücke sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und so betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt sind (§ 41a BNatSchG).
- Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sind, sind zur Gewährleistung der Einhaltung abfall- und bodenschutzrechtlicher Bestimmungen immer unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen.
- Im Vorhabensbereich gelegene Grundwassermessstellen sind fachgerecht zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen.
- Im Grundwasser des oberen Grundwasserleiters GWL 1.4 wurde im Rahmen der Altattenerkundung im Abstrom der Altablagerung eine deponieverursachte, nicht unerhebliche Salzfracht festgestellt, weshalb das Grundwasser am Standort nicht genutzt werden darf. Zudem sind Oberflächenwasserentwässerungsanlagen mit Versickerungseinrichtungen im Bereich der Altablagerungen nicht zulässig.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes:

- Die mit M 9 gekennzeichneten Flächen sind als intensiv begrünte Gartenflächen anzulegen.
- Innerhalb der mit M 10 gekennzeichneten Flächen sind Ebereschen (straßenbegleitend) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Fläche M 11 ist intensiv mit Gehölzen zu begrünen. Dazu sind je angefangene 150 m² der mit M 11 gekennzeichneten Gemeinbedarfsfläche mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Weiterhin sind 15 % der Fläche M 11 mit Sträuchern zu bepflanzen. Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.

- Die mit M 5 bezeichneten Flächen sind als Extensivwiese mit Einzelsträuchern zu entwickeln.
- Die mit M 6 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum anzulegen.
- Die mit M 7 gekennzeichneten Flächen sind als naturnah ausgebildete Regenrückhaltung in Form von Verdunstungsteichen mit Schilfbesatz anzulegen.
- Je angefangene 400 m² Baugrundstücksfläche in den Baugebieten MU 1 und MU 2, ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 m² mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
- Auf der öffentlichen Grünfläche M 12 ist eine Strauchhecke anzulegen.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes:

Die Planrealisierung ist verbunden mit der Umwandlung von ca. 1,3 ha Waldfläche. Damit verbunden ist die Realisierung forstrechtlicher Ersatzmaßnahmen (mindestens 1,56 ha Neuaufforstung) nach § 8 SächsWaldG zur Kompensation der Waldumwandlung.

3. Auswirkungen auf den Umweltbelang „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für den Umweltbelang „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“

Der Umweltbelang "Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung" umfasst sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können. Hierzu zählen insbesondere:

- der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen,
- der Schutz vor von Bodenverunreinigungen ausgehenden Gefahren,
- die durch den Bauleitplan erwarteten klimatischen Veränderungen, soweit sie sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs auswirken,
- Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.

Im Rahmen der Umweltprüfung geht es um die Veränderungen der Umweltfaktoren und die Art und Weise, wie diese sich auf den "Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt" auswirken. Andere Faktoren, die sich auf den Menschen und seine Gesundheit auswirken, insbesondere solche sozialer oder ökonomischer Natur, können an anderer Stelle in der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt werden, soweit sie für die Abwägung von Bedeutung sind (z.B. Errichtung von Schulen, Kinderbetreuungsplätze etc.). [BUNZEL; 2005]

Luftverunreinigungen

Die Belastung mit Luftverunreinigungen ist gering bis mittel. Im Jahresbericht zur Luftqualität in Sachsen 2021 werden folgende Jahresmittelwerte angegeben:

- Ozon-Konzentration: 45 - 50 µg/m³ (mittlere Konzentration) (2021),
- Feinstaub PM₁₀: <= 12 µg/m³ (geringe Konzentration) (2021),
- NO₂ Konzentration: 10 bis 15 µg/m³ (mittlere Konzentration) (2021).

[Quelle: Luftqualität in Sachsen, Jahresbericht 2021; unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/40952>; Abrufdatum: 15.12.2022]

Klimatische Belastungen

Das Plangebiet liegt in keinem siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereich. [Quelle: Regionalplan Leipzig-West Sachsen; https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/Karte_16_BLN.pdf; und Karte U_02_Klima.pdf (rpv-west-sachsen.de), Abrufdatum 13.12.2022].

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze, welche ca. 46 % der Fläche einnehmen, übernehmen Filterfunktionen. Die unbebauten Flächen im Plangebiet (ca. 76 % des Plangebietes) wirken mikroklimatisch ausgleichend.

Die größeren Wiesenflächen und gehölzarmen Ruderalfluren begünstigen die Kaltluftentstehung und wirken lokal ausgleichend. Diese Flächen haben einen Anteil von höchstens 17 % der Gesamtfläche.

Gerüche

Im Umfeld befinden sich keine Emissionsquellen für Gerüche, welche erheblich negative Geruchsmissionen im Plangebiet erwarten lassen.

Lärm

Zu erwarten ist Lärm durch den Bahnverkehr der an der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden S-Bahntrasse (Strecke Nr. 6360). Die Straßen innerhalb des Plangebietes sind relativ wenig befahren. Laut der Lärmkartierung der Stadt Taucha 2022 befinden sich keine vielbefahrenen Hauptverkehrsstraßen innerhalb des Plangebietes, die B87 in ca. 200 m östlich des Plangebietes ist bezüglich des ermittelten Lärmes ohne Relevanz für das Plangebiet [GAF: Lärmkartierung 2022 Stadt Taucha, Quellengruppe KFZ-Verkehr, Straßen mit > 3 Mio. KFZ/a, Karte 4.]

Erschütterungen

Aufgrund der geringen Entfernung zur östlich gelegenen Schienenstrecke kann es an den schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet zu Erschütterungen kommen, welche schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen können.

Bodenverunreinigungen

Im B-Plangebiet befinden sich die Altablagerungen „Friedrich-Ebert-/Goethestraße“ und die „Altablagerung Kesselhaus BBG-Taucha“.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets wurde in den 20er Jahren Kiesabbau betrieben. Ausgehend davon, dass eine unkontrollierte Verkippung des Restloches stattfand, ist dieser Bereich als Altlastenstandort „Friedrich-Ebert-/Goethestraße“ bekannt.

Für diesen Bereich liegt eine Aktualisierte, nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung [INGENIEUR-BÜRO R.W. ASHAUER UND PARTNER GMBH, Panitzsch; November 2019] mit diesen Kernaussagen vor:

- Bei der Altablagerung Friedrich-Ebert-Straße/Goethestraße Taucha mit der Altlastenkennziffer (AKZ) 74100370 handelt es sich um die vollständige Verfüllung einer ehem. Sandgrube.
- Der Beginn des Sandgrubenaufschlusses im Bereich der sog. „Graßdorfer Höhe“ erfolgte im Zeitraum zwischen 1927 - 1943. Das Ende der Verfüllung mit teilweiser, anschließender Aufhaldung über Gelände im nordöstlichen Teil kann mit einem Zeitraum zwischen 1961 - 1980 angegeben werden. Im resultierenden Ablagerungszeitraum von ca. 1945 bis spätestens 1980 sollen nach Angaben der „Historischen Erkundung“, 1993 (Fa. AEW Plan GmbH, NL Leipzig) vornehmlich Hausmüll und Bauschutt sowie vermutlich Industrie- und Gewerbemüll vormals ansässiger Industriebetriebe deponiert worden

- sein. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Auffüllmächtigkeit von 6 m und einer vormaligen Sandgrubenausdehnung von 18.500 m² ergibt sich ein Volumen deponierter Abfälle von 110.000 m³.
- Bezüglich möglicher, umfangreicherer Industriemüll-Verkipungen ergeben sich weder aus den Ergebnissen der „Orientierenden Erkundung“, 1995 (Bodenluft und Grundwasser), noch aus den Ergebnissen zur Detailuntersuchung, 2001 (Grundwasser) eindeutige Hinweise.
 - Die tieferen Teile der Altablagerung Friedrich-Ebert-Straße/Goethestraße sind vollständig verfülltes ehem. Sandgrubenareal und liegen im Grundwasserschwankungs- bis grundwassergesättigten Bereich. Der oberflächennahe GWL 1.4 besitzt einen freien, stark witterungs (niederschlags)- abhängigen Grundwasserspiegel - zuletzt gemessen am 30.04.2001 zwischen 6,33 m und 7,82 m unter Gelände. Als liegender Grundwasserstauer fungieren ca. 1,5 m mächtige, bindige Ablagerungen der Saale 1-Grundmoräne (gS 1).
 - Entsprechend der vormaligen fachamtlichen Bewertung des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig 2001 und der Maßstäbe der „überarbeiteten Stilllegungsmethodik Altdeponien“ im Freistaat Sachsen, 2003 in „überarbeitete Stilllegungsmethodik Alt-Deponien: Empfehlungen für die Auswahl und Bewertung von Schutz- und Rekultivierungsmaßnahmen bei der Stilllegung von Alt-Deponien“ (Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) Dezember 2003) für die Stilllegung von Altdeponien nach § 36 des vorm. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ließe sich für die Altablagerung Friedrich-Ebert-Straße/ Goethestraße in Taucha (AKZ: 74100370) eine Einstufung in die „Kategorie KI - Geringes Gefährdungspotential“ mit „Geringem Handlungsbedarf“ vornehmen.
 - Für die Altdeponien dieser Klasse ist eine Oberflächenabdeckung als einfache Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahme ausreichend.
 - Aufgrund des frühen Schließungsdatums der Altablagerung (spätestens 1980) fällt die Stilllegung der Anlage und der Umfang der auszuführenden Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahme jedoch nicht unter die Regelungen nach § 36 des vorm. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, sondern unter die Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)/ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).
 - Im Grundwasser des oberen Grundwasserleiters GWL 1.4 wurde im Rahmen der Altlastenerkundung im Abstrom der Altablagerung eine deponieverursachte, nicht unerhebliche Salzfracht festgestellt, weshalb das Grundwasser am Standort nicht genutzt werden darf.
 - Zudem sind Oberflächenwasserentwässerungsanlagen mit Versickerungseinrichtungen im Bereich der Altablagerungen nicht zulässig.

Im südöstlichen Randbereich des Flurstückes 737/10 liegt die unter der Bezeichnung „Altablagerung Kesselhaus BBG-Taucha“ mit der AKZ 74200731 registrierte Altablagerung. Im Ergebnis der im Jahr 1994 durchgeführten Untersuchung ergibt sich aus altlasten-fachlicher Sicht nach gegenwärtigem Kenntnisstand kein weiterer Handlungsbedarf zur Gefahrenforschung oder Gefahrenabwehr [Handlungsbedarf -Belassen- (-B-)]. Die sich noch Ende der 1990er Jahre auf der Altablagerung befundenen Gebäude (Heizhaus, Garagen und ein Wohnheim) wurden inzwischen abgerissen. Gleiches trifft auf einen ehemaligen Gewächshauskomplex zu, der sich im Bereich der Flurstücke 737/9 und 533/10 befand.

Die im Ergebnis einer weiteren Untersuchung 1996 ermittelte räumliche Ausdehnung der Altablagerung Friedrich-Ebert-Straße/Goethestraße Taucha ist in die aktuelle Planunterlage zum Bebauungsplan eingearbeitet worden.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich weder in einem ausgewiesenen (festgesetzten) noch in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

[Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum: 13.12.2022]

Erholung

Besondere Erholungszielorte und Erholungsinfrastruktur befinden sich weder im B- Plan- gebiet noch im unmittelbaren Umfeld.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit so- wie die Bevölkerung insgesamt“

Eine Nichtdurchführung der Planung bedeutet, dass die Regelungen des rechtskräftigen Be- bauungsplanes bestehen bleiben - eine Veränderung kann nicht prognostiziert werden. Eingeschätzt wird, dass damit keine erheblich negativen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit“ zu erwarten sind.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“

Die Flächenbilanz in Tabelle 13 im Kapitel 2.3 verdeutlicht die Änderungen der Flächennut- zung zwischen dem aktuellen Bestand, dem bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan und der Planung.

Deutlich wird, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen gegenüber dem Bestand von 27.644 m² (24 %) verbunden ist.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan vermindert sich der Anteil überbauter Flächen hingegen um 2.502 m² (2,2 %).

Luftverunreinigungen

Bei Planrealisierung sind, **keine erheblichen Belastungen** mit Luftverunreinigungen zu er- warten.

Lärm

Eine Schalltechnische Untersuchungen zum Verkehr und Gewerbelärm sowie zum Sport- und Freizeitanlagenlärm [GAF - GESELLSCHAFT FÜR AKUSTIK UND FAHRZEUGMEßWESEN MBH, 06.02.2024] kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Berechnungen zum Gesamt-Verkehrslärm zeigen Überschreitungen der Orientie- rungswerte gemäß DIN 18005 am Schulcampus (IRW = 55 dB(A)) in den Größenordnun- gen bis 5 dB an den westlichen und südlichen Baugrenzen. Die Ergebnisse zeigen weiter Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 in den Baufeldern WA von bis zu 14 dB und in den Baufeldern MU von bis zu 25 dB (insbesondere nachts durch Schienenverkehrslärm).
- Die Berechnungen zum Gewerbelärm zeigen die deutliche Unterschreitung der Immissi- onsrichtwerte nach TA Lärm bzw. DIN 18005 im gesamten Plangebiet.
- Im Ergebnis der Berechnungen zum Sport- und Freizeitanlagenlärm ist festzustellen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 eingehalten werden, wenn die in Abschnitt 4.3 der Schalltechnischen Untersuchung ausgewiesenen Lärm-Emissi- onskontingente L_{EK} der Planflächen durch den künftigen Betrieb der Sport- und Freizeit- anlagen der geplanten Schule eingehalten werden. Die Größenordnungen der ausgewie- senen Lärm-Emissionskontingente ermöglichen nach Auffassung des Sachverständigen einen mannigfaltigen Betrieb der Sportanlagen ohne Einschränkungen, jedoch nur im Be- urteilungszeitraum tagsüber. Im Einzelfall sind für bestimmte Sportarten Einschränkungen des Betriebs anzumerken (vgl. Anlage 3 der Schalltechnischen Untersuchung: Abschnitt 4.3, Tabelle 3), so etwa notwendige Begrenzungen der Nutzungszeiten.

- Für den Gesamtlärm (Verkehrslärm + Gewerbelärm + Sport- und Freizeitanlagenlärm, energetische Addition) ist festzustellen, dass sich für die geplanten schutzwürdigen Bauungen (Schule/Wohnbebauung) zunächst Anforderungen an den baulichen Schallschutz formulieren lassen (notwendige Fassaden-Schalldämmung ohne Standort- Maßnahmen). Neben den Maßnahmen des baulichen Schallschutzes wird seitens des Sachverständigen die verkehrsrechtliche Anordnung einer Tempo-30-Zone im Bereich des Schulcampus (und damit auch im Bereich des ausgewiesenen WA) empfohlen.
- Schließlich ist seitens des Sachverständigen bei der Planung des Schulgebäudes auf die Ausnutzung der abschirmenden Wirkungen des Baus hinzuweisen, der dem hinsichtlich der Lärmeinträge zu schützenden Schulhof bzw. ggf. Schulhorts „zu Gute“ käme.

→ Ausgehend von den Ergebnissen der Schalltechnische Untersuchungen wird ableitend eingeschätzt, dass **keine erheblichen Auswirkungen** durch den Umweltfaktor „Lärm“ zu erwarten sind, sofern die vom Sachverständigen empfohlenen Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Klimatische Belastungen

Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes erhöht sich der Anteil überbauter Flächen um 27.644 m² gegenüber dem Bestand. Damit steigt der Anteil mikroklimatisch ungünstig wirkender Flächen. Hinzu kommt der Verlust von mikroklimatisch ausgleichend wirkenden Grünflächen (Gehölzflächen (51.181 m²), Brachflächen (15.630 m²), Wiesenflächen und -säume (7.359 m²)), was sich ebenfalls negativ auf die Umweltbelange Klima und Luft auswirkt und durch die neuen Gehölzpflanzungen (26.606 m²) und extensiv gepflegte Wiesenflächen (6.016 m²) im Gebiet nur zum Teil kompensiert werden kann.

Die weiterhin festgesetzten Dachbegrünungen können den Verlust an Gehölz-, Brach- und Wiesenflächen nicht funktional ausgleichen und wirken ebenfalls nur teilkompensierend.

Im Vergleich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan zeigt sich, dass sich der Anteil überbauter Flächen vermindert (um 2.502 m²) und der Durchgrünungsgrad des Plangebiets annähernd gleichbleibt (s.o. Pkt. Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt). Mikroklimatisch positiv sind darüber hinaus die neu festgesetzten Dachbegrünungen zu bewerten.

→ Der Vergleich der neuen Planung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan zeigt, dass bei Planrealisierung **keine zusätzlich neuen erheblichen Auswirkungen** auf den Umweltfaktor „klimatische Belastung“ zu erwarten sind.

Bodenverunreinigungen

Erheblich negative Auswirkungen durch Bodenverunreinigungen sind bei Planrealisierung **nicht zu erwarten**, unter der Bedingung, dass die im Kapitel 3.4 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung abfall- und bodenschutzrechtlicher Bestimmungen realisiert werden.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf festgesetzte Überschwemmungsgebiete können aufgrund der Bestandssituation ausgeschlossen werden.

Erholung

Auswirkungen auf Erholungszielorte und Erholungsinfrastruktur können aufgrund der Bestandssituation ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Kapitel 2.3 betrachtet.

→ Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit Planrealisierung **keine erheblichen Auswirkungen** auf den Umweltbelang „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ verbunden sind, unter der Bedingung, dass die im folgenden Kapitel 3.4 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum baulichen Schallimmissionsschutz und zur Einhaltung abfall- und bodenschutzrechtlicher Bestimmungen realisiert werden

Da sich der Anteil der überbaubaren Flächen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan verringert (um 2.502 m²) und unter der Bedingung, dass die im Kapitel 3.4 aufgeführten Umweltmaßnahmen realisiert werden, wird eingeschätzt, dass **keine erheblichen kumulativen Auswirkungen** auf den Umweltbelang „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ auf die umliegenden Plangebiete zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere bzgl. des Schallschutzes (umliegender B-Plan Nr. 5 "Friedrich-Ebert-Straße").

Hinzu kommt, dass im Norden der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14 "Grassdorfer Wäldchen I" und im Westen die B-Pläne "Noveda/Pharmazie GmbH" und "Portitzer Str. / Süd" weitestgehend vollzogen sind und die Realisierung der östlich gelegenen B-Pläne Nr. 63 „Graßdorfer Straße“ und Nr. 65 „Neubau Ärztehaus und Erweiterung vorhandener Standort Graßdorfer Straße“ (in Aufstellung) sowie im Süden der B-Plan Nr. 5c 1 "Erweiterung Kaufland Portitzer Straße 1, 1. Änderung" (in Aufstellung) als B-Pläne der Innenentwicklung aufgrund ihrer Größe, Lage und Charakteristik nur mit geringen Auswirkungen auf die Umweltbelange verbunden sind.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“

siehe Kapitel 2.5

Die im Kapitel 2.5 dargelegten Umweltmaßnahmen beziehen sich auch auf den Umweltbelang „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“

Weiterhin sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen bzw. zu beachten:

- Aufgrund der Altablagerungen sowie des Vorhandenseins von Oberflächenbefestigungen sind Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sind, zur Überwachung der Einhaltung der abfallrechtlichen und bodenschutzrelevanten Bestimmungen immer unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen. Aufgaben der Fachbegleitung sind u. a. die gesetzeskonforme Entsorgung von Aushubmassen und Abfällen inklusiv Nachweisführung und Dokumentation der Entsorgung der ausgebauten Materialien, die Einhaltung der geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen sowie die Sicherstellung der nach Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die jeweilige Nutzung geforderte Qualität des Oberbodens.
- Für die Altablagerung in der Friedrich-Ebert-Straße/Goethestraße in Taucha (AKZ: 74100370) lässt sich nach § 36 des vorm. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) eine Einstufung nach „Kategorie KI - Geringes Gefährdungspotential“ mit „Geringem Handlungsbedarf“ vornehmen.
Entsprechend der vorgesehenen Nachnutzung der Altablagerung als Außenlagen des Schulcampus (Sportplatz, Hortspielplatz, Schulgarten) und als öffentliche Grünfläche müssen die aufzubringenden Materialien (Baustoffe, Erdstoffe) demnach die Anforderungen gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999, die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, bzw. ab dem 01.08.2023 die Anforderungen der §§ 6 und 7 der ab dem 01.08.2023 gültigen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BGBl. Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021) erfüllen. Die Anlage des Schulgartens ist im Randbereich der Altablagerung – nach vorangegangenem vollständigem Austausch der Restauffüllung - empfohlen. Die Anlage naturnaher Oberflächenentwässerungsanlagen mit Versickerungseinrichtungen im öffentlichen Grünflächenbereich auf der Altablagerung ist nicht zulässig.

- Im Bebauungsplan werden Regelungen zum Schallimmissionsschutz getroffen:
 - Auf den Planflächen mit sportlichen Nutzungen sind die in Tabelle 2 (vgl. Anlage 3: Schalltechnische Untersuchung B-Plan 53a der Stadt Taucha „Schulcampus Ebertwiese“: Tabelle 2) aufgeführten Lärm-Emissionskontingente L_{EK} in Anlehnung an DIN 45691 einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung hat gemäß 18. BImSchV zu erfolgen.
 - Für erforderliche resultierende Schalldämmmaße der Außenbauteile sind nach DIN 4109 Lärmpegelbereiche maßgebend. (vgl. Anlage 3: Schalltechnische Untersuchung B-Plan 53a der Stadt Taucha „Schulcampus Ebertwiese“: Anlage 5 in der Prognose „Raster Maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109“).
 - Die sich aus dem konkreten Vorhaben ergebenden tatsächlich erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße der Außenbauteile sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gutachterlich nachzuweisen.
 - Auf Grund der ausgewiesenen Überschreitungen der Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) sind Lärminderungsmaßnahmen im Lärmpegelbereich III, IV, IV erforderlich, die an den durch Richtwertüberschreitung betroffenen Fassaden der geplanten Wohnungen durch entsprechende Fassadenschalldämmung ggf. mit Zwangsbelüftungssystem realisiert werden sollen.
 - Die aufgeführten Normen können bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

4. Auswirkungen auf den Umweltbelang „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für den Umweltbelang „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Kulturgüter:

- Im Norden des Plangebietes verläuft die Paul-Henze-Straße durch das Kulturdenkmal „Siedlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft in Leipzig“ welche als Sachgesamtheit (Mehrfamilienhäuser, sowie umliegende begrünzte Freiflächen und Vorgärten) ein Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 5 b SächsDSchG darstellt. [Quelle: <https://geoportal.sachsen.de/?map=5d9149e5-f581-4bfe-af95-c817ba0d38b8>; Abrufdatum: 15.12.2022]

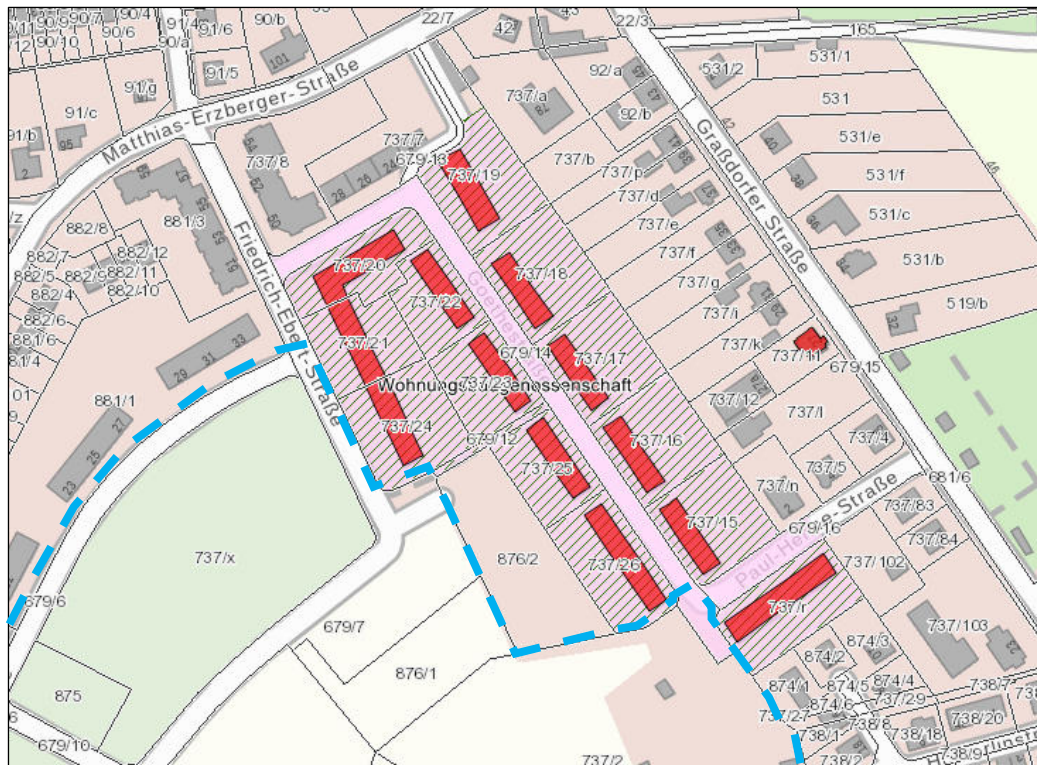


Abb. 6: Lage des Kulturdenkmals „Siedlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft in Leipzig“ und der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Schulcampus Ebertwiese“ (blau gestrichelt); ohne Maßstab [Quelle: <https://geoportal.sachsen.de/?map=5d9149e5-f581-4bfe-af95-c817ba0d38b8>; Abrufdatum 23.10.2023]

- Im Plangebiet befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (D-56600-03). So konnten laut Angaben des Landesamtes für Archäologie bei Kiesabbau auf der Graßdorfer Höhe zahlreiche Gräber der Jungbronzezeit, der jüngeren vorrömischen Eisenzeit und des Frühmittelalters geborgen werden. Dass das Plangebiet in einem archäologischen Relevanzbereich liegt, belegen weiterhin archäologische Kulturdenkmale (Historische Ortskerne (Mittelalter) und Siedlungsspuren (Bronzezeit), Befestigung (Frühmittelalter), Gräber (Jungbronzezeit), im Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Weiterhin sind Stätten des Nationalsozialismus im Umfeld des Plangebietes anzutreffen, welche ebenfalls Kulturdenkmale sind. [Landesamtes für Archäologie; Mail vom 02.02.2022; Geodaten; im Detail vgl. Anhang 3].

Sachgüter:

- Die Gebäude und Straßen sind Sachgüter im Sinne der Definition. Legt man die Definition² für Sachgüter weit aus, sind auch die Kleingärten als Sachgüter zu bezeichnen.

² Definition: Sachgüter sind alle natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Güter, die für den Einzelnen, die Gesellschaft insgesamt oder Teile davon von materieller Bedeutung sind. [SCHRÖDER et al.; 2004 in BUNZEL; 2005]

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Eine Nichtdurchführung der Planung bedeutet, dass die Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bestehen bleiben - eine Veränderung kann nicht prognostiziert werden. Eingeschätzt wird, dass damit keine erheblich negativen Umweltauswirkungen bezüglich des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ zu erwarten sind.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Kulturgüter:

Bei Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf den Umgebungsbereich des Kulturdenkmals „Siedlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft in Leipzig“ zu erwarten. Um erhebliche Auswirkungen auf den Umgebungsbereich des Kulturdenkmals „Siedlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft in Leipzig“ zu vermeiden, wird die Planung einer Quartiergarage auf dem Flurstück 876/2, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht weiterverfolgt. Auch wurde im nördlichsten Baufeld des Baugebietes WA 1 die Gebäudehöhe um ein Geschoss, im Vergleich zum ursprünglichen Planentwurf, reduziert und eine Nutzung der Dachflächen für Solaranlagen ausgeschlossen.

Da das Plangebiet in einem archäologischen Relevanzbereich liegt, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Es sind vor Beginn der Bauarbeiten archäologische Untersuchungen durchzuführen.

Nur unter der Voraussetzung das vor der Planrealisierung, wie beschrieben, die Belange des Denkmalschutzes beachtet werden, können erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter ausgeschlossen werden.

Sachgüter:

Der Fortbestand der im Plangebiet vorhandenen Gebäude wird über den Bebauungsplan planungsrechtlich sichergestellt und / oder hat Bestandsschutz. Ebenso werde die vorhandenen Verkehrsflächen planungsrechtlich gesichert und entsprechend der städtebaulichen Erfordernisse ergänzt.

Die im Plangebiet vorhandenen Kleingärten befinden sich auf kommunalen Flurstücken. Vor Planrealisierung werden die Gartenpachtverträge gekündigt und die Gärten (inkl. Gartenhäuser, Schuppen, Wege etc.) zurückgebaut. Erhebliche negative Auswirkungen auf Sachgüter können nicht prognostiziert werden.

→ Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit Planrealisierung **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umweltbelange „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ verbunden sind, wenn die im Kapitel 4.4 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme realisiert wird.

Weiterhin wird festgestellt, dass die Überplanung **keine neuen erheblichen kumulativen Auswirkungen** auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter in Bezug auf die umliegenden Plangebiete erwarten lassen. Dies gilt umso mehr, als der umliegende Teil des B-Plans Nr. 5 "Friedrich-Ebert-Straße" sowie im Norden der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14 "Grassdorfer Wäldchen I" und im Westen die B-Pläne "Noveda/Pharmazie GmbH" und "Portitzer Str. / Süd" weitestgehend vollzogen sind und die Realisierung der östlich gelegenen B-Pläne Nr. 63 „Graßdorfer Straße“ und Nr. 65 „Neubau Ärztehaus und Erweiterung vorhandener Standort Graßdorfer Straße“ (in Aufstellung) sowie im Süden der B-Plan Nr. 5c 1 "Erweiterung Kaufland Portitzer Straße 1, 1. Änderung" (in Aufstellung) als B-Pläne der Innenentwicklung aufgrund

ihrer Größe, Lage und Charakteristik nur mit geringen Auswirkungen auf die Umweltbelange verbunden sind.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen des Umweltbelanges „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzgl. der Umweltbelange „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“:

- Um erhebliche Auswirkungen auf den Umgebungsbereich des Kulturdenkmals „Siedlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft in Leipzig“ zu vermeiden, sind vor der Planrealisierung die Trauf- und Firsthöhen der Kulturdenkmale sowie zulässige Material- und Farbgebung in der Baugenehmigungsphase zu beachten und einzubeziehen.
- Im nördlichsten Baufeld des Baugebietes WA 1 wird die Gebäudehöhe um ein Geschoss, im Vergleich zum ursprünglichen Planentwurf, reduziert und eine Nutzung der Dachflächen für Solaranlagen ausgeschlossen.
- Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen in bisher unbebauten und von Bautätigkeit betroffenen Arealen (d. h. unversiegelte bzw. nur oberflächlich versiegelte Gebiete außerhalb der Sand-/Kiesgrube „Graßdorfer Höhe“) durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Ausgleichsmaßnahmen bzgl. der Umweltbelange „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“:

- Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen

In der folgenden Tabelle sind in einer Zusammenschau die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt. Bei der Betrachtung wurde davon ausgegangen, dass alle Maßnahmen der Eingriffsminimierung und -kompensation realisiert werden. In der Tabelle wurde unterschieden zwischen:

- anlagebedingten, d.h. im Zusammenhang mit der Anlage des Vorhabens stehenden
- betriebsbedingten, d.h. im Zusammenhang mit dem Betrieb des Vorhabens stehenden
- baubedingten, im Zusammenhang mit der Bauphase des Vorhabens stehenden Auswirkungen.

Dabei wurde differenziert, ob die Auswirkungen einen direkten oder etwaig indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen oder langfristigen, ständigen, vorübergehenden sowie positiven oder negativen Charakter haben (entsprechend Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB).

09.04.2024

Tabelle 15: Zusammenschau der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes

Umweltbelange	Umweltauswirkung Anlagebedingte Auswirkung	Charakter der Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Charakter der Auswirkungen	Baubedingte Auswirkung	Charakter der Auswirkungen
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 27.644 m² gegenüber dem aktuellen Bestand. ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen auf den neu befestigten Flächen. Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan vermindert sich der Anteil überbauter Flächen hingegen um 2.502 m² ⇒ Die Überplanung bereitet keine zusätzliche Beanspruchung von Boden und Flächen vor. ⇒ Die Überplanung bewirkt eine geringfügige Reduktion der negativen Auswirkungen von Versiegelungen auf die einzelnen Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ ständig ⇒ negativ 	<ul style="list-style-type: none"> Es sind keine messbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. 	keine Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> temporärer Funktionsverlust (baubedingte Zerstörung des Bodengefüges und der Horizontabfolge durch Flächenbeanspruchung, Bodenverdichtung) und damit Verlust oder Einschränkung der Speicher-, Regler- und biotischer Lebensraumfunktion mögliche Kontamination (Beeinträchtigung der Speicher- und Regelfunktion und biotischer Lebensraumfunktion bei Havarien) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ mittelfristig ⇒ vorübergehend ⇒ negativ
Wasser Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 27.644 m² gegenüber dem aktuellen Bestand. ⇒ Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan vermindert sich der Anteil überbauter Flächen um 2.502 m² ⇒ Die Überplanung bereitet keine zusätzliche Verminderung der Grundwasserneubildungsrate vor. ⇒ Die Überplanung bewirkt eine geringfügige Reduktion der negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate. Im Bebauungsplan werden flächenkonkretere und verbindlichere Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser getroffen. Anfallendes Niederschlagswasser wird zurückgehalten, versickert und verdunstet. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ ständig ⇒ negativ 	<ul style="list-style-type: none"> Es sind keine messbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. 	keine Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Grundwassers beziehen sich auf mögliche Kontamination in der Bau- und Erschließungsphase (bei Havarien). 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ mittelfristig ⇒ vorübergehend ⇒ negativ

09.04.2024

Umweltbelange	Umweltauswirkung Anlagebedingte Auswirkung	Charakter der Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Charakter der Auswirkungen	Baubedingte Auswirkung	Charakter der Auswirkungen
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 27.644 m² gegenüber dem aktuellen Bestand. ⇒ Erhöhung des Oberflächenabflusses, wobei im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen werden, die das Ziel haben, dass im Gebiet anfallende Niederschlagswasser zurückzuhalten, zu versickern und zu verdunsten. Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan vermindert sich der Anteil überbauter Flächen um 2.502 m². Im Bebauungsplan werden flächenkonkretere und verbindlichere Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser getroffen. Anfallendes Niederschlagswasser wird zurückgehalten, versickert und verdunstet. ⇒ Verminderung von Oberflächenabflüssen. Eine direkte Beanspruchung von Oberflächengewässern ist aufgrund der Bestandssituation ausgeschlossen. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ ständig ⇒ negativ 	<ul style="list-style-type: none"> Es sind keine messbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. 	keine Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung durch mögliche Kontamination in der Bau- und Erschließungsphase (bei Havarien). 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ mittelfristig ⇒ vorübergehend ⇒ negativ
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 27.644 m² gegenüber dem aktuellen Bestand. ⇒ Erhöhung des Anteiles mikroklimatisch ungünstig wirkender Flächen. Verlust von Gehölzflächen (51.181 m²), Brachflächen (15.630 m²), Wiesenflächen und -säume (7.359 m²) ⇒ Verlust von mikroklimatisch günstig wirkenden Flächen Anlage von Gehölzpflanzungen (26.606 m²) sowie extensiv gepflegten Wiesenflächen (6.016 m²), Verdunstungsmulden (1.300 m²) und Dachbegrünungen Aufforstung von 1,56 ha Fläche im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens außerhalb des Plangebiets im Stadtgebiet von Taucha ⇒ Anlage von mikroklimatisch ausgleichend wirkender Flächen und Strukturen Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan vermindert sich der Anteil überbauter Flächen um 2.502 m². ⇒ Verminderung des Anteiles mikroklimatisch ungünstig wirkender Flächen. Der Durchgrünungsgrad des Plangebiets bleibt im Vergleich der Planungen annähernd gleich (siehe nachfolgender Pkt. Tiere / Pflanzen /...) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ ständig ⇒ negativ 	<ul style="list-style-type: none"> Es sind keine messbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. 	keine Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Es sind keine messbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. 	keine Auswirkungen

09.04.2024

Umweltbelange	Umweltauswirkung Anlagebedingte Auswirkung	Charakter der Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Charakter der Auswirkungen	Baubedingte Auswirkung	Charakter der Auswirkungen
Tiere / Pflanzen und deren Lebensräume / Lebensraumfunktionen / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 27.644 m² gegenüber dem aktuellen Bestand. Verlust von Gehölzflächen (51.181 m²), Brachflächen (15.630 m²), Wiesenflächen und -säume (7.359 m²) ⇒ Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen. • Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan vermindert sich der Anteil überbauter Flächen um 2.502 m². • Anlage von Gehölzpflanzungen (26.606 m²), extensiv gepflegten Wiesenflächen (4.516 m²), eines extensiv gepflegten Zauneidechsenersatzlebensraumes (1.500 m²), Verdunstungsmulden (1.300 m²), Dachbegrünungen sowie Baumpflanzungen in den Baugebieten. • Aufforstung von 1,56 ha Fläche im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens außerhalb des Plangebiets im Stadtgebiet von Taucha ⇒ Schaffung von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ ständig ⇒ negativ <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ ständig ⇒ positiv 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Pflegeintensität von Grünflächen und Beruhigung von Lebensräumen durch menschliche Aktivitäten ⇒ Veränderung der Artenzusammensetzung und Verlust von Tierlebensräumen. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ kumulativ ⇒ langfristig ⇒ ständig ⇒ negativ 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporärer Verlust von Pflanzenstandorten durch baubedingte Flächenbeanspruchung, Verdichtung und im Falle von Havarien durch Schadstoffeinträge • Verlust von Tierlebensräumen aufgrund baubedingte Flächenbeanspruchung • Funktionsverlust, Beeinträchtigung von Teil-, Lebens-, Gesamtlebensräumen durch baubedingte zeitliche visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterungen, Licht • Tötung nicht fluchtfähiger Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ mittel- bis langfristig ⇒ vorübergehend ⇒ negativ <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ negativ
Landschaftsbild / Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Der überwiegende Teil der Gehölze, die Ruderalfluren und Wiesenflächen, alte Garagenanlagen, Kleingärten sowie vorhandene ungenutzte befestigten Flächen und bauliche Brachen werden beseitigt. Es erfolgt eine Neubebauung mit Gebäuden und Verkehrsflächen. Das Gebiet wird intensiv mit Bäumen und Sträuchern durchgrünt. ⇒ Der Charakter des Gebietes verändert sich grundlegend. • Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan vermindert sich der Anteil überbauter Flächen um 2.502 m². • Durchgrünungsgrad des Plangebiets bleibt im Vergleich der Planungen annähernd gleich (siehe nachfolgender Pkt. Tiere / Pflanzen /...) • Aufforstung von 1,56 ha Fläche im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens außerhalb des Plangebiets im Stadtgebiet von Taucha • Die Überplanung bewirkt, dass anstelle eines Wohngebietes im Gebiet ein Schulstandort, ein autoarmes Wohnquartiers sowie ein Urbanes Gebiet geschaffen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ ständig 	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ keine Auswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung durch Verlärmung, Erschütterungen, Staub, Gerüche, Abgase etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ kurzfristig ⇒ vorübergehend ⇒ negativ

09.04.2024

Umweltbelange	Umweltauswirkung Anlagebedingte Auswirkung	Charakter der Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Charakter der Auswirkungen	Baubedingte Auswirkung	Charakter der Auswirkungen
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 27.644 m² gegenüber dem aktuellen Bestand. ⇒ Erhöhung des Anteiles mikroklimatisch ungünstig wirkender Flächen. Verlust von Gehölzflächen (51.181 m²), Brachflächen (15.630 m²), Wiesenflächen und -säume (7.359 m²) ⇒ Verlust von mikroklimatisch günstig wirkenden Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ ständig ⇒ negativ 	Durch die geplante Nutzung werden auf den umliegenden Flächen nutzungsbedingte Geräuchemissionen verursacht werden.	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ kumulativ ⇒ langfristig ⇒ ständig ⇒ negativ 	Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung durch Verlärmung, Erschütterungen, Staub, Gerüche, Abgase etc.	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ kumulativ ⇒ kurzfristig ⇒ vorübergehend ⇒ negativ
	<ul style="list-style-type: none"> Anlage von Gehölzpflanzungen (26.606 m²) sowie extensiv gepflegten Wiesenflächen (6.016 m²), Verdunstungsmulden (1.300 m²) und Dachbegrünungen Aufforstung von 1,56 ha Fläche im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens außerhalb des Plangebiets im Stadtgebiet von Taucha ⇒ Anlage von mikroklimatisch ausgleichend wirkender Flächen und Strukturen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ ständig ⇒ positiv 				
	<ul style="list-style-type: none"> Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan vermindert sich der Anteil überbauter Flächen 2.502 m². ⇒ Verminderung des Anteiles mikroklimatisch ungünstig wirkender Flächen. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ ständig ⇒ positiv 				
	<ul style="list-style-type: none"> Der Durchgrünungsgrad des Plangebiets bleibt im Vergleich der Planungen annähernd gleich (siehe vorheriger Pkt. Tiere / Pflanzen /...) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ keine Auswirkungen 				
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Bei Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf den Umgebungsbereich des Kulturdenkmals „Siedlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft in Leipzig“ zu erwarten. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ direkt ⇒ langfristig ⇒ ständig 	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	keine Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, sofern vor Beginn von Bodeneingriffen, im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – in bisher unbebauten und von Bautätigkeit betroffenen Arealen durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. 	keine Auswirkungen

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen sind beim Vergleich mit dem aktuellen Bestand, insbesondere in den Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortfaktoren (Boden, Klima, Wasser) mit den biotischen Umweltbelangen (Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt) festzustellen. In diese Wirkungsgefüge greifen anthropogene Vorbelastungen (Überbauung, Nutzung, Altlasten) unmittelbar ein. Die zu erwartende Erhöhung des Anteiles überbaubarer Flächen wirkt sich somit nicht nur auf den Umweltbelang Boden, sondern auch auf die anderen Standortfaktoren und biotischen Umweltbelangen aus.

Eine weitere Verknüpfung besteht zwischen den Umweltbelangen Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima, Landschaftsbild und dem Umweltbelang Mensch. Die Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen wirkt sich auf diese Umweltbelange ungünstig aus.

Im Vergleich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan bewirkt die Überplanung keine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen und der Durchgrünungsgrad bleibt im Vergleich der Planungen annähernd gleich, so dass aus dieser Sicht keine negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen prognostiziert werden können.

→ Aufgrund der Bestandsituation, den Vorbelastungen und dem bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan wird eingeschätzt, dass bei Durchführung der Planung **keine erheblichen Auswirkungen** bezüglich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Umweltbelangen zu erwarten sind.

→ Aufgrund der Lage der Umgebung des Plangebiets kann darüber hinaus eingeschätzt werden, dass bei Durchführung der Planung erhebliche Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen **ausgeschlossen werden können**.

6. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen während der Bauphase

Mit der Realisierung der Planung kommt es in der Bauphase zu zeitlich begrenzten Belastungen durch Baustellenverkehr und -betrieb in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkte Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz moderner, geräusch- und emissionsarmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf durch die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Luftschadstoffe

Von den Wohngebieten, urbanen Gebieten und Gemeinbedarfsflächen (Schule, Kita) ist mit den üblichen Emissionen in Form von Lärm-, Licht- und Heizemissionen zu rechnen. Unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizanlagen sind, bei Berücksichtigung der Vorgaben der 1. BImSchV, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Abfälle, Abwässer

Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung.

Abfälle und Abwässer, welche im Rahmen der Nutzung anfallen, werden gemäß den gültigen Standards ordnungsgemäß entsorgt.

Der Umgang mit Abfällen und Abwässern erfolgt sachgerecht.

Die Regenwasserentsorgung soll wie folgt erfolgen:

- Im Bereich größerer Gebäudekomplexe und WA3 (Sondergebiet: Quartiersgarage, Urbane Gebiete MU1 und MU2, Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“, WA3) (Vgl. Anlage 2: Regenwasserkonzept Anlage 5 – Teil 3) (Variante B):

Das Regenwasser wird in Verdunstungsteichen mit Schilfbesatz gesammelt, gespeichert, um dort zu verdunsten, von Pflanzen verbraucht und für den Verdunstungsteich 1 anteilig versickert.

Gemäß Vorbemessungen ergeben sich für den Verdunstungsteich 1 eine Teichgröße von 300 m² (Sickerfläche) und ein Fassungsvermögen von 150 m³, für die Verdunstungsteiche 2 und 3 ergibt sich jeweils eine Teichgröße von 500 m² / Verdunstungsfläche) und ein Fassungsvermögen von 300 m³.

Verdunstungsteiche nahe des oder im Altlastenverdachtsgebiet sind mit natürlichen Materialien (z.B. 0,5m Lehmschicht oder Ton) gegen Versickerung abzudichten. Dies trifft auf Verdunstungsteiche 2 und 3 zu.

- Im Bereich von Wohnbebauung, Grundschule, Sporthalle (Allgemeine Wohngebiete WA2 und WA3, Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ und Fläche für Gemeinbedarf „Sportanlagen“) (Vgl. Anlage 2: Regenwasserkonzept Anlage 5 – Teil 1) (Variante C):
Das Regenwasser wird in Mulden/Rigolen gesammelt. Zusätzlich wird das Regenwasser in Zisternen mit Notüberlauf zwischengespeichert und kann zur Grünflächenbewässerung genutzt werden.
Das Überlaufwasser, insbesondere in der vegetationsarmen Zeit, wird in der Mulde gespeichert und über die Oberbodenpassage versickert bzw. in die Zisterne zurücklaufen.

Aufstellung von Luft-Wärmepumpen und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten

Zur Vermeidung von schalltechnischen Konflikten wird auf den „LAI - Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, (Stand: 28.08.2013, aktualisiert durch Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020) verwiesen.

[Im Detail siehe: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf]

7. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S.1509) wurde das Baugesetzbuch zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind. Nach § 10 Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind ab Januar 2024 neue Gebäude als Niedrigstenergiegebäude so zu errichten, dass der Gesamtenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung, bei Nichtwohngebäuden auch für eingebaute Beleuchtung, den jeweiligen im GEG bestimmten Höchstwert nicht überschreitet und ebenso Energieverluste beim Heizen und Kühlen durch baulichen Wärmeschutz nach Maßgabe des GEG vermieden werden. Weiterhin wird im GEG geregelt, dass Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden, mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen müssen.

Für Neubauten in Neubaugebieten gilt die Regel ab Anfang 2024; maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Bauantrag gestellt wird. Für bestehende Gebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, gibt es längere Übergangsfristen, um eine bessere Abstimmung der Investitionsentscheidung auf die örtliche Wärmeplanung zu ermöglichen. Das heißt: In Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner) wird der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbarer Energie spätestens nach dem 30.06.2026 verbindlich, in kleineren Städten (weniger als 100.000 Einwohner) gilt das spätestens nach dem 30.06.2028. Das bedeutet, neue Gas- oder Ölheizungen sind ab dem 1.7.2026 bzw. 1.7.2028 nur zulässig, wenn sie zu 65

Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden. Dies wird zum Beispiel über die Kombination mit einer Wärmepumpe erreicht (sogenannte Hybridheizung) oder aber anteilig mit Biomethan.

Aufgrund der Größe, der Ausrichtung der Baufelder und der nicht vorgeschriebenen Firstrichtung ermöglicht der Bebauungsplan eine günstige Ausrichtung der Gebäude zur Nutzung von Solarenergie und für die Besonnung von Innenräumen. Dem dient auch, dass die Standorte der zu pflanzenden Bäume frei gewählt werden können, so dass Konflikte durch Beschattung vermieden werden können.

Zusammenfassend wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

Hinweis: Aufgrund der bisher bekannten Altlastensituation und der damit in Zusammenhang stehenden Grundwasserkontamination ist eine Geothermienutzung über Erdwärmesondenanlagen, Grundwasserwärmepumpen oder sogenannte Grundwasserspeicher am Standort nicht möglich. [Quelle: Stellungnahme des LRA Nordsachsen zum Bebauungsplan 58a „Schulcampus Ebertwiese“, Untere Wasserbehörde; 04.01.2024.]

8. Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB sind, unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis d und i BauGB zu erwarten sind, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Exkurs:

Gegenstand der Betrachtungen sind dabei grundsätzlich ausschließlich (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum BauGB 2017, S. 40)

- Vorhaben,
 - für die nach dem Bebauungsplan eine Zulässigkeit gegeben ist und
 - die nach gegenwärtigem Wissensstand hinsichtlich derjenigen Merkmale, die für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- oder Katastrophenereignissen von Bedeutung sind, hinreichend konkretisiert sind, sowie
- Unfall- oder Katastrophenereignisse,
 - die aufgrund der Anfälligkeit des jeweiligen Vorhabens für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten und deshalb für das betroffene Vorhaben von Bedeutung sind, wobei
 - für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- und Katastrophenereignissen sowohl ihre Wahrscheinlichkeit als auch das mit ihnen verbundene Schadensausmaß zu berücksichtigen sind,
- Auswirkungen, die
 - bei relevanten Unfall- oder Katastrophenereignissen
 - von dem jeweiligen Vorhaben selbst hervorgerufen werden können.

Für schwere Unfälle,

- die als vorhabeninterne Ereignisse von dem Vorhaben selbst hervorgerufen werden können,
- bei denen die Eintritts-Wahrscheinlichkeit nicht so gering ist, dass mit ihrem Eintreten nicht gerechnet werden muss, und
- bei denen erhebliche Auswirkungen auf die genannten Belange zu erwarten oder nicht auszuschließen sind,

ist zu ermitteln und darzulegen, welche erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder nicht auszuschließen sind.

Hinsichtlich schwerer Unfälle im Sinne der Seveso-III-Richtlinie bzw. der StörfallVO des Bundes werden hier zusätzlich die Auswirkungen in den Blick genommen, die von außerhalb des Plangebietes gelegenen Betriebsbereichen von Störfallbetrieben auf schutzbedürftige Nutzungen einwirken können.

Für Katastrophen,

- die als vorhabenexterne Ereignisse von außen auf das jeweilige Vorhaben einwirken können,

- bei denen die Eintritts-Wahrscheinlichkeit nicht so gering ist, dass mit dem Eintreten nicht gerechnet werden muss,
 - für die das jeweilige Vorhaben anfällig ist und
 - deren Einwirken auf das jeweilige Vorhaben bewirkt, dass von ihm erhebliche Auswirkungen auf die genannten Belange zu erwarten oder nicht auszuschließen sind,
- ist zu ermitteln und darzulegen, welche erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder nicht auszuschließen sind.

An Katastrophenereignissen sind von den grundsätzlich denkbaren Fällen – z.B. Erdbeben, Anstieg des Meeresspiegels, Überschwemmungen; vgl. UVP-ÄndRL, S. 2, Erwägungsgrund (15) – für die Stadt Taucha in diesem Zusammenhang nach ausreichendem Ermessen nur Hochwassersituationen bzw. Überflutungen nach Starkregen bedeutsam und daher auch nur diese zu betrachten.

[Quelle: FRENK, J.; Stadtplanungsamt Leipzig, Bauleitplanungs-Handbuch Teil II, Mustergliederung in der Fassung vom 09.06.2020; geringfügig verändert - angepasst]

Eingeschätzt wird, dass bei Planrealisierung keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund einer Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem ausgewiesenen (festgesetzten) noch in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben weisen keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB auf.

9. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Grundsätzliche in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die Zielsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden können, bestehen nicht.

10. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

10.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren / Kenntnislücken

Der vorliegende Umweltbericht basiert auf der Auswertung folgender Unterlagen:

- Quellen und Literatur siehe Referenzliste und Literaturverzeichnis (siehe Anlage 1).
- BIOCART (20.10.2019): Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung als Bestandteil der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) zum Bebauungsplan Nr. 58a „Friedrich-Ebert-Wiese – Schul- und Sportcampus“ in 04425 Taucha.
- BIOCART (21.07.2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan 58a „Schulcampus Ebertwiese“ Stadt Taucha.
- Beim Landesamt für Archäologie erfolgte eine Abfrage von Denkmaldaten (Bodendenkmale) [LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE; Antwort per Mail vom 02.02.2022].
- Bezüglich der Beurteilung des Landschaftsbildes wurde auch das Konzept für die integrierte Stadtentwicklung hinzugezogen [STADT TAUCHA, BAUAMT: INSEK 2022, Stadt Taucha Version 2030+, Konzept für integrierte Stadtentwicklung, 03.01.2022.]
- GAF - GESELLSCHAFT FÜR AKUSTIK UND FAHRZEUGMEßWESEN MBH (08.12.2022): Lärmkartierung 2022 gemäß §47c Bundes-Immissionsschutzgesetz, Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm innerhalb der Stadt Taucha, Quellengruppe KFZ-Verkehr, Straßen mit > 3 Mio. KFZ/a, Karte 4.
- GAF - GESELLSCHAFT FÜR AKUSTIK UND FAHRZEUGMEßWESEN MBH (03.10.2023): Schalltechnische Untersuchungen für den Bebauungsplan Nr. 58a der Stadt Taucha „Schulcampus Ebertwiese“
- INGENIEUR-BÜRO R.W. ASHAUER UND PARTNER GMBH, (Nov. 2019): Aktualisierte, nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung zur AA Friedrich-Ebert-/Goethestr. Taucha (AKZ:74100370) in Bezug auf den B-Plan Nr. 58a Schul- und Sportcampus Ebertwiese.

- FCB FACHBÜRO FÜR CONSULTING UND BODENMECHANIK GMBH (11.10.2023): Baugrunduntersuchung zur Erschließung Schulcampus „Ebertwiese“ in Taucha.

Weiterhin wurden im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes im Plangebiet Bestandsaufnahmen durchgeführt. So zur Erfassung:

- der Flächennutzungs- und Biotoptypenausstattung,
- des Gehölzbestandes und
- der Vegetation.

Kenntnislücken:

- Die Ausführungen zum Boden und zum Grundwasser basieren zum Teil auf Angaben aus hydrogeologischen, geologischen und bodenkundlichen Kartenwerken. Diese Karten liegen im Maßstab 1 : 25.000 und kleiner vor - sind also entsprechend generalisiert und mit örtlichen Ungenauigkeiten behaftet.

10.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund sollten Monitoringmaßnahmen vor allem in den Bereichen vorgeschlagen werden, in denen erhebliche Prognoseunsicherheiten bestehen.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB):

- nur die **erheblichen** Umweltauswirkungen,
- soweit sie **auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten**,
- insbesondere **unvorhergesehene** Umweltwirkungen³.
- die **Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2** (Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes) und **von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4** (sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen).

Exkurs:

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen sollen die bei Durchführung des Bauleitplans eintretenden nachteiligen Umweltauswirkungen in ihrer Intensität reduziert oder ganz vermieden werden. Ob aufgrund der Durchführung eines Bauleitplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen eintreten, hängt unter anderem davon ab, ob die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung die ihnen zugeordnete Wirkung entfalten. Die Wirksamkeit der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen kann als Indikator dafür genutzt werden, dass keine unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen. Umgekehrt kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen entstehen, wenn die geplanten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen unterbleiben. Der Wirkungszusammenhang zwischen Umweltauswirkungen auf der einen und Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der anderen Seite macht deutlich, dass die Überwachung sich auch auf diese Maßnahmen beziehen muss. Das Monitoring wird hierdurch aber nicht zu einem Instrument der Vollzugskontrolle. Auch kann auf die Monitoringpflicht kein Anspruch auf Umsetzung von Maßnahmen begründet werden. [BUNZEL; 2005]

Entsprechend den Ausführungen in den Kapiteln 2 bis 5 ist festzustellen, dass bei allen Umweltbelangen nach derzeitigem Kenntnisstand, **keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden können**. Diese Einschätzung erfolgt unter der Bedingung, dass die im Folgenden genannten Maßnahmen durchgeführt werden.

³ Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und /oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. [Fachkommission Städtebau; 2004]

Unvorhersehbare Umweltwirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand bei folgenden Umweltbelangen denkbar:

Umweltbelange Boden / Mensch (Altlastenproblematik)

Aufgrund der Altablagerungen sowie des Vorhandenseins von Oberflächenbefestigungen sind Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sind, zur Überwachung der Einhaltung der abfallrechtlichen und bodenschutzrelevanten Bestimmungen immer unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen. Aufgaben der Fachbegleitung sind u. a. die gesetzeskonforme Entsorgung von Aushubmassen und Abfällen inklusiv Nachweisführung und Dokumentation der Entsorgung der ausgebauten Materialien, die Einhaltung der geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen sowie die Sicherstellung der nach Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die jeweilige Nutzung geforderte Qualität des Oberbodens. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sind, sind zur Gewährleistung der Einhaltung abfall- und bodenschutzrechtlicher Bestimmungen immer unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen.

Kulturgüter

Um Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale auszuschließen, sind vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – in bisher unbebauten und von Bautätigkeit betroffenen Arealen (d. h. unversiegelte bzw. nur oberflächlich versiegelte Gebiete außerhalb der Sand-/Kiesgrube „Graßdorfer Höhe“) durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungsstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen, mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen, durchzuführen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Kampfmittel

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft aufgefunden werden, sind (auch im Zweifelsfall) sämtliche Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ortspolizeibehörde sowie die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen / Kampfmittelbeseitigungsdienst in Dresden (0351-85010) zu benachrichtigen. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern.

Sachgüter

Die Brachflächen im Zentrum des Plangebietes sind dahingehend zu überwachen, dass sich auf den Flächen nicht ein dichter Gehölzaufwuchs etabliert, welcher die Kriterien für Wald nach dem SächsWaldG erfüllt. Ggf. sind entsprechende Pflegemaßnahmen erforderlich.

Entsteht auf der Fläche Wald könnte dies zu Konflikten mit dem Baurecht auf der Fläche als auch in der Nachbarschaft führen. Es wären Waldumwandlungsverfahren notwendig bzw. wäre die Errichtung von Gebäuden in einem Abstand von 30 m nicht mehr möglich (§ 25 SächsWaldG).

Wie Eingangs dargestellt, sind auch die Maßnahmen der Eingriffsvermeidung, -minimierung und zum Ausgleich mit in die Monitoringmaßnahmen aufzunehmen, so dass sich zusammenfassend folgendes Überwachungsprogramm ergibt:

Tabelle 16: Zusammenschau Monitoring

Maßnahme	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich für die Umweltbelange:	Überwachungsmaßnahme -Nr.: (siehe nachfolgende Ausführungen)
Aufgrund der Altablagerungen sowie des Vorhandenseins von Oberflächenbefestigungen sind Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sind, zur Überwachung der Einhaltung der abfallrechtlichen und bodenschutzrelevanten Bestimmungen immer unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen. Aufgaben der Fachbegleitung sind u. a. die gesetzeskonforme Entsorgung von Aushubmassen und Abfällen inklusiv Nachweisführung und Dokumentation der Entsorgung der ausgebauten Materialien, die Einhaltung der geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen sowie die Sicherstellung der nach Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die jeweilige Nutzung geforderte Qualität des Oberbodens. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.	<ul style="list-style-type: none"> → Boden → Wasser → Mensch 	II. und IV.
Um Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale auszuschließen, sind vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – in bisher unbebauten und von Bautätigkeit betroffenen Arealen (d. h. unversiegelte bzw. nur oberflächlich versiegelte Gebiete außerhalb der Sand-/Kiesgrube „Graßdorfer Höhe“) durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungsstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen, mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen, durchzuführen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.	<ul style="list-style-type: none"> → Kulturgüter 	II.
Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft aufgefunden werden, sind (auch im Zweifelsfall) sämtliche Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ortspolizeibehörde sowie die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen / Kampfmittelbeseitigungsdienst in Dresden (0351-85010) zu benachrichtigen. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu sichern.	<ul style="list-style-type: none"> → Mensch 	II.
Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWgG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung.	<ul style="list-style-type: none"> → Boden 	II.
Die Brachflächen im Zentrum des Plangebietes sind dahingehend zu überwachen, dass sich auf den Flächen nicht ein dichter Gehölzaufwuchs etabliert, welcher die Kriterien für Wald nach dem SächsWaldG erfüllt. Ggf. sind entsprechende Pflegemaßnahmen erforderlich. Entsteht auf der Fläche Wald könnte dies zu Konflikten mit dem Baurecht auf der Fläche als auch in der Nachbarschaft führen. Es wären Waldumwandlungsverfahren notwendig bzw. wäre die Errichtung von Gebäuden in einem Abstand von 30 m nicht mehr möglich (§ 25 SächsWaldG).	<ul style="list-style-type: none"> → Sachgüter 	IV.
Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzter Flächen, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Abweichungen von dieser Regelung erfordern einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → biologische Vielfalt 	II. und IV.
In allen Baugebieten und auf den Flächen für Gemeinbedarf sind Stellplätze sowie Wege und Plätze nur mit wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster, wassergebundene Decken, Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.ä.) herzustellen, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.	<ul style="list-style-type: none"> → Boden → Wasser 	I. und II.
Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass das dort auftreffende Regenwasser kurzzeitig in tieferliegenden Flächen gesammelt wird und anschließend gedrosselt versickern kann. Das auf den Baugrundstücken WA1, WA2 und auf der Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ und „Sportanlagen“ anfallende Regenwasser, insbesondere von Dachflächen, ist auf selbigen Baugrundstücken in Zisternen zur Speicherung und Entnahme zwecks Grünflächenbewässerung abzuleiten. Die Zisterne ist in Rasenmulden anzuordnen, die den Zisternenüberlauf aufnehmen sollen. Das auf den Dächern im Baugebiet WA3 und auf der Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“ anfallende Regenwasser ist in einen Verdunstungs- und Versickerungsteich innerhalb der Fläche WA 3 zur Verdunstung, Versickerung und zum Verbrauch durch Pflanzen abzuleiten. Das auf den Dächern in den Urbanen Gebieten MU 1 und MU2 und dem Sondergebiet SO Quartiersgarage anfallende Regenwasser ist in zwei Verdunstungsteichen innerhalb der Fläche MU2 sowie innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf „Schul- und Sportcampus“ zur Verdunstung und zum Verbrauch durch Pflanzen abzuleiten.	<ul style="list-style-type: none"> → Boden → Wasser 	I., II. und IV.
Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für ungeteilte Glasflächen ab einer Größe von 3 m ² flächig strukturierte, mattierte oder eingefärbte Gläser mit niedrigem	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → biologische Vielfalt 	I. und II.

Maßnahme	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich für die Umweltbelange:	Überwachungsmaßnahme -Nr.: (siehe nachfolgende Ausführungen)
Außenreflexionsgrad zu verwenden. Alternativ sind auf der gesamten Glasfläche, kleinteilige sichtbare Folien aufzubringen oder die Glasfläche ist mit einer Rankgitterbegrünung zu kombinieren.		
In den Allgemeinen Wohngebieten sind mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen mit einer Größe von über 10 m ² (Schottergärten), auf denen Gräser und Kräuter einen flächigen Deckungsgrad von weniger als 70 % erreichen, unzulässig. Ausgenommen sind Flächen, welche der Erschließung oder der Zugänglichkeit baulicher Anlagen dienen und Flächen im Traufbereich der Gebäude bis maximal 0,5 m Breite.	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → Pflanzen → biol. Vielfalt → Klima / Luft → Landschaftsbild → Mensch 	I. und II.
Die mit M 5 bezeichneten Flächen sind als Extensivwiese mit Einzelsträuchern zu entwickeln. Dazu sind die befestigten Flächen im Bereich der Flächen M 5 abzurechen und zu entsiegeln. Nach dem Rückbau der Versiegelung ist der Unterboden zu lockern und entstandene Volumendefizite sind durch Oberbodenauftrag zu kompensieren, so dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Der vorhandene Gehölzaufwuchs ist zu roden, wobei Einzelsträucher (maximal 1 Strauch je 250 m ²) erhalten bleiben können. Nach dem Abbruch der versiegelten Flächen und den Gehölzrodungen ist die Fläche plan herzustellen und mit einer wildkräuterreichen Wiesenansaat zu begrünen und als Extensivwiese zu entwickeln. Auf den Extensivwiesenflächen ist die Anlage von Habitatelementen für Zauneidechsen bis zu einem Flächenanteil von 5 % zulässig.	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → Pflanzen → biologische Vielfalt → Landschaftsbild → Mensch 	I., II., III. und IV.
Die mit M 6 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum anzulegen. Dazu sind die befestigten Flächen im Bereich der Fläche M 6 abzurechen und zu entsiegeln. Nach dem Rückbau der Versiegelung ist der Unterboden zu lockern und entstandene Volumendefizite sind durch Oberbodenauftrag zu kompensieren, so dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Der vorhandene Gehölzaufwuchs ist zu roden, wobei Einzelsträucher (maximal 1 Strauch je 250 m ²) erhalten bleiben können. Durch die Stubbenrodungen entstandene Vertiefungen sind mit Sand oder feinem Kies aufzufüllen. Nach dem Abbruch der versiegelten Flächen und den Gehölzrodungen ist die Fläche plan herzustellen. Auf der Fläche sind drei U-förmige Steinriegel (mindestens 15 m ² ; ca. 1 m hoch) mit eingeschlossenen Sandschüttungen (Höhe mindestens 30 cm) und drei angrenzenden Totholzhaufen aus Wurzelstubben (Fläche 6 bis 8 m ² ; ca. 1 m hoch) anzulegen. Im Bereich der Totholzhaufen sind die obersten 25 cm Boden abzutragen. Ebenso unter den Steinschüttungen, wobei der Abtrag hier punktuell bis auf 1 m Tiefe vorzunehmen ist. Die Steinschüttungen sind wie folgt aufzubauen: 60 % der Steine müssen eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt. Im Inneren sind größere Steine zu verwenden (20 - 40 cm), welche mit kleineren Gesteinen zu bedecken sind (10 - 20 cm). Die Flächen außerhalb der Habitatelemente und Sträucher sind mit einer wildkräuterreichen Wiesenansaat dauerhaft als Extensivwiese herzustellen.	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → Pflanzen → biologische Vielfalt → Landschaftsbild → Mensch 	I., II., III. und IV.
Die mit M 7 gekennzeichneten Flächen sind als naturnah ausgebildete Teiche zur Regenrückhaltung anzulegen. Dazu sind die Verdunstungs- bzw. die Verdunstungs- und Versickerungsbecken (vgl. M2) in Erdbauweise in Zonen mit verschiedenen Wassertiefen, flachen Böschungswinkeln und einer Mindesttiefe von 1,5 m herzustellen. Zur Initialbepflanzung sind im Flachwasserbereich Schilfrhizome auszubringen. Notwendige Einrichtungen zur Bewirtschaftung sind zulässig. Weitere Nutzungen der Fläche sind unzulässig.	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → Pflanzen → biologische Vielfalt → Wasser 	I., II. und IV.
Je angefangene 400 m ² Baugrundstücksfläche in den Baugebieten MU 1 und MU 2, ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen. Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen und außerhalb der Waldumwandlungsfläche stehen, sind anzurechnen. Die Fertigstellung der Gehölzpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf dem jeweiligen Baugrundstück abgeschlossen sein.	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → Pflanzen → biologische Vielfalt → Landschaftsbild → Mensch 	I., II., III. und IV.
Die mit M 9 gekennzeichneten Flächen sind als intensiv begrünte Gartenflächen anzulegen. Dazu sind je angefangene 200 m ² Gartenfläche mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 14 - 16 cm) oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum (Stammumfang mindestens 6 - 8 cm) zu pflanzen. Weiterhin sind 10 % der Gartenflächen mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzdichte 4 Stück je 10 m ² ; Höhe des Pflanzgutes 60 bis 100 cm). Abgänge sind zu ersetzen. Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen. Befestigte Flächen sind nur für Zugänge, Wegeführung, Feuerwehrrstellplätze, Stellplätze für Abfallbehälter und Wohnterrassen zulässig. Die Fertigstellung der Gehölzpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf dem jeweiligen Baugrundstück abgeschlossen sein.	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → Pflanzen → biologische Vielfalt → Landschaftsbild → Mensch 	I., II., III. und IV.

Maßnahme	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich für die Umweltbelange:	Überwachungsmaßnahme -Nr.: (siehe nachfolgende Ausführungen)
Innerhalb der mit M 10 gekennzeichneten Flächen sind außerhalb von Zufahrten, Straßen- und Wegeeinmündungen, gemäß zeichnerisch festgesetzten Anzahl, Laubbäume der Art Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i> ; Stammumfang mindestens 16 - 18 cm, Hochstamm) in einem Pflanzabstand von 8 bis 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Jeder Baum ist in eine offene Bodenfläche (Baumscheibe) mit einer Mindestfläche von 6 m ² zu pflanzen. Die Fertigstellung der Gehölzpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf dem jeweiligen Baugrundstück abgeschlossen sein.	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → Pflanzen → biologische Vielfalt → Landschaftsbild → Mensch 	I., II., III. und IV.
Die Fläche M 11 ist intensiv mit Gehölzen zu begrünen. Dazu sind je angefangene 150 m ² der mit M 11 gekennzeichneten Gemeinbedarfsfläche mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen. Weiterhin sind 15 % der Fläche M 11 mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzdichte 4 Stück je 10 m ² ; Höhe des Pflanzgutes 60 bis 100 cm). Abgänge sind zu ersetzen. Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → Pflanzen → biologische Vielfalt → Landschaftsbild → Mensch 	I., II., III. und IV.
Auf der öffentlichen Grünfläche ist auf der gemäß Planzeichnung festgesetzt und mit M 12 bezeichneten Flächen auf der gesamten Länge eine mindestens 2 m hoch aufwachsende Laubgehölzhecke aus standortheimischen Sträuchern (verpflanzter Strauch, 3 - 5 Triebe, Pflanzgröße 60 - 100 cm) als mindestens 1-reihige Pflanzung und mit einem Abstand zwischen den Pflanzen von höchstens 1 m anzupflanzen.	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → Pflanzen → biol. Vielfalt → Landschaftsbild → Mensch 	I., II., III. und IV.
Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20 ° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 m ² mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung (12 cm Substratschicht) zu versehen. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen können mit der Dachbegrünung kombiniert werden. Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und aufbauten bis zu einem Anteil von max. 30 % der Gesamtdachfläche sind von der Begrünungspflicht ausgeschlossen.	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → Pflanzen → biol. Vielfalt → Landschaftsbild → Mensch → Klima / Luft → Wasser 	I. und II.
Die zeichnerisch in den Baugebieten, der Gemeinbedarfsflächen und auf den Straßenverkehrsflächen zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bei Abgang an gleicher Stelle durch Pflanzung großkroniger Laubbäume zu ersetzen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 – 18 cm). Die Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall des Baumes abgeschlossen sein.	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → Pflanzen → biologische Vielfalt → Landschaftsbild → Mensch → Klima / Luft 	I., II., III. und IV.
Die Baum- und Strauchbestände auf der mit M 15 gekennzeichneten Fläche sind zu erhalten. Bei Abgang der zu erhaltenden Gehölze sind ausgefallene Bäume durch die Nachpflanzung von standortheimischen Laubbäumen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) und ausgefallene Sträucher flächengleich durch Nachpflanzungen von standortheimischen Sträuchern (Pflanzgröße der zu pflanzenden Sträucher 60 - 100 cm; Pflanzabstand 1 x 1 m) innerhalb der Flächen M 15 zu ersetzen. Die Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall der Gehölze abgeschlossen sein.	<ul style="list-style-type: none"> → Tiere → Pflanzen → biologische Vielfalt → Landschaftsbild → Mensch → Klima / Luft 	I., II., III. und IV.
Stellplätze für Abfallbehälter in Anwohnergärten (M 9) sind so zu begrünen (auch mit ergänzenden Hilfsmitteln, wie z.B. Rankgerüsten), dass die Einsicht auf die Behälter von öffentlichen Flächen nicht möglich ist.	<ul style="list-style-type: none"> → Landschaftsbild → Mensch 	I., II., III. und IV.
Im Vorhabensbereich gelegene Grundwassermessstellen sind fachgerecht zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen.	<ul style="list-style-type: none"> → Boden → Wasser → Mensch 	II.
Im Grundwasser des oberen Grundwasserleiters GWL 1.4 wurde im Rahmen der Altlastenerkundung im Abstrom der Altablagerung eine deponieverursachte, nicht unerhebliche Salzfracht festgestellt, weshalb das Grundwasser am Standort nicht genutzt werden darf. Zudem sind Oberflächenwasserentwässerungsanlagen mit Versickerungseinrichtungen im Bereich der Altablagerungen nicht zulässig.	<ul style="list-style-type: none"> → Boden → Wasser → Mensch 	I., II. und IV.
Um erhebliche Auswirkungen auf den Umgebungsbereich des Kulturdenkmals „Siedlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft in Leipzig“ zu vermeiden, sind vor der Planrealisierung die Trauf- und Firsthöhen der Kulturdenkmale sowie zulässige Material- und Farbgebung in der Baugenehmigungsphase zu beachten und einzubeziehen.	<ul style="list-style-type: none"> → Kulturgüter 	I. und II.
Für die Altablagerung in der Friedrich-Ebert-Straße/Goethestraße in Taucha (AKZ: 74100370) lässt sich nach § 36 des vorm. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) eine Einstufung nach „Kategorie KI - Geringes Gefährdungspotential“ mit „Geringem Handlungsbedarf“ vornehmen. Entsprechend der vorgesehenen Nachnutzung der Altablagerung als Außenlagen des	<ul style="list-style-type: none"> → Boden → Wasser → Mensch 	II.

Maßnahme	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich für die Umweltbelange:	Überwachungsmaßnahme -Nr.: (siehe nachfolgende Ausführungen)
<p>Schulcampus (Sportplatz, Hortspielplatz, Schulgarten) und als öffentliche Grünfläche müssen die aufzubringenden Materialien (Baustoffe, Erdstoffe) demnach die Anforderungen gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999, die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, bzw. ab dem 01.08.2023 die Anforderungen der §§ 6 und 7 der ab dem 01.08.2023 gültigen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BGBl. Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021) erfüllen. Die Anlage des Schulgartens ist im Randbereich der Altablagerung – nach vorangegangenem vollständigem Austausch der Restauffüllung - empfohlen.</p>		
<p>Auf den Planflächen mit sportlichen Nutzungen sind die in Tabelle 2 (vgl. Anlage 3: Schalltechnische Untersuchung B-Plan 53a der Stadt Taucha „Schulcampus Ebertwiese“: Tabelle 2) aufgeführten Lärm-Emissionskontingente LEK in Anlehnung an DIN 45691 einzuhalten. Der Nachweis der Einhaltung hat gemäß 18. BImSchV zu erfolgen. Für erforderliche resultierende Schalldämmmaße der Außenbauteile sind nach DIN 4109 Lärmpegelbereiche maßgebend. (vgl. Anlage 3: Schalltechnische Untersuchung B-Plan 53a der Stadt Taucha „Schulcampus Ebertwiese“: Anlage 5 in der Prognose „Raster Maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109“). Die sich aus dem konkreten Vorhaben ergebenden tatsächlich erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße der Außenbauteile sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gutachterlich nachzuweisen. Auf Grund der ausgewiesenen Überschreitungen der Schalltechnischen Orientierungswerte (SOW) sind Lärminderungsmaßnahmen im Lärmpegelbereich III, IV, IV erforderlich, die an den durch Richtwertüberschreitung betroffenen Fassaden der geplanten Wohnungen durch entsprechende Fassadenschalldämmung ggf. mit Zwangsbelüftungssystem realisiert werden sollen.</p>	<p>→ Mensch</p>	<p>I., II. und IV.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • V_{AFB1}: Die Fällung der zu beseitigenden Bäume, die Rodung von Gebüsch, der Abbruch von Gebäuden und die anfängliche Baufeldfreimachung finden außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar statt. Falls dies in begründeten Fällen gänzlich oder in Teilen nicht gewährleistet werden kann, ist rechtzeitig eine Ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V_{AFB7}) einzusetzen, welche im Vorfeld ggf. auftretende artenschutzrechtliche Belange prüft und allein nach natur-schutzfachlichen Gesichtspunkten Baufreigabe erteilen kann. • V_{AFB2}: Die erforderlichen Fällungen von Bäumen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere im Bereich der grünordnerisch festgesetzten Maßnahme „M 11 – Begrünung“ (IB HAUFFE GBR 2023) sollten soviel als möglich der Bestandsgehölze erhalten bleiben. Ggf. sich an Baufeldrändern und nahe an Arbeitsbereichen von Baufahrzeugen und -maschinen befindliche Großbäume sind mit einem wirkungsvollen Stammschutz zu versehen. Sind Eingriffe in den Wurzelraum von Großbäumen erforderlich, dann sind wirkungsvolle Maßnahmen zum Wurzelschutz zu ergreifen. Die erforderlichen Fällungen von Bäumen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere im Bereich der grünordnerisch festgesetzten Maßnahme „M 11 – Begrünung“ (IB HAUFFE GBR 2023) sollten soviel als möglich der Bestandsgehölze erhalten bleiben. Ggf. sich an Baufeldrändern und nahe an Arbeitsbereichen von Baufahrzeugen und -maschinen befindliche Großbäume sind mit einem wirkungsvollen Stammschutz zu versehen. Sind Eingriffe in den Wurzelraum von Großbäumen erforderlich, dann sind wirkungsvolle Maßnahmen zum Wurzelschutz zu ergreifen. Der Erhalt der gesetzlich geschützten Höhlenbäume im Gebiet wird grundlegend bereits durch die grünordnerisch festgesetzte Maßnahme „M 14 – Baumerhalt“ (IB HAUFFE GBR 2023) gesichert. • V_{AFB3}: Die eingesetzten Leuchtenkörper der Straßenbeleuchtung im künftigen Sonder- und Wohngebiet „Schulcampus Ebertwiese“ müssen aufgrund der möglichen negativen Auswirkungen auf nachtaktive Insekten u.a. Tiere die Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung erfüllen. Diese sind u.a. der Einsatz von: <ul style="list-style-type: none"> - sich nur gering erhaltenden Leuchtkörpern (bspw. LED wie vorgesehen), - dichtschießenden Leuchtenkörpern, in welchen sich anfliegende Insekten nicht fangen können, - Leuchtkörpern mit einer insektenfreundlichen Lichtfarbe von max. 3000 Kelvin. • V_{AFB4}: Zur Minimierung der Störwirkungen durch Straßenlaternen sind Zahl und Höhe der Lampen möglichst gering zu halten. Der Abstrahlwinkel ist so zu optimieren, so dass insbesondere aus dem Wohngebiet heraus keine ungewollten Lichtabstrahlungen erfolgen. Sollte dies durch die Ausrichtung der Lampenköpfe nicht zu erreichen sein, sind Blenden anzubringen, welche die Abstrahlung verhindern. 	<p>→ Tiere → biologische Vielfalt</p>	<p>I., II. und III.</p>

Maßnahme	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich für die Umweltbelange:	Überwachungsmaßnahme -Nr.: (siehe nachfolgende Ausführungen)
<ul style="list-style-type: none"> • V_{AFB5}: vgl. Maßnahme M 2 des UWB • V_{AFB6}: Zur Vermeidung einer übermäßigen Barrierewirkung innerhalb des Wohngebietes ist unter Zäunen, welche die Grundstücke trennen, ein lichter Freiraum von 12 cm Höhe zu halten. • V_{AFB7}: Falls doch nachträgliche Baumfällungen oder Gehölzrodungen erforderlich werden oder weitergehende unvorhergesehene Eingriffe auch während der Brutzeit der Vögel erforderlich werden, ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. • CEF_{AFB1}: Auf der Maßnahmenfläche M 5 ist ein ca. 1.500 m² großer Ersatzlebensraum der Zauneidechse zu entwickeln. Generell muss der zu schaffende Ersatzlebensraum bereits vor dem Einsetzen der ersten gefangenen Tiere in einem für die Tiere optimalen Zustand sein. Essenziell ist das Vorhandensein von dem im AFB im Kap.5.2.1 benannten Strukturen (im Detail vgl. BIOCART, 2023). • CEF_{AFB2}: Die Zauneidechsen sollen aus dem nachgewiesenen Zauneidechsenlebensraum abgefangen und in den neu hergestellten Zauneidechsenersatzlebensraum (vgl. CEF_{AFB1}) umgesiedelt werden. Die Fang- und Umsiedlungsperiode dauert von Anfang April bis Ende September, kann jedoch noch je nach Witterungsverlauf und abhängig von den Fangzahlen angepasst werden. Im Detail vgl. Kap. 5.2.2 des AFB (BIOCART 2023). • A_{AFB1}: Im AFB wird eine externe Ausgleichsmaßnahme gefordert auf welcher Bäume und Sträucher neu angepflanzt werden. Laut BIOCART (2023) kann dies „in Form von Anpflanzungen von einheimischen Bäumen und Sträuchern auf zusammenhängenden Flächen in verdichteter Form erfolgen.“ Eine Größenangabe zur erforderlichen Ausgleichspflanzung wird im AFB nicht vorgegeben. Wichtig ist laut BIOCART (2023) „ein Ausgleich im räumlichen Zusammenhang zur realen Stützung der lokalen Populationen der betroffenen Vogelarten. Anzustreben ist dabei eine Maßnahmenumsetzung im Stadtgebiet bzw. Stadtrandbereich von Taucha (einschl. Ortsteile), um den räumlichen Zusammenhang und die Kohärenz der Maßnahme zu gewährleisten.“ Im Stadtgebiet wird eine wenigstens 1,56 ha große Neuaufforstung als zum forstrechtlichen Ausgleich der Waldumwandlung realisiert. • A_{AFB2}: Im Plangebiet sind im Bereich der grünordnerisch festgesetzten Maßnahmen „M 14 – Gehölzerhalt“ und „M 11 – Begrünung“ (IB HAUFFE GBR 2023) insgesamt 20 Nistkästen für höhlenbrütende Vögel anzubringen. Es sind mardersichere Kästen zu verwenden. • A_{AFB3}: Im Plangebiet sind an dem öffentlichen Gebäude der Grundschule (und/oder Sporthalle) insgesamt 30 Nistkästen für gebäudebrütende Vögel anzubringen. Es wird empfohlen, Kästen für Mauersegler und Haussperlinge u.a. aufzuhängen. 		

Überwachungsmaßnahmen:

I. Überwachung dieser Maßnahmen unterliegt primär der Bauaufsicht bzw. dem Baugenehmigungsverfahren.

Monitoring:

II. Überwachung der Realisierung durch die Gemeinde und den zuständigen Behörden. (gemäß § 4 c und § 4 Abs. 3 BauGB) nur während der Bauphase.

III. Überwachung der Realisierung durch die Gemeinde und den zuständigen Behörden. (gemäß § 4 c und § 4 Abs. 3 BauGB)

Überwachungszeitraum (falls nicht anders in der Maßnahme beschrieben):

- Beginn der Überwachung: 2 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen (noch im Gewährleistungszeitraum der Pflanzmaßnahmen)
- Kontrolltermine: 5 und 10 Jahren nach Abschluss der Baumaßnahmen
- Endpunkt der Überwachung: 10 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme

Werden die Baumaßnahmen und die entsprechend Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen abschnittsweise realisiert, sind auch die Überwachungsmaßnahmen abschnittsweise zu beginnen.

IV. Überwachung der Realisierung durch die Gemeinde und den zuständigen Behörden. (gemäß § 4 c und § 4 Abs. 3 BauGB) sobald es Hinweise auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen gibt.

➔ **Sollte es bei der Durchführung des Bebauungsplanes Hinweise auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen geben, dann werden erforderlichenfalls weitere geeignete Maßnahmen ergriffen werden.**

11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Umweltprüfung des Bebauungsplans 58a „Schulcampus Ebertwiese“ der Stadt Taucha, an deren Ende der so genannte Umweltbericht steht, umfasst die Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen der durch den B-Plan planerisch vorbereiteten Vorhaben. Zu untersuchen sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange:

- Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt,
 - Boden und Fläche,
 - Wasser,
 - Klima und Luft,
 - Landschaft,
 - Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - Kultur- und Sachgüter,
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen.

Weiterhin sind Ausführungen zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, zu erneuerbaren Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie und zu möglichen Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen in der Umweltprüfung zu betrachten.

Ergebnisse:

Die Stadt Taucha beabsichtigt für das Karree Gneisenaustraße / Thomas Mann Straße Friedrich-Ebert-Straße an der sogenannten Ebertwiese maßgeblich zur Schulstandortsicherung die Baurechtsschaffung. Die zu beplanende Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5, hat eine Größe von etwa 115.171 m² und wird dreiseitig von Norden, Süden und Westen erschlossen. Weitere Planungsziele sind das Anordnen neuer Wohnbauflächen auf Brachen und bestehenden Garagenanlagen. Zudem ist die Verkehrsneuordnung im Bebauungsplanverfahren unter Beachtung der vorhandenen Infrastruktur und Erschließungswege zu überprüfen. Der Schulstandort soll im Sinne eines offenen Campus entwickelt werden, der eine Mehrfachnutzung außerhalb der Unterrichtszeiten beispielsweise für die Öffentlichkeit erlaubt.

Geplant ist die Ausweisung von:

- drei Allgemeinen Wohngebieten (WA1, WA2 und WA3) nach § 4 BauNVO,
- ein Sondergebiet „Quartiergarage“ nach § 11 BauNVO,
- zwei urbanen Gebieten (MU1 und MU2) nach §6a BauNVO sowie
- Flächen für Gemeinbedarfe mit überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird in allen Allgemeinen Wohngebieten (WA) mit 0,4, in den Urbanen Gebieten (MU) und Sonstigen Sondergebieten „Quartiersgarage“ mit 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird für Fahrradstellplätze und ihren Zufahrten um bis zu 50% zugelassen.

Die nach dem Bebauungsplan maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt 22.396 m². Aufgrund der zugelassenen Überschreitung durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO kann eine überbaute Fläche von 27.335 m² in den Baugebieten prognostiziert werden.

Für die Gemeinbedarfsflächen, für die im Bebauungsplan keine Angabe zur Grundfläche bestimmt wird, kann eine überbaute Grundstücksfläche von 9.456 m² anhand des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes prognostiziert werden.

Neben den Baugebieten und Gemeinbedarfsflächen weist der Bebauungsplan Straßenverkehrsflächen (13.663 m²) und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen (5.075 m²) aus.

Die insgesamt maximal bauliche Flächenbeanspruchung, welche prognostiziert werden kann, summiert sich somit auf 55.528 m². [vgl. Tabelle 13 im Kapitel 2.3]

Im Bereich der Gemeinbedarfsflächen werden zum Ausgleich der Eingriffsfolgen weiterhin Extensivwiesen mit Einzelsträuchern (4.516 m²), ein Zauneidechsenersatzlebensraum (1.500 m²) sowie ein naturnaher Verdunstungsteich festgesetzt. Zwei weitere Verdunstungsteiche liegen in den Baugebieten MU 2 und WA 3. Alle drei Teiche haben zusammen eine Fläche von 1.300 m².

Im Bebauungsplan werden weiterhin folgende Regelungen getroffen:

- In allen Baugebieten und auf den Flächen für Gemeinbedarf sind Stellplätze sowie Wege und Plätze nur mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.
- Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass das dort auftreffende Regenwasser kurzzeitig in tieferliegenden Flächen gesammelt und anschließend gedrosselt versickern kann.
- Das auf den Baugrundstücken und auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Regenwasser, insbesondere von den Dachflächen, ist zurückzuhalten (Zisternen), zu versickern oder Verdunstungsteichen zur Verdunstung und ggf. Versickerung sowie zum Verbrauch durch Pflanzen abzuleiten.
- Glasflächen sind so herzustellen, dass Vogelschlag vermieden wird.
- Die Anlage von Schottergärten wird verhindert.
- Es werden 11 ortsbildprägende Bäume, darunter 3 geschützte höhlenreiche Einzelbäume, zum Erhalt festgesetzt, welche bei Abgang zu ersetzen sind.
- Die Baum- und Strauchbestände auf der mit M 15 gekennzeichneten Fläche sind zu erhalten.
- Die mit M 9 gekennzeichneten Flächen sind als intensiv begrünte Gartenflächen anzulegen.
- Innerhalb der mit M 10 gekennzeichneten Flächen sind Ebereschen (straßenbegleitend) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Fläche M 11 ist intensiv mit Gehölzen zu begrünen. Dazu sind innerhalb der mit M 11 gekennzeichneten Gemeinbedarfsfläche je angefangene 150 m² mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Weiterhin sind 15 % der Fläche M 11 mit Sträuchern zu bepflanzen. Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.
- Auf der Fläche M 12 ist eine Strauchhecke anzulegen.
- Die mit M 5 bezeichneten Flächen sind als Extensivwiese mit Einzelsträuchern zu entwickeln.
- Die mit M 6 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsersätzenlebensraum anzulegen.
- Die mit M 7 gekennzeichneten Flächen sind als naturnah ausgebildete Teiche zur Regenrückhaltung mit Schilfbesatz anzulegen.
- Je angefangene 400 m² Baugrundstücksfläche in den Baugebieten MU 1 und MU 2, ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 m² mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Mit der Planrealisierung ist eine Erhöhung des Anteiles überbauter Flächen um 27.644 m² gegenüber dem aktuellen Bestand (27.883 m²) verbunden. Einher geht insbesondere der Verlust von Gehölzflächen (51.181 m²), Brachflächen (15.630 m²), Wiesenflächen und -säume (7.359 m²).

Durch die Untere Forstbehörde wurde festgestellt, dass 1,3 ha des Plangebietes Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG darstellen.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan bewirkt die Aufstellung des Bebauungsplanes 58a „Schulcampus Ebertwiese“ hingegen eine Reduktion des Anteiles überbauter Flächen um 2.502 m² (2,2 %). Der Durchgrünungsgrad des Plangebiets bleibt im Vergleich der Planungen annähernd gleich.

Der mit der Planrealisierung zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikt bzgl. des Verlustes von Nistplätzen gebüschbewohnender oder freibrütender Vogelarten, kann mit Realisierung einer Neuaufforstungsfläche im Stadtgebiet von Taucha gelöst werden.

Der zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikt bzgl. des Eingriffes (Rodung, Überbauung) in einen Zauneidechsenlebensraum, kann innerhalb des Plangebietes mit der Anlage eines Ersatzhabitats und der Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen gelöst werden.

Die Umweltprüfung kommt zum Schluss, dass bei allen Schutzgütern nach derzeitigem Kenntnisstand, keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden können. Dies begründet sich mit der Lage außerhalb von Schutzgebieten, der Bestandssituation, den geplanten Umweltmaßnahmen sowie insbesondere aufgrund des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes und des Umstandes, dass sich mit der Überplanung der Anteil überbauter Flächen reduziert.

Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung konnte ermittelt werden, dass der mit der Überplanung verbundene Eingriff in Natur- und Landschaft innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Weiterführende externe Ausgleichsmaßnahmen, die sich aus den Vorgaben des Naturschutzrechtes ableiten, sind nicht erforderlich.

Die Planrealisierung ist verbunden mit der Umwandlung von ca. 1,3 ha Waldfläche. Damit verbunden ist die Realisierung forstrechtlicher Ersatzmaßnahmen (mindestens 1,56 ha Neuaufforstung) nach § 8 SächsWaldG zur Kompensation der Waldumwandlung im Stadtgebiet von Taucha. Diese Ersatzmaßnahmen nach dem Waldgesetz wurden, aufgrund der ausgeglichenen Eingriffs-Ausgleichsbilanz für das Plangebiet, nicht in die Bilanz einbezogen, obwohl bei dieser Maßnahme von einer deutlichen Biotopwerterhöhung auszugehen ist.

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung, werden keine weiteren diesbezüglichen Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen. Dem dient auch, dass die Standorte der zu pflanzenden Bäume frei gewählt werden können, so dass Konflikte durch Beschattung vermieden werden können. Aufgrund der bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung, werden keine weiteren diesbezüglichen Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen. Aufgrund der bisher bekannten Altlastensituation und der damit in Zusammenhang stehenden Grundwasserkontamination ist eine Geothermienutzung über Erdwärmesondenanlagen, Grundwasserwärmepumpen oder sogenannte Grundwasserspeicher am Standort nicht möglich.

Bei Planrealisierung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund einer Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben weisen keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB auf.

Unvorhergesehene Umweltwirkungen sind insbesondere bzgl. der Altlastenproblematik und bzgl. des Auffindens archäologischer und bauarchäologischer Bodenfunde, Kampfmittelfunde sowie der Entwicklung von Wald auf den Brachflächen denkbar. Für diese unvorhergesehenen Umweltauswirkungen wird, ebenso wie für die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ein Überwachungsprogramm in Form eines Monitorings aufgestellt.

Anlage 1 - Referenzliste und Literatur

Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Die Informationen zum Themenbereich **Schutzgebiete und Schutzobjekte** wurden folgende Quelle entnommen:

- Grenzen und Lage der Schutzgebiete im Internet unter <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>
- geschützte Landschaftsbestandteile (hier: Gehölzschutzsatzung der Stadt Taucha vom 16.12.2021) im Internet unter [https://www.taucha.de/service/satzungen/Abrufdatum 13.12.2022](https://www.taucha.de/service/satzungen/Abrufdatum%2013.12.2022).
- geschützte Biotope: Ortsbegehung durch IB Hauffe GbR am 21., 22.09.22 und 06.10.2023.

Die Informationen zum Themenbereich **Pflanzen und Tiere** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Tier- und Pflanzen:** Im Plangebiet und in dessen Umfeld: BIOCART: Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung als Bestandteil der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) für den Bebauungsplan Nr. 58a „Friedrich-Ebert-Wiese – Schul- und Sportcampus“ in 04425 Taucha, Stand Oktober 2019 (betrachtet wird hier nur ein Teil des Plangebietes, vgl. Abb. Nr.2 im Kap. 2.1.1.
- **Tier- und Pflanzen:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan 58a „Schulcampus Ebertwiese“, Stadt Taucha, Stand 21.07.2023.
- **Biotope- und Flächennutzungstypen, Gehölze und Vegetation:** Erfassung im Zuge der Ortsbegehungen durch die IB Hauffe GbR am 21., 22.09.22 und 06.10.2023.
- **Tiere und Pflanzen:** **Pflanzen:** Vegetationsaufnahmen und Gehölzerfassungen im Zuge der Ortsbegehungen durch die IB Hauffe GbR am 21. und 22.09.2022. Abgrenzung von Flächen mit Waldeigenschaften, schriftliche Mitteilung von: Untere Forstbehörde Herr Ehlert, via Mail am 08.12.2022. **Tiere:** BIOCART: Karte 1 „Reviere der Brutvögel“ für den B-Plan „Schulcampus Ebertwiese“ der Stadt Taucha, Stand 15.10.2022.

Die Informationen zum Themenbereich **Boden und Fläche** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Geologie:** Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen, im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=BD944DCD884F0D4EC8BF92A05FEE9A66>
- **Bodenform:** digitale Bodenkarte M 1: 50.000 (BK 50), im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=BD944DCD884F0D4EC8BF92A05FEE9A66>
- **Standorteigenschaften:** digitale Auswertekarten Bodenschutz M 1: 50.000 im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=BD944DCD884F0D4EC8BF92A05FEE9A66>
- **Bodendenkmale:** Landesamtes für Archäologie, Informationen per Mail am 02.02.2022.
- **regional seltene Böden; naturnahe Böden:** Umweltbericht zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen im Internet unter: https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil2_UB/03_Karten/U_01_Boden.pdf
- **Altlasten:** INGENIEUR-BÜRO R.W. ASHAUER UND PARTNER GMBH, Panitzsch: Aktualisierte, nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung zur AA Friedrich-Ebert-/Goethestr. Taucha (AKZ:74100370) in Bezug auf den B-Plan Nr. 58a „Schul- und Sportcampus Ebertwiese“, November 2019.
- **Baugrund:** FCB FACHBÜRO FÜR CONSULTING UND BODENMECHANIK GMBH (11.10.2023): Baugrunduntersuchung zur Erschließung Schulcampus „Ebertwiese“ in Taucha

Die Informationen zum Themenbereich **Wasser** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Überschwemmungsgebiete:** im Internet unter: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>
- **Trinkwasserschutzzonen:** im Internet unter: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>
- **Grundwasserflurabstand:** im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml> und https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.3_De3_Umwelt_Ordnung_Sport/36_Amt_fuer_Umweltschutz/Umwelt_und_Naturschutz/Gewaesserschutz/Grundwasser/Hydroisohypsen_2017_25000.pdf sowie INGENIEUR-BÜRO R.W. ASHAUER UND PARTNER GMBH, Nov. 2019.
- **Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung:** im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>
- **Gebiete mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz und zur Lage in regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten:** Regionalplan Leipzig-West Sachsen im Internet unter: https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/Karte_15_SBL_und_Karte_16_BLN.pdf
- **mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwasserkörpers nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie:** im Internet unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>
- **Grundwasser und Versickerung:** INSTITUT FÜR INGENIEUR- UND TIEFBAU GMBH: B-Plan Nr. 58a Schulcampus Ebertwiese, Konzeption zur Regenwasserentsorgung (3. Überarbeitung), (08.04.2024).

Die Informationen zum Themenbereich **Klima / Luft** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Klimatyp, Jahrestemperatur, Jahresniederschlag sowie zu klimatischen Besonderheiten:** im Internet unter: https://rekisviewer.hydro.tu-dresden.de/viewer/SN/Daten_SN/jpeg/RK2001_2010_Jahr.jpeg
- **phänologische Daten:** im Internet unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12173>
- **Luftqualität:** veröffentlicht vom LfULG (Jahresbericht 2021) im Internet unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/40952>.
- **Lage in einem siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereich:** Regionalplan Leipzig-West-sachsen; https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/Karte_16_BLN.pdf

Die Informationen zum Themenbereich **Landschaft** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Naturraum (Landschaftssteckbrief):** im Internet unter: <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/schutzwuerdige-landschaften/landschaftssteckbriefe.html> und <https://www.natur.sachsen.de/landschaftsgliederung-sachsens-23079.html> und https://www.natur.sachsen.de/download/1_Leipziger_Land.pdf.
- **Landschaftsraum:** Stadt Taucha, Bauamt: INSEK 2022, Stadt Taucha Version 2030+, Konzept für integrierte Stadtentwicklung, 03.01.2022.
- **Luftbild:** im Internet unter: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>
- **Ortsbegehung** durch IB Hauffe GbR am 21., 22.09.22 und 06.10.2023.

Die Informationen zum Themenbereich **Biologische Vielfalt** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **potentielle natürlichen Vegetation:** im Internet unter: Geoportal - Karte (sachsen.de).
- **Ortsbegehung** durch IB Hauffe GbR am 21., 22.09.22 und 06.10.2023.
- **Tier- und Pflanzen:** Im Plangebiet und in dessen Umfeld: Biocart: Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung als Bestandteil der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) für den Bebauungsplan Nr. 58a „Friedrich-Ebert-Wiese – Schul- und Sportcampus“ in 04425 Taucha, Stand Oktober 2019 (betrachtet wird hier nur ein Teil des Plangebietes, vgl. Abb. Nr.2 im Kap. 2.1.1).
- **Tier- und Pflanzen:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan 58a „Schulcampus Ebertwiese“, Stadt Taucha, Stand 21.07.2023.
- **Biotop- und Flächennutzungstypen, Gehölze und Vegetation:** Erfassung im Zuge der Ortsbegehungen durch die IB Hauffe GbR am 21. und 22.09.2022.

Die Informationen zum Themenbereich **Mensch** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Lage in einem siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereich:** Regionalplan Leipzig-West-sachsen im Internet: https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/Karte_16_BLN.pdf und Karte U_02_Klima.pdf (rpv-west-sachsen.de).
- **Lärm:** GAF: Lärmkartierung 2022 gemäß §47c Bundes-Immissionsschutzgesetz, Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm innerhalb der Stadt Taucha, Quellengruppe KFZ-Verkehr, Straßen mit > 3 Mio. KFZ/a, Karte 4, Stand 08.12.2022.
- **Bodenverunreinigungen:** INGENIEUR-BÜRO R.W. ASHAUER UND PARTNER GMBH, Nov. 2019, Blatt 7.
- **Luftqualität:** veröffentlicht vom LfULG (Jahresbericht 2021) im Internet unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/40952>.
- **Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete:** im Internet unter: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>
- **Erholung und Tourismus:** Regionalplan Leipzig-West-sachsen im Internet: https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/Karte_17_ErholungTour.pdf und Karte 7 sowie 11 und INSEK 2022 für die Stadt Taucha, insek-2022.pdf (taucha.de), Stand 08.12.2022.
- **Landschaftserleben:** Regionalplan Leipzig-West-sachsen im Internet: https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/Karte_A4_2.pdf
- **Mensch / menschliche Gesundheit:** Umweltbericht zum Regionalplan Leipzig-West-sachsen im Internet unter: https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil2_UB/03_Karten/U_06_Mensch.pdf
- **Schallschutz:** Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 58a der Stadt Taucha „Friedrich-Ebert-Wiese-Schul- und Sportcampus“ GAF - GESELLSCHAFT FÜR AKUSTIK UND FAHRZEUGMESSWESEN MBH; Leipzig, 03.10.2023.
- **Schallschutz:** Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 58a der Stadt Taucha „Friedrich-Ebert-Wiese-Schul- und Sportcampus“ Erläuterungsbericht GAF - GESELLSCHAFT FÜR AKUSTIK UND FAHRZEUGMESSWESEN MBH; Leipzig, 06.02.2024.
- **Ortsbegehung** durch IB Hauffe GbR am 21., 22.09.22 und 06.10.2023.

Die Informationen zum Themenbereich **Kultur und sonstige Sachgüter** wurden folgenden Quellen entnommen:

- **Bodendenkmale:** Landesamt für Archäologie, Informationen per Mail am 02.02.2022.
- **Kulturdenkmale:** im Internet unter : <https://geoportal.sachsen.de/?map=5d9149e5-f581-4bfe-af95-c817ba0d38b8>.
- **Ortsbegehung** durch IB Hauffe GbR am 21., 22.09.22 und 06.10.2023.

Literatur

- BASTTIAN O., SCHREIBER K.-F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, 1994.
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (StMUL) Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München, September 1999
- BERNHARDT, A. et al. Naturräume der sächsischen Bezirke Sonderdruck aus den Heften 4/5 1986 der Sächs.Heimatblätter
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLUME H.-P. [Hg.]: Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und –belastung Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, ecomed, Landsberg/Lech, 1992
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.) Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Berlin, Januar 2001.
- BUNZEL, A. Bauleitplanung und Flächenmanagement bei Eingriffen in Natur und Landschaft Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, Mai 1999
- BUNZEL, A. Umweltprüfung in der Bauleitplanung Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, April 2005
- BUSSE, J.; DIRNBERG, F.; PRÖBSTEL, U.; SCHMIDT, W. Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Ratgeber für Planer und Verwaltung Verlagsgesellschaft Hüthig Jehle Rehm GmbH, München, 2005
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FACHKOMMISSION STÄDTEBAU Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU - Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) (EAG Bau - Mustererlass); beschlossen am 01.07.2004
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994
- FRENK, J. Umweltbericht - Mustergliederung vom 18.04.2005 mit Erläuterungen und Ergänzungen vom 14.08.2006; unveröffentlicht; Leipzig, 14.08.2006
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995
- JEDICKE, E.: Boden, Entstehung, Ökologie, Schutz, Ravensburg, Maier, 1989.
- JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991
- KÖPPEL, J. u.a.: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft? Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1998
- LANDESVERMESSUNGSAMT SACHSEN (Vertrieb) Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung 1 : 100.000
- LOUIS, H.W. Das Verhältnis zwischen Baurecht und Naturschutz unter Berücksichtigung der Neuregelung durch das BauROG Natur und Recht Heft 3 / 20 Seite 113ff. Berlin, 1998
- LOUIS, H.W. Die Auswirkungen der Vogelschutz- und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie auf die Bauleitplanung und auf Bauvorhaben, Vortrag im 395. Kurs des Institutes für Städtebau Berlin „Naturschutz und Baurecht - Umsetzung und Vollzug naturschutzfachlicher Belange in der bauleitplanung“ vom 08. bis 10.09.1999 in Berlin
- METEROLOGISCHER DIENST DER DDR (Hg.) Klimatologische Normalwerte 1951/80 Reihe B Band 14 Klimadaten der DDR - Ein Handbuch für die Praxis Bearbeiter: Petzold, B., Piel, H.-D., Veit, U. Potsdam, 1987.
- MÜLLER, G. et al. Bodenkunde 3. Auflage VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, Berlin, 1989
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen (GK 50), 1 : 50.000, 1996
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE: Luftqualität in Sachsen Jahresbericht 2021, Dresden, 29.07.22.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.

09.04.2024

- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.
- SCHEFFER, F.; SCHACHTSCHABEL P. et al. Lehrbuch der Bodenkunde 13. Auflage. Enke, Stuttgart, 1992.
- SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- SCHMIDT, P.A.; HEMPEL, W. [u.a.] Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1 : 200.000 Hg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lößnitzer-Druck GmbH Radebeul, 2001
- SCHRÖDTER, W [Hrsg.], BREUER, R. et al. Baugesetzbuch 9.Auflage Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2019.
- SCHWIER, V. Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C.H. Beck, München 2002
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESPLANUNG ABTEILUNG NATURSCHUTZ (Hg.) Thüringer Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung, Erfurt, November 1994
- USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994
- WAGNER; MITSCHANG Novelle des BauGB 1998: Neue Aufgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, in: DVBl. 1997, S. 1137
- ZEMKE, R. Der Bebauungsplan in der Praxis W. Kohlhammer, Stuttgart, 2018.

Gutachten/schriftliche Quellen:

- Beim Landesamt für Archäologie erfolgte eine Abfrage von Denkmaldaten (Bodendenkmale) [LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE; Antwort per Mail vom 02.02.2022].
- BIOCART: Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung als Bestandteil der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) für den Bebauungsplan Nr. 58a „Friedrich-Ebert-Wiese – Schul- und Sportcampus“ in 04425 Taucha, Stand Oktober 2019 (betrachtet wird hier nur ein Teil des Plangebietes, vgl. Abb. Nr.2 im Kap. 2.1.1).
- BIOCART: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan 58a „Schulcampus Ebertwiese“, Stadt Taucha, Stand 21.07.2023.
- FCB FACHBÜRO FÜR CONSULTING UND BODENMECHANIK GMBH (11.10.2023): Baugrunduntersuchung zur Erschließung Schulcampus „Ebertwiese“ in Taucha.
- GAF - GESELLSCHAFT FÜR AKUSTIK UND FAHRZEUGMEßWESEN MBH (03.10.2023): Schalltechnische Untersuchungen für den Bebauungsplan Nr. 58a der Stadt Taucha „Schulcampus Ebertwiese“.
- GAF: Lärmkartierung 2022 gemäß §47c Bundes-Immissionsschutzgesetz, Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm innerhalb der Stadt Taucha, Quellengruppe KFZ-Verkehr, Straßen mit > 3 Mio. KFZ/a, Karte 4, Stand 08.12.2022.
- INGENIEUR-BÜRO R.W. ASHAUER UND PARTNER GMBH, Panitzsch: Aktualisierte, nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung zur AA Friedrich-Ebert-/Goethestr. Taucha (AKZ:74100370) in Bezug auf den B-Plan Nr. 58a „Schul- und Sportcampus Ebertwiese“, November 2019.
- Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 58a der Stadt Taucha „Friedrich-Ebert-Wiese-Schul- und Sportcampus“ GAF - GESELLSCHAFT FÜR AKUSTIK UND FAHRZEUGMESSWESEN MBH; Leipzig, 08.11.2019.
- Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 58a der Stadt Taucha „Friedrich-Ebert-Wiese-Schul- und Sportcampus“ Erläuterungsbericht GAF - GESELLSCHAFT FÜR AKUSTIK UND FAHRZEUGMESSWESEN MBH; Leipzig, 06.02.2024.
- STADT TAUCHA, BAUAMT: INSEK 2022, Stadt Taucha Version 2030+, Konzept für integrierte Stadtentwicklung, 03.01.2022.
- UNTERE FORSTBEHÖRDE, HERR EHLERT: Abgrenzung von Flächen mit Waldeigenschaften, schriftliche Mitteilung via Mail am 08.12.2022.

Anlage 2 - Grünordnerische Festsetzungen, Hinweise und Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme 1 (M 1)

Ziel: Versiegelungsbeschränkung
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

In allen Baugebieten und auf den Flächen für Gemeinbedarf sind Stellplätze sowie Wege und Plätze nur mit wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster, wassergebundene Decken, Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.ä.) herzustellen, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung. Um natürliche Versickerungsvorgänge nicht vollkommen zu unterbinden, zur Erhöhung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung von Abwassersystemen sind Stellflächen, Wege und Plätze so zu befestigen, dass Teile des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort versickern können.

Eine darüber hinausgehende stärkere Versiegelung ist nur zulässig, wenn dies nutzungsbedingt aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist.

Maßnahme 2 (M2)

Ziel: Regenwasserentsorgung
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass das dort auftreffende Regenwasser kurzzeitig in tieferliegenden Flächen gesammelt wird und anschließend gedrosselt versickern kann.

Das auf den Baugrundstücken WA1, WA2 und auf der Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ und „Sportanlagen“ anfallende Regenwasser, insbesondere von Dachflächen, ist auf selbigen Baugrundstücken in Zisternen zur Speicherung und Entnahme zwecks Grünflächenbewässerung abzuleiten. Die Zisterne ist in Rasenmulden anzuordnen, die den Zisternenüberlauf aufnehmen sollen.

Das auf den Dächern im Baugebiet WA3 und auf der Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“ anfallende Regenwasser ist in einen Verdunstungs- und Versickerungsteich innerhalb der Fläche WA 3 zur Verdunstung, Versickerung und zum Verbrauch durch Pflanzen abzuleiten.

Das auf den Dächern in den Urbanen Gebieten MU 1 und MU2 und dem Sondergebiet SO Quartiersgarage anfallende Regenwasser ist in zwei Verdunstungsteichen innerhalb der Fläche MU2 sowie innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf „Schul- und Sportcampus“ zur Verdunstung und zum Verbrauch durch Pflanzen abzuleiten.

Begründung:

Da die Kapazitäten in den anliegenden Entsorgungsleitungen erschöpft sind und die Versickerung von Niederschlagswasser hydraulisch größtenteils eingeschränkt ist (vgl. Regenwasserkonzeption) kann das anfallende Regenwasser nicht in die örtliche Regenwasserkanalisation eingeleitet werden und muss dezentral verbracht werden.

Verkehrsflächen:

Weil die festgestellte Bodendurchlässigkeit als gering bis schwach durchlässig klassifiziert wird, ergeben sich entsprechend große Speichervolumina, deren Entleerung entweder durch oberflächennahe Versickerung oder Verrieselung erfolgen kann.

Die Entsorgung des anfallenden Regenwassers soll durch die Verbringung des Regenwassers in die oberen Bodenschichten erfolgen. Die Versickerung kann über einen durchlässigen Bodenbelag in der Art eines Ökopflasters mit Behandlung des Regenwassers und mit zusätzlicher Speicherschicht unterhalb Straßenplanum erfolgen. Straßenmulden u.ä. Sammel- und Speicheranlagen werden, bei Bestätigung der angesetzten Bodendurchlässigkeit (vgl. Anlage 2 Regenwasserkonzept), nicht erforderlich. Gleiches gilt ggf. für die Speicherschicht unterhalb des Straßenplanums und einen Notüberlauf, der eine dauerhafte Trockenhaltung und Sicherung der Tragfähigkeit des Straßenplanums sicherstellen würde.

Im Rahmen der Verkehrsflächenplanung ist ein Massenausgleich durchzuführen und das Baugelände in seiner Höhe so zu strukturieren, dass Bereiche mit guter und weniger Bodendurchlässigkeit verbunden werden.

Baugebieten WA1 und WA2. Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ und „Sportanlagen“:

Aufgrund der festgestellten geringen Bodendurchlässigkeit muss das anfallende Regenwasser zwischengespeichert werden, damit es gedrosselt ablaufen kann. Im Ereignisfall kann der Zisternenüberlauf, behandelt über eine Bodenpassage, versickern bzw. in die Zisterne zurücklaufen. Maßgeblich für die Dimensionierung der Zisterne und der Mulde ist die ortskonkrete Ermittlung der Bodendurchlässigkeit.

Ein Nachweis über die gewählte Art der Maßnahme zur Rückhaltung, Verwendung etc. ist im Bauantrag darzustellen.

Urbanen Gebiete, SO Quartiersgarage, Baugebiet WA3 und Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“:

Aufgrund der festgestellten geringen Bodendurchlässigkeit muss das anfallende Regenwasser zwischengespeichert werden, damit es gedrosselt ablaufen kann.

Zur Regenwasserbehandlung erhält der Verdunstungsteich in den Urbanen Gebieten und dem SO Quartiersgarage eine Bodenpassage, die gleichzeitig als Pflanzfläche für das Schilf genutzt wird.

Zur Regenwasserbehandlung erhält der Verdunstungs- und Versickerungsteich im Baugebiet WA3 und auf der Fläche für Gemeinbedarf „Kindergarten“ eine Bodenpassage, die gleichzeitig als Pflanzfläche für das Schilf genutzt wird.

Ungeordnete oberirdische Zuflüsse sind durch eine Verwallung der Teiche zu verhindern.

Ein Nachweis über die gewählte Art der Maßnahme zur Rückhaltung, Verwendung etc. ist im Bauantrag darzustellen.

Maßnahme 3 (M 3)

Ziel: Vermeidung von Vogelschlag
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für ungeteilte Glasflächen ab einer Größe von 3 m² flächig strukturierte, mattierte oder eingefärbte Gläser mit niedrigem Außenreflexionsgrad zu verwenden. Alternativ sind auf der gesamten Glasfläche, kleinteilige sichtbare Folien aufzubringen oder die Glasfläche ist mit einer Rankgitterbegrünung zu kombinieren.

Begründung:

Mit der Maßnahme sollen tödliche Kollisionen von Vögeln mit großflächigen Glasscheiben vermieden werden und sie dient damit der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (hier: Tötungsverbot). Die Maßnahme ist erforderlich, da Vögel nicht in der Lage sind, klare oder stark reflektierende Scheiben als Hindernisse zu erkennen, im Flug auf diese prallen, sich verletzen und oft verenden.

Die Fläche von 3 m² begründet sich in der Ortsüblichkeit. Auch an kleineren Glasflächen, wie sie üblicherweise in Wohngebieten eingesetzt werden (Fenster, Terrassentüren etc.) kann es zu Vogelschlag kommen. Dieses unabwendbare Kollisionsrisiko wird als sogenanntes „sozialadäquates Risiko“ vom Tötungstatbestand des §44 Abs. 1 BNatSchG nicht mit erfasst.

Klargestellt wird, dass neben silikatischen Gläsern im engeren Sinne auch „Gläser“ aus organischen Materialien (Acrylglas) unter die Festsetzung fallen.

Maßnahme 4 (M 4)

Ziel: Verbot von „Schottergärten“
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB BauGB

Festsetzung:

In den Allgemeinen Wohngebieten sind mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen mit einer Größe von über 10 m² (Schottergärten), auf denen Gräser und Kräuter einen flächigen Deckungsgrad von weniger als 70 % erreichen, unzulässig. Ausgenommen sind Flächen, welche der Erschließung oder der Zugänglichkeit baulicher Anlagen dienen und Flächen im Traufbereich der Gebäude bis maximal 0,5 m Breite.

Begründung:

Die Regelung dient der Eingriffsvermeidung. Ziel ist es, das Anlegen von sogenannten „Schottergärten“ auf dem Grundstück zu verhindern.

Ziel ist die Vermeidung der negativen Auswirkungen von Schottergärten auf das Mikroklima (Überwärmung), auf den Boden und Fläche (Überbauung) sowie auf die biologische Vielfalt, auf Pflanzen und Tiere (Lebensraumverlust, Verhinderung von Biotopverbunden).

Mit der Einschränkung, dass Flächen bis 10 m² nicht unter das Verbot fallen, sollen kleinere aus gestalterischen und/oder funktionalen Gründen anzulegende „Schotterflächen“ wie sie beispielsweise im Bereich von Terrassen oder Treppenanlagen häufig angelegt werden, zulässig sein, da von solchen kleinen Flächen nicht im erheblichen Maß die vorbenannten negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Mit der Regelung, dass Flächen auf denen Gräser und Kräuter einen flächigen Deckungsgrad von mehr als 70 % erreichen, nicht unter das Verbot fallen, werden klassische Steingärten ermöglicht. Wobei die Bezeichnung „flächiger Deckungsgrad“ klarstellen soll, dass der Mindestbedeckungsgrad auf der gesamten Fläche erreicht werden muss.

Dabei wird auch klargestellt, dass es sich explizit um Gräser und Kräuter handeln muss - eine Überschilderung mit Gehölzen (etwa einem Baum) genügt nicht.

Maßnahme 5 (M 5)

Ziel: Waldabstand; Extensivwiese mit Einzelsträuchern

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Die mit M 5 bezeichneten Flächen sind als Extensivwiese mit Einzelsträuchern zu entwickeln. Dazu sind die befestigten Flächen im Bereich der Flächen M 5 abzubrechen und zu entsiegeln. Nach dem Rückbau der Versiegelung ist der Unterboden zu lockern und entstandene Volumendefizite sind durch Oberbodenauftrag zu kompensieren, so dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

Der vorhandene Gehölzaufwuchs ist zu roden, wobei Einzelsträucher (maximal 1 Strauch je 250 m²) erhalten bleiben können.

Nach dem Abbruch der versiegelten Flächen und den Gehölzrodungen ist die Fläche plan herzustellen und mit einer wildkräuterreichen Wiesenansaat zu begrünen und als Extensivwiese zu entwickeln.

Auf den Extensivwiesenflächen ist die Anlage von Habitatementen für Zauneidechsen bis zu einem Flächenanteil von 5 % zulässig.

Begründung:

Die Maßnahme dient dem Ausgleich der Eingriffsfolgen.

Auf der Fläche M 5 befindet sich eine Waldfläche (Informationen der Unteren Forstbehörde des LRA Nordsachsen; Herr Ehlert, 08.12.2022). Aufgrund des § 25 Abs. 4 SächsWaldG muss zwischen Wald und Gebäuden ein Abstand von 30 m eingehalten werden, weshalb der Wald auf der Fläche M 5 beseitigt werden muss (Waldumwandlung).

Dazu sind sämtliche Waldbäume zu roden. Klargestellt wird, dass dies auch die Beseitigung der Wurzelstöcke beinhaltet, um Stockausschläge, zu welchen insbesondere die im Bestand anzutreffenden Robinien neigen, zu vermeiden.

Ebenso sind die Waldsträucher zu roden. Lediglich Einzelsträucher können auf der Fläche erhalten bleiben (gemäß Telefonat mit Herrn Ehlert, Untere Forstbehörde am 10.02.2023).

Um ein Neuaufwuchs von Wald zu verhindern, ist auf der Fläche eine extensiv gepflegt Wiesenfläche anzulegen.

Die zurückzubauenden und zu entsiegelnden Flächen sind so zu gestalten, dass natürliche Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG wiederhergestellt werden. Dazu ist es erforderlich, dass das aufzubringende Bodenmaterial die Anforderungen gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999, die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, bzw. ab dem 01.08.2023 die Anforderungen der §§ 6 und 7 der ab dem 01.08.2023 gültigen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BGBl. Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021) erfüllt. Dies begründet sich aus § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 BBodSchV.

Mit der Anlage der Extensivwiesen werden Nahrungs- und Lebensräume für Pflanzen- und Tiere optimiert, Störungen infolge von Pflegemaßnahmen reduziert, ein ökologisch hochwertiges Biotop entwickelt und Biotopverbunde befördert. Eine extensive Wiesenpflege bedeutet eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren und der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist verboten.

Mit der Umwandlung in Extensivgrünland wäre die Fläche für die Ansiedlung von Zauneidechsen geeignet, insbesondere wenn auch entsprechende Habitatemente (Stein-, Sand-, Totholzhaufen) auf der Fläche angelegt werden (vgl. Maßnahme M 6). Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 81) wird ausgeführt, dass eine Vergrößerung der Umsiedlungsfläche bei Bedarf möglich ist. Um dies in optimaler Form zu ermöglichen, wurde festgesetzt, dass die Anlage von Habitatementen zulässig ist, um bei einer unerwartet hohen Fangquote von Zauneidechsen die Fläche auch für eine Umsiedlung von Zauneidechsen zu optimieren.

Die maximale Flächengröße von 5 %, die mit Habitatementen der Zauneidechse belegt werden dürfen, orientiert sich an den Empfehlungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (vgl. M 6).

Maßnahme 6 (M 6)

Ziel:

Anlage eines Zauneidechsenlebensraumes

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Die mit M 6 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum anzulegen. Dazu sind die befestigten Flächen im Bereich der Fläche M 6 abzubrechen und zu entsiegeln. Nach dem Rückbau der Versiegelung ist der Unterboden zu lockern und entstandene Volumendefizite sind durch Oberbodenauftrag zu kompensieren, so dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

Der vorhandene Gehölzaufwuchs ist zu roden, wobei Einzelsträucher (maximal 1 Strauch je 250 m²) erhalten bleiben können. Durch die Stubbenrodungen entstandene Vertiefungen sind mit Sand oder feinem Kies aufzufüllen.

Nach dem Abbruch der versiegelten Flächen und den Gehölzrodungen ist die Fläche plan herzustellen.

Auf der Fläche sind drei U-förmige Steinriegel (mindestens 15 m²; ca. 1 m hoch) mit eingeschlossenen Sandschüttungen (Höhe mindesten 30 cm) und drei angrenzenden Totholzhaufen aus Wurzelstubben (Fläche 6 bis 8 m²; ca. 1 m hoch) anzulegen.

Im Bereich der Totholzhaufen sind die obersten 25 cm Boden abzutragen. Ebenso unter den Steinschüttungen wobei der Abtrag hier punktuell bis auf 1 m Tiefe vorzunehmen ist.

Die Steinschüttungen sind wie folgt aufzubauen: 60 % der Steine müssen eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt. Im Inneren sind gröbere Steine zu verwenden (20 - 40 cm), welche mit kleineren Gesteinen zu bedecken sind (10 - 20 cm).

Die Flächen außerhalb der Habitatemente und der Sträucher sind mit einer wildkräuterreichen Wiesenansaat dauerhaft als Extensivwiese herzustellen.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Schaffung eines Zauneidechsenersatzlebensraumes entsprechend den Vorgaben und Empfehlungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages [BIO CART, 21.07.2023; im Detail siehe ebenda].

Innerhalb des Plangebietes wurden 2022 Zauneidechsen nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass sich im Gebiet eine kleine Zauneidechsenpopulation etabliert hat.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich des Lebensraumverlustes von Zauneidechsen, welcher bei Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes zu erwarten ist.

Die Größe der Fläche M 6 (gemäß zeichnerischer Festsetzung: 1.500 m²) orientiert sich an den Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und leitet sich aus der Größe des in Anspruch genommenen Lebensraumes ab.

Ziel der Maßnahme ist es, Strukturen zu schaffen, welche Zauneidechsen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. als Ersatzlebensraum dienen können. Mit den Steinschüttungen und Totholzhaufen sowie der Anlage von Sandsäumen sollen für die Zauneidechsen die erforderlichen Lebensraumrequisiten hergestellt werden.

Die Lage der Fläche M 6 wurde so gewählt, dass sie im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit dem baulich beanspruchten Zauneidechsenhabitat steht und eine morgendliche Beschattung durch Gehölze (M 14), insbesondere im Frühjahr, vermieden wird. Darüber hinaus steht die Fläche M 6 über die Fläche M 5 im Biotopverbund mit den Bahndämmen der angrenzenden Bahnlinie, einem bevorzugten und mutmaßlich besiedelten Lebensraum von Zauneidechsen [BIO CART, 21.07.2023].

Eine extensive Wiesenpflege heißt im konkreten Fall:

- *Einmalige Mahd im Jahr. Räumlich und zeitlich gestaffelte Mahd von Teilflächen, Inseln oder Streifen. Die zeitlichen Abstände der Mahd sind dabei so zu bemessen, dass stets hochwüchsige Aufenthaltsgebiete verfügbar sind. Nur im ersten Jahr, vor der Ansiedlung von Zauneidechsen, sind häufigere Mahden (bis zu 5 mal) zur Förderung der Habitatentwicklung, je nach Aufwuchs, möglich.*
- *Die Mahd muss außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse und der Brutzeit, d.h. nicht vor dem 15. Juli und nicht an warmen, sonnigen Tagen erfolgen. Günstig sind nasse, kalte Tage bzw. die frühen Morgenstunden.*
- *Das Mähen sollte mittels Freischneider oder Balkenmäher erfolgen. Mahdgut ist abzutransportieren. Kein Mulchen der Flächen.*
- *Die Schnitthöhe soll bei >15 cm liegen.*
- *Alte Mähkanten sind von der Mahd auszusparen.*
- *Auf den Einsatz von Bioziden und Dünger ist zu verzichten.*

Neben der Bedeutung der Maßnahme M 6 zur Schaffung eines Ersatzlebensraumes für Zauneidechsen dient die Anlage und Pflege der Fläche auch der Waldumwandlung (siehe Begründung zur Maßnahme M 5).

→ *Da das Zauneidechsenhabitat als Ersatzhabitat für die im Plangebiet abzufangenden Zauneidechsen dienen soll, muss es bereits eine Vegetationsperiode vor Beginn der Zauneidechsenumsiedlung bestehen, um die erforderliche Habitateignung zu entwickeln. Erst danach kann mit der Umsiedlung der Zauneidechsen begonnen werden.*

Eine Inanspruchnahme des ursprünglichen Zauneidechsenhabitats (hier: Rodungsarbeiten zur Waldumwandlung im Bereich der westlichen Fläche M 5; Baumaßnahmen im westlichen Teil des Baugebietes MU 2, Anlage des Verdunstungsteiches M 7 im Westen der Fläche M 4) darf erst nach Abschluss der Umsiedlungsmaßnahme und erfolgreicher Ansiedlung erfolgen. Um zu verhindern, dass die Zauneidechsen aus dem Ersatzhabitat zurück auf die Abfangfläche wandern, ist diese nach der Anlage der Fläche M 6 bis zum Abschluss der Abfangaktion mit einem Reptilienschutzzaun aus glatter Folie (nicht überkletterbar) einzuzäunen. Die notwendige Vorgehensweise ist im Detail im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag [BIO-CART, 21.07.2023] beschrieben.

Die zurückzubauenden und zu entsiegelnden Flächen sind so zu gestalten, dass natürliche Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG wiederhergestellt werden. Dazu ist es erforderlich, dass das aufzubringende Bodenmaterial die Anforderungen gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999, die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, bzw. ab dem 01.08.2023 die Anforderungen der §§ 6 und 7 der ab dem 01.08.2023 gültigen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BGBl. Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021) erfüllt. Dies begründet sich aus § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 BBodSchV.

Maßnahme 7 (M 7)

Ziel:

Anlage von Teichen zur Regenrückhaltung

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Die mit M 7 gekennzeichneten Flächen sind als naturnah ausgebildete Teiche zur Regenrückhaltung anzulegen. Dazu sind die Verdunstungs- bzw. die Verdunstungs- und Versickerungsbecken (vgl. M2) in Erdbauweise in Zonen mit verschiedenen Wassertiefen, flachen Böschungswinkeln und einer Mindestdiefe von 1,5 m herzustellen. Zur Initialbepflanzung sind im Flachwasserbereich Schilfrhizome auszubringen.

Notwendige Einrichtungen zur Bewirtschaftung sind zulässig. Weitere Nutzungen der Fläche sind unzulässig.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Umsetzung des Regenwasserkonzeptes und soll Abwassersysteme und Kläranlagen entlasten.

Weiterhin dient die Anlage der Verdunstungsteiche mit einem naturnahen Charakter dem Teilausgleich der Eingriffsfolgen. Mit der Anlage der Teiche mit verschiedenen Wassertiefen und flachen Böschungswinkeln soll die Entwicklung einer Verlandungszone mit Schilfröhricht initiiert werden. Damit werden Lebensräume für eine Vielzahl verschiedener Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Der Bau des Beckens in Erdbauweise ist unerlässlich, um das Ziel der Entwicklung eines naturnahen Gewässers zu erreichen.

Bei einer Mindesttiefe von 1,5 m wird gewährleistet, dass die Teiche auch bei längerer Trockenheit nicht vollständig austrocknen und im Winter nicht gänzlich durchfrieren.

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Maßnahme 8 (M 8)

Ziel:

Begründung

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Je angefangene 400 m² Baugrundstücksfläche in den Baugebieten MU1 und MU2, ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen.

Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen und außerhalb der Waldumwandlungsfläche stehen, sind anzurechnen.

Die Fertigstellung der Gehölzpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf dem jeweiligen Baugrundstück abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung und der Teilkompensation der Eingriffsfolgen. Neben den positiven Auswirkungen der begrünter Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Weiterhin dient diese Festsetzung der Integration der Baugebiete in die angrenzende Siedlungsstruktur.

Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern, wurde die Verwendung von Laubbäumen festgesetzt. Wobei bei den Laubbäumen einheimische und standortgerechte Arten gewählt werden sollten.

Auswahl besonders geeigneter Laubbaumarten für das Plangebiet:

<i>Acer campestre</i>	-	<i>Feldahorn</i>	(mk)
<i>Acer platanoides</i>	-	<i>Spitzahorn</i>	(gk)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	<i>Bergahorn</i>	(gk)
<i>Betula pendula</i>	-	<i>Sandbirke</i>	(mk - gk)
<i>Carpinus betulus</i>	-	<i>Hainbuche</i>	(mk - gk)
<i>Fagus sylvatica</i>	-	<i>Gemeine Buche</i>	(gk)
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	<i>Gemeine Esche</i>	(gk)
<i>Populus tremula</i>	-	<i>Zitterpappel</i>	(mk - gk)
<i>Prunus avium</i>	-	<i>Vogelkirsche</i>	(mk)

<i>Pyrus pyraaster</i>	-	<i>Wildbirne</i>	(mk)
<i>Quercus petraea</i>	-	<i>Traubeneiche</i>	(gk)
<i>Quercus robur</i>	-	<i>Stieleiche</i>	(gk)
<i>Tilia cordata</i>	-	<i>Winterlinde</i>	(gk)
<i>Ulmus minor</i>	-	<i>Feldulme</i>	(gk)

Abkürzungen:

mk mittelkronig

gk großkronig

Mit der Festsetzung, dass vorhandene Gehölze anzurechnen sind, soll deren Erhalt gefördert werden, wobei klargestellt wird, dass Waldbäume im Zuge der Waldumwandlung zu roden sind und nicht unter diese Regelung fallen.

Die festgesetzte Frist für die Bepflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten. Diese sollen möglichst schnell wirksam werden, weshalb die Gehölzpflanzungen so zeitig wie möglich zu pflanzen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume und Sträucher zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.

Maßnahme 9 (M 9)Ziel:

Anlage von Anwohnergärten

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Die mit M 9 gekennzeichneten Flächen sind als intensiv begrünte Gartenflächen anzulegen. Dazu sind je angefangene 200 m² Gartenfläche mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 14 - 16 cm) oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum (Stammumfang mindestens 6 - 8 cm) zu pflanzen. Weiterhin sind 10 % der Gartenflächen mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzdichte 4 Stück je 10 m²; Höhe des Pflanzgutes 60 bis 100 cm). Abgänge sind zu ersetzen.

Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.

Befestigte Flächen sind nur für Zugänge, Wegeführung, Feuerwehrstellplätze, Stellplätze für Abfallbehälter und Wohnterrassen zulässig.

Die Fertigstellung der Gehölzpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf dem jeweiligen Baugrundstück abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Weiterhin dient diese Festsetzung der Integration des Baugebietes in die angrenzende Siedlungsstruktur.

Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern, wurde die Verwendung von Laubbäumen bzw. Obstbäumen festgesetzt. Hierbei bei den Laubbäumen einheimische und standortgerechte Arten gewählt werden sollten.

Auswahl besonders geeigneter Laubbaumarten für das Plangebiet: Siehe Begründung zur Festsetzung M 8.

Klargestellt wird: Halbstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von 100 cm bis 160 cm. Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm.

Mit der Regelung, dass vorhandene Gehölze anzurechnen sind, soll der Erhalt dieser gefördert werden.

Die festgesetzte Frist für die Bepflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten. Diese sollen möglichst schnell wirksam werden, weshalb die Gehölzpflanzungen so zeitig wie möglich zu pflanzen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume und Sträucher zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.

Maßnahme 10 (M 10)

Ziel:

Straßenbegleitgrün

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzungen:

Innerhalb der mit M 10 gekennzeichneten Flächen sind außerhalb von Zufahrten, Straßen- und Wegeeinmündungen, gemäß zeichnerisch festgesetzten Anzahl, Laubbäume der Art Eberesche (*Sorbus aucuparia*; Stammumfang mindestens 16 - 18 cm, Hochstamm) in einem Pflanzabstand von 8 bis 12 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Jeder Baum ist in eine offene Bodenfläche (Baumscheibe) mit einer Mindestfläche von 6 m² zu pflanzen.

Die Fertigstellung der Gehölzpflanzungen muss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Hauptbaukörper auf dem jeweiligen Baugrundstück abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen auf das Mikroklima und das Ortsbild, dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Die Lage der Festsetzung ist zeichnerisch so geregelt, dass die Bäume entlang der Straßenverkehrsflächen zu pflanzen sind und damit eine straßenbegleitenden Baumreihe entsteht. Die Bäume stehen auf den privaten Baugrundstücken. In der Planzeichnung wurde die Anzahl der je Teilfläche zu pflanzenden Bäume bestimmt (insgesamt 28 Stück). Damit wird gewährleistet, dass die Pflanzflächen, insbesondere die kürzeren Abschnitte, optimal belegt werden.

Die Festsetzungen der Art, der Pflanzqualität und der Wuchsform dienen einem homogenen Erscheinungsbild und verfolgen das Ziel relativ schnell einen hohen ökologischen und optischen Wert für das Gebiet zu erreichen. Ebereschen sind aufgrund der am Standort anzutreffenden trockenen Bodenverhältnisse für eine Pflanzung besonders geeignet sind. Auch beschatten die eher kleinkronigen Bäume die angrenzenden Baugrundstücke nicht übermäßig. Im Vergleich zu den Pflanzungen im öffentlichen Raum, kann eine kleinere Pflanzqualität gewählt werden, da das Ausfallrisiko auf den privaten Flächen geringer ist.

Ebereschen sind als standortheimische Bäume besonders geeignet ökologische Funktionen zu übernehmen.

Die vorzusehenden 6 m² offene Bodenfläche unter den Bäumen ist erforderlich, um den dauerhaften Fortbestand der Bäume zu gewährleisten.

Städtebaulich nicht erforderlich ist die Festsetzung von punktgenauen Pflanzstandorten. Der variabel zu wählende Abstand zwischen den Bäumen von 8 bis 12 m gewährleistet einerseits, dass die Bäume in einer Reihe zu pflanzen sind, andererseits bleibt genügend Spielraum bei der Wahl der Baumstandorte im Zuge der Ausführungsplanung.

Die festgesetzte Frist für die Bepflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten. Diese sollen möglichst schnell wirksam werden, weshalb die Gehölzpflanzungen so zeitig wie möglich zu pflanzen sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) gepflanzt werden können.

Maßnahme 11 (M 11)Ziel:

Begrünung

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Die Fläche M 11 ist intensiv mit Gehölzen zu begrünen. Dazu sind je angefangene 150 m² der mit M 11 gekennzeichneten Gemeinbedarfsfläche mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 14 - 16 cm) zu pflanzen. Weiterhin sind 15 % der Fläche M 11 mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzdichte 4 Stück je 10 m²; Höhe des Pflanzgutes 60 bis 100 cm). Abgänge sind zu ersetzen. Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Eingriffen. Die Fläche M 11 ist im Bestand zu einem erheblichen Anteil mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Dieser Charakter soll beibehalten werden, ohne die zukünftige Nutzung als Schulcampus einzuschränken.

Daher wird ein Mindestanteil an Begrünung mit Gehölzen festgesetzt. Gehölze, die aus dem Bestand erhalten werden können und den Pflanzgeboten entsprechen, sind anzurechnen. Diese Regelung dient somit insbesondere auch der Förderung des Erhalts vorhandener Gehölzbestände.

Maßnahme 12 (M 12)Ziel:

Heckenpflanzung

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf der öffentlichen Grünfläche ist auf der gemäß Planzeichnung festgesetzten und mit M 12 bezeichneten Flächen auf der gesamten Länge eine mindestens 2 m hoch aufwachsende Laubgehölzhecke aus standortheimischen Sträuchern (verpflanzter Strauch, 3 - 5 Triebe, Pflanzgröße 60 - 100 cm) als mindestens 1-reihige Pflanzung und mit einem Abstand zwischen den Pflanzen von höchstens 1 m anzupflanzen.

Begründung:

Die geplante Maßnahme dient der Eingriffsminimierung und der Teilkompensation der Eingriffsfolgen. Die Pflanzung dient der Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche „Schule“ zum angrenzenden Parkplatz hin.

Neben der Bedeutung der Hecke für das Landschafts- und Ortsbild erfüllt sie auch ökologische Funktionen (Lebensraum, Nahrungsquelle, Biotopverbund etc.) und wirkt sich günstig auf das Mikroklima (Beschattung, Staubbinding) aus.

Die Einschränkung auf standortheimische Sträucher begründet sich in der angestrebten ökologischen Wertigkeit der Hecke. Dieses Ziel würde bei einer Pflanzung fremdländischer Gehölze verfehlt, da solche die gewünschten ökologischen Funktionen (Lebensraum, Nahrungsquelle) nur eingeschränkt erfüllen können.

Folgende standortheimische Straucharten sind für die Heckenpflanzung besonders geeignet:

<i>Cornus sanguinea</i>	-	<i>Blutroter Hartriegel</i>
<i>Corylus avellana</i>	-	<i>Gemeine Hasel</i>
<i>Crataegus laevigata</i>	-	<i>Zweigrifflicher Weißdorn</i>
<i>Crataegus monogyna</i>	-	<i>Eingrifflicher Weißdorn</i>
<i>Rhamnus cathartica</i>	-	<i>Purgier-Kreuzdorn</i>
<i>Rosa caesia</i> agg.	-	<i>Blaugrüne Rose</i>
<i>Rosa canina</i>	-	<i>Hunds-Rose</i>
<i>Rosa corymbifera</i>	-	<i>Hecken-Rose</i>
<i>Rosa dumalis</i> agg.	-	<i>Vogesen-Rose</i>

<i>Rosa elliptica agg.</i>	-	Keilblättrige Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	-	Wein-Rose
<i>Rosa tomentosa agg.</i>	-	Filz-Rose
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide

Aufgrund des angrenzenden Schulstandortes sollte auf die Verwendung von giftigen Gehölzarten verzichtet werden.

Die Festsetzung einer Pflanzgröße für die Sträucher ist erforderlich, um den Anwuchserfolg dieser abzusichern und um sicherzustellen, dass die Hecke schnell die Zielsetzungen der Eingrünung des Siedlungsraumes und der angestrebten ökologischen Funktionen erfüllen kann.

Maßnahme 13 (M 13)

Ziel: Begrünung von Dächern
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

Festsetzung:

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 m² mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung (12 cm Substratschicht) zu versehen.

Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen können mit der Dachbegrünung kombiniert werden. Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und aufbauten bis zu einem Anteil von max. 30 % der Gesamtdachfläche sind von der Begrünungspflicht ausgeschlossen.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Eingriffsminimierung und Teilkompensation der Eingriffsfolgen. Begrünte Dächer verzögern den Regenwasserabfluss, verbessern die mikroklimatisch-lufthygienische Situation im direkten Baukörperbereich (klimaangepasstes Bauen), binden Staub, filtern Regenwasser und schaffen Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Neben dem ökologischen Wert der Dachbegrünung wird auch die Einbindung der Bebauung in den Landschaftsraum verbessert.

Die Eigenschaft begrünter Dächer Wasser zurückzuhalten, kommt im Plangebiet, aufgrund der Priorität das anfallende Niederschlagswasser im Gebiet zu belassen, eine besondere Bedeutung zu. Dies begründet auch die festgesetzte Substratschicht von mindestens 12 cm. Damit wird einerseits eine wirksame Regenwasserretention erreicht und andererseits auch eine stabile Begrünung (auch bei längerer Trockenheit) gewährleistet.

Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Maßnahme 14 (M 14)

Ziel: Baumerhalt
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Festsetzung:

Die zeichnerisch in den Baugebieten, der Gemeinbedarfsflächen und auf den Straßenverkehrsflächen zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bei Abgang an gleicher Stelle durch Pflanzung großkroniger Laubbäume zu ersetzen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 – 18 cm).

Die Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall des Baumes abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung. Die Bäume sind ortsbildprägend, grünen den Straßenraum bzw. die Wohngebiete ein, wirken sich mikroklimatisch positiv aus, sind Lebensräume für Tiere und erfüllen Funktionen im Biotopverbund.

Da es sich dabei um großkronige Bäume handelt, wurde festgesetzt, dass im Falle eines Abganges für die Nachpflanzung ebenfalls solche Bäume zu verwenden sind. Aufgrund der Trockenheitsintoleranz von Nadelbäumen wurde dabei die Verwendung von Laubbäumen festgesetzt. Empfohlen wird dabei die Verwendung von standortheimischen Arten. (Artenliste vgl. Begründung zur Maßnahme M 5)

Die vorgegebene Pflanzqualität stellt sicher, dass die Nachpflanzungen möglichst schnell den Baumverlust kompensieren können.

Die festgesetzte Frist für die Nachpflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten. Diese sollen möglichst schnell ersetzt werden, weshalb die Nachpflanzungen so schnell wie möglich zu realisieren sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Bäume zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) nachgepflanzt werden können.

Insgesamt 5 der zum Erhalt festgesetzten Bäume erfüllen die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG. Diese Bäume sind somit unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplanes zu erhalten. Eine Beseitigung dieser Bäume bedarf einer Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Maßnahme 15 (M 15)**Ziel:**

Gehölzerhalt

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Festsetzung:

Die Baum- und Strauchbestände auf der mit M 15 gekennzeichneten Fläche sind zu erhalten. Bei Abgang der zu erhaltenden Gehölze sind ausgefallene Bäume durch die Nachpflanzung von standortheimischen Laubbäumen (Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mindestens 16 - 18 cm) und ausgefallene Sträucher flächengleich durch Nachpflanzungen von standortheimischen Sträuchern (Pflanzgröße der zu pflanzenden Sträucher 60 - 100 cm; Pflanzabstand 1 x 1 m) innerhalb der Flächen M15 zu ersetzen.

Die Nachpflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach dem Ausfall der Gehölze abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung. Bei dem zu erhaltenden Gehölz handelt es sich um ein Pioniergehölz vorwiegend aus jungen bis mittelalten Laubgehölzen, z.T. mit dichtem Unterwuchs. Bestandsbildend ist die Robinie. Die Fläche wird nicht als Wald deklariert (Informationen der Unteren Forstbehörde des LRA Nordsachsen; Herr Ehlert, 08.12.2022).

Das Gehölz ist ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen und steht im direkten funktionalen Kontakt zur Fläche M 4. Sie grünt das Gebiet nach Osten ein.

Um den dauerhaften Erhalt sicherzustellen, wurde festgesetzt, dass im Falle des Abganges von Bäumen und Sträuchern diese nachzupflanzen sind. Für die Nachpflanzungen sind dabei standortheimische Gehölzarten zu verwenden, um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion des Gehölzes erhalten bleibt und sich langfristig verbessert, indem der Anteil an fremdländischen Gehölzen reduziert wird.

Die vorgegebenen Pflanzqualitäten stellen sicher, dass die Nachpflanzungen möglichst schnell den Gehölzverlust kompensieren können.

Die festgesetzte Frist für die Nachpflanzung begründet sich in den vorbenannten positiven Effekten. Diese sollen möglichst schnell ersetzt werden, weshalb die Nachpflanzungen so schnell wie möglich zu realisieren sind. Mit der Zeit von 12 Monaten für die Ausführung der Pflanzung soll ermöglicht werden, dass die Gehölze zum optimalen Pflanzzeitpunkt (i.d.R. als Herbstpflanzung) nachgepflanzt werden können.

Örtliche Bauvorschriften

Maßnahme 16 (M 16)

Ziel:

Planungsrechtliche Grundlage:

Eingrünung der Stellplätze für Abfallbehälter
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

Festsetzung:

Stellplätze für Abfallbehälter in Anwohnergärten (M 9) sind so zu begrünen (auch mit ergänzenden Hilfsmitteln, wie z.B. Rankgerüsten), dass die Einsicht auf die Behälter von öffentlichen Flächen nicht möglich ist.

Begründung:

Mit der Festsetzung wird zur Gestaltung des Ortsbildes das Ziel verfolgt, dass die Stellplätze für Abfallbehälter (einschl. Wertstoffbehältern) und die dort abgestellten Abfallbehälter (auch Säcke) oder sonstige dort gelagerte Gegenstände von den öffentlichen Flächen (i.d.R. v.a. dem Straßenraum) aus nicht sichtbar sind. Dem Betrachter soll sich ein durch grüne Gärten geprägtes, nicht durch Abfall-/Wertstoffbehälter usw. beeinträchtigtes Ortsbild präsentieren. Deshalb soll auch eine Eingrünung (auch unter Zuhilfenahme von z.B. Rankgerüsten) erfolgen und nicht etwa eine bauliche Einhausung, da diese als bauliche Anlage im Gartenbereich wirken und damit dem genannten Ziel für die Gestaltung des Ortsbildes entgegenstehen würde.

Grünordnerische Hinweise

Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarn keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde.

Abstände gemäß § 9 SächsNRG: Pflanzungen innerhalb von Ortschaften müssen mind. 0,5 m und bei Gehölzen mit einer Höhe von über 2 m mind. 2 m entfernt von der Grundstücksgrenze erfolgen.

Bodenschutz

Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Erhalt und Pflege der Pflanzung

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Alle ausgefallenen Gehölze sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ersetzen.

Roden und Zurückschneiden von Gehölzen

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzter Flächen und Sträuchern, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Fertigstellung der Grünflächen und Ersatzpflanzungen (§ 178 BauGB)

Die Fertigstellung der Bepflanzung der Baugrundstücke muss spätestens 12 Monate Fertigstellung der Hauptbaukörper abgeschlossen sein.

Schutzabstände

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die erforderlichen Schutzabstände zu Leitungen einzuhalten.

Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Ableitend aus den Ergebnissen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages [BIOCART; 21.07.23 im Detail und Erläuterungen siehe ebenda] ergeben sich folgende artenschutzrechtlichen Vorgaben:

artenschutzrechtliche Vorgabe 1 (V_{AFB1}):

Die Fällung der zu beseitigenden Bäume, die Rodung von Gebüsch, der Abbruch von Gebäuden und die anfängliche Baufeldfreimachung finden außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar statt. Falls dies in begründeten Fällen gänzlich oder in Teilen nicht gewährleistet werden kann, ist rechtzeitig eine Ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V_{AFB7}) einzusetzen, welche im Vorfeld ggf. auftretende artenschutzrechtliche Belange prüft und allein nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten Bau freigabe erteilen kann.

artenschutzrechtliche Vorgabe 2 (V_{AFB2}):

Die erforderlichen Fällungen von Bäumen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere im Bereich der grünordnerisch festgesetzten Maßnahme „M 11 – Begrünung“ (IB HAUFFE GBR 2023) sollten soviel als möglich der Bestandsgehölze erhalten bleiben. Ggf. sich an Baufeldrändern und nahe an Arbeitsbereichen von Baufahrzeugen und -maschinen befindliche Großbäume sind mit einem wirkungsvollen Stammschutz zu versehen. Sind Eingriffe in den Wurzelraum von Großbäumen erforderlich, dann sind wirkungsvolle Maßnahmen zum Wurzelschutz zu ergreifen.

Der Erhalt der gesetzlich geschützten Höhlenbäume im Gebiet wird grundlegend bereits durch die grünordnerisch festgesetzte Maßnahme „M 14 – Baumerhalt“ (IB HAUFFE GBR 2023) gesichert.

artenschutzrechtliche Vorgabe 3 (V_{AFB3}):

Hierbei handelt es sich um eine projektimmanente Vermeidungsmaßnahme. Die eingesetzten Leuchtenkörper der Straßenbeleuchtung im künftigen Sonder- und Wohngebiet „Schulcampus Ebertwiese“ müssen aufgrund der möglichen negativen Auswirkungen auf nachtaktive Insekten u.a. Tiere die Anforderungen an eine insektenfreundliche Beleuchtung erfüllen.

Diese sind u.a. der Einsatz von:

- sich nur gering erhaltenden Leuchtkörpern (bspw. LED wie vorgesehen),
- dichtschießenden Leuchtkörpern, in welchen sich anfliegende Insekten nicht fangen können,
- Leuchtkörpern mit einer insektenfreundlichen Lichtfarbe von max. 3000 Kelvin.

Weitere Erläuterungen zu dieser Maßnahme vgl. im Detail Kap. 5.1.3 des AFB (BIOCART, 2023).

artenschutzrechtliche Vorgabe 4 (V_{AFB4})

Zur Minimierung der Störwirkungen durch Straßenlaternen sind Zahl und Höhe der Lampen möglichst gering zu halten. Der Abstrahlwinkel ist so zu optimieren, so dass insbesondere aus dem Wohngebiet heraus keine ungewollten Lichtabstrahlungen erfolgen. Sollte dies durch die Ausrichtung der Lampenköpfe nicht zu erreichen sein, sind Blenden anzubringen, welche die Abstrahlung verhindern.

artenschutzrechtliche Vorgabe 5 (V_{AFB5})

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für ungeteilte Glasflächen ab einer Größe von 3 m² flächig strukturierte, mattierte oder eingefärbte Gläser mit niedrigem Außenreflexionsgrad zu verwenden. Alternativ sind auf der gesamten Glasfläche kleinteilige sichtbare Folien aufzubringen oder die Glasfläche ist mit einer Rankgitterbegrünung zu kombinieren.

artenschutzrechtliche Vorgabe 6 (V_{AFB6})

Zur Vermeidung einer übermäßigen Barrierewirkung innerhalb des Wohngebietes ist unter Zäunen, welche die Grundstücke trennen, ein lichter Freiraum von 12 cm Höhe zu halten. Diese horizontale Lücke gewährleistet den Durchschlupf von umherwandernden Igel in den Hausgärten und sichert den Aufbau einer siedlungstypischen Population der Art. Die Maßnahme ist bereits in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (BÜRO FÜR STÄDTEBAU 2023b) festgesetzt.

artenschutzrechtliche Vorgabe 7 (V_{AFB7})

Falls doch nachträgliche Baumfällungen oder Gehölzrodungen erforderlich werden oder weitergehende unvorhergesehene Eingriffe auch während der Brutzeit der Vögel erforderlich werden, ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Diese kann mögliche artenschutzfachliche Konflikte frühzeitig erkennen, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Außerdem kontrolliert sie die fachgerechte Umsetzung der CEF- und anderen Ausgleichsmaßnahmen.

artenschutzrechtliche Vorgabe 8 (CEF_{AFB1})

Es wird vorgeschlagen, in einem Teilbereich der Maßnahmefläche M 5 (im Vorentwurf des B-Planes ca. 6.500 m² groß) einen ca. 1.500 m² großen Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme herzustellen und später mit den aus dem Gebiet abgefangenen und umgesiedelten Tieren zu besetzen. Der aktuell von den wenigen Zauneidechsen genutzte Lebensraum ist geschätzt 750 m² groß und befindet sich am Rande der künftigen Maßnahmefläche M 5 (siehe Karte 2 im Anhang des AFB). Die Maßnahmefläche M 5 wird gemäß den grünordnerischen Festsetzungen (IB HAUFFE GBR 2023) als Waldumwandlungsfläche von Bäumen und Gehölzen befreit und soll als gebüschbestandener halboffener Lebensraum angelegt und extensiv gepflegt werden. Diese Festsetzung passt bereits hervorragend mit den Lebensraumsansprüchen der Reptilien zusammen. Die Lage des Ersatzlebensraumes innerhalb der Maßnahmefläche M 5 sollte sich benachbart zu den aktuellen Lebensräumen der Tiere befinden.

→ Vorbenannte Maßnahme wurde im Bebauungsplan aufgegriffen und als Maßnahme M 6 festgesetzt.

Generell muss der zu schaffende Ersatzlebensraum bereits vor dem Einsetzen der ersten gefangenen Tiere in einem für die Tiere optimalen Zustand sein. Essenziell ist das Vorhandensein von dem im AFB im Kap.5.2.1 benannten Strukturen (im Detail vgl. Biocart, 2023).

artenschutzrechtliche Vorgabe 9 (CEF_{AFB2})

Die Zauneidechsen sollen aus dem nachgewiesenen Zauneidechsenlebensraum abgefangen und in den neu hergestellten Zauneidechsenersatzlebensraum (vgl. CEF_{AFB1}) umgesiedelt werden. Die Fang- und Umsiedlungsperiode dauert von Anfang April bis Ende September, kann jedoch noch je nach Witterungsverlauf und abhängig von den Fangzahlen angepasst werden. Im Detail vgl. Kap. 5.2.2 des AFB (Biocart 2023).

artenschutzrechtliche Vorgabe 10 (A_{AFB1})

Im AFB wird eine externe Ausgleichsmaßnahme gefordert auf welcher Bäume und Sträucher neu angepflanzt werden. Laut Biocart (2023) kann dies „in Form von Anpflanzungen von einheimischen Bäumen und Sträuchern auf zusammenhängenden Flächen in verdichteter Form erfolgen.“ Eine Größenangabe zur erforderlichen Ausgleichspflanzung wird im AFB nicht vorgegeben. Wichtig ist laut Biocart (2023) „ein Ausgleich im räumlichen Zusammenhang zur realen Stützung der lokalen Populationen der betroffenen Vogelarten. Anzustreben ist dabei eine Maßnahmenumsetzung im Stadtgebiet bzw. Stadtrandbereich von Taucha (einschließlich Ortsteile), um den räumlichen Zusammenhang und die Kohärenz der Maßnahme zu gewährleisten.“

→ Im Stadtgebiet wird eine wenigstens 1,56 ha große Neuaufforstung als zum forstrechtlichen Ausgleich der Waldumwandlung realisiert.

artenschutzrechtliche Vorgabe 11 (A_{AFB2})

Die Vorgabe der Artenschutzfachbeitrages (A_{AFB 2}), welche die Kompensation des Verlustes von 5 Baumhöhlen regelt, wird wie folgt geändert:

Müssen im Zuge der Vorhabenrealisierung Bäume mit Bruthöhlen gefällt werden, sind zum Ausgleich des Verlustes der Bruthöhlen im Plangebiet im Bereich der grünordnerisch festgesetzten Maßnahmen „M 14 – Gehölzerhalt“ und „M 11 – Begrünung“ Nistkästen für höhlenbrütende Vögel anzubringen. Je verloren gegangene Baumhöhle sind dabei 4 Nistkästen zum Ausgleich anzubringen.

Es wird empfohlen, mardersichere Kästen anzubringen. Bei der Anbringung innerhalb des Plangebietes ist der räumliche Zusammenhang zur lokalen Population der höhlenbrütenden Vögel in hervorragender Weise gegeben.

Die Abweichung von der Vorgabe der Artenschutzfachbeitrages (A_{AFB 2}) begründet sich darin, dass die drei bekannten Höhlenbäume im Gebiet zum Erhalt festgesetzt wurden und das zwei weitere Höhlenbäume, aufgrund einer Änderung der Geltungsbereichsgrenze, nicht mehr im Plangebiet liegen.

→ Hinweis: Bevor Bäume mit Baumhöhlen beseitigt werden, ist zu prüfen, ob es sich um geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG handelt. Ist dies der Fall sind die damit verbundenen Restriktionen zu beachten. Im Detail siehe Kap. 1.2.2 des UWB.

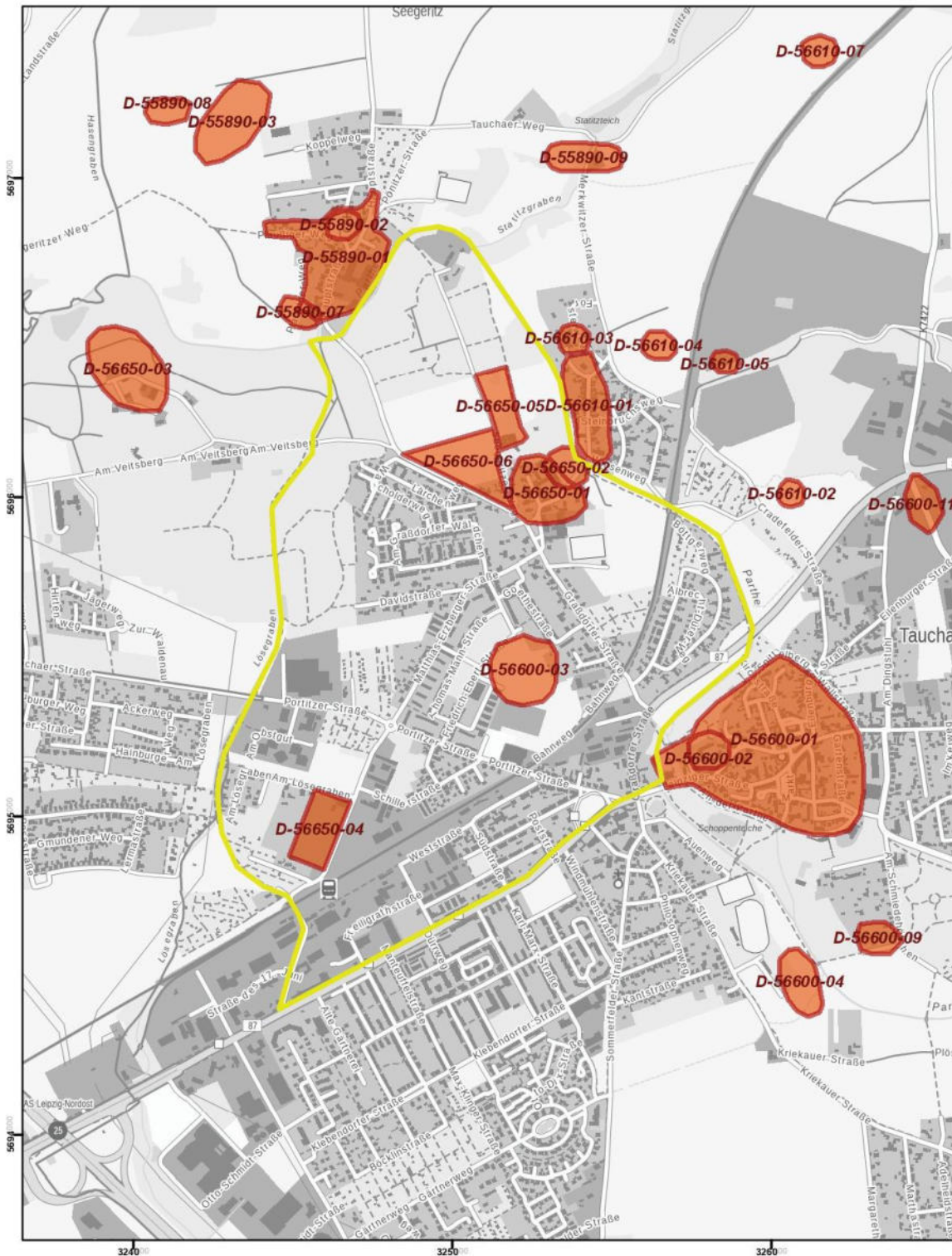
artenschutzrechtliche Vorgabe 12 (A_{AFB3})

Infolge des Abbruchs der Garagen im Garagenkomplex an der Gneisenaustraße sowie der Gartenlauben in der Gartenanlage im Nordosten gehen schätzungsweise 5-10 Nistplätze von Gebäudebrütern wie Bachstelze, Blaumeise, Haussperling, Hausrotschwanz u.a. verloren. Um den Verlust dieser Brutplätze auszugleichen, sind im Plangebiet an dem öffentlichen Gebäude der Grundschule (und/oder Sporthalle) insgesamt 30 Nistkästen für gebäudebrütende Vögel anzubringen.

Es wird empfohlen, Kästen für Mauersegler und Haussperlinge u.a. anzubringen. Bei frühzeitiger Planung lassen sich solche Kästen sehr gut, ästhetisch gelungen und kosteneffizient in Fassaden integrieren. Bei der Anbringung innerhalb des Plangebietes ist der räumliche Zusammenhang zur lokalen Population der gebäudebrütenden Vögel in hervorragender Weise gegeben.

Die Vorgaben des Artenschutzes leiten sich aus den Regelungen des § 44 BNatSchG ab. Es handelt sich dabei um Vorgaben, welche auch ohne Regelung im Bebauungsplan zwingend zu beachten und einer Abwägung nicht zugänglich sind.

Anlage 3 - Archäologische Denkmale im Umfeld des Plangebietes



Archäologische Denkmale

Kartenhintergrund © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Archäologie © Landesamt für Archäologie Sachsen, Recherche vom 01.02.2022

Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der bekannten und verzeichneten Denkmalfächen in erheblichem Umfang zu erwarten. Vor Maßnahmen mit Bodeneingriffen muss in jedem Fall eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme zu den archäologischen Belangen eingeholt werden!



Maßstab
1:15.000

Erläuterung zu den ID, vgl. nächste Seite.

Erläuterung zur Karte der archäologischen Denkmale:

ID	Begründung	Kurzbeschreibung
D-56600-01	Hoher wissenschaftlicher und (orts-) geschichtlicher Wert des Denkmals durch kontinuierlich nachgewiesene Bebauung und Nutzung seit der Ersterwähnung 981 in der Chronik Thietmar von Merseburgs als "urbs Cotug".	Historischer Ortskern (Mittelalter) + Siedlungsspuren (Bronzezeit)
D-56600-02	auf einem Geländesporn über der Partheniederung befindet sich eine slawische Befestigung von hohem wissenschaftlichen und (orts-) geschichtlichen Wert. Besondere Bedeutung erhält die Anlage durch die teilweise Erhaltung von hölzerner Bausubstanz.	Befestigung (Frühmittelalter)
D-56600-03	Beim Kiesabbau auf der Graßdorfer Höhe konnten zahlreiche Gräber der Jungbronzezeit, der jüngeren vorrömischen Eisenzeit und des Frühmittelalters geborgen werden.	Gräber (Jungbronzezeit) + Gräber (jüngere vorrömische Eisenzeit) + Gräber (Frühmittelalter)
D-56650-04	Außenlager des KZ Buchenwald an der Matthias-Erzberger Straße, betrieben durch die HASAG, Werk II in Taucha (Munitionsproduktion, Produktion von Panzerfäusten). Internierung von mindestens 1352 Frauen aus 17 europäischen und nichteuropäischen Nationen.	Stätten des Nationalsozialismus
D-56600-04	Umfangreiche Lesefunde belegen die Existenz einer bronzezeitlichen, frühslawischen und einer hoch- bis spätmittelalterlichen Siedlung. Letztere ist wahrscheinlich als "Krückau" zu identifizieren.	Siedlungsspuren (Jungbronzezeit) + Siedlungsspuren (Frühmittelalter) + Historischer Ortskern (Hochmittelalter)
D-56600-09	Oberflächenfunde dokumentieren die Existenz einer bronzezeitlichen Siedlung. Es werden Zeugnisse der bronzezeitlichen Lebens-, Wirtschafts- und Siedlungsweise erwartet. Hieraus ergibt sich ein hoher wissenschaftlicher und (orts-) geschichtlicher Wert.	Siedlungsspuren (Bronzezeit)
D-56600-11	Zahlreiche während einer Grabung dokumentierte Befunde zeugen von der Besiedlung dieser günstig an einem Hang oberhalb eines Gewässers gelegenen Stelle während der vorrömischen Eisenzeit.	Siedlungsspuren (Vorrömische Eisenzeit)
D-56610-02	Umfangreiche Lesefunde belegen die Existenz einer bronzezeitlichen Siedlung in typischer Lage auf einer hochwasserfreien Kuppe oberhalb der Parthe und eines ihrer Zuflüsse.	Siedlungsspuren (Jungbronzezeit)
D-56650-01	Hoher wissenschaftlicher und (orts-) geschichtlicher Wert des Sackgassendorfes durch kontinuierlich nachgewiesene Bebauung und Nutzung seit der überlieferten Ersterwähnung 1350.	Historischer Ortskern (Mittelalter)
D-56650-06	Zwangslager der Mitteldeutschen Motorenwerke zwischen Graßdorfer Straße und Seegeritzer Weg in bis heute weitgehend unbebautem Gelände. Nach Luftbildern und Höhenmodellen zu urteilen, sind von den u.a. 11 Wohnbaracken noch Relikte im Boden zu erwarten.	Stätten des Nationalsozialismus (Neuzeit / 20. Jh.)
D-56650-05	Außenlager des KZ Buchenwald am Seegeritzer Weg, betrieben durch die HASAG, Werk II in Taucha (Munitionsproduktion, Produktion von Panzerfäusten). Lager aus 6 Wohnbaracken mit 576 Betten zur Internierung von sowjetischen und ukrainischen Zwangsarbeitern.	Stätten des Nationalsozialismus (1935-1947)
D-56650-01	Hoher wissenschaftlicher und (orts-) geschichtlicher Wert des Sackgassendorfes durch kontinuierlich nachgewiesene Bebauung und Nutzung seit der überlieferten Ersterwähnung 1350.	Historischer Ortskern (Mittelalter)
D-56610-01	Hoher wissenschaftlicher und (orts-) geschichtlicher Wert des Gassendorfes mit Sackgassenteil durch kontinuierlich nachgewiesene Bebauung und Nutzung seit der überlieferten Ersterwähnung 1350.	Historischer Ortskern (Mittelalter)
D-56610-03	Im Zuge einer baubegleitenden Untersuchung und anhand zahlreicher Lesefunde kann eine Besiedlung des Försterberges seit dem Frühmittelalter nachgewiesen werden.	Befestigung (Frühmittelalter) + Siedlungsspuren (Mittelalter)

09.04.2024

ID	Begründung	Kurzbeschreibung
D-56610-04	Der Zufallsfund eines jungbronzezeitlichen Grabes im Jahr 1941 belegt ein wissenschaftlich und (orts-) geschichtlich bedeutsames Gräberfeld. Dieses befindet sich in typischer hochwasserfreier Lage auf einem Hang oberhalb der Parthe.	.Gräber (Jungbronzezeit)
D-56610-05	Umfangreiche Lesefunde sowie eine im Rahmen einer Notbergung beobachtete Siedlungsgrube belegen die Existenz einer bronzezeitlichen Siedlung. Es werden Zeugnisse der bronzezeitlichen Lebens-, Wirtschafts- und Siedlungsweise erwartet.	Siedlungsspuren (Jungbronzezeit)
D-56610-02	Umfangreiche Lesefunde belegen die Existenz einer bronzezeitlichen Siedlung in typischer Lage auf einer hochwasserfreien Kuppe oberhalb der Parthe und eines ihrer Zuflüsse.	Siedlungsspuren (Jungbronzezeit)
D-56650-03	Zahlreiche Oberflächenfunde und bei Bodeneingriffen dokumentierte Befunde belegen einen Siedlungs- und Bestattungsplatz der Bronzezeit in typischer Lage an einem Hang oberhalb der Parthe. Die Stelle wurde während des Frühmittelalters erneut besiedelt.	Gräber (Mittelbronzezeit) + Siedlungsspuren (Jungbronzezeit) + Siedlungsformen (Frühmittelalter)
D-55890-07	Umfangreiche Lesefunde belegen die Existenz einer bronzezeitlichen Siedlung. Es werden Zeugnisse der bronzezeitlichen Lebens-, Wirtschafts- und Siedlungsweise erwartet. Daraus ergibt sich ein hoher wissenschaftlicher und (orts-) geschichtlicher Wert.	Siedlungsspuren (Bronzezeit)
D-55890-01	Hoher wissenschaftlicher und (orts-) geschichtlicher Wert des Gassendorfes durch kontinuierlich nachgewiesene Bebauung und Nutzung seit der überlieferten Ersterwähnung 1350.	Historischer Ortskern (Mittelalter)
D-55890-03	Zahlreiche Oberflächenfunde und bei Bodeneingriffen dokumentierte Befunde und Funde belegen ein während der Bronze- und vorrömischen Eisenzeit genutztes Gräberfeld. Dieses befindet sich in ausgesprochen typischer Lage auf einer Hügelkuppe.	Gräber (Jungbronzezeit) + Gräber (jüngere vorrömische Eisenzeit)
D-55890-09	Umfangreiche Lesefunde sowie an der Ackeroberfläche beobachtete Erdverfärbungen belegen einen Siedlungsplatz der vorrömischen Eisenzeit. Dieser liegt ausgesprochen günstig an den Hängen beiderseits eines Baches.	Siedlungsspuren (jüngere vorrömische Eisenzeit)
D-56610-07	Umfangreiche, nach dem Tiefpflügen geborgene Lesefunde zeugen von der Existenz einer bronzezeitlichen Siedlung. Es werden Zeugnisse der bronzezeitlichen Lebens-, Wirtschafts- und Siedlungsweise erwartet.	Siedlungsspuren (Jungbronzezeit)

Anlage 4 - Gehölzbestandsliste

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>), Sandbirke (<i>Betula pendula</i>), Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>), Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>), Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>), Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>), Salweide (<i>Salix caprea</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Forsythie (<i>Forsythia x intermedia</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Echte Walnuss (<i>Juglans regia</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Linde-Art (<i>Tilia spec.</i>), Rose-Art (<i>Rosa spec.</i>)	bis 35	bis 20	-	Laubbaumbestand aus jungen bis mittelalten Gehölzen, viel Gehölzjungwuchs
2	Forsythie (<i>Forsythia x intermedia</i>)	bis 2	2,5	3	Großstrauch
3	Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)	bis 11	5	4,5	Großstrauch
4	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	30	15	10	
5	Europäische Lärche (<i>Larix decidua</i>)	55	16	12	
6	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	30; 30	15	12	gabelt sich 100 cm über dem Boden
7	Gewöhnliche Schneebeere (<i>Symphoricarpos albus</i>)	-	1	Breite 1,50	Schnitthecke
8	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	15; 15	9	5	gabelt sich 20 cm über dem Boden
9	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	25; 25	12	10	gabelt sich 20 cm über dem Boden; kleine, trockene Äste
10	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	25; 11; 16	15	8	kleine, trockene Äste; Kataster-Nr. POW B2 9
11	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	14	10	4	kleine, trockene Äste
12	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	20	10	6	Kataster-Nr. POW B2 8
13	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	10; 10; 7	5	3	gabelt sich an der Basis
14	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	16	9	6	leicht schräger Stand
15	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	25; 27; 30	15	10	gabelt sich 60 cm über dem Boden
16	Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)	bis 5	bis 3	-	Gebüsch
17	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	20	13	5	einseitige Krone
18	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	20 und 12;12	13	6	zwei Bäume dicht beieinander, kleine, trockene Äste, einseitige Krone; der Baum mit dem Stammdurchmessern 12; 12 cm gabelt sich 20 cm über dem Boden
19	eine Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), ein Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), vier Stieleichen (<i>Quercus robur</i>) und eine junge Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)	12 bis 15; Haselnuss bis 5	bis 11	-	kleine Baumgruppe im lockeren Stand
20	zwei Gewöhnliche Eschen (<i>Fraxinus excelsior</i>), zwei Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), ein junger Laubbaum (Art nicht einsehbar)	12 bis 18	bis 8	-	kleine Baumgruppe im lockeren Stand

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
21	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	15	8	5	
22	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	12; 15	10	6	gabelt sich 10 cm über dem Boden
23	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	18	9	3	
24	Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) und Jungwuchs von Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	bis 2	bis 2	-	Gebüsch
25	Kirschpflaume (<i>Prunus cerasifera</i>)	bis 12	bis 7	-	Gebüsch; z. T. trockene Kronenspitzen
26	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	40	9	8	tief beastet
27	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	10; 15	8	4	kleine, trockene Äste; gabelt sich 10 cm über dem Boden
28	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	5; 5; 6; 3; 7; 5	6	5	gabelt sich an der Basis
29	Blaufichte (<i>Picea pungens</i> Glauca); Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	18 bis 35	bis 12	-	Baumreihe aus 6 Blaufichten und einer Waldkiefer
30	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	bis 8	bis 4	-	Hecke, von unten verkahlt
31	Gewöhnliche Schneebeere (<i>Symphoricarpos albus</i>)	bis 2	bis 2	-	Gebüsch
32	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	15	5	4	Großstrauch
33	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	37; 33	15	15	Nistkasten; gabelt sich 50 cm über dem Boden, zwei Stammschäden welche fast überwallt sind
34	Lebensbaum-Art (<i>Thuja spec.</i>)	bis 3	1,8	Breite 0,8	Schnitthecke
35	Rose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>); Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>)	bis 2	bis 3	-	Gebüsch
36	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	bis 30	bis 20	-	Baumbestand bei welchen die Robinie anteilig überwiegt; Gehölze stehen z.T. im Brombeergebüsch; Robinien z.T. mit trockenen Kronenspitzen
37	Linde-Art (<i>Tilia spec.</i>)	8	6	3	neu gepflanzter Baum im Bereich des Kindergartens
38	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	10	6	4	neu gepflanzter Baum im Bereich des Kindergartens
39	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>) ?	8	7	4	neu gepflanzter Baum im Bereich des Kindergartens; Art schwer einsehbar
40	Silberlinde (<i>Tilia tomentosa</i>)	8	6	4	neu gepflanzter Baum im Bereich des Kindergartens
41	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	8	7	3	neu gepflanzter Baum im Bereich des Kindergartens
42	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>) ?	6	5	2	neu gepflanzter Baum im Bereich des Kindergartens; Art schwer einsehbar
43	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	6	4	2	neu gepflanzter Baum im Bereich des Kindergartens
44	Aprikose (<i>Prunus armenica</i>)	9	5	6	neu gepflanzter Baum im Bereich des Kindergartens
45	Esskastanie (<i>Castanea sativa</i>)	5	3	2	neu gepflanzter Baum im Bereich des Kindergartens
46	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>) ?	5	4	2	neu gepflanzter Baum im Bereich des Kindergartens; Art schwer einsehbar
47	Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>)	10; 8	7	5	gabelt sich 30 cm über dem Boden
48	Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)	bis 2	1,8	Breite 1,20	Hecke
49	Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>)	4	3	1,5	neu gepflanzter Baum im Bereich des Kindergartens
50	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>); Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>); Rose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Hybridpappel (<i>Populus x canadensis</i>), Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>); Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>); Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>); Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>);	bis 30	bis 20	-	Baumbestand vorwiegend aus jungen bis mittelalten Laubgehölzen, z.T. mit dichtem Unterwuchs

09.04.2024

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
	Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>); Feldahorn (<i>Acer campestre</i>); Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>); Stieleiche (<i>Quercus robur</i>); Gewöhnliche Schneebeere (<i>Symphoricarpos albus</i>); Sandbirke (<i>Betula pendula</i>); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Forsythie (<i>Forsythia x intermedia</i>); Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>); Feuerdorn (<i>Pyracantha coccinea</i>); Gewöhnliche Mahonie (<i>Mahonia aquifolium</i>); Walnuss (<i>Juglans regia</i>)				
51	Forsythie (<i>Forsythia x intermedia</i>); Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)	bis 2	bis 3	-	Gebüsch; wird von Plangebietsgrenze angeschnitten
52	Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	40	16	12	steht auf Plangebietsgrenze
53	Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>); Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>); Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>); Rose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Salweide (<i>Salix caprea</i>); Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>); Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>); Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>); Stieleiche (<i>Quercus robur</i>); Säuleiche (<i>Quercus robur</i> ‚Fastigata‘); Weide-Art (<i>Salix spec.</i>); Walnuss (<i>Juglans regia</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>); Kirschpflaume (<i>Prunus cerasifera</i>); Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>); Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	bis 30	bis 15		Baumbestand vorwiegend aus jungen bis mittelalten Laubgehölzen, z.T. mit dichtem Unterwuchs
54	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	18; 15	10	8	gabelt sich 60 cm über dem Boden
55	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	18; 15; 15; 8	11	10	gabelt sich an der Basis
56	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	12	8	4	steht im Brombeergebüsch
57	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	20	9	7	steht im Brombeergebüsch
58	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	15 ?	9	5	steht im Brombeergebüsch
59	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	18 ?	9	6	steht im Brombeergebüsch
60	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>); Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>); Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>); Walnuss (<i>Juglans regia</i>); Rose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>); Sandbirke (<i>Betula pendula</i>); Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>); Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>); Salweide (<i>Salix caprea</i>); Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>); Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>); Kirschpflaume (<i>Prunus cerasifera</i>); Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>); Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>);	bis 40	bis 20	-	Pioniergehölz, vorwiegend aus jungen bis mittelalten Laubgehölzen, z.T. mit dichtem Unterwuchs; einige Bäume sind umgebrochen, z.T. Totholz am Boden liegend; Unrat abgelagert; Robinie überwiegt anteilig; zum Teil mit undurchdringlichen Brombeergebüschen durchsetzt

09.04.2024

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
61	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	bis 10	bis 8	-	Gehölzgruppe mit Brombeeren im Unterwuchs
62	Hybridpappel (<i>Populus x canadensis</i>)	20; 15	18	6	Stockausschläge an der Basis
63	Nr. nicht belegt				
64	Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>); Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>); Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>); Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>); Stieleiche (<i>Quercus robur</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>); Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>); Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>); Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>)	bis 30	bis 15	-	Baumbestand vorwiegend aus jungen bis mittelalten Laubgehölzen; , z.T. mit dichtem Unterwuchs; einige Bäume sind von Waldrebe und Hopfen überwallt
65	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	10	5 bis 6	3	einzelne stehende Stieleichen; insgesamt 8 Stück
66	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	17; 12; 15	9	7	gabelt sich 15 cm über dem Boden
67	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	15	8	5	
68	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	15	8	6	
69	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	18	10	6	
70	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	25	9	7	
71	Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>); Stieleiche (<i>Quercus robur</i>); Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>); Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>); Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>); Wilder Wein (<i>Parthenocissus quinquefolia</i>); Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	bis 30	bis 20	-	dichter Baumbestand vorwiegend aus jungen bis mittelalten Laubgehölzen, z. T. mit dichtem Unterwuchs
72	Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>); Europäischer Pfeifenstrauch (<i>Philadelphus coronarius</i>); Kirschkpflaume (<i>Prunus cerasifera</i>); Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>); Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>) Pflaume (<i>Prunus domestica</i>)	bis 25	6 (15)	-	dichtes Gebüsch mit einzelnen Laubbäumen
73	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	20	8	5	
74	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	22	8	6	
75	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	21	7	6	
76	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	22	9	6	
77	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	20	7	5	
78	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	16	7	4	
79	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	18	7	5	
80	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	17	7	5	
81	Laubbaum	13	7	1	vollständig abgestorben
82	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	15	7	6	
83	Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	15	7	6	
84	Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	10	7	5	
85	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	15	7	5	
86	Rotahorn (<i>Acer rubrum</i>)	19	9	5	
87	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	20	8	5	
88	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	18	8	5	
89	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	16	7	7	
90	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	8	2,5	1,5	

09.04.2024

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
91	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	14	7	5	
92	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	14	7	5	
93	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	16	8	6	
94	Rotahorn (<i>Acer rubrum</i>)	12	7	3	
95	Rotahorn (<i>Acer rubrum</i>)	12	8	5	
96	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	13	8	6	schütter belaubt
97	Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	10	7	4	vollständig abgestorben
98	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	20	9	6	steht am Rand eines Brombeergebüsches
99	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	16	8	5	steht am Rand eines Brombeergebüsches
100	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>); Strobe (<i>Pinus strobus</i>), Rose-Art (<i>Rosa spec.</i>), Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>), Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>); Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>); Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>); Sandbirke (<i>Betula pendula</i>); Stieleiche (<i>Quercus robur</i>); Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>); Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>); Salweide (<i>Salix caprea</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	bis 30	bis 20	-	dichter Baumbestand vorwiegend aus jungen bis mittelalten Laubgehölzen, z.T. mit dichtem Unterwuchs
101	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>); Stieleiche (<i>Quercus robur</i>); Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>); Weide-Art (<i>Salix spec.</i>); Walnuss (<i>Juglans regia</i>); Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>); Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>); Feldahorn (<i>Acer campestre</i>); Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>); Weide-Art (<i>Salix spec.</i>); Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 30	bis 20	-	dichter Baumbestand vorwiegend aus jungen bis mittelalten Laubgehölzen, z.T. mit dichtem Unterwuchs; Brombeergebüsche eingeschlossen und zum Teil von Schlingknöterich überwallt
102					Nummer ist aufgrund einer Plangebietsumgriffänderung nicht belegt.
103	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	35	20	8	Stammschaden (10 x 25 cm)
104	Jungwuchs von Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	bis 3	bis 2,5	-	Hecke
105					Nummern sind aufgrund einer Plangebietsumgriffänderung nicht belegt.
106					
107					
108					
109					
110					
111					
112					
113					
114					
115					
116					
117					
118					
119					
120					
121					
122	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 2	3	Breite 1,5	Hecke

09.04.2024

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
123	Blaufichte (<i>Picea pungens</i> ‚Glauca‘)	35?	10	6	
124	Kultur-Pflaume (<i>Prunus domestica</i>)	30?	8	6	trockene Äste; Nistkästen, von Schlingknöterich überwallt
125	Scheinzypresse-Art (<i>Chamaecyparis spec.</i>)	10?	5	3	zwei Stück dicht nebeneinander
126	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Gewöhnliche Schneebeere (<i>Symphoricarpos albus</i>)	bis 2	1,6	Breite 0,8	Hecke
127	Blaufichte (<i>Picea pungens</i> ‚Glauca‘)	20?	11	6	
128	Blaufichte (<i>Picea pungens</i> ‚Glauca‘)	35	11	7	
129	Korkenzieherweide (<i>Salix matsudana</i> ‚Tortuosa‘)	12	4,5	5	von Schlingknöterich überwallt
130	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	20?	12	6	einseitige Krone; Nistkasten
131	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	12 an der Basis	3	2	Niederstamm
132	Pfirsich (<i>Prunus persica</i>)	8	4	4	
133	Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	35?	7	6	zwei Nistkästen
134	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>)	30?	6	5	Stamm von Efeu überwallt
135	Kultur-Birne (<i>Pyrus communis</i>)	50?	12	7	
136	Kultur-Pflaume (<i>Prunus domestica</i>)	30?	6	5	kleine, trockene Äste
137	Efeu (<i>Hedera helix</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>); Kultur-Pflaume (<i>Prunus domestica</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>); Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>); Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>); Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>); Jungwuchs von Gewöhnlicher Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	bis 20	bis 7	-	Gehölzgruppe in brachgefallenen, nicht zugänglichen Garten, schwer einsehbar
138	Kultur-Pflaume (<i>Prunus domestica</i>)	30?	11	5	Efeu am Stamm, trockene Äste
139	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) und etwas Jungwuchs von Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	bis 5	0,8 (5)	Breite 0,8 (3)	Hecke
140	Lebensbaum-Art (<i>Thuja spec.</i>)	bis 5	3,5	1,5	Hecke, schwer einsehbar
141	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	10 an der Basis	4	2	Niederstamm
142	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) und etwas Jungwuchs von Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	bis 2	3	Breite 0,8	Hecke
143	Blaufichte (<i>Picea pungens</i> ‚Glauca‘)	25	12	5	
144	Blaufichte (<i>Picea pungens</i> ‚Glauca‘)	30	13	6	
145	Lebensbaum-Art (<i>Thuja spec.</i>)	bis 3?	3	1,8	
146	Wacholder-Art	bis 5?	6	1,5	
147	Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	10; 15; 12	8	5	gabelt sich in 120 cm Höhe
148	Feuerdorn (<i>Pyracantha coccinea</i>); Kirschpflaume (<i>Prunus cerasifera</i>)?; Forsythie (<i>Forsythia x intermedia</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	bis 5	bis 5	-	Gebüsch auf Gartengrundstück; Arten sind zum Teil schwer einsehbar
149	Lebensbaum-Art (<i>Thuja spec.</i>)	bis 2?	4	Breite 3	Hecke
150	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) und etwas Jungwuchs von Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) sowie von Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>);	bis 2	3	Breite 2,2	Hecke

09.04.2024

Ifd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
	etwas Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)				
151	Gewöhnliche Fichte (Picea abies)	40	12	8	
152	Kultur-Apfel (Malus domestica)	18 an der Basis	3	1	vollständig abgestorben; Stamm ist hohl
153	Blaufichte (Picea pungens ‚Glauca‘)	15	5	3	bedrängt von Nr. 151
154	Kultur-Birne (Pyrus communis)	19	5	5	trockene Äste; Nistkasten
155	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)	bis 3	bis 3	Breite 2	lockere Strauchgruppe; steht auf der Plangebietsgrenze
156	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	5	5	Nistkasten; Baumhöhle (Ø 5 cm) in 1,70 m Höhe; trockene Äste
157	Kultur-Apfel (Malus domestica)	24	5	5	eine kleine Baumhöhle (Ø 2 cm) in 1,10 m Höhe; ein Starkast ist abgestorben, in dem abgestorbenen Ast Baumhöhle (Ø 5 cm) in 1,20 m Höhe, eine weitere Baumhöhle (10x2cm) in 3 m Höhe vermutet (schwer einsehbar)
158	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20	5	4	kleine, trockene Äste
159	Kultur-Apfel (Malus domestica)	15; 15	5	4	gabelt sich 60 cm über dem Boden; abgängig; ein Stamm ist abgestorben und hohl; abblätternde Rinde; eine große Baumhöhle (8x5 cm) in noch lebenden Stamm in 1,20 m Höhe; eine weitere Baumhöhle (8x4cm) in 1,70 m Höhe
160	Sandbirke (Betula pendula)	30	15	10	
161	Forsythie	bis 2	2	Breite 1,8	Hecke
162	Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)	45	12	12	
163	Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare) sowie wenig Rose-Art (Rosa spec.) und Brombeere (Rubus fruticosus)	bis 2	1,5	Breite 1,20	Hecke
164	Gewöhnliche Schneebeere (Symphoricarpos albus)	bis 2	2	Breite 1,5	Hecke
165	Kultur-Pflaume (Prunus domestica)	20	6	4	abgängig; steht in Hecke Nr. 164
166	Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)	bis 2	2	Breite 1,2	Hecke
167	Kultur-Birne (Pyrus communis)	40	12	10	kleine, trockene Äste
168	Kultur-Pflaume (Prunus domestica)	18; 20	7	5	gabelt sich in 60 cm Höhe
169	Kultur-Pflaume (Prunus domestica)	10; 12	7	5	
170	Salweide (Salix caprea)	20?	8	6	
171	Kultur-Apfel (Malus domestica)	20 an der Basis	6	5	
172	Lebensbaum-Art (Thuja spec.)	bis 2?	4	Breite 3	Hecke
173	Blaufichte (Picea pungens)	30?	12	6	
174	Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)	10?	6?	5?	Lage schwer einsehbar
175	Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	20	8	7	steht vermutlich kurz außerhalb des Plangebietes
176	Blaufichte (Picea pungens)	35?	12	8	
177	Sauerkirsche (Prunus cerasus)	15?	5?	4?	Lage schwer einsehbar
178	Blutpflaume (Prunus cerasifera ‚Nigra‘)	10?	6	5	
179	Blaufichte (Picea pungens)	15?	5	3	
180	Aprikose (Prunus armenica)	20; 15; 18	6	7	gabelt sich in 60 cm Höhe
181	Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)	bis 2	1,5	Breite 1,0	Hecke
182	Sandbirke (Betula pendula)	35	13	10	abgängig
183	Korkenzieherweide (Salix matsudana ‚Tortuosa‘)	bis 10	5	2	strauchartig wachsend, trockene Äste
184	Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)	bis 2	2	Breite 1,2	Hecke

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
185	Quitte (<i>Cydonia oblonga</i>)	bis 5	3	2	Großstrauch
186	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	35	12	6	Starkäste abgesägt
187	Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	bis 2	2	Breite 1,2	Hecke
188	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>)	35?	10	8	schwer einsehbar
189	Gewöhnliche Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)	bis 10	7	7	kleine, trockene Äste; Großstrauch
190	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	45?	15	10	schwer einsehbar
191	Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>) sowie Jungwuchs von Sandbirke (<i>Betula pendula</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Rose-Art (<i>Rosa spec.</i>); Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	bis 5	bis 4	-	Brombeergebüsch mit einzelnen anderen Gehölzen
192	Kultur-Äpfel (<i>Malus domestica</i>)	18; 8	5	4	
193	Kultur-Äpfel (<i>Malus domestica</i>)	15	4	3	
194	Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	25	10	7	
195	Lebensbaum-Art (<i>Thuja spec.</i>)	15?	6	-	Baumgruppe
196	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	35?	12	8	vollständig abgestorben
197	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	20; 25 ?	12	8	abgängig; gabelt sich 50 cm über dem Boden
198	Salweide (<i>Salix caprea</i>)	30?	9	6	schwer einsehbar
199	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	15; 10	9	6	Lage unsicher
200	Korkenzieherweide (<i>Salix matsudana</i> ‚Tortuosa‘)	10; 8 ?	8	5	
201	Korkenzieherweide (<i>Salix matsudana</i> ‚Tortuosa‘)	12	8	4	
202	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>)	30?	7	8	
203	Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	30?	12	6	schwer einsehbar
204	Blaufichte (<i>Picea abies</i> ‚Glauca‘)	30?	12	5	schwer einsehbar
205	Nr. nicht belegt				
206	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	50	15	10	
207	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	18	10	4	
208	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	12	10	5	
209	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	10	9	4	
210	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>); Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>); Hybridpappel (<i>Populus x canadensis</i>)	bis 30	11	-	Gehölzgruppe im dichten Stand Totholz abgelagert

Die Lage der Gehölzstandorte vgl. Plan 1 im Anhang 6.

Legende:

	Großstrauch
	Hecke; Gehölz; Baum-/Strauchgruppe
	abgängiger Baum
	abgestorbener Baum
	Baum, welcher die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt
	abgängiger Baum, welcher die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt

Anlage 5 - Fotodokumentation



Bild 1: Blick über den Parkplatz im südwestlichen Plangebiet. (21.09.2022)



Bild 2: Im Plangebiet befindet sich eine Kindertagesstätte. (21.09.2022)

09.04.2024



Bild 3: Im Osten des Plangebietes ist ein Mosaik aus Ruderalfluren, Pioniergehölzen und versiegelten Flächen anzutreffen. (21.09.2022)



Bild 4: Garagenkomplex im Südosten des Plangebietes. (21.09.2022)

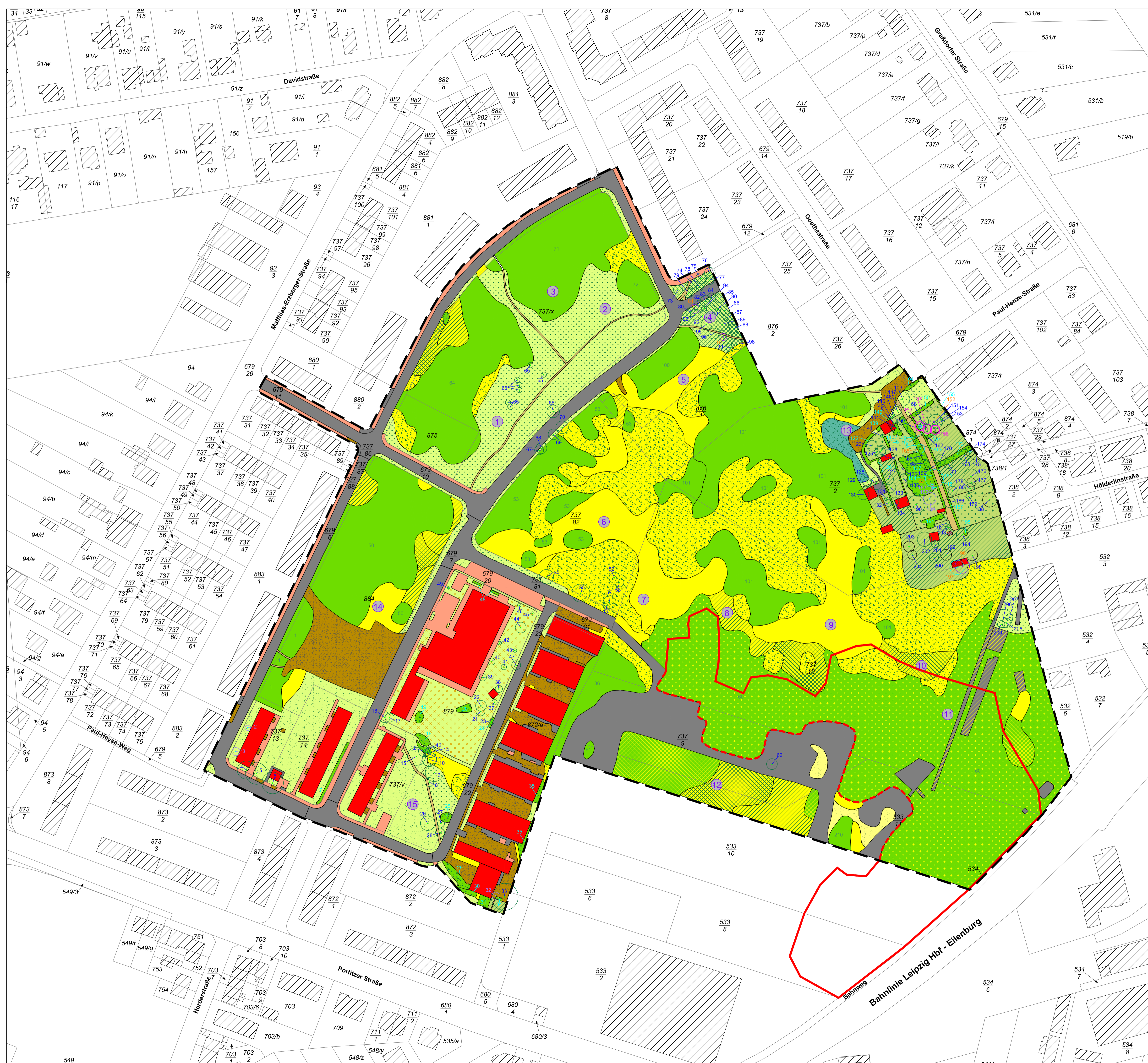
09.04.2024



Bild 5: Wiesenfläche mit Baumbestand im westlichen Plangebiet. (21.09.2022)



Bild 6: Höhlenreicher Einzelbaum im Bereich der Kleingartenanlage. (22.09.2022)




Legende Flächennutzungs- und Biotoptypen

- vollversiegelte Flächen
 - Gebäude
 - Schauer, Carport
 - Gewächshaus
 - vollversiegelte Flächen mit Substratauflage bis 5 cm Stärke
 - teilversiegelte Flächen
 - wasserdurchlässig befestigte Flächen
 - unbefestigter Weg mit einer erdigen Oberfläche und ggf. spärlicher Vegetation
 - Kleingarten
 - Freiflächen / Spielbereich Kita
 - Grünanlagen; Staudenbeete
 - Grünanlagen; Rasen
 - Grünanlagen; Rasen mit lockerem Baumbestand
 - Wiesen- und Wiesenräume
 - Ruderalflur; Deckungsgrad 50 bis 75 %; Gehölzdeckung 0 % bis 10 %
 - Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 0 bis 10 %
 - Ruderalflur; Deckungsgrad 100 %; Gehölzdeckung 10 bis 25 %
 - Ruderalflur; Deckungsgrad 100%; Gehölzdeckung 25 bis 50 %
 - Ruderalflur; Deckungsgrad 100%; Gehölzdeckung 50 bis 75 %
 - Staudenknötterichflur mit Schlingknötterichschleier
 - Kleingartenbrache
 - Brombeergebüsch
 - Gebüsche, Hecken, Strauch- und kleine Baumgruppen
 - Pioniergehölze
 - Baumbestand / Gehölz
 - Abgrenzung von Flächen mit Waldeigenschaften, im Anschluss an versiegelte Flächen geringfügig angepasst (gestrichelt)
- (Untere Forstbehörde Herr Ehlert, via Mail am 08.12.2022.)
- 1 Lage der Vegetationsaufnahmefläche
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Flurstücksgrenzen/ Flurstücksnummern
 - Einzelbaum mit Nr.
 - Großstrauch mit Nr.
 - Einzelbaum mit Nr., welcher die Kriterien für ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG („höhlenreicher Einzelbaum“) erfüllt
 - abgängiger Einzelbaum mit Nr., welcher die Kriterien für ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG („höhlenreicher Einzelbaum“) erfüllt
 - schwer einsehbarer Einzelbaum mit Nr.
 - schwer einsehbarer Großstrauch mit Nr.
 - abgestorbener Einzelbaum mit Nr.
 - abgängiger Einzelbaum mit Nr.


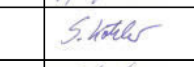

Die Lage der Bäume wurde anhand des Luftbildes abgeschätzt und ist nicht eingemessen.

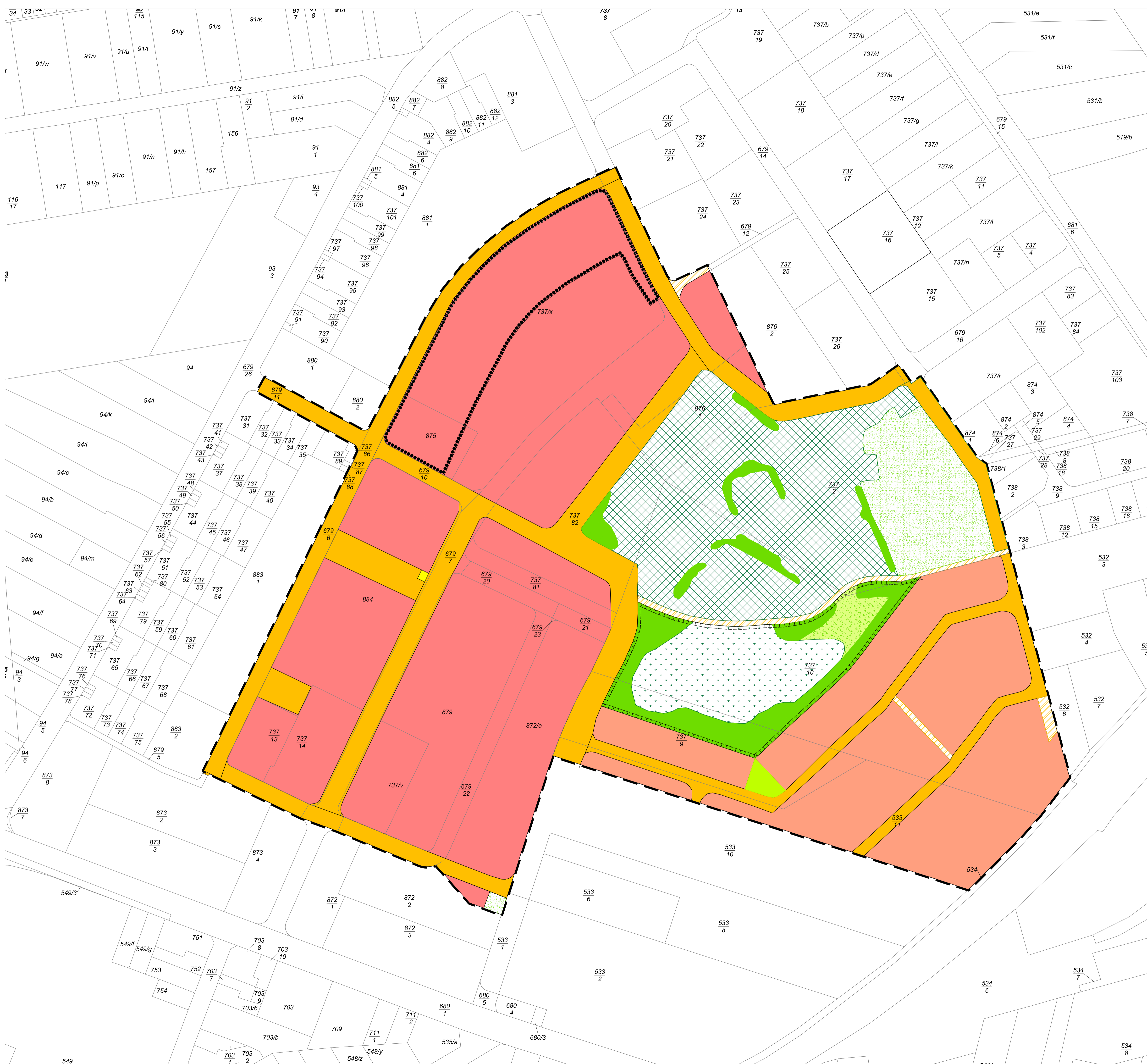
Hergestellt auf der Grundlage von: Plangrundlage, zur Verfügung gestellt von: urban management systems GmbH, Leibnitzstraße 15, 04105 Leipzig; Luftbild aus Internet: <https://rapis.ipm-gis.de/client/?app=umwelt>, Luftbilddatum 21.04.2021 sowie Luftbild aus google earth (Aufnahmezeitpunkt Sept. 2021), Ortsbegehungen am 21.09.22, am 22.09.22 und am 06.10.23.

Auftraggeber: u.m.s. urban management systems GmbH
Leibnitzstraße 15
04105 Leipzig

Auftragnehmer:  Dipl.-Ing. agr. Heiko Häuffe
Dipl.-Ing. Susann Köhler
Am Eichberg 4
04769 Mügeln, OT Neubadertitz
Tel.: 034362 / 33 5 72
Fax: 034362 / 37 99 86
Mail: info@b-hauffe.de
web: www.b-hauffe.de

Projekt: Umweltbericht mit grünordnerischer Zuarbeit und Eingriffsregelung für den Bebauungsplan "Schulcampus Ebertwiese" - Stadt Taucha

	Datum	Unterschrift	Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand und Lage der Vegetationsaufnahmeflächen
bearbeitet:	09.04.2024		
gezeichnet:	09.04.2024		
geprüft:	09.04.2024		



Legende

- Allgemeines Wohngebiet, max. zulässige GRZ 0,5
- Allgemeines Wohngebiet, max. zulässige GRZ 0,6
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
- Trafostation
- öffentliche Grünfläche: Parkanlage und Spielplatz
- private Grünfläche
- Erhaltung einer Ruderalflur
- Entwicklung einer extensiven Grünfläche
- Spielplatz
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes

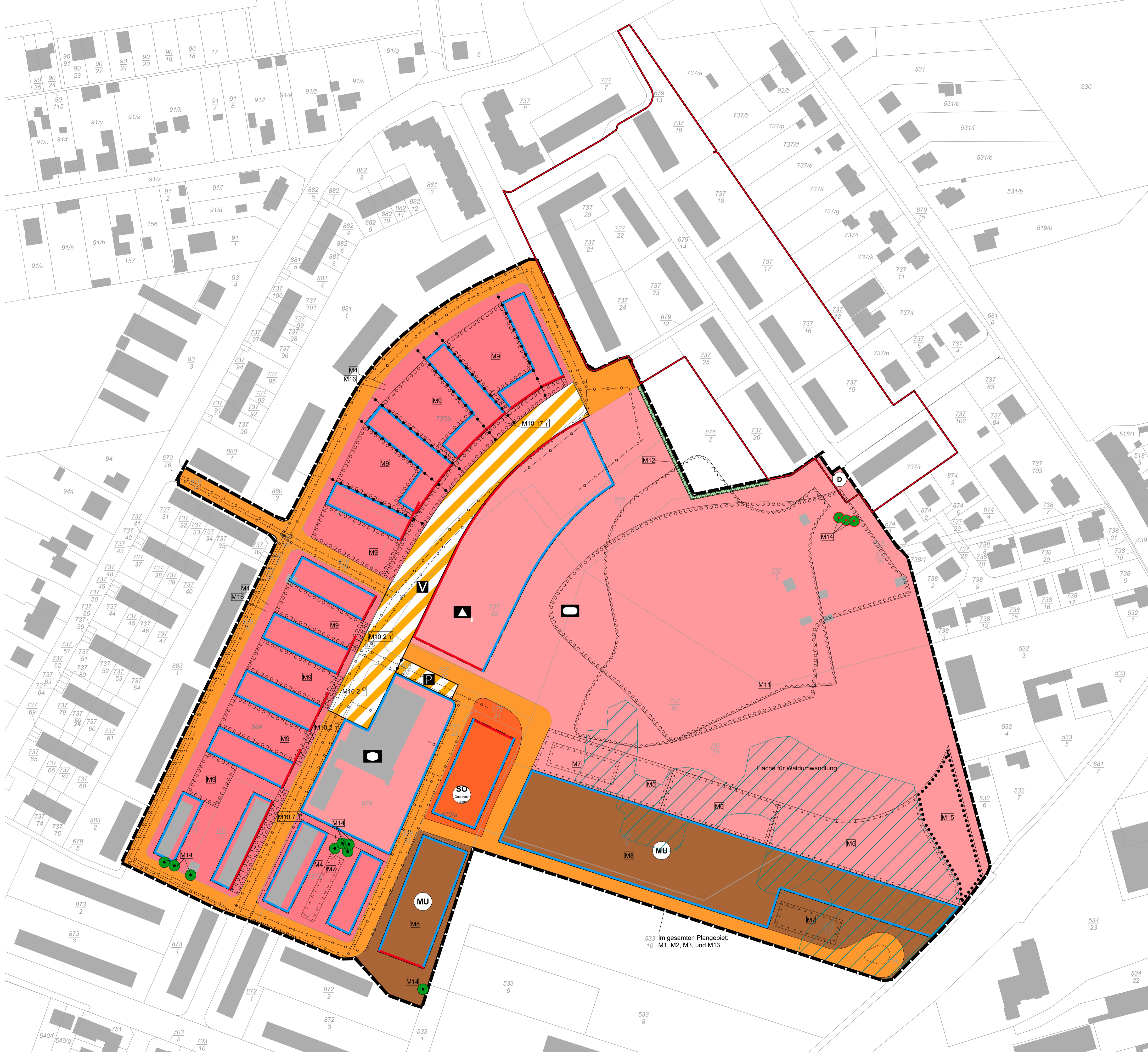
Hergestellt auf der Grundlage von: Plangrundlage, zur Verfügung gestellt von: urban management systems GmbH, Leibnitzstraße 15, 04105 Leipzig, Dr. Paatz und Partner GmbH, Ingenieurbüro für Stadtplanung und Stadterneuerung, Gerhard-Eilrodt-Straße 24, 04249 Leipzig, Bebauungsplan Nr. 5, WA Friedrich-Ebert-Straße, Planzeichnung mit integrierten Grünordnungsplan, Stand 11.Sep. 1996, Überarbeitung 11. Dez.2008, Maßstab 1:1.000.

Auftraggeber: u.m.s. urban management systems GmbH
Leibnitzstraße 15
04105 Leipzig

Auftragnehmer: **Häufler GbR**
Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing.agr. Heiko Häufler
Dipl.-Ing. Susann Köhler
Am Eichberg 4
04769 Mügeln, OT Neubadertitz
Tel.: 034362 / 33 5 72
Fax: 034362 / 37 99 86
Mail: info@b-hauefler.de
web: www.b-hauefler.de

Projekt: Umweltbericht mit grünordnerischer Zuarbeit und Eingriffsregelung für den Bebauungsplan "Schulcampus Ebertwiese" - Stadt Taucha

	Datum	Unterschrift	Flächenzuordnung gemäß des alten, rechtskräftigen Bebauungsplanes
bearbeitet:	09.04.2024		
gezeichnet:	09.04.2024		
geprüft:	09.04.2024		




Legende

- M 1** Maßnahmenbezeichnung vgl. Planeinschrieb
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - zu erhaltender Baum (Standort aus Luftbild, keine Vermessung)
 - zu erhaltender Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SachsNatSchG erfüllt (Standort aus Luftbild, keine Vermessung)
 - 2 ♀ Anzahl der zu pflanzenden Bäume
 - Übernahme aus Planzeichnung Bebauungsplan
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)
 - Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Quartiersgarage" (§ 11 BauNVO)
 - ▲ Fläche für Gemeinbedarf "Schule" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - ◻ Fläche für Gemeinbedarf "Kindergarten" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - ◻ Fläche für Gemeinbedarf "Sportanlagen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
 - Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Baulinie
 - Fläche für Waldumwandlung
 - verwendete Planzeichen:
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
- Legende zu weiteren Planzeichen vgl. Planzeichnung zum B-Plan

Hergestellt auf der Grundlage von: Planzeichnung B-Plan, zur Verfügung gestellt von: urban management systems GmbH, Leibnizstraße 15, 04105 Leipzig; Luftbild aus Internet: <https://rapis.ipm-gis.de/client/?app=umwelt>, Luftbilddatum 21.04.2021 sowie Luftbild aus google earth (Aufnahmezeitpunkt Sept. 2021), Ortsbegehungen am 21.09.22 und am 22.09.22.

Auftraggeber: u.m.s. urban management systems GmbH
Leibnizstraße 15
04105 Leipzig

Auftragnehmer:  Dipl.-Ing.agr. Heiko Häuffe
Dipl.-Ing. Susann Köhler
Am Eichberg 4
04769 Mügeln, OT Neubaderitz
Tel.: 034362 / 33 5 72
Fax: 034362 / 37 99 86
Mail: info@b-hauffe.de
web: www.b-hauffe.de

Projekt: Umweltbericht mit grünordnerischer Zuarbeit und Eingriffsregelung für den Bebauungsplan "Schulcampus Ebertwiese" - Stadt Taucha

	Datum	Unterschrift	Lageplan der grünordnerischen Maßnahmen
bearbeitet:	09.04.2024		
gezeichnet:	09.04.2024		
geprüft:	09.04.2024		